

BERICHT

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER
11. TAGUNG DER I. LANDESSYNODE
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
IN NORDDEUTSCHLAND
IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE**

24.-26. SEPTEMBER 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	3
Wort der Landessynode angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation -TOP 7.3	
- Einbringung Landesbischof Ulrich	4
Rechnungsprüfungsgesetz TOP 3.2 - 1. Lesung	
- Einbringung Herr Strenge	6
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	7
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses	8
- Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses	8
- Stellungnahme der Ersten Kirchenleitung	10
- Aussprache und Abstimmung	12
Wahlen und Vorschläge TOP 8	
- Einbringung Frau Brand-Seiß	19
Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Erste Kirchenleitung TOP 8.1	20
Einbringung durch Frau Regenstein von	21
TOP 3.3 Kirchengesetz	
TOP 3.4 Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht	
TOP 3.5 Kirchengesetz über das Kirchengesetz für mitarbeiter- vertretungsrechtliche Streitigkeiten	
TOP 3.6 Disziplinargesetzergänzungsgesetz	
Erste Lesung des Kirchengesetzes – TOP 3.3	
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	25
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses	25
- Aussprache und Abstimmung	25

Erste Lesung des Kirchengesetzes über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht - TOP 3.4	
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	26
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses	27
- Aussprache und Abstimmung	27
Erste Lesung des Kirchengesetzes über das Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten - TOP 3.5	
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	29
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses	29
- Aussprache und Abstimmung	30
Erste Lesung des Disziplinarergänzungsgesetzes - TOP 3.6	
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses	33
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	33
- Aussprache und Abstimmung	33
Erläuterungen zur elften Arbeitsgruppe durch Herrn Stahl	34
Erste Lesung des Klimaschutzgesetzes - TOP 3.1	
- Einbringung Herr Dr. Melzer	35
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	38
- Stellungnahme des Finanzausschusses	39
- Aussprache und Abstimmung	40
Erste Lesung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes - TOP 3.7	
- Einbringung Herr Dr. von Wedel	45
- Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses	49
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	49
- Aussprache und Abstimmung	50
Nachwahl eines ordinierten Mitglieds in die EKD-Synode/VELKD Generalsynode - TOP 8.2	54

Schwerpunktthema Zukunft der Ortsgemeinde TOP 1	
- Einführung in das Thema - Herr Dr. Vetter	54

Gemeinsamer Bericht aus den Sprengeln zum Schwerpunktthema Zukunft der Ortsgemeinde - TOP 2.1	
- Einführung Herr Bischof Dr. Abromeit und Bischof Dr. von Maltzahn	58
- Bischof Magaard	67
- Bischöfin Fehrs	71

2. Verhandlungstag

Schwerpunktthema Zukunft der Ortsgemeinde - TOP 1	
- Vortrag Herr Neubert-Stegemann – „Quo Vadis“	81
- Rückfragen	88
- Vortrag Frau Prof. Dr. Pohl-Patalong	91
- Aussprache	102
Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen	105
Rückmeldungen der Synode zum Thementag	111

3. Verhandlungstag

Fortsetzung des Schwerpunktthemas Zukunft der Orts- gemeinde - TOP 1	
- Vorstellung des Eckpunktepapiers, Herr Dr. Vetter	113
- Aussprache	115
Nachwahl eines Mitglieds in den Nominierungsausschuss - TOP 8.3	142
Wahl von zwei ersten und zwei zweiten stellvertretenden Gastmitgliedern in die UEK- Vollversammlung - TOP 8.4	142
Rechnungsprüfungsgesetz TOP 3.2 - 2. Lesung	
- Aussprache und Abstimmung	142
Kirchengerichtsgesetzes TOP 3.3 – 2. Lesung	
- Aussprache und Abstimmung	143
Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs-und Verwaltungs- Gericht TOP 3.4 - 2. Lesung	
- Aussprache und Abstimmung	144

Kirchengesetz über das Kirchengengericht für mitarbeiter- vertretungsrechtliche Streitigkeiten TOP 3.5 - 2. Lesung - Absprache und Abstimmung	144
Disziplinalgesetzergänzungsgesetz TOP 3.6 - 2. Lesung - Aussprache und Abstimmung	144
Klimaschutzgesetz TOP 3.1 - 2. Lesung - Aussprache und Abstimmung	144
Wort der Landessynode angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation TOP 7.3 - Aussprache und Abstimmung	150
Vorstellung des Initiativpreises der Landessynode	152
Errichtung von Schulkooperative Arbeit/ Tage Ethnischer Orientierung (TEO) als ein Werk der Nordkirche TOP 3.8 - Einbringung Frau Vogt	152
- Aussprache und Abstimmung	153
Wahlergebnisse zu TOP 8.4 - Wahl der Stellvertreter in die UEK Generalversammlung	153
Bericht aus der Arbeitsstelle Reformationsjubiläum 2017 TOP 2.2 - Vorstellung Mourkojannis und Herrn Bischof Magaard	154
Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Mecklenburg TOP 7.2 - Einbringung Herr de Boor	162
- Stellungnahme der Ersten Kirchenleitung	162
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	163
- Aussprache und Beschlussfassung	163
Bericht aus der VELKD-Generalsynode TOP 2.4 – Herr Dr. von Wedel	163
Bericht aus der UEK Vollkonferenz TOP 2.5 – Frau Semmler	164
Bericht aus der EKD Synode TOP 2.3 – Herr Strenge	164
Wahlergebnisse zur von drei synodalen Mitgliedern in die Jury zum	

Initiativpreis der Landessynode TOP 8.5 166

A N L A G E N

Vorläufige Tagesordnung 167

Beschlussprotokoll 169

Anträge 175

Gesetze 186

Sitzplan 224

Alphabetisches Namensverzeichnis 225

DIE VERHANDLUNGEN

1. VERHANDLUNGSTAG Donnerstag, 24. September 2015

Dr. GORSKI: hält die Andacht

Der PRÄSES: Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit eröffne ich die elfte Tagung der Ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und heiße Sie hier im Maritim Strandhotel in Travemünde herzlich willkommen.

Ich danke Herrn Dr. Gorski für die Andacht und Herrn Wulf für die musikalische Begleitung.

Lieber Herr Dr. Gorski, wir haben Sie angefragt eine Andacht zu halten, damit wir Sie begrüßen und gleichzeitig danken können.

Wir begrüßen Sie herzlich als neuen EKD-Vizepräsident und Leiter des Amtes der VELKD und danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Tätigkeit als Vorsitzender der Theologischen Kammer.

Sie haben Sie uns immer wieder aufs Neue an den Grund unseres Dienstes und Auftrags erinnert, unseren Horizont erweitert und Orientierung gegeben bei wichtigen Entscheidungen und Beschlüssen. Das Präsidium hat in Ihnen einen guten Berater und Coach gehabt. Dafür danke ich Ihnen! Ihre freundliche und begeisternde Art der Ermutigung, sich zu interessieren und auseinander zu setzen mit theologischen Grundsatzfragen wird uns fehlen.

Wir sind Ihnen im Dank verbunden und werden das, was Sie von Hannover aus wirken und bewirken werden, nicht nur, weil es uns alle sowieso angeht, sondern mit herzlichem Interesse verfolgen.

Wir danken Ihnen sehr herzlich und wünschen Ihnen Gottes Segen für Ihren neuen Dienst in der EKD und VELKD!

Als Gruß von der Trave geben wir Ihnen jetzt hanseatisches Brot und Wein, Marzipan und Rotspon, als Wegzehrung mit auf Ihre Reise an die Leine. Und freuen uns schon darauf, Sie einmal wieder hier in der Synode begrüßen zu können! Herzlichen Dank und alles Gute!

Dr. GORSKI: Auch für mich ist es gut, hier zu sein. Die Arbeit mit Ihnen als Synode hat mir viel gegeben und wir bleiben in Verbindung. Ich wünsche Ihnen alles Gute!

Der PRÄSES: Dann darf ich zunächst sehr herzlich die beiden Vizepräsidenten Herrn Thomas Baum und Frau Elke König begrüßen.

Außerdem begrüße ich dann Herrn Landesbischof Ulrich, Frau Bischöfin Fehrs, unsere Bischöfe, Herrn Dr. Abromeit, Herrn Magaard und Herr Dr. von Maltzahn

Die Dezentertinnen und Dezenten und die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts, die Vikare und Studenten, so sie da sind, die Presse und die Medien, die sich auch schon platziert haben.

Besonders begrüßen möchten wir an dieser Stelle Herrn OKR Mathias Lenz in seiner neuen Funktion als Dezernent des Dezernats Theologie und Publizistik. Er hat dieses Amt am 1. Juli 2015 von Herrn OKR Dr. Ehrlich übernommen. Herr Lenz, wir wünschen Ihnen viel Erfolg Gottes Segen in Ihrem neuen Amt.

Dann begrüße ganz herzlich, seit dem 1. September 2015 im Amt und somit zum ersten Mal auf dieser Synode, die neue Referentin der Ersten Kirchenleitung, Frau Eva Rincke. Liebe Frau Rincke, auch Ihnen viel Erfolg und Gottes Segen in Ihrem neuen Amt.

Weiterhin begrüße ich: Herrn Dr. Michael Labe Präsident der Nachfolgekammer des Kirchengengerichtes, Herr Manfred Krause Vorsitzender der Nachfolgekammer der Disziplinarkammer der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Frau Susanne Wollenteit, Vorsitzende der Nachfolgekammer des Rechtshofs der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

Ein herzliches Willkommen an die Mitwirkenden aus dem Vorbereitungsausschuss für diese Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“. Ich begrüße die Mitarbeiter des Maritim Hotels, die hier alles wieder wunderbar vorbereitet haben, damit wir uns hier wohlfühlen. Wir danken für die Unterstützung vor und während der Tagung. Außerdem danke ich dem Synodenteam für die Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung.

Wir kommen zu den Tischvorlagen:

Auf Ihren Plätzen finden Sie:

- Eine veränderte Vorlage zu TOP 3.2 Rechnungsprüfungsgesetz
- Entwurf einer Stellungnahme zur Flüchtlingssituation
- Antrag des Synodalen Stahl und 10 weiteren Synodalen zur Einrichtung einer elften Arbeitsgruppe zum Flüchtlingsthema
- Die Begründung zum Kirchengesetz TOP 3.3 Kirchengengerichtsgesetz
- Eine Mappe, in der Sie die Unterlagen zum Thema „Zukunft der Ortsgemeinde“ sammeln können.
- die Einteilung in die Arbeitsgruppen
- das Reisekostenabrechnungsformular
- das grüne Formular der Klimakollekte

Dann finden Sie auf Ihren Tischen das Buch „Religionsverfassungsrecht“ von Herrn Prof. Dr. Peter Unruh, das wir Ihnen hiermit gerne als Geschenk überreichen möchten.

Für heute möchte ich für folgende Stände im Salon Timmendorf werben:

- Jugendklimakonferenz
 - Initiative „Ästhetik und Nachhaltigkeit“
 - die Evangelische Bank
 - Verband der diakonischen Gemeinschaften
- Dann finden Sie im Foyer an der Garderobe:
- das AfÖ
 - und die Evangelische Zeitung

Morgen werden noch weitere Stände dazukommen, die ich dann zu Beginn des morgigen Tages ankündige.

Bitte besuchen Sie die Stände gerne.

Ich frage jetzt, ob es noch Personen unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind? Das ist der Fall, dann kommen Sie bitte hier nach vorne.

Verpflichtung von Synodalen

Bevor wir gleich zur Feststellung der Beschlussfähigkeit kommen, möchten wir der Verstorbenen gedenken:

Am 12. April 2015 verstarb Frau Dr. Ursula Lindig im Alter von 91 Jahren. Frau Lindig war von 1978 bis 1995 Mitglied der Nordelbischen Synode und in dieser Zeit auch Mitglied der Kirchenleitung, Mitglied der EKD Synode und VELKD Generalsynode.

Am 29. Juni 2015 verstarb Frau Gisela Ketelsen im Alter von 87 Jahren. Frau Ketelsen war von 1999 bis 2003 ebenfalls Mitglied in der Nordelbischen Synode. Sie war unter anderem sehr engagiert in der Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums und der Partnerschaft mit Papua-Neuguinea.

Wir wollen nun der Verstorbenen gedenken.

Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung und Herr Baum wird jetzt den Namensaufruf vornehmen. Wenn Sie Ihren Namen hören, sagen Sie bitte laut und vernehmlich „Ja“.

Der VIZEPRÄSES nimmt den Namensaufruf vor.

Der PRÄSES: Es sind 108 Synodale anwesend. Ich stelle fest, dass mehr als 78 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit nach § 6 Abs. 1 der GO beschlussfähig.

Da hat sich noch jemand gemeldet Frau Dr. Gelder

Syn. Frau Dr. Dr. Gelder: Ich wollte nur sagen, dass ich schon da bin und nicht aufgerufen wurde.

Der VIZEPRÄSES: Wir hatten bei uns stehen, dass Sie erst ab mittags da sind. Schön, dass Sie es so früh geschafft haben.

Der PRÄSES: Damit sind wir dann 109 Synodale. Damit ist die Synode nach § 6 Abs. 1 beschlussfähig. Nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung brauchen wir noch zwei Beisitzerinnen und Beisitzer für das Präsidium. Wir schlagen vor Frau Karin Tiemann und Herrn Andreas Stülcken. Ich bitte um Blockabstimmung. Wer dafür ist, gebe das Kartenzeichen, damit sind Sie beide als Beisitzer gewählt. Bitte nehmen Sie hier oben beim Präsidium Platz.

Als Schriftführerinnen und Schriftführer schlagen wir Ihnen vor: Herrn Michael Bruhn, Herrn Dr. Carsten Berg, Herrn Alf Kristoffersen, Frau Elisabeth Most-Werbeck und Frau Silke Roß. Wenn Sie dem so zustimmen, bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Schönen Dank, dann sind diese Damen und Herren so gewählt.

Wir kommen jetzt zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Nach dem Versand der Tagesordnung haben sich zwei Dinge ergeben, die eine Erweiterung der Tagesordnung erfordern. Die erste Kirchenleitung hat beschlossen, Ihnen den Entwurf eines Wortes der Landessynode angesichts der Flüchtlingssituation zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorlage wäre dann der TOP 7.3. Ich bitte um Zustimmung des neuen TOP 7.3. auf die Tagesordnung zu nehmen. Danke.

Ein zweiter Punkt ist der Antrag vom Synodalen Stahl, morgen eine 11. Arbeitsgruppe zum Thema Flüchtlinge einzurichten. Wer dafür ist, den bitte ich um sein Kartenzeichen. Vielen Dank. Wenn Sie in die neue Arbeitsgruppe wechseln möchten, haben Sie bis nach der Abendbrotpause Zeit, sich im Tagungsbüro zu melden.

Wir haben auch bei dieser Themensynode wieder einen Livestream und ich begrüße die Mitarbeitenden des Offenen Kanals Kiel ganz herzlich. Die Tagungsordnungspunkte, die im Livestream gezeigt werden, sind im Verlaufsplan mit einem Stern gekennzeichnet. Übertragen werden die Einbringungen und Stellungnahmen, nicht aber die Aussprachen. Der Gottesdienst wird zeitversetzt am kommenden Sonntag um 9.00 und 16.00 Uhr gesendet.

Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir zwei Zählteams. Dabei müssen nach § 27 Abs. 8 der Geschäftsordnung mindestens zwei Synodale mitwirken. Für das Zählteam 1 schlagen wir aus dem Landeskirchenamt Herrn OKR Dawin vor. Dazu bitte ich um Vorschläge aus der Synode. Ich sehe Frau Fromberg und Herrn Harneit. Sind Sie dafür, dass diese beiden im Zählteam 1 mitwirken können, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank. Dann sind die beiden so gewählt. Im 2. Zählteam ist aus dem Landeskirchenamt Herr OKR Benckert. Ich bitte um Vorschläge aus der Synode. Zur Wahl stehen Frau Pertiet und Herr Schwarze-Wunderlich. Wenn Sie der Wahl dieser beiden zustimmen können, bitte ich um Kartenzeichen. Vielen Dank. Dann ist das Zählteam 2 so komplett. Zuletzt bitte ich die Landessynode für folgende Personen um Rederecht: Frau Dr. Cordelia Andreßen, sie lässt sich als Synodale bei dieser Tagung vertreten, möchte aber als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses die Stellungnahme zum Rechnungsprüfungsgesetz abgeben. Für das Thema „Zukunft der Ortsgemeinde“ möchten sprechen: Herr Redlef Neubert-Stegemann, Herr Stephan Pohl-Patalong, Frau Ute Schöttler-Block, Herr Jürgen Barth, Frau Ute Loheit, Herr Ingo Gutzmann, Frau Ilisabe Stolt, Herr Michael Jordan, Herr Christoph von Stritzky und Frau Susanne Danhier, wenn die Synode dem zustimmen kann, bitte ich um Kartenzeichen. Das ist der Fall, vielen Dank.

Für die Erarbeitung des Eckpunktepapiers „Zukunft der Ortsgemeinde“ soll eine Redaktionsgruppe eingesetzt werden, die die Gruppenergebnisse in die Beschlussvorlage einarbeitet. Der Gruppe sollen angehören: Dr. Lars Emersleben, Frau Dörte Andresen, Frau Annamaria Düvel, Frau Ulrike Brand-Seiß, Frau Prof. Dr. Ute Pohl-Patalong, Frau Elke König und Dr. Martin Vetter. Kann die Synode dem so zustimmen. Dankeschön.

Dann steigen wir jetzt ein in die Tagesordnung und ich bitte Landesbischof Ulrich um die Einbringung des Tagesordnungspunktes 7.3 „Wort der Landessynode“ angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation.

Landesbischof ULRICH: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, die Nachrichten über Flüchtlinge, zu Tausenden in Lagern, unterwegs auf Feldwegen, gegenüber Wasserwerfern, gestrandet in Zügen und auf Bahnhöfen, beschäftigen uns alle seit Wochen. Täglich wird klarer: Dies ist keine Episode. Die Flüchtlingsströme werden nicht abebben, solange in den Heimatländern Krieg, Zerstörung und Hunger herrschen. So kommen sie an, in Bussen und per Bahn, Menschen wie wir, sind da und benötigen Hilfe. Das ist nicht nur hier und dort so, sondern überall. Es gibt inzwischen keine Kommune mehr, die nicht mit dem Flüchtlingsproblem befasst ist.

Viele von Ihnen, liebe Synodale, sind konkret beteiligt, wenn es um eine erste Versorgung geht, wenn es darum geht, Wohnraum zu beschaffen und einzurichten, Sprachunterricht zu organisieren, Schul- und Kindergartenbesuch möglich zu machen. Dafür gebührt Ihnen großer Dank.

Aus diesen und anderen Aufgaben sind Sie hier her gekommen: Zur Synode „Zukunft der Ortsgemeinde“, lange im Voraus geplant.

Die Erste Kirchenleitung und ich – und ich bin mir sicher: auch Sie! – haben nicht die Absicht, in der Beschäftigung mit der Zukunft der Ortsgemeinde Ruhe zu finden vor den dringenden Fragen dieser Zeit. Denn dies ist nicht möglich. Es ist nicht möglich, weil wir die Freiheit dazu nicht haben. Wir sind nicht frei, nicht zu teilen, was wir haben: Recht, Frieden, Wohlstand. So steht es geschrieben, so bekennen wir, so lehren wir auch. Daraus folgt: Wenn

wir über die Zukunft unserer Gemeinden nachdenken, müssen wir die Veränderungen im Blick haben, über die wir nicht beschließen können: Die Flüchtlinge sind hier, sie sind Mitmenschen – und ihre Anwesenheit löst vielfältige Reaktionen aus.

Diese Synode hat also nun die Chance, ihr vor langer Zeit gesetztes Thema im Licht der gegenwärtigen Ereignisse zu bearbeiten. Sie hat die Chance, zu fragen: Was bedeutet es für unsere Kirchengemeinden, wenn mehr Menschen zu uns kommen, als wir es uns gegenwärtig vorstellen können? Wo sind die Grenzen unserer Möglichkeiten? Wie begegnen wir den Befürchtungen, überrollt zu werden, Identität zu verlieren, überfordert zu sein? Wie kann es uns gelingen, auch die Menschen mit Ressentiments ernst zu nehmen und sie nicht in die Schmuddel-Ecke zu stellen? Wo werden wir über uns hinauswachsen müssen, wenn die erste Welle der Hilfsbereitschaft abebbt, aber der Bedarf bleibt? Sie, verehrte Synodale, können die Fragen ergänzen, mühelos. Sie sind alle erfahren auf diesem Gebiet.

Wenn wir sehen und erleben, dass die bisherigen Bemühungen in der Friedens-, Entwicklungs- und Asylpolitik den jetzigen Zustand nicht verhindern konnten, dann lässt uns das nicht ruhen. Es ist für uns als Kirche selbstverständlich, das Recht zu achten und uns nicht über es zu stellen. Es ist uns aber auch selbstverständlich, darauf zu dringen und uns daran zu beteiligen, dieses Recht weiter zu entwickeln, damit es ein solidarisches Recht ist.

Wir werden in diesen Tagen ganz anders als wir es uns vor einem halben Jahr vorgestellt haben über die Zukunft der Ortsgemeinde nachdenken. Wir werden dabei im Blick haben, dass eine wesentliche Veränderung schon jetzt eingetreten ist.

Diesem Nachdenken möchte ich einen Gedanken als Überschrift geben. Ich halte es für essentiell, dass wir diesen Gedanken miteinander teilen und ihn ausstreuen. Er ist nicht neu und muss doch neu gesagt werden: „Fürchtet euch nicht!“

„Fürchtet euch nicht!“ muss unsere Botschaft an die Kirchengemeinden sein, wenn sie befürchten, von der Realität grausam eingeholt zu werden. „Die Dienste und Werke stehen bereit; wir haben gute Strukturen!“

„Fürchtet euch nicht!“ muss unsere Botschaft an die Menschen sein, die offen und manchmal auch offensiv von ihren Ängsten sprechen. „Wir hören auch euch!“

„Fürchtet euch nicht!“ muss schließlich unsere Botschaft an die Politik sein, wenn sie eine kippende öffentliche Meinung befürchtet, wenn die Ressourcen scheinbar an ihr Ende geraten.

„Wir lassen Euch als Politiker nicht allein; wir als Kirche stehen an Eurer Seite!“

Drei Synoden-Tage liegen vor uns. Wir wissen nicht, wie die Nachrichtenlage am Ende dieser Zeit aussieht und was das für unsere Kirchengemeinden langfristig bedeuten wird. Eins aber wissen wir kraft unseres Vertrauens: Der Herr der Zeit lässt uns nicht allein. Das Wort seiner Engel lebt unter uns: „Fürchtet euch nicht!“ Wir sind gesandt, es zu sagen und zu hören – gleichzeitig mit den Daten und Fakten, die uns erreichen, gleichzeitig mit dem Überschwang und den Sorgen, die wir erleben: „Fürchtet euch nicht!“

Sie haben auf Ihren Plätzen ein Papier vorgefunden, das aus der Beratung der Ersten Kirchenleitung hervorgegangen ist. Ich danke Herrn Flade, der mit einer Arbeitsgruppe zunächst ein Papier erarbeitet und vorgelegt und nach der Sitzung am vergangenen Montag neu bearbeitet hat. Dieses Blatt steht nun Ihnen zur Verfügung – nehmen Sie es zur Kenntnis, stellen Sie sich seine Wirkung in Ihren Gemeinden vor Augen, geben Sie Ihre eigenen Gedanken dazu. Lassen Sie es uns in Beratung und Gebet weiter entwickeln. Auch für diesen Prozess möge gelten: „Fürchtet euch nicht!“

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Landesbischof, lieber Gerhard, auch für diese mutmachenden Worte, damit ist die Vorlage 7.3 eingebracht. Wir werden am Freitagabend ein Kamingespräch mit dem Innenminister Stefan Studt haben. Deshalb wird die Aussprache und Abstimmung dieser Vorlage erst am Sonnabendvormittag sein. Er wird morgen von der Innenministerkonferenz kommen. Wir werden also absolut aktuell informiert, auch über die Herausforde-

rungen, die sich in den nächsten Tagen, Wochen und Monaten ergeben. Es besteht jetzt die Möglichkeit in einer Redaktionsgruppe, die wir planen, noch mitzuarbeiten. Wir schlagen Ihnen hier die Synodalen Bohl und Woydack vor. Wir benötigen noch drei weitere Synodale, die Lust haben, an dem Papier weiterzuarbeiten. Abgestimmt soll es erst am Sonnabend. Auch die Aussprache zu dieser Einbringung wird erst am Samstag sein. Frau Irmeler-Rodenhausen, Herr Dr. Lüpping und Herr Weiß haben sich jetzt gemeldet. Wenn die Synode damit einverstanden, dass diese drei in die Redaktionsgruppe mit hineingehen, dann bitte ich Sie um ihr Kartenzeichen. Vielen Dank. Gibt es zu dem Vorschlag, den wir zu Punkt 7.3 eingebracht haben noch Anregungen oder Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich danke allen für die gute Vorarbeit, die zu diesem Thema hier geleistet wurde. Nun übergebe ich die Leitung an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte Herrn Strenge um Einbringung des Rechnungsprüfungsgesetzes.

Syn. STRENGE: Es ist selten, dass ein Kirchengesetz nicht aus der Kirchenleitung eingebracht wird, sondern aus der Mitte der Synode. Aber genau wie bei den staatlichen Parlamenten sieht unsere Verfassung diese Möglichkeit vor. Die Nordkirche existiert seit Pfingsten 2012, aber ein Rechnungsprüfungsgesetz haben wir auch nach 3 Jahren noch nicht. Die Verfassung sagt, dass es eine Rechnungsprüfung geben muss und dass der Rechnungsprüfungsausschuss dafür die Verantwortung trägt und dass drittens ein unabhängiges Rechnungsprüfungsamt diese Prüfung durchführt. Dieses Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, alle kirchlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihre Dienste und Werke zu prüfen, auch die Gemeinden. Das ist in Nordelbien nicht immer so gewesen und die Verfassunggebende Synode hat lange darüber beraten. Im Einführungsgesetz § 65 Rechnungsprüfung wird in Absatz 4 gesagt: 'in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen wird ein Gesetz erarbeitet, das die Grundlage und den zeitlichen Rahmen einer Rechnungsprüfung einschließlich der Frage regelt, in welcher Form das Rechnungsprüfungsamt die Körperschaften prüft.' Das heißt Kirchenkreisbeteiligung ja, aber es geht nicht um das 'ob', sondern um das 'wie'. Im Frühjahr 2014 führte Präses Dr. Tietze nach Vorarbeiten durch den Rechnungsprüfungsausschuss ein informelles Gespräch mit den Kirchenkreisen. Im Herbst 2014 wurde entschieden, unter anderem vom Landeskirchenamt, die Beteiligung der Kirchenkreise etwas formeller zu gestalten. Aus diesem Grund wurden alle Kirchenkreise angeschrieben und konnten bis zum 30. April 2015 dazu Stellung nehmen. Neun der 13 Kirchenkreise nahmen Stellung, nur ein Kirchenkreis, Plön-Segeberg, schlug vor, alles zu lassen wie es ist. Das bedeutet, die Gemeinden würden durch eine kirchenkreisliche Rechnungsprüfungsdienststelle geprüft. Dithmarschen hat beides nebeneinandergestellt. Hamburg-Ost begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf. Die anderen Kirchenkreise haben sich dazu nicht weiter geäußert. Im weiteren Verlauf empfand die Kirchenleitung es als schwierig, dass ihnen ein Gesetzentwurf vorlag, der sie auch selbst betrifft. Die Vorlage sollte daher aus dem synodalen Raum kommen. Das habe ich in die Hand genommen und bin sehr dankbar, dass Prof. Unruh aus dem Landeskirchenamt mich ansprach und das Landeskirchenamt so die Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Kirchenkreisen übernahm. Am Rande des Finanzausschusses im Juni waren zehn Synodale bereit den Gesetzentwurf zu unterzeichnen. Dabei betrachten wir Synodale uns eher als Türöffner und wollen den Anmerkungen aus den Kirchenkreisen inhaltlich nichts hinzufügen. Eine der Anmerkungen aus dem Kirchenkreis Altholstein war die Frage nach der Notwendigkeit von Außenstellen bei einer einheitlichen Rechnungsprüfung. Die zweite Überlegung betrifft die personelle Ausstattung des Rechnungsprüfungsausschusses, denn fünf Mitglieder sind in dem großen Nordkirchengebiet eventuell nicht ausreichend und sollten vielleicht auf sieben aufgestockt werden. Diese Anregungen finden sich nicht in ihrer Vorlage, aber die Synode ist natürlich völlig frei sie aufzunehmen.

Ich will noch auf den § 3 zu sprechen kommen. Hier steht die Frage, wer ist oberste Dienstbehörde und oberster Dienstvorgesetzter. Hier gab es zunächst das Ansinnen, diese Frage gar nicht in diesem Gesetz zu klären, sondern diesen Punkt im Kirchengesetz zur Ergänzung des Beamtengesetzes zu behandeln. Mich als Einbringer hat gestört, dass dieser Vorschlag plötzlich als Tischvorlage dem Rechtsausschuss vorgelegt wurde. Aber glücklicherweise hat auch die Kirchenleitung erkannt, dass dies der falsche Weg ist und die Passagen in das Rechnungsprüfungsgesetz integriert. Strittig wird noch § 3 der Absatz 6. Dort steht: 'Es (das Präsidium) trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss'. Da nehme ich an, dass der Rechtsausschuss stattdessen die Formulierung „im Benehmen“ vorschlägt. Dann ist das Präsidium der Entscheider. Das muss die Synode dann entsprechend abstimmen. Das Recht der Kirchenkreise, eine interne Revision vorzuhalten, bleibt unberührt, da eine Innenrevision etwas anderes ist als eine Rechnungsprüfung. Ich bitte um Annahme des Gesetzes einschließlich der Änderungen aus der Tischvorlage, die gemeinsam mit den Vorsitzenden vom Rechtsausschuss und RPA sowie der Direktorin des Rechnungsprüfungsamtes erarbeitet wurde.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, lieber Herr Streng. Ich bitte nun den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, den Synodalen Dr. Greve, die Stellungnahme des Rechtsausschusses abzugeben.

Syn. Dr. GREVE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, nach den einbringenden Worten von Herrn Streng, kann ich mich relativ kurz fassen. Der Rechtsausschuss hat sich mit der Vorlage beschäftigt und ich führe sie jetzt nur in die Tischvorlage ein, die abweicht an zwei Stellen von den Vorstellungen des Rechtsausschusses. Der Rechtsausschuss ist der Meinung, wenn man ein Verfassungstext in leicht veränderter Form wiedergibt, dass der Gesetzgeber sich dann in der Regel dabei etwas gedacht hat. Und um diese Vermutung, dass der Gesetzgeber sich in der Änderung des Verfassungswortlautes etwas gedacht hat, auszuräumen, ist der Rechtsausschuss der Auffassung, dass in § 1 Absatz 1 Satz 1 der Wortlaut von Artikel 126 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung wiederholt werden sollte und dass dort stehen sollte „die Haushaltsführung sowie die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke unterliegen einer Rechnungsprüfung“. Mir ist signalisiert worden, dass der Rechnungsprüfungsausschuss jetzt in den letzten Tagen darüber beraten hat und damit einverstanden ist, wenn der Entwurf des Gesetzes so geändert wird. Ich stelle das als Änderungsantrag des Rechtsausschusses hier zur Abstimmung.

Die zweite Anmerkung betrifft § 3 Absatz 6 dazu müssen Sie die Seite 2 und 3 der Tischvorlage aufschlagen. Hier hat Herr Streng schon erklärt, dass der Rechtsausschuss der Auffassung ist, dass das Wort „Einverständnis“ oder „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt werden sollte. Warum sind wir dieser Auffassung? Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Ausschuss der Synode! Und wir vermögen nicht einzusehen, dass das Präsidium der Synode sich das Einverständnis oder das Einvernehmen eines Synodalen-Ausschusses geben lassen muss, um bestimmte Entscheidungen zu treffen. Hier sind wir der Meinung, dass das Präsidium der Synode das richtige Entscheidungsgremium ist und dass es ausreicht, wenn das Präsidium entscheidet im „Benehmen“ mit dem Rechnungsprüfungsausschuss. Und auch insoweit stelle ich den Änderungsantrag als Vorsitzender des Rechtsausschusses für den Rechtsausschuss hier das Wort „Einverständnis“ wie es in der Tischvorlage steht, durch „Benehmen“ zu ersetzen. Ein weiterer Hinweis für den Fall, dass Sie dem nicht folgen wollen. Rechtlich richtig ist nicht das Wort, „Einverständnis“ sondern „Einvernehmen“. Das müsste auf jeden Fall geändert werden, wenn der Antrag des Ausschusses abgelehnt wird. Und die dritte Frage ist: Wer ist Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamtes? Hier ist sich der Rechtsausschuss einig mit den Verfassern der Vorlage, dass im Prinzip beide Organe, sowohl das Präsidium der Landessynode, als auch der Rechnungsprüfungs-

ausschuss eigentlich eher ungeeignete Gremien sind. Wir sind jedoch der Auffassung, dass das Präsidium der Landessynode, das geeignetere Gremium ist. Erstens, weil es kleiner ist und Zweitens, weil es über ein Background verfügt von Zuarbeitenden und deshalb in der Lage ist, notfalls arbeitsrechtlich kurzfristig zu treffende Entscheidungen zuverlässiger und schneller treffen kann und es so nicht zu Problemen kommt, bestimmte arbeitsrechtlich notwendige Fristen zu wahren. Deshalb der weitere Änderungsantrag des Rechtsausschusses, nämlich die Worte: „Der Rechnungsprüfungsausschuss“ zu ersetzen durch „Das Präsidium der Landessynode“. Sodass der Satz dann ganz lautet: „Das Präsidium der Landessynode ist Dienstvorgesetzter für die Kirchenbeamtinnen beziehungsweise Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamtes.“

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Ich bitte nun den Synodalen Brenne, die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht abzugeben.

Syn. BRENNE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, Über diesen Gesetzentwurf haben wir auf unseren Sitzungen am 19.01.2015 und 24.06.2015 beraten. Unsere Änderungsvorschläge vom 19.01.2015 waren in dem Entwurf, der uns am 24.06.2015 vorlag, dankenswerter Weise bereits umgesetzt worden. Aus diesem Grunde hatten wir an dem Entwurf auch nichts mehr auszusetzen. Mit der hier vorliegenden Version hat der Ausschuss sich noch nicht befasst, weswegen ich hierzu keine qualifizierte Meinung des Ausschusses kundtun kann.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Ich bitte nun die Synodale Frau Dr. Andreßen die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses abzugeben.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesetzesentwurf von Herrn Streng und die Stellungnahme des Rechtsausschusses beraten.

Darüber hinaus hat es im August ein Gespräch zwischen dem Antragsteller, Herrn Streng, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Greve, Frau Gaede und mir gegeben. Wir haben uns im Wesentlichen auf eine Fassung geeinigt.

Allerdings: in zwei Punkten im § 3 Absatz 6 stimmen wir, der Rechnungsprüfungsausschuss, nicht mit dem Rechtsausschuss überein und bitten die Synode dringend, für die Fassung des einbringenden Synodalen, Herrn Streng, zu votieren.

Ich nenne zur besseren Verständlichkeit noch einmal die wesentlichen zwei Sätze:

§ 3 Abs 6 Satz 2 und 3

In dem Ihnen vorliegenden Gesetzestext des Synodalen Herrn Stenge heißt es:

Satz 2: Das Präsidium ...ist oberste Dienstbehörde... Es trifft seine Entscheidungen im Einverständnis mit dem Rechnungsprüfungsausschuss. (Anmerkung: Einverständnis= Einvernehmen)

Satz 3: Der Rechnungsprüfungsausschuss ist Dienstvorgesetzter. Er kann diese Funktion auf die Direktorin...übertragen.

Dieses hat der Rechtsausschuss in zwei für den Rechnungsprüfungsausschuss ganz wesentlichen Punkten verändert:

Zunächst zu Satz 2:

Beschluss:

„Der Rechtsausschuss bleibt bei seiner Empfehlung zu § 3 Abs. 6 Satz 2 Rechnungsprüfungsgesetz und schlägt erneut die Formulierung vor: Es (das Präsidium) trifft seine Entscheidung im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss.“ (einstimmig)“.

Weiter heißt es im Protokoll des Rechtsausschuss:

„Der Ausschuss hatte „Benehmen“ vorgeschlagen. Kurze Diskussion, ob das hier jetzt vorgesehene „Einvernehmen“ überhaupt zulässig sein könne. Denn der Rechnungsprüfungsausschuss sei nun mal ein Ausschuss der Landessynode. Insofern sei er der Synode nachgeordnet und dürfe das synodale Repräsentationsorgan, nämlich das Präsidium, nicht durch eine eigene Entscheidung binden oder blockieren.

Ich möchte in diesem Zusammenhang die Verfassung zitieren. Dort sind die Aufgaben des Präsidiums in Artikel 82 Absatz 3 abschließend geregelt:

„3) Das Präsidium bereitet die Tagungen der Landessynode im Benehmen mit der Kirchenleitung vor, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Landessynode. Es vertritt die Landessynode im kirchlichen und öffentlichen Leben.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gemäß Verfassung, Artikel 126, Abs. 2 und 3 verantwortlich für die Rechnungsprüfung in der Nordkirche:

„Verantwortlich für die Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode. Er hat insbesondere die Aufgabe, der Landessynode über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung zu berichten und Beschlüsse anzuregen. Er beschließt die Richtlinien und einheitliche Standards für die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) Die Rechnungsprüfung wird durch ein in seinem Prüfungshandeln unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses durchgeführt.“

Dieser Verantwortung kann der Rechnungsprüfungsausschuss nur nachkommen, wenn er sich eines funktionsfähigen Rechnungsprüfungsamtes bedient, das die Rechnungsprüfung durchführt (Artikel 126 Absatz 3 Satz 1 Verfassung)

Zu dieser Verantwortung gehört ganz wesentlich, dass Personalentscheidungen maßgeblich vom Rechnungsprüfungsausschuss getroffen werden.

Ebenso müssen die statusrechtlichen Personalangelegenheiten dem Ausschuss vorbehalten sein.

Sollte das Präsidium der Landessynode als „Oberste Dienstbehörde“ also Personalentscheidungen treffen, so können diese daher nur im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss getroffen werden.

Im schlechtesten Fall würden ansonsten in Personalangelegenheiten weder der Rechnungsprüfungsausschuss noch die Dienststellenleitung des Rechnungsprüfungsamtes beteiligt werden.

Zu § 3 Absatz 6 Satz 3

Entgegen der Vorlage von Herrn Strenge hat der Rechtsausschuss beschlossen, dem Synodenpräsidium die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes anzuvertrauen.

Es werden drei Argumente vorgebracht, die Dienstvorgesetztenfunktion nicht, wie bisher, beim Rechnungsprüfungsausschuss zu belassen:

1. So sei angeblich - Ich zitiere : „...der Ausschuss mit fünf Personen, die alle ehrenamtlich sind und langfristig zu Sitzungen eingeladen werden müssen, kaum in der Lage, mit der arbeitsrechtlich erforderlichen Spontanität unverzüglich personalrechtliche Eilmaßnahmen durchzuführen“.

2. verfüge – ich zitiere weiter - „das Synodenpräsidium über eine hauptamtlich besetzte und täglich arbeitende Geschäftsstelle, so dass Arbeitgebermaßnahmen, insbesondere in Eilfällen kurzfristig umgesetzt werden können

3. sei nach Auffassung des Rechtsausschusses - Zitat: „der Rechnungsprüfungsausschuss ein Gremium, das normalerweise nicht öfter als bis zu zweimal im Jahr tagen muss. Ihm sei also nicht so einfach eine (öftere) kurzfristige Präsenz zuzumuten, um die nötige Arbeitsfähigkeit für arbeitgeberische Entscheidungen sicher zu stellen“.

Liebe Mitsynodale, das Synodenpräsidium ist ebenfalls ehrenamtlich zusammengesetzt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht nicht nur aus fünf Mitgliedern, sondern zusätzlich aus zwei stellvertretenden Mitgliedern, die in dieser Legislatur stets anwesend sind!

Zu 2.:

Der Rechnungsprüfungsausschuss verfügt über ein hauptamtlich besetztes und täglich arbeitendes Rechnungsprüfungsamt, das sicher breiter und in Arbeitgeberfunktion erfahrener aufgestellt ist, als das Synodenbüro. Arbeitgebermaßnahmen, insbesondere in Eilfällen können jederzeit kurzfristig umgesetzt werden. Immerhin kann diesem Rechnungsprüfungsamt durchaus eine gewisse fachliche Qualifikation – gerade im Personalwesen und im Arbeitsrecht – gewiss nicht abgesprochen werden!!

Stellen Sie sich einmal diese Situation vor: Wir hätten eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung mit der Dienststellenleitung. Soll diese durch Mitarbeitende des Synodenbüros bearbeitet werden? Sicher unangemessen - oder ?

Auch hier würde, sollte das Präsidium Dienstvorgesetzter sein sollen, im schlimmsten Fall der Rechnungsprüfungsausschuss nicht beteiligt werden.

Zu 3.:

Die Grundlage für die Annahme des Rechtsausschusses, dass der Rechnungsprüfungsausschuss, als ständiger Ausschuss der Landessynode, „normalerweise nicht öfter als bis zu zweimal im Jahr tagt“, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wie die anderen Ausschüsse (Finanzausschuss, Rechtsausschuss, usw.) tagt auch der Rechnungsprüfungsausschuss mehrfach im Jahr. So 2013: 8 Sitzungen, 2014: 10 Sitzungen, 2015: 4 Sitzungen bis August 2015.

Es war jederzeit die nötige Arbeitsfähigkeit für arbeitgeberische Entscheidungen vorhanden, zumal auch zwischen den Sitzungen ein kontinuierlicher und auch situationsbezogen akuter Austausch zwischen Vorsitzendem, Stellvertretung und der Direktorin bestand. Schließlich verfügen wir heute alle über moderne Medien!

Zusammengefasst muss es aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses – wie auch in der Vorlage von Herrn Streng – heißen:

1. Das Synodenpräsidium ist Oberste Dienstbehörde für die Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes. Es trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss.

2. Dienstvorgesetzter für die Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rechnungsprüfungsausschuss.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Dr. Andreßen. Ich bitte nunmehr den Landesbischof, die Stellungnahme der Ersten Kirchenleitung abzugeben.

Landesbischof ULRICH: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, „prüft aber alles, und das Gute behaltet“ (1. Thess 5, 21) – so rät der Apostel Paulus den Christinnen und Christen in Thessalonich. Wobei er natürlich ein Rechnungsprüfungsgesetz nicht im Blick hatte – da wäre

ja auch die Anweisung: „...und das Gute behaltet“ etwas irreführend. Vielmehr geht ihm darum, dass die Gemeinde bei einer Vielzahl von Geistesgaben und Geisteseingebungen prüft, was denn zu ihr gehört, was gut ist und was – modern gesprochen – in ihren Verantwortungsbereich gehört.

Diese Frage allerdings, was in wessen Verantwortungsbereich gehört, ist auch Teil der Geschichte, die das Rechnungsprüfungsgesetz hinter sich gebracht hat, das Ihnen hier zur Abstimmung vorliegt.

Schon im Juni 2014 war die Erste Kirchenleitung mit der Thematik befasst. Da lag ihr zum einen der Entwurf dieses Gesetzes vor, den die Erste Kirchenleitung im Gespräch mit Frau Gäde, der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, und mit dem damaligen Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Wackernagel, ausführlich beraten hat. Die Beratungsergebnisse sind durch eine Arbeitsgruppe in einer Stellungnahme zum Gesetz zusammengefasst und in den weiteren Gang der Erörterungen eingespeist worden.

In derselben Sitzung im Juni 2014 hat sich die Erste Kirchenleitung auch mit einer begleitenden Beschlussvorlage befasst, nach der *die Kirchenleitung* dieses Gesetz der Synode zur Beschlussfassung vorschlagen sollte.

In der Diskussion um diese Vorlage waren wir sehr schnell einig in der Auffassung, dass die Erste Kirchenleitung in dieser Frage *zur Initiative nicht* verpflichtet ist. Denn der Gesetzgebungsauftrag, der in Teil 1 § 65 Absatz 4 Einführungsgesetz steht, ist ja bewusst offen formuliert: „*In Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen wird ein Kirchengesetz erarbeitet, das die Grundlage und den zeitlichen Rahmen einer Rechnungsprüfung einschließlich der Frage regelt, in welcher Form das Rechnungsprüfungsamt alle kirchlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihre Dienste und Werke prüft.*“

Davon ausgehend vertritt die Erste Kirchenleitung die Meinung, dass nach der Verfassung unserer Nordkirche die Organisation und Durchführung der Rechnungsprüfung ausschließlich *Sache der Landessynode* bzw. des von der Landessynode eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses ist. Das ist auch deshalb sinnvoll, weil letztlich auch die Erste Kirchenleitung in ihrem Handeln der Rechnungsprüfung unterliegt. Deshalb muss die Erarbeitung des Gesetzes zur Rechnungsprüfung durch die Landessynode selbst erfolgen.

Folgerichtig hat sich die Erste Kirchenleitung an der *Erarbeitung* des Gesetzes auch nicht beteiligt, wobei selbstverständlich das Landeskirchenamt das Präsidium unterstützt hat.

Andererseits haben wir uns der Diskussion über das Gesetz auch nicht entzogen. Denn wenn auch klar ist, dass unserer Meinung nach das Gesetz, so wie in Artikel 110 Absatz 1 der Verfassung beschrieben und jetzt geschehen, nur aus der Mitte der Synode eingebracht werden kann, so stand doch ebenso fest: Die Erste Kirchenleitung hat bei rechtlichen und inhaltlichen Bedenken ein Veto- und Anspruchsrecht gegen Gesetze der Synode und so war es in jedem Falle zweckmäßig, dass auch die Erste Kirchenleitung ihre Stellungnahme in den weiteren Prozess des Gesetzgebungsverfahrens einbringt.

Wir haben das immer – das will ich hier noch einmal ausdrücklich betonen – in großem Respekt vor der Arbeit und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes getan und in Würdigung der Verantwortung des Rechnungsprüfungsausschusses und der bisher geleisteten Entwurfsarbeit. Allen, die sich hier engagiert haben, und auch denen, die jetzt dieses Gesetz eingebracht haben, sagen wir und sage ich persönlich herzlichen Dank.

„Prüfet aber alles, und das Gute behaltet“ – diese Aufgabe fällt nun Ihnen, liebe Synodale zu bei der Debatte zu diesem Gesetz. Dazu wünsche ich uns eine gute Aussprache.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Landesbischof Ulrich. Wir beginnen nun mit der allgemeinen Aussprache zu diesem Gesetz. Das Wort hat der Synodale Brenne.

Syn. BRENNE: Hohes Präsidium, liebe Synodale, ich habe mich bei der Abgabe der Stellungnahme etwas kurz gefasst, worauf mich Mitglieder des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht hingewiesen haben. Wir haben auf unserer Sitzung am 24.6. die Vorschläge des Rechtsausschusses zu „Benehmen“ und „Dienstvorgesetzter“ sehr wohl beraten. Der Ausschuss für Dienst und Arbeitsrecht schließt sich der Auffassung des Rechtsausschusses in diesen Fragen an.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Das Wort hat nun der Synodale Schick.

Syn. SCHICK: Hohes Präsidium, liebe Synodale, Sie haben ein Gesetz vorliegen, das nicht den üblichen Gesetzgebungsweg durchlaufen hat; deshalb fehlt das Vorblatt, in dem auch die aus diesem Gesetz entstehenden Kosten aufgeführt sind. Indirekt können Sie die Kosten bei der Vorlage des Haushaltes erkennen, denn es wird die Landeskirche und die Kirchenkreise 300.000 €kosten. Es werden im Rechnungsprüfungsamt fünf Stellen für die Umsetzung des Gesetzes geschaffen. Die Frage ist, ob die Kirchenkreise dieses Geld an anderer Stelle wieder einsparen. Für den Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein kann ich sagen, dass wir keine Stelle einsparen werden. Wir erhöhen also den Kostensatz für Rechnungsprüfung, weil das Gesetz es so vorsieht. Deshalb rate ich Ihnen, jeweils in Ihrem Kirchenkreis nachzufragen, ob Geld eingespart wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre noch einmal zu überlegen, ob wir dieses Gesetz überhaupt beschließen sollen.

Syn. KRÜGER: Im Gegensatz zu meinem Vorredner begrüße ich das vorgelegte Gesetz ausdrücklich. Es ist sehr sinnvoll. Es ist aber auch klar, dass die Kirchenkreise mit diesem Thema sehr unterschiedlich umgehen. Wir haben im Finanzbeirat der Kirchenkreise die finanziellen Auswirkungen einschließlich der neuen Stellen beraten und unsere Zustimmung erteilt. Somit können die Kosten in den nächsten Haushalt eingestellt werden. Ich habe allerdings eine Frage zu § 10: In ihm finden wir den bemerkenswerten Satz „Das Recht der Kirchenkreise, eine interne Revision vorzuhalten, bleibt unberührt.“ Meine schlichte Frage ist, was soll dieser Satz? Wir haben doch als Kirchenkreise die Möglichkeit, interne Revision nach unserem Willen vorzunehmen, was soll dieser Satz?

Syn. GEMMER: Hohe Synode, ich begrüße die Bemerkung von Herrn Schick zu den Kosten ausdrücklich, um folgendes klarzustellen: Im Haushaltsplan 2015 waren die entsprechenden Stellen schon eingestellt, allerdings mit einem Sperrvermerk. Wir haben das notwendige Geld bisher nicht gebraucht. Wenn das Gesetz jetzt verabschiedet wird, dann müssen die Kosten getragen werden. Ich begrüße ausdrücklich, dass wir uns in den Kirchenkreisen mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob wir interne Revisionen durchführen wollen. Selbst das Landeskirchenamt ist zurzeit dabei, für die eigenen Arbeitsabläufe ein internes Controlling aufzubauen. Dies wird in den Kirchenkreisen angesichts ihrer Größe zukünftig auch erforderlich sein. In der Vergangenheit hat unsere Revision im Kirchenkreis Rechnungsprüfungen durchgeführt, in Zukunft wird sie sich mehr mit der Frage beschäftigen, ob Arbeitsabläufe und Ähnliches sinnvoll und sinnfälliger sind. Deshalb finde ich den Hinweis auf die 300.000 €zusätzliche Kosten für das Rechnungsprüfungsamt bei gleichzeitiger Frage nach entsprechenden Einsparungen in den Kirchenkreisen nicht sinnvoll. Wir werden in den Kirchenkreisen – auch angesichts der guten Kirchensteuereinnahmen – beraten und festlegen müssen, was wir an interner Revision brauchen.

Ich möchte noch eine Bemerkung machen zu den Ausführungen von Herrn Brenne: Ich habe die Beratung im Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss nicht als Zustimmung zu den Vorschlägen des Rechtsausschusses wahrgenommen. Ich bin schon der Meinung, dass ein „Einvernehmen“ mit dem zuständigen Fachausschuss hergestellt werden muss. Um der Fähigkeit willen, als Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Rechnungsprüfungsamt vertrauensvoll zu-

sammenarbeiten zu können, muss der Ausschuss insbesondere Personalentscheidungen in seinem Sinne fällen können. Auch wenn es sachlich nicht ganz richtig ist, möchte ich auf die Analogie hinweisen, dass auch die erste Kirchenleitung bei finanzwirksamen und in die Zukunft wirkenden zusätzlichen Ausgaben die Zustimmung des Finanzausschusses erwirken muss. Deshalb gilt auch in diesem Fall: Der zuständige Fachausschuss aus der Mitte der Synode muss in die Lage versetzt werden, die ihm übertragene Verantwortung wirklich übernehmen und gestalten zu können.

Syn. STRENGE: Frau Vizepräsidentin, ich möchte auf die Frage des Synodalen Krüger nach dem § 10 des vorliegenden Gesetzes eingehen. Es gibt zwei Gründe für diesen Paragraphen: Den ersten hat der Synodale Gemmer schon angesprochen. Im Rechnungsprüfungsgesetz der Nordelbischen Kirche war nicht klar definiert, ob die Revision etwas anderes ist als die Rechnungsprüfung. So gab es Kirchenkreise, die hatten nur eine Rechnungsprüfung und überhaupt keine interne Revision, nannten aber die dort Beschäftigten „Revisoren“. Um für die Zukunft klar zu stellen – und das ist der zweite Grund – dass es in der Nordkirche zukünftig ergänzend zur Rechnungsprüfung auch eine interne Revision geben kann, und dass es in die Entscheidung der Kirchenkreise gestellt ist, ob und wie sie diese Möglichkeit nutzen wollen, ist der § 10 erforderlich. Es soll nämlich vermieden werden, dass durch Weglassen einer Bestimmung zur internen Revision der Eindruck entstehen könnte, diese sei zukünftig nicht mehr notwendig oder nicht mehr gewünscht. Natürlich hätten Kirchenkreise die Möglichkeit aus eigenem Recht eine interne Revision einzurichten, es soll aber in diesem Gesetz durch den § 10 klargestellt werden, dass ein solches Vorgehen seitens der Landeskirche für sinnvoll und erforderlich gehalten wird. Im Übrigen kann ich mich den Ausführungen von Herrn Gemmer zu den Inhalten und den Kosten nur anschließen.

Syn. SIEVERS: Meine Kirchengemeinde in Kiel ist im letzten Jahr vom Rechnungsprüfungsamt und vor zwei Jahren von der Kirchenkreisrevision geprüft worden. Am Ende bei der Prüfung der Jahresrechnung 2013 stellte sich heraus, dass das Rechnungsprüfungsamt 28 Punkte geprüft hat, die bereits vom Kirchenkreis geprüft worden waren. Das rief den Unwillen des Revisors hervor. Wenn denn schon Prüfung durch die Landeskirche geschieht, dann möchte ich als Kirchengemeinde etwas davon haben. Das Rechnungsprüfungsgesetz sagt zwar, es handelt sich nicht um eine Entlastungsprüfung, aber wir haben sie als solche genommen. Warum es nicht so sein sollte, kann ich nicht verstehen.

Syn. Dr. GREVE: Ich möchte die Hinweise von Herrn Strenge ergänzen. Ohne § 10 könnten Kirchengemeinden annehmen, dass Kirchenkreise nicht mehr prüfen dürfen und aufgrund dieser Annahme eine Prüfung ablehnen. § 10 besagt, dass das Recht der Prüfung den Kirchenkreisen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Syn. Frau MAKIES: Ich möchte auch Stellung beziehen zur Rechnungsprüfung der Kirchenkreise und des Rechnungsprüfungsamtes. Meine Angst ist, dass die Prüfungsinstanz im Kirchenkreis entfallen könnte. Eine wichtige Aufgabe ist die Prüfung der Verwendungsnachweise von dritten Geldgebern, zum Beispiel der Diakonie. Dies kann ein zentrales Rechnungsprüfungsamt in der Menge nicht leisten. Entfällt eine solche Prüfung, laufen wir Gefahr, teure Wirtschaftsprüfer bestellen und bezahlen zu müssen, um Verwendungsnachweise prüfen zu lassen. Zurzeit ist es noch so, dass externe Geldgeber unsere Prüfungsinstanzen genauso anerkennen wie Wirtschaftsprüfer.

Syn. DECKER: Ich begrüße das Gesetz ausdrücklich. Wir sind in der Vergangenheit als Kirche gebrannt worden, etwa im Blick auf den Koppelsberg, wo die Prüfung nicht gegriffen hat. Und ich begrüße das Gesetz in der vorliegenden Form. Wenn es so nicht in Kraft gesetzt wür-

de, wäre es eine Weichmacherei, die dem Rechnungsprüfungsamt seine schärfste Waffe – seine Unabhängigkeit – nehmen würde.

Syn. MÖLLER: Bei der Verfassungsdiskussion haben wir uns etwas dabei gedacht, dass wir eine einheitliche und unabhängige Rechnungsprüfung haben wollten. In den Kirchenkreisen muss es daneben eine Innenrevision geben. Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es nicht, Verwendungsnachweise zu prüfen. Diese müssen durch Innenrevision geprüft werden. Um zu den 300.000 Euro Stellung zu nehmen: wenn gesagt wird, wir haben keine Einsparungen im Kirchenkreis, dann gibt es sicher eine gute Innenrevision. Ich denke, es kann zu Einsparungen kommen. Es steht im Gesetz, dass es Delegationsmöglichkeiten an die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gibt.

Syn. KRÜGER: Wir haben mit externen Wirtschaftsprüfern gute Erfahrungen gemacht, weil diese einen eigenen Blick auf unsere Angelegenheiten werfen. § 10 spricht vom Recht zur Revision, aber es gibt gar keine Infragestellung. Ich stelle nach wie vor die Frage, wozu § 10 nötig ist. Ich frage dies erneut, weil ich es nicht verstehe und die Erklärungen, die dazu gegeben wurden, mir auch nicht ausreichen.

Syn. STRUVE: Ich möchte mich Claus Möller anschließen. Wir sollten hier nichts vermerken. Innenrevision ist in einigen Kirchenkreisen noch nicht weit genug ausgebaut, das sollte sich ändern. Der Gesetzentwurf bringt hier Qualifizierung hinein und das Rechnungsprüfungsamt trägt zur Qualitätssteigerung bei. Die Frage der Leitung muss delegiert werden. Ein Ausschuss kann nicht Vorgesetztenfunktionen wahrnehmen. Und dann ist es gut geregelt. Ich denke, wir sollten dafür eine pragmatische Lösung finden.

Die VIZEPRÄSES: Danke, dann habe keine weiteren Wortmeldungen mehr zur allgemeinen Aussprache und wir können mit der Einzelaussprache beginnen. Ich rufe § 1 auf. Es gibt einen Änderungsantrag in der Tischvorlage und einen Änderungsantrag durch den Rechtsausschuss.

Syn. STRENGE: Ich als Einbringer übernehme den Änderungsantrag des Rechtsausschusses.

Die VIZEPRÄSES: Dann ist es so übernommen und ich bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung. Ein weiterer Antrag zur Änderung liegt in der Tischvorlage vor. Wird hierzu das Wort gewünscht?

Syn. Dr. GREVE: Nur der Ordnung halber: Im Satz zuvor ist das Wort „auch“ eingefügt worden.

Die VIZEPRÄSES: Wird hierzu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall und damit lasse ich abstimmen. Das ist die Mehrheit bei 2 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen. Damit haben wir § 1 Abs. 1 beschlossen. In Abs. 2 gibt es einen Änderungsantrag.

Syn. SCHICK: Im letzten fettgedruckten steht das Wort „die“. Dieses Wort macht hier keinen Sinn und kann gestrichen werden.

Die VIZEPRÄSES: Das ist der Antrag auf Streichen des Wortes „die“. Wird hierzu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Redaktionell müsste jetzt verändert werden: „für rechtlich selbstständige Stiftungen“.

Wir stimmen den Antrag Schick ab. Das ist die Mehrheit bei etlichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Wir stimmen nun Abs. 2 ab. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen.

Wir stimmen nun § 1 insgesamt ab. Das ist die Mehrheit bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Wir haben einen veränderten § 2. Wer möchte zu § 2 Abs.3 sprechen? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir die Änderungen in § 2 Abs.3 ab. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und zwei Enthaltungen. Ich sehe keine weiteren Änderungsanträge und lasse § 2 insgesamt abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Wir haben zu § 3 einen Änderungsantrag zu Abs.2. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich ihn so abstimmen. Das ist einstimmig.

Ich rufe den Abs. 2 auf. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich ihn so abstimmen. Das ist die Mehrheit, ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung.

Die Abs. 3 und 4 sind ohne Änderungsanträge. In Abs. 5 gibt es einen Änderungsantrag.

Syn. SCHICK: Ich möchte um Aufklärung bitten, ob es sich um eine Kirchenbeamtenstelle handelt und wenn es so ist, bitte ich diesen Punkt später zu behandeln, weil wir erst später zu den Kirchenbeamten kommen werden. Ich mache diesen Blick auch darauf, weil ein EKD-Gesetz auf den Weg gebracht werden soll, in dem es heißt, dass es in Leitungspositionen auch zeitliche Berufungen geben soll.

Syn. GÖRNER: Aus meiner Sicht ist hier eine klare Aussage getroffen. Es ist gesagt, dass die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes mit einer Beamtin besetzt werden soll, das heißt es muss eine solche Stelle geschaffen werden. Es geht nicht darum, ob sie befristet ist oder nicht. Wenn wir Stellen befristen wollen, können wir das jederzeit durch Gesetz machen. Man muss nur die Beamtenstellen raussuchen, die wir haben und sagen, welche davon befristet werden sollen. Hier soll die Stelle dem Wesen nach eine Beamtenstelle sein. Die Befristung ist dabei belanglos.

Der VIZEPRÄSES: Ich glaube, Herr Schick schickt uns auf einen Irrweg. Man kann nicht ein Gesetz zurückstellen, in der Erwartung, dass noch ein Gesetz kommt, was in dieser oder jener Richtung beschlossen wird. Hier ist gesagt, nicht die Stelle, sondern die Person, die das Amt ausübt, soll in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll. Das ist völlig unabhängig von irgendwelchen gesetzlichen Konstruktionen, die vielleicht mal kommen werden.

Syn. Dr. GREVE: Ja, es gibt Bewegungen auf EKD-Ebene zu der Frage, ob Leitungsämter eventuell auch auf Zeit besetzt werden können. Die Bewegung gibt es, sie ist aber nicht die derzeitige Rechtslage. Ob das so beschlossen wird, steht in den Sternen. Das Kirchenbeamtenengesetz, das wir demnächst beraten werden, ist notwendig, um die vielen Regeln innerhalb der Nordkirche zu vereinheitlichen. Es ist notwendig, dieses Gesetz auf dieser Synode zu beschließen und es nicht zurückzustellen. Wenn sich das Gesetz auf EKD-Ebene ändert, müssen wir darüber nachdenken, ob wir unsere Gesetze auch ändern wollen. Das kann uns aber nicht daran hindern die Gesetze, wie sie jetzt vorliegen, zu beschließen.

Syn. STRENGE: Hier ist von Befristung gar nicht die Rede. Hier wird beschrieben, was für ein Kirchenbeamtenverhältnis es sein soll. Bekanntlich gibt es davon vier: Beamter auf Probe, Beamter auf Widerruf, Beamter auf Zeit und Lebenszeitbeamter. Ob ein Lebenszeitbeamter in den Ruhestand versetzt werden oder befristet werden kann, ist eine ganz andere Sache. Das regeln wir hier gar nicht. Deshalb ist der Wortlaut so wie er hier steht richtig.

Syn. SCHICK: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Die VIZEPRÄSES: Dann kann ich jetzt abstimmen lassen. Über Absatz 5 in § 3. Wer möchte, dass es so zu stehen kommt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Danke. Ich fasse dann schon mal zusammen von eins bis fünf. Wer möchte, dass es so zu stehen kommt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dann ist das bei einer Gegenstimme und mehreren Enthaltungen so beschlossen. Ich rufe auf den Absatz 6. Hier haben wir einen Änderungsantrag und darin einen weiteren Änderungsantrag, nämlich aus „dem Einverständnis“ „das Benehmen“ aus dem Rechtsausschuss und es kam noch die juristische Vokabel „des Einvernehmens“. Womit soll ich beginnen? Mit dem Einvernehmen?

Der VIZEPRÄSES: Das ist mehr eine Geschäftsordnungsanfrage, obwohl ich mich gar nicht so gemeldet habe. Die Frage ist, worauf sich die Änderung des Rechtsausschusses bezieht. Es muss sich ja beziehen auf die Vorlage mit dem grünen Deckblatt, die wir vor uns liegen haben. Da ist es allerdings ganz anders formuliert. Die fragliche Formulierung kommt in dem Änderungsvorschlag von Herrn Strenge vor.

Die VIZEPRÄSES: Das Einverständnis, so wie es liegt, machen wir zum Einvernehmen als Änderungsantrag im Änderungsantrag. Ich lasse dann zuerst über das Einvernehmen abstimmen und dann über das Benehmen. Wer die Änderung von Einverständnis in Einvernehmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung ist es so beschlossen.

Jetzt haben wir den Änderungsantrag des Rechtsausschusses, der sagt „Benehmen“. Ich lasse darüber abstimmen. Bei einigen Enthaltungen spricht sich die Mehrheit dagegen aus.

Im Absatz 6 gibt es noch einen weiteren Änderungsantrag, und zwar soll „der Rechnungsprüfungsausschuss“ ersetzt werden durch „das Präsidium“.

Syn. BRENNE: Herr Baum hat uns eben darauf aufmerksam gemacht, dass wir uns eigentlich an der grünbemantelten Vorlage abarbeiten müssten. In der Tischvorlage sind die Absätze 6 und 7 völlig neu gestaltet. Wir müssen eine Möglichkeit finden, damit umzugehen. Zurzeit stimmen wir nur über die Tischvorlage ab. Ich weiß nicht, ob das korrekt ist.

Die VIZEPRÄSES: Es ist ein bisschen schwierig. Ich sehe die Dinge so, wie sie in der Tischvorlage stehen, als Änderungsanträge zu der entsprechenden Vorlage, die Sie haben. Deshalb habe ich mich auf die Änderungsanträge in der Tischvorlage bezogen und habe diese einzeln aufgerufen. Also noch mal: das Grüne ist das, worauf es sich bezieht, das Fettgedruckte hier sind die Änderungsanträge. Und was noch dazu kommt, das haben wir als solches abzustimmen. Jetzt sind wir bei der Abstimmung Rechnungsprüfungsausschuss kontra Präsidium und ich hatte nach den Wortmeldungen gefragt. Wer ein Ersetzen haben möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einigen Enthaltungen findet der Antrag keine Mehrheit. Ich komme jetzt zu dem gesamten geänderten Absatz in § 3. Wer für den Paragraphen in der jetzigen Fassung ist, den bitte ich um sein Kartenzeichen. Bei sieben Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen ist der Absatz so beschlossen.

Auch beim Absatz 7 haben wir einen Änderungsantrag. Wer möchte, dass der Absatz 7 so zu stehen kommt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei fünf Enthaltungen ist der Absatz so beschlossen. Ich lasse nun den gesamten § 3 abstimmen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei drei Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen ist der Paragraph so beschlossen.

Zum § 4 haben wir keinen Änderungsantrag. Ich sehe keine Wortmeldung, deshalb lasse ich den Paragraphen mit den Absätzen 1 und 2 abstimmen. Bei einer Enthaltung ist der Paragraph so beschlossen.

Im § 5 liegt ebenfalls kein Änderungsantrag vor. Herr Fehrs wünscht das Wort.

Syn. FEHRS: Ich habe die Frage, ob es eine Doppelung gibt und zwar in § 5 und in § 8. Ich bitte um eine Einschätzung, ob es tatsächlich eine Doppelung ist und zwar meine ich den § 5 Absatz 2 Satz 2: „Es gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, sowie zur Organisation“ gedoppelt mit § 8 Absatz 1 Satz 3: „Das Rechnungsprüfungsamt ist auch befugt, von sich aus Vorschläge zur Verbesserung des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu machen“. Für mich klingt es wie eine Doppelung und bitte um Aufklärung, ob das so ist.

Syn. LANG: Eigentlich bin ich nicht befugt, hier Aufklärung zu geben. Es sind allgemeine Aufgaben und besondere Aufgaben. Das die manchmal identisch sind, das ist einfach so und folgt der Struktur des Gesetzes.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: § 5 bezieht sich auf die geprüfte Stelle, § 8 auf grundsätzliche Aussagen, z. B. zu Gesetzesvorlagen.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen dann zur Abstimmung dieses Paragraphen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung ist der Paragraph so beschlossen.

Wir kommen zum § 6 und haben in Absatz 2 einen Änderungsantrag. Wenn ich mir das anschau, dann ist das in Absatz 2 eine Einfügung; Sie finden das auch noch in Absatz 3. Wenn Sie das zusätzlich dort stehen haben möchten, bitte ich Sie um das Kartenzeichen. Bei mehreren Enthaltungen ist die Einfügung so beschlossen.

Wir haben im neuen Absatz 6 einen Änderungsantrag. Wer die Änderung aus der Tischvorlage so haben möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei zwei Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich lasse nun den gesamten § 6 abstimmen. Wer ihn in seiner so geänderten Fassung beschließen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen ist der Paragraph so beschlossen.

Wir kommen zum § 7 Informationspflicht. Im Absatz 1 haben wir eine Änderung.

Syn. KRÜGER: Ich bitte um eine Erklärung der Änderung: „Alle Stellen“ bzw. „Alle kirchlichen Stellen“.

Syn. Frau SEMMLER: Das ist nur eine redaktionelle Veränderung, weil wir sonst eine Doppelung haben.

Die VIZEPRÄSES: Ist Herr Krüger damit einverstanden? Herr Krüger ist damit zufrieden. Aber auch redaktionelle Änderungen müssen genau geprüft werden. Schließlich wollen wir ja das Beste. Ich beginne in Absatz 2, da haben wir eine Einfügung. „So sind der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten.“ Es ist eine Einfügung. Wer wünscht das Wort zur Änderung der Ursprungsvorlage? Es folgt die Abstimmung. Ich stimme den gesamten § 7 mit Absatz 1 und 2 ab. Bei zwei Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zum § 8 Beteiligung, Gutachten, Vorschlagsrecht. Wir haben keinen Änderungsantrag. Keine Wortmeldung. Der Paragraph wird so abgestimmt. § 8 als solches ist beschlossen.

Wir gehen auf § 9 Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes. Bei einer Enthaltung ist § 9 mit beiden Absätzen angenommen.

§ 10 Innere Revision. Uns liegt ein Änderungsantrag zur Streichung des Paragraphen von Herrn Krüger vor.

Syn. SCHICK: Wenn der Paragraph so stehen bleibt, wie er hier steht, würde ich dem Votum von Herrn Krüger folgen, denn das macht so keinen Sinn. In der Aussprache war gemeint, dass die Kirchenkreise weiter in die Lage versetzt werden sollen, Revisionsaufgaben in den Gemeinden zu übernehmen. Die Kirchengemeinden sind eigene Körperschaften, das heißt sie sind organisatorisch nicht kirchenkreisintern und können daher nicht intern geprüft werden. Wenn eigene Körperschaften hier erfasst werden sollen, muss das explizit dort stehen. Wenn es nicht geändert wird, folge ich Herrn Krüger. Aber ich möchte, dass es geändert wird, denn die Kirchenkreise sollten ihre Gemeinden einer Revision unterziehen können.

Die VIZEPRÄSES: Dann brauchen wir dafür einen Antrag. Ich erteile Herrn Strenges das Wort.

Syn. STRENGE: Ich möchte mich gegen den Änderungsantrag, wenn er denn so eingebracht wird, von Herrn Schick wenden. Denn das würde bedeuten, dass man neben dem Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes für alle Bereiche zusätzlich den Kirchenkreisen ein weiteres Revisionsrecht einräumt. Ich glaube, das ist von den Antragstellern nicht beabsichtigt und würde eine weitere Ebene einziehen. Ich plädiere dafür, diesen an sich unschädlichen Paragraphen so zu lassen, denn es ist sinnvoll in dem Gesetz auch etwas zur Innenrevision zu sagen.

Syn. GEMMER: Ich möchte den Antrag Krügers unterstützen. Weil der Text nichts hergibt und wir auch in unserer Arbeitsgruppe in Altholstein dafür waren, die Belange der Kirchenkreise in den Kirchenkreisen selbst zu regeln.

Syn. GATTERMANN: Ich finde die Streichung sehr charmant, denn wenn Herr Strenges den Text „unschädlich“ nennt und wir darüber diskutieren, was er bedeutet und was er aussagen soll und wir keinen Grund finden, warum er eigentlich stehen soll, dann können wir ihn auch streichen.

Syn. MARSIAN: Ich plädiere dafür, den Paragraphen stehen zu lassen. Einfach zur Begriffsbestimmung und zur Klarstellung. Wir haben im Finanzausschuss in Altholstein viele Jahre über den Unterschied von interner Revision und Rechnungsprüfung gesprochen. Ich habe die berechtigte Hoffnung, dass mein Propst Block das inzwischen begriffen hat. Aber selbst er, ein sehr kluger Mann, hat Jahre dafür gebraucht. Ich bitte eindringlich darum, diesen Paragraphen zur Klarstellung im Text zu belassen.

Die VIZEPRÄSES: Wer möchte, dass der Paragraph gestrichen wird? Wir und Sie haben gesehen, dass die Mehrheit für das Stehenbleiben plädiert.

Wir kommen zu § 11 und ich nehme den § 12 dazu. Hier gibt es eine redaktionelle Änderung, nämlich das Einfügen von „lutherisch“ in der Landeskirche Mecklenburg. Ich denke, dass sollte ohne Probleme passieren. Bei einer Enthaltung wird es ergänzt. Die §§ 11 und 12 werden angenommen.

Jetzt kommt die 1. Lesung. Wer kann dem Gesetz nach der 1. Lesung zustimmen? Das Gesetz ist in 1. Lesung beschlossen. Ich danke allen und übergebe die Tagungsleitung zurück an Herrn Präses.

Der PRÄSES: Vor der Mittagspause möchte ich noch TOP 8 Wahlen aufrufen. In ihren Tagungsunterlagen haben sie eine Vorlage dazu bekommen. Ich bitte Frau Brand-Seiß die Vorlage zu erläutern.

Syn. Frau BRAND-SEIß: Der Nominierungsausschuss hat im Juli getagt und die Sommerpause mit einigen Umlaufbeschlüssen gefüllt. Der Grund liegt Ihnen vor. Sie konnten sich bereits mit den Wahlvorschlägen auseinandersetzen. Sie haben aber auch die Möglichkeit weitere Wahlvorschläge zu machen. Wir haben im Juli noch keinen Namen für die Jury des Ehrenamtspreises nennen können. Heute aber werde ich die Namen einbringen, die am Samstag gewählt werden können. Der Nominierungsausschuss hat sich von den Ihnen bekannten Kriterien leiten lassen, um Menschen für die Gremien anzusprechen. Dabei bemühen wir uns um eine gerechte Verteilung nach den Sprengeln aber auch von Männern und Frauen. Außerdem prüfen wir welche Qualifikationen in welchen Ausschüssen gebraucht werden. Das Ergebnis liegt Ihnen vor.

Für die Jury schlägt Ihnen der Ausschuss folgende Personen vor: Torsten Denker, Kai Greve, Lieselotte Mühl, Meike Plaß, Bettina von Wahl und Sieghard Wilm.

Soweit unsere Auswahl und ein Dank an alle Personen für Ihre Bereitschaft.

Der PRÄSES: Vielen Dank, für die kompetente Wahrnehmung der Aufgabe. Gibt es weitere Wahlvorschläge zur stellvertretenden ehrenamtlichen Kirchenleitung?

Das ist nicht der Fall. Dann gehen wir jetzt in die Mittagspause. Um 14.00 Uhr treffen wir uns wieder und hören dann die Selbstvorstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten.

Mittagspause

Die VIZEPRÄSES: Willkommen zurück im Plenum. Bevor wir in den Tagungsordnungspunkt 8.1 einsteigen, hat die Synodale Frau Düvel eine Nachfrage zur Geschäftsordnung.

Syn. Frau DÜVEL: Frau Vizepräsidentin, wir haben heute Morgen zwei Anträge zur Erweiterung entschieden, einer davon betraf die Einrichtung einer 11. Arbeitsgruppe für die Themensynode. Bevor wir in der Tagesordnung weiter beraten, stellt sich für mich die Frage, ob die Synode tatsächlich diese 11. Arbeitsgruppe möchte. Nach meinem Verständnis ist über diesen Punkt nämlich noch nicht abgestimmt worden. Diese Abstimmung müssten wir jetzt vornehmen, damit die organisatorischen Vorbereitungen für die Beratung getroffen werden können. Oder habe ich die Beratungen und Abstimmungen heute Morgen falsch verstanden? Hat die Synode also die 11. Arbeitsgruppe bereits beschlossen?

Der PRÄSES: Frau Düvel, wir haben nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Tagesordnung festgestellt. Ich habe den Antrag auf Einrichtung der Arbeitsgruppe aufgerufen und gefragt, ob dazu das Wort gewünscht wird. Das war nicht der Fall, es wurde Zustimmung der Synode festgestellt und damit ist der Antrag von Herrn Stahl auf die Einrichtung der 11. Arbeitsgruppe so beschlossen.

Syn. Frau DÜVEL: Die Frage, gibt es Wortmeldungen, bezog sich nach meiner Auffassung auf die Erweiterung der Tagesordnung, nicht auf die Einrichtung der zusätzlichen Arbeitsgruppe. Dies ist nicht nach meiner Meinung ein eigener, gesondert abzustimmender Punkt, der nicht mit dem Beschluss zur Tagesordnung vermengt werden kann.

Der PRÄSES: Wir werden, Frau Düvel, zunächst in der Tagesordnung fortfahren. Vizepräsidentin Baum und ich werden Ihre Frage unter zu Hilfenahme der Geschäftsordnung noch einmal prüfen und mit einer Antwort aufwarten.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt 8.1, Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für die erste Kirchenleitung. Hierfür hat der Nominierungsausschuss uns einen Vorschlag unterbreitet. Ich bitte nun Frau Wagner-Schöttke, sich vorzustellen.

Syn. Frau WAGNER-SCHÖTTKE: stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für Ihre Vorstellung, Frau Wagner-Schöttke. Ich bitte die Synode nun um ihre Entscheidung über das weitere Vorgehen. Im § 27 Abs. 4 unserer Geschäftsordnung steht folgender Passus: „gewählt wird mit Stimmzetteln ... durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur so viele Personen kandidieren, wie in das jeweilige Gremium zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.“ Da der erste Teil erfüllt ist, frage ich die Synode, ob es Widerspruch gegen eine offene Wahl gibt. Ich stelle fest, dass das nicht der Fall ist. Deswegen kommen wir nun zur Abstimmung. Wer Frau Wagner-Schöttke als stellvertretendes Mitglied der Ersten Kirchenleitung wählen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen, Enthaltungen, Gegenstimmen.

Damit stelle ich fest, dass Frau Wagner-Schöttke mit großer Mehrheit bei zwei Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen zu einem stellvertretenden Mitglied der Ersten Kirchenleitung gewählt worden ist. Ich gratuliere Ihnen zu Ihrer Wahl, liebe Frau Wagner-Schöttke, und wünsche Ihnen in der neuen Aufgabe Erfolg und Gottes Segen.

Der PRÄSES: Ich komme noch mal auf die Anfrage von Frau Düvel zurück. Der Vizepräses und ich haben das noch mal rekonstruiert: es handelte sich bei dem Antrag von Herrn Stahl nicht um einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung, sondern um ein Antrag zur Erweiterung eines schon auf der Tagesordnung befindlichen Punktes. Dabei ging es um die Frage, wie wir arbeiten wollen, was die Synode selbst bestimmen kann. So ist der Antrag gemeint gewesen, auch wenn dies vielleicht bei der Abstimmung nicht allen bewusst war. Wenn Sie nun eine andere Beschlussfassung haben wollen, dann müssen Sie einen entsprechenden Antrag stellen. Die Synode müsste dann entscheiden, ob sie über Ihren schon gefassten Beschluss noch einmal neu beraten und ihn gegebenenfalls verändern möchte. Nach § 16 unserer Geschäftsordnung handelt es sich um „besondere Arbeitsformen“, über die wir entscheiden. In dieser Entscheidung sind wir ziemlich frei, ob es 10 oder 11 oder vielleicht sogar 12 Arbeitsgruppen geben soll, ist nicht festgelegt. Ich hoffe, Ihre Frage ist damit ausreichend beantwortet.

Syn. Frau DÜVEL: Danke für Ihre Ausführungen, Herr Präses. Dennoch muss ich Ihnen widersprechen, denn ich glaube, dass es von Synodalen anders verstanden worden ist. Es ist zur Beratung gestellt worden im Zusammenhang mit der Einbringung des Papiers zur Situation der Flüchtlinge durch den Bischof. Dies war ein Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung, darüber haben wir abgestimmt. Deshalb ist es bei Synodalen so angekommen, dass der Antrag von Herrn Stahl ein vergleichbarer war. Zudem war die Tagesordnung an dieser Stelle schon dadurch festgelegt, dass mit der Einladung die Bearbeitung des Themas „Zukunft der Ortsgemeinde“ in 10 Arbeitsgruppen festgelegt war.

Der VIZEPRÄSES: Verehrter Herr Präses, liebe Frau Düvel, liebe Synodale, man muss zwischen beiden Anträgen deutlich unterscheiden. Wenn die Landessynode über ein Gegenstand wie die Flüchtlingssituation eine Entscheidung treffen und eine Erklärung abgeben will, dann muss es dafür einen Punkt in der Tagesordnung geben. Diese ist dafür zu erweitern, wenn es nicht auf der vorläufigen Tagesordnung gestanden hat, dann bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Synodalen. Wir haben dieses mit dem entsprechenden Quorum beschlossen.

Der Beschlussvorschlag von Herrn Stahl, den Sie auf dem Tisch vorgefunden haben, hatte folgenden Wortlaut: „zum Schwerpunktthema ‚Zukunft der Ortsgemeinde‘“ Tagungsordnungspunkt 1 wird eine weitere Arbeitsgruppe ‚Kirche mit Flüchtlingen – interkulturelle Öffnung von Gemeinden‘ eingerichtet.“ Dies ist nach Meinung des Präsidiums keine Erweiterung

der Tagesordnung, sondern eine Festlegung der Arbeitsformen. Dies ist der Formulierung des Antrags abzuspüren. Darum sind unterschiedliche Maßstäbe an die Anträge anzulegen. Die Erweiterung der Tagesordnung bedurfte einer 2/3 Mehrheit, die Arbeitsweise konnte mit einfacher Mehrheit geregelt werden. Auch eine Verringerung der Zahl der Arbeitsgruppen wäre im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung möglich gewesen. Für beide Anträge konnte es allerdings keinen anderen Zeitpunkt für Beratung Beschlussfassung geben.

Der PRÄSES: Herr Görner bitte.

Syn. GÖRNER: Der Antrag von Herrn Stahl hatte die Überschrift „Antrag zur Festlegung der Tagesordnung“ Durch diese Formulierung bleibt letztlich unklar, welche Qualität dieser Antrag hatte. Wir können die Debatte dazu aber gerne beenden, es bleibt im Letzten offen.

Der PRÄSES: Ich will nur noch einmal darauf hinweisen, dass es nach wie vor die Möglichkeit gibt, zur Arbeitsweise am Schwerpunktthema einen Antrag auf Änderung der bisherigen Entscheidungen zu stellen und um eine Mehrheit für ihn zu werben.

Der VIZEPRÄSES: Wir treten nun ein in die Beratungen zum Tagesordnungspunkt 3.3 und den weiteren damit verbundenen Punkten. Zu den Kirchengesetzen zur kirchlichen Gerichtsbarkeit hören wir nun eine gemeinsame Einbringung durch die Erste Kirchenleitung. Ich bitte Frau Regenstein diese Einbringung vorzunehmen.

Syn. Frau REGENSTEIN: Verehrte Mitsynodale, sehr geehrtes Präsidium. Die Kirchenleitung legt Ihnen vier Kirchengesetze vor, mit denen nun auch im Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit das fortgeltende Recht der drei ehemaligen Landeskirchen vereinheitlicht werden soll. Die vier Gesetze sind aufeinander bezogen und bilden ein einheitliches Gesetzgebungsvorhaben. Daher bezieht sich diese Einbringung auch auf alle vier Einzelgesetze.

A. Was ist die Kirchliche Gerichtsbarkeit?

Kirchengerichte wachen über die Einhaltung und rechte Anwendung kirchlichen Rechts. Eine kircheneigene Gerichtsbarkeit ist das notwendige Gegenstück zur kirchlichen Rechtsetzung. Beides ist Ausdruck des Selbstverwaltungsrechtes, das den Kirchen nach dem Grundgesetz zusteht.

Dazu unterhält die Nordkirche derzeit drei Gerichte:

- ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht,
- ein Disziplinargericht und
- ein Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

Die Gerichte bestehen aus ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die durch einen von der Landessynode besetzten Richterwahlausschuss gewählt werden. Anlass für das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben zur „Neuordnung der Kirchenggerichtsbarkeit“ ist das Ende der Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Kirchengerichte am 31.12.2015.

Für alle drei Gerichte besteht eine gemeinsame Geschäftsstelle in Hamburg, in der Shanghaiallee, wo zwei Mitarbeiterinnen tätig sind.

B. Worüber haben die Kirchengerichte zu entscheiden?

Die Kirchengerichte haben kein Selbstbefassungsrecht, sie werden nur auf Antrag tätig. Notwendig ist also immer die Erhebung einer Klage. Dazu muss der Kläger geltend machen, dass ihm ein Recht zusteht, das durch den Beklagten missachtet wurde.

1. Das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht:

Das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet bei Streitigkeiten zwischen den Organen der Landeskirche, bei Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften und bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Hierzu gehören zum ersten: Streitigkeiten zwischen den Organen der Landeskirche. Die Verfassung der Nordkirche bestimmt die leitenden Organe der Landeskirche und ihr Verhältnis zueinander. Bei Streitigkeiten über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten hat daher die kirchliche Gerichtsbarkeit zu entscheiden.

Zum zweiten gehören dazu: Streitigkeiten zwischen den kirchlichen Körperschaften. Die Verfassung der Nordkirche beschreibt auch das Verhältnis der verschiedenen Ebenen zueinander. So unterliegen die Kirchengemeinden der Aufsicht der Kirchenkreise und des Landeskirchenamtes. Dazu gehört auch, dass bestimmte Entscheidungen der Kirchengemeinden der Genehmigung bedürfen. Gegen Maßnahmen der Aufsicht kann das Kirchengericht angerufen werden.

Zum dritten: Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Der Dienst der Pastorinnen und Kirchenbeamten ist durch Kirchengesetz geordnet. Daher sind Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis auch durch kirchliche Gerichte zu entscheiden.

2. Das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten entscheidet in Streitigkeiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung.

Für die Mitbestimmung der Mitarbeitenden gilt im kirchlichen Bereich das kirchliche Mitarbeitervertretungsgesetz. Damit sind Streitigkeiten in diesem Bereich auch durch kirchliche Gerichte zu entscheiden.

Für Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitarbeitenden und ihren Anstellungsträgern sind dagegen die staatlichen Arbeitsgerichte zuständig. Denn auch im kirchlichen Beschäftigungsverhältnis gilt das staatliche Arbeitsrecht.

3. Das Disziplinargericht

Nach dem Disziplinargesetz bedürfen bestimmte Disziplinarmaßnahmen einer gerichtlichen Prüfung und Entscheidung. Will beispielweise der Dienstherr eine/einem Kirchenbeamtin/en wegen erheblicher Amtspflichtverletzungen mit weitreichenden disziplinarischen Maßnahmen belegen, so muss er dazu eine Disziplinaranzeige erheben.

C. Was wird neu geregelt?

Nach Artikel 128 der Verfassung wird die kirchliche Gerichtsbarkeit durch unabhängige Kirchengerichte ausgeübt. Es obliegt nun der Landessynode hierzu die näheren kirchengesetzlichen Regelungen zu schaffen.

Das Gesetzespaket zur Neuordnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit besteht aus vier Kirchengesetzen, die der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorliegen:

- Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit (Kirchengerichtsgesetz)
- Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
- Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
- Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD

Zu allen Gesetzen liegt Ihnen eine ausführliche Begründung vor. Die Begründung zum Kirchengerichtsgesetz wurde durch ein Versehen nicht bei den Synodenunterlagen mitversandt, sondern in einer gesonderten E-Mail bzw. liegt Ihnen auch als Tischvorlage vor. Die Einbringung beschränkt sich daher auf die wesentlichen Änderungen und Neuerungen in den einzelnen Gesetzen.

1. Zum Kirchengerichtsgesetz

Mit diesem Gesetz werden gemeinsame Vorschriften für alle drei Gerichtszweige „vor die Klammer“ gezogen. Das Gesetz enthält allgemeine Vorschriften über die Gerichtsbarkeit, die Stellung der Richterinnen und Richter, die Gerichtsorganisation, die gemeinsame Geschäftsstelle und das Verfahren. Es orientiert sich inhaltlich weitgehend am Kirchengerichtsgesetz der EKD und am Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD. Es leistet damit zugleich einen Beitrag zur Rechtseinheit zwischen den einzelnen Gesetzen zu den Kirchengerichten der Nordkirche wie auch innerhalb der EKD. Wesentliche inhaltliche Neuerungen sind damit aber nicht verbunden.

2. Das Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht.

Dieses Gesetz enthält ergänzende Regelungen zur Zuständigkeit und zur Besetzung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts. Im Hinblick auf die Verfassungsgerichtsbarkeit sind auch Verfahrensregelungen zu treffen. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird insoweit auf das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD verwiesen.

Neu ist:

Das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht soll aus zwei Kammern bestehen. Sowohl der Rechtshof der Mecklenburgischen Landeskirche wie auch das Verfassungsgericht der Nordelbischen Kirche bestanden bislang jeweils aus nur einer Kammer. Die Summe der Verfahren rechtfertigt nunmehr die Bildung von zwei Kammern. Zudem soll das Kirchengericht künftig auch für die sog. vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Pastorinnen und Kirchenbeamten zuständig sein, d.h. für Streitfragen aus dem Bereich der Besoldung, der Versorgung oder der Beihilfe. Bislang hat die Kirchengerichtsordnung der Nordelbischen Kirche diese Streitigkeiten der staatlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Der Rechtshof der Mecklenburgischen Landeskirche war dagegen auch für diese Fragen zuständig. Im Einzelfall kann die Unterscheidung von Statusfragen und vermögensrechtlichen Fragen streitig sein, zudem können auch bei vermögensrechtlichen Fragen kirchliche Besonderheiten zu berücksichtigen sein. Die Kirchenleitung spricht sich für einen einheitlichen Rechtsweg in allen dienstrechtlichen Fragen aus.

Nach welchen Kriterien die Verfahren auf die beiden Kammern verteilt werden, entscheidet das Präsidium des Gerichtes.

3. Das Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

Dieses Gesetz enthält die Regelungen zur Bildung der Kammern und ergänzende Regelungen im Hinblick auf die Besetzung des Kirchengerichts. Zuständigkeit und Verfahren sind durch das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vorgegeben.

Neu ist:

Das Kirchengericht soll aus drei Kammern mit jeweils drei Mitgliedern bestehen. Bisher waren dies verschmelzungsbedingt vier Kammern. Im Bereich der Nordelbischen Kirche waren die Kammern bislang mit fünf Mitgliedern besetzt. Der Entwurf folgt hier § 58 Abs.1 MVG.EKD und entspricht auch der Besetzung der zweiten Instanz am Kirchengerichtshof der EKD.

Abweichend vom bisherigen nordelbischen Recht müssen die vorgeschlagenen beisitzenden Richterinnen und Richter nicht notwendig in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäß Artikel 128 Abs. 5 Satz 2 erfolgt die Benennung der beisitzenden Richterinnen und Richter nun nicht mehr unmittelbar durch die Dienstnehmer- und die Dienstgeberseite sondern durch den Richterwahlausschuss. Allerdings ist dieser in seiner Wahl an die Vorschläge der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite ent-

sprechend § 1 Abs.3 RiWahlG gebunden. Das MVG.EKD selbst schreibt nicht vor, in welcher Weise die Berufung der Richterinnen und Richter erfolgt, sondern überlässt dies ausdrücklich dem gliedkirchlichen Recht (§ 58 Abs. 5).

Für die Erweiterung der Zuständigkeiten des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten auf den Bereich der gesamten Diakonie (auch auf DW HH und DW SH) sind in den vorliegenden Gesetzentwurf die Voraussetzungen gelegt. Mit dem Inkrafttreten eines einheitlichen Ergänzungsgesetzes zum MVG.EKD erweitert sich diese Zuständigkeit auch auf die Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein in denen derzeit noch die Schiedsstellen wirksam sind. Die bereits bestehende Zuständigkeit des Kirchenggerichts für das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern bleibt erhalten. Allerdings wird hierfür zunächst keine eigene Kammer gebildet. Die Anzahl der Kammerbildung wird hierfür dann durch eine Vereinbarung der Diakonischen Werke festzulegen sein.

4. Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD.

Die zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD erforderlichen Regelungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Disziplinargerichtsbarkeit. Das Gesetz enthält ergänzende Regelungen im Hinblick auf die Besetzung des Kirchenggerichts. Das Gericht soll in einer Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern entscheiden. Zuständigkeit und Verfahren sind durch das Disziplinargesetz der EKD vorgegeben.

Damit wird zugleich die Entscheidung getroffen, weiter ein eigenes Disziplinargericht vorzuhalten. Das Disziplinargesetz der EKD eröffnet auch die Möglichkeit, die Disziplinargerichtsbarkeit auf die EKD zu übertragen. In Verfahren vor dem Disziplinargericht kommt im Wesentlichen das inzwischen vereinheitlichte Dienstrecht der EKD zur Anwendung. Mit dem Entwurf empfiehlt die Erste Kirchenleitung der Synode von der Möglichkeit einer eigenen Disziplinargerichtsbarkeit Gebrauch zu machen, wie es auch die Mehrzahl der Gliedkirchen der EKD unterhält. Diese Entscheidung ist nicht zuletzt auch mit dem Blick auf die zeitlichen Dimensionen von Disziplinarverfahren und deren Auswirkungen auf die Betroffenen gefallen. Dabei wurde aber nach dem zahlenmäßigen Bedarf von zwei Kammern auf eine Kammer reduziert.

Die Erste Kirchenleitung empfiehlt der Synode, den vier Gesetzen zur kirchlichen Gerichtsbarkeit ihre Zustimmung zu geben.

Gestatten Sie mir noch einen kurzen thematisch passenden Ausflug nach Mecklenburg-Vorpommern:

Vor ca. drei Wochen fand in Mecklenburg-Vorpommern der Volksentscheid gegen das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz statt. Dieses Gesetz sieht die Reduzierung der Amtsgerichte von 21 Standorten auf 10 Gerichte in dem Flächenland vor. Der Volksentscheid ist unecht gescheitert, weil die Beteiligung nicht ausreichend war. Die, die allerdings Ihre Stimme abgegeben haben, haben sich gegen die Strukturneuordnung ausgesprochen, um die Gerichte in ausreichender Struktur in der Nähe der Menschen zu belassen.

Menschennahe Gerichte- dies sollte auch für die Nordkirche die Zielstellung sein in der Hoffnung, dass richterliche Entscheidungen so wenig wie möglich gebraucht werden.

Einen besonderen Dank möchte ich zuletzt an dieser Stelle der bisher geleisteten Arbeit der ehrenamtlichen Richter und der Geschäftsstelle der Kirchenggerichte aussprechen sowie an das Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht des LKA bei der Vorbereitung dieses Gesetzgebungsverfahrens richten.

Herzlichen Dank!

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Regenstein, für die Einbringung. Ich rufe TOP 3.3, das Kirchengrichtsgesetz, auf und wir hören die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss hat die vorgeschlagenen Gesetze beraten und hat kleine Änderungen vorgeschlagen, die sämtlich übernommen worden sind. Sodass aus Sicht des Rechtsausschusses, hinsichtlich der Rechtsförmlichkeit und der ordnungsgemäßen Gesetzgebung keine Hinderungsgründe bestehen, dieses Gesetz anzunehmen. Herzlichen Dank.

Der VIZEPRÄSES Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Dann rufe ich jetzt Herrn Brenne auf, als Vorsitzenden des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht.

Syn. BRENNE: Liebes Präsidium, liebe Synode, der vorgelegte Entwurf wurde von uns beraten und für gut befunden. Anregungen, die wir zu einzelnen Passagen des Gesetzes gemacht haben, sind freundlicherweise in die jetzt vorliegende Fassung übernommen worden.

Allerdings haben wir im Nachhinein, angeregt durch die Stellungnahme der Richterschaft, Bedenken an der Zweckmäßigkeit der Regelung in § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfes. Die in dem Entwurf enthaltene Regelung würde bedeuten, dass – in dem Fall, dass es zwei Kammern bei einem Kirchengricht gibt – die beiden Vorsitzenden die Geschäftsverteilung beschließen, wobei – in dem Falle, dass sie sich nicht einigen können – der Präsident oder die Präsidentin die ausschlaggebende Stimme hätte. Dann könnte der Präsident oder die Präsidentin die Geschäftsverteilung allerdings auch gleich allein regeln.

Sinnvoll wäre es, hier im Absatz 2, Satz 2 den zweiten Halbsatz so zu fassen, dass es zu dieser Situation nicht kommen kann. Ein diesbezüglicher Antrag ist vorbereitet und wird von mir zu gegebener Zeit gestellt werden.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht Ihnen die Annahme dieses Gesetzentwurfes.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Damit kommen wir zur allgemeinen Aussprache. Wird das Wort gewünscht?

Syn. Dr. VON WEDEL: Liebes Präsidium, liebe Synodale, zum Gesetz Folgendes: Wir als Kirchenleitung möchten betonen, dass der Einwand von Herrn Brenne nicht nötig erscheint. Wir gehen davon aus, dass zwei gestandene Richter mit einer solchen Situation fertig werden können, ohne dass dies geregelt wird.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe den § 1 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 1 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 2 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 2 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 3 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. BRENNE: Ich rege an, § 3 Abs. 2 wie folgt zu ändern: „Zur Verteilung der Geschäfte wird bei den Kirchengrichten ein Präsidium gebildet. Das Präsidium besteht aus den vorsitzenden Mitgliedern und dem an Lebensjahren ältesten, ordinierten beisitzenden Mitglied. Besteht das Gericht nur aus einer Kammer, gehört dem Präsidium das an Lebensjahren älteste rechtskundige Mitglied an. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.“

Der VIZEPRÄSES: Der Antrag liegt dem Präsidium vor. Und ich frage, ob Sie sich in der Lage fühlen darüber abzustimmen, wenn ich ihn noch einmal vorlese?

Dann lasse ich über diesen Antrag abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen. Damit ist der Antrag so angenommen.

Ich rufe den § 3 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 3 abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme und etlichen Enthaltungen.

Ich rufe den § 4 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 4 abstimmen. Das ist die Mehrheit der Ja-Stimmen bei einer Enthaltung.

Ich rufe den § 5 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 5 abstimmen. Das ist die Mehrheit der Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen.

Ich rufe den § 6 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 6 abstimmen. Das ist die Mehrheit der Ja-Stimmen bei einer Enthaltung.

Ich rufe den § 7 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 7 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 8 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 8 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 9 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 9 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 10 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 10 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 11 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 11 abstimmen. Das ist einstimmig.

Ich rufe den § 12 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 12 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 13 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 13 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 14 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 14 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 15 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 15 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe den § 16 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich § 16 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe die §§ 17 und 18 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich die §§ 17 und 18 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe die §§ 19 und 20 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich die §§ 19 und 20 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe die §§ 21 bis 24 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich die §§ 21 bis 24 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe die §§ 25 und 26 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich die §§ 25 und 26 abstimmen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich rufe das Kirchengesetz insgesamt auf. Das ist die Mehrheit der Ja-Stimmen bei einer Enthaltung und damit ist in 1. Lesung das Gesetz so beschlossen. Vielen Dank.

Dann kommen wir jetzt zum nächsten Kirchengesetz zum Tagesordnungspunkt 3.4, Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Frau Regenstein hat uns schon in dieses Gesetz eingeführt. Dann bitte ich Herrn Dr. Greve für den Rechtsausschuss um die Stellungnahme.

Syn. Dr. GREVE: Liebe Mitsynodale, die Stellungnahme zu diesem Kirchengesetz ist wort- und inhaltsgleich. Dankeschön.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Dann bitte ich Herrn Brenne für den Ausschuss Dienst- und Arbeitsrecht um die Stellungnahme.

Syn. BRENNE: Vielen Dank, aber meine Stellungnahme ist auch kurz. Wir haben den Gesetzesentwurf beraten und haben nichts daran auszusetzen. Der einzige Punkt über den man streiten kann, ist die Zuständigkeitsregelung in § 7, wonach entgegen früheren Regelungen in Nordelbien das Verfassungs- und Verwaltungsgericht aus Vermögensrechtliche Streitigkeiten zuständig sein soll. Das war bisher nicht so. Dafür spricht, dass die Einrichtung von zwei Kammern, die von der Richterschaft auch für übertrieben erachtet wurde, damit eine Berechtigung findet. Vor allem ist aber von Bedeutung, dass wenn die Zuständigkeit für vermögensrechtliche Streitigkeiten begründet ist, jedenfalls eine Chance besteht, zeitnah auch in diesen Sachen ein von allen Beteiligten akzeptierbare Entscheidung zu erhalten, was bei staatlichen Verwaltungsgerichten nicht immer garantiert werden kann. Außerdem bleibt der Gang zu den staatlichen Gerichten in jeden Fall möglich. Zusammenfassend die Regelungen, so wie sie hier stehen, machen Sinn und der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Gesetzentwurfs. Dankeschön.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Ich eröffne die allgemeine Aussprache zu diesem Kirchengesetz. Ich sehe keine Wortmeldungen und schließe daher die allgemeine Aussprache. Wir kommen zur Einzelaussprache.

§ 1 keine Wortmeldung, einstimmig beschlossen

§ 2 keine Wortmeldung, einstimmig beschlossen

Abschnitt 2 Verfassungsgerichtsbarkeit

§ 3 keine Wortmeldung, einstimmig beschlossen

§ 4 keine Wortmeldung bei einer Enthaltung beschlossen

§ 5 keine Wortmeldung, einstimmig beschlossen

§ 6 keine Wortmeldung, einstimmig beschlossen

Abschnitt 3

§ 7 Herr Görner, bitte.

Syn. GÖRNER: Herr Brenne hat schon die Änderungen gegenüber des bisherigen Rechts jedenfalls in Nordelbien benannt. Vermögensrechtliche Streitigkeiten sollen künftig vor das Kirchengesetz kommen. Das kann dazu führen, dass die kirchliche Gerichtsbarkeit ausgedehnt werden muss. Man könnte darüber froh sein, wenn sichergestellt wäre, dass man immer genügend Menschen findet, die diese Funktion wahrnehmen. Da habe ich ganz erhebliche Zweifel. Ich hatte die Ehre in den vergangenen 12 Jahren Richter im Richterwahlausschuss zu sein und die noch höhere Ehre als Vorsitzender zu fungieren. Ich habe erlebt, wie schwer es war Richter zu finden, denen wir die Aufgabe zugetraut haben und die bereit waren die Aufgabe zu übernehmen. Ich warne davor zu glauben, dass es leicht sei, eine Erweiterung der Kirchengesetzbarkeit herbeizuführen. Deshalb muss man genau überlegen, ob es gut ist, den Aufgabenbereich für dieses Gericht zu erweitern. Ich kann verstehen, dass diese Regelung in Mecklenburg schon bestand. In der damaligen DDR ist es eine andere Situation gewesen, mit den Gerichten, auch in ihrer Wertigkeit. Ich denke, dass wir gewohnt sind, dass Verwaltungsgerichte staatsunabhängig entscheiden. Wir haben jedenfalls in der Vergangenheit nie Schwierigkeiten in dieser Richtung gehabt. Ich halte es für misslich, in dieser Hinsicht eine Doppelinstanz zu haben, denn jeder Kläger der nicht erfolgreich vor dem Kirchengesetz ist, kann selbstverständlich noch das staatliche Gericht anrufen.

Ich stelle den Antrag im § 7 einen Absatz 3 anzufügen, in dem praktisch die Regelung übernommen wird, die in der Synopse auf Seite 5 in der Mitte ganz unten steht, nämlich der alte § 5 vermögensrechtliche Streitigkeiten. Die wurden damals von der Zuständigkeit des Gerichts ausgenommen. Ich stelle den Antrag: "Unbeschadet seiner Zuständigkeit für Entscheidungen auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts nach Absatz 1 entscheidet das Kirchengesetz

nicht über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellen“.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Den Text ihres Antrages haben wir ja durch die Synopse schon vorliegen, auf Seite 5 der Synopse in der mittleren Spalte, da beginnt der Text in den letzten 2 Zeilen.

OKRin Frau BÖHLAND: Glücklicherweise haben wir nicht so viele Verfahren, dass wir uns sorgen müssten, wir kämen mit der doppelten Kammerbesetzung nicht hin. Wir haben in den vergangenen drei Jahren seit Gründung der Nordkirche vor den Verwaltungsgerichten drei Verfahren wegen vermögensrechtlicher Angelegenheiten gehabt. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Bescheide, die wir erlassen, und die natürlich mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden, durchaus ambivalent zu beurteilen sind, was die Zuständigkeit der Gerichte betrifft. Die Grenzen zwischen statusrechtlichen, materialrechtlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind fließend. In einem jüngeren Fall war es so, dass ein Verfahren zwei Jahre bei einem staatlichen Gericht gelegen hat und jetzt dem Antragsteller zurückgegeben wurde, mit dem Hinweis, er möge sich an ein kirchliches Gericht wenden. Begründung, es sei keine vermögensrechtliche Streitigkeit. Diese Meinung teilen wir allerdings nicht. Die Frage, ob es außerhalb der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch noch den Zugang zu den staatlichen Gerichten gibt, ist zu bejahen. Es gibt aus 2014 ein Urteil vom Bundesverwaltungsgericht, danach wird der Weg zu den staatlichen Gerichten grundsätzlich eröffnet, wenn der Weg durch die kirchlichen Gerichte durchschritten ist. Dabei ist allerdings eine Voraussetzung, dass eine kirchliche Maßnahme elementar gegen Grundsätze des staatlichen Rechts verstößt. Die Hürde ist daher sehr hoch.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es gibt noch ein kirchenpolitisches Argument, dass sicherlich auch eine Rolle gespielt haben mag: Wir haben mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt bekommen, dass wir unsere Dinge selbst in die Hand nehmen können, weil es sich um das sogenannte innerkirchliche Leben handelt. Letztlich ist nichts innerkirchlicher als unsere eigene Verwaltung. Wir sollten dankbar sein, dass wir das selber regeln dürfen und nicht dort Verantwortung zurückweisen, wo wir sie übernehmen können. Außerdem glauben wir, dass die Richter, die wir berufen, so qualifiziert sind, dass sie diese Dinge regeln können.

Syn. SCHLENZKA: Ich möchte den Antrag von Herrn Görner unterstützen. Ich halte es für besser, es bei der alten Regelung zu belassen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass, wenn wir die Formulierung aus der Synopse übernehmen der Absatz 3 in § 7 geändert werden müsste.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Schlenzka, dass sie uns darauf hingewiesen haben.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich möchte auf ein Argument hinweisen, das aus meiner Sicht sehr deutlich gegen den Antrag von Herrn Görner spricht. Auch bei den Entscheidungen über vermögensrechtliche Streitigkeiten geht es um die Anwendung kirchlicher Regelungen. Wenn wir das den Verwaltungsgerichten überantworten, haben wir zwei Probleme. Das eine Problem ist abstrakt. Wir können nicht sicherstellen, dass die Anwendung kirchlichen Rechts durch Kirchenmitglieder stattfindet. Wie die Kammer des staatlichen Verwaltungsgerichts besetzt ist, die darüber entscheidet, darüber entscheidet das Präsidium dieses Gerichtes. Die Kirchenmitgliedschaft spielt an dieser Stelle keine Rolle. Und ein konkretes Problem ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verwaltungsrichter alle hochkompetent sind, aber nicht besonders eingedacht in das kirchliche Recht und die kirchliche Regelungssystematik. Deshalb bin

ich der Ansicht, dass die Überantwortung der vermögensrechtlichen Streitigkeiten an die Kirchengengerichtsbarkeit auch zu qualitativ höherwertigen Entscheidungen führen wird.

Der VIZEPRÄSES: Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung zum Antrag von Herrn Görner. Wer dem zustimmen kann, bitte ich um das Kartenzeichen. Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Wir stimmen über § 7 ab, in der vorliegenden Fassung angenommen bei zwei Gegenstimmen, drei Enthaltungen.

Ich rufe auf § 8. Keine Gegenstimmen. Keine Enthaltungen.

Ich rufe auf §§ 9 und 10. Einstimmig beschlossen.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung des Kirchengesetzes über das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht in der 1. Lesung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dies ist einstimmig beschlossen.

Jetzt kommen wir zum TOP 3.5 Kirchengesetz über das Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Wir hören die Stellungnahme des Rechtsausschusses. Herr Dr. Greve, bitte.

Syn. Dr. GREVE: Ich komme nach vorne, da ich gehört habe, dass es einen komplizierteren Änderungsantrag geben wird. Daher muss ich sie einmal mit in den Gesetzestext nehmen. Es geht um § 3 des Kirchengengerichtsgesetzes MAV in der Abkürzung MAVKiGG. Stellen Sie sich bitte folgende Situation vor: Die Dienstgeberseite legt für die Beisitzer acht Vorschläge vor und die Dienstnehmerseite legt für die Beisitzer einen Vorschlag vor. Ist jetzt der Richterwahlausschuss aufgrund von § 3 Abs. 1 gezwungen einen Dienstnehmer- und einen Dienstgebervorschlag zu wählen? Oder ist der Richterwahlausschuss frei und kann die Beisitzer aus allen Vorschlägen bestimmen. Das ist die Schwierigkeit, denn das ist nirgendwo verankert. Man könnte auf die Idee kommen, es ergäbe sich aus § 58 Abs. 4 des Kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD. Allerdings geht es dort um Berufung und nicht um Wahl. Diese Situation hat Herrn Franke zur Vorlage seines Änderungsantrages motiviert. Ich will mich weder für noch gegen diesen Antrag aussprechen, sondern eine Einführung in die Problematik geben. Von Seiten des Rechtsausschusses gibt es gegen den Vorschlag, wie er vorliegt, keine Bedenken.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Herr Brenne, hat das Wort für die Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrecht-Ausschusses.

Syn. BRENNE: Unsere Anregungen sind in dem Ihnen heute vorliegenden Entwurf aufgenommen und umgesetzt worden. Bemängelt wurde an diesem Gesetzentwurf von einzelnen Ausschussmitgliedern, dass auch die Vertreter der Dienstnehmerseite, die als Beisitzer in den Kammern eingesetzt werden, - wie alle anderen Richterinnen und Richter in unseren kirchlichen Gerichten - vom Richterwahlausschuss gewählt werden sollen und nicht, wie es früher in der Nordelbischen Kirche üblich war, direkt von den Mitarbeitervertretungen benannt werden. Das entspricht jedoch den Vorgaben aus der Verfassung und ist von daher unumgänglich. Außerdem ist in dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf geregelt, dass die Wahlvorschläge für die Beisitzer sowohl von dem Dienstnehmer - als auch von der Dienstgeberseite zu machen sind, die der Richterwahlausschuss entsprechend zu berücksichtigen hat. Zu dem angekündigten Antrag verweise ich auf § 1 Absatz 3 des Gesetzes, der einem Richterwahlausschuss keinen Spielraum bieten dürfte. Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht empfiehlt Ihnen, liebe Mitsynodale, die Annahme des vorliegenden Entwurfes.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. FRANKE: Ich möchte für die Mitarbeitervertretung der Nordkirche ein paar allgemeine Worte sagen, da wir eine der vom Gesetz betroffenen Gruppen sind. Die Mitarbeitervertretung ist zurzeit noch durch drei Anwendungsgesetze geregelt. In 2017 soll ein einheitliches Gesetz Anwendung finden. Die dazugehörige Gerichtsbarkeit ist in den jetzigen Gesetzen geregelt. Insofern handelt es sich hier eher um ein Ergänzungsgesetz, das die Situation bis 2017 regelt. Ich möchte auf zwei Dinge hinweisen. Bis zum heutigen Tag wird die Besetzung der beisitzenden Mitglieder vom Landeskirchenamt und dem Gesamtausschuss vorgenommen. Für die Zukunft soll das dem Richterwahlausschuss übertragen werden. Das ist an sich kein Problem, birgt aber eins, wenn man die spezielle gesetzliche Situation der Dienstgemeinschaft und der vertrauensvollen Zusammenarbeit ansieht. In dem Gesetzentwurf ist nur noch eine betroffene Seite, nämlich die Dienstgeberseite, letztlich im Richterwahlausschuss vertreten. Dem Gesamtausschuss ist der Zutritt verwehrt, weil er nicht im Wahlausschuss vertreten ist und da auch nicht hineingewählt werden kann, weil er keinen Platz in der Synode hat. Nimmt man dazu, die meiner Meinung nach noch etwas unklaren Vorschlagsregelungen, ergibt sich eine Situation, die eine beteiligte Seite besser stellt. Das macht es für mich fraglich, ob man hier noch von vertrauenswürdiger Zusammenarbeit in Augenhöhe sprechen kann. Für eine Lösung wäre eine Verfassungsänderung notwendig. Eine derartige Änderung wäre aber erst 2017 sinnvoll, um eine Zusammenführung in dem neuen Gesetz zu ermöglichen. Das zweite Problem ist der quantitative Vergleich der vorliegenden Gesetzentwürfe. Im Verfassungs- und Verwaltungsgericht sind in den vergangenen 1½ Jahren sieben Fälle anhängig gewesen. In dem Gesetzentwurf wird das von dreißig Personen bewältigt. Im Disziplinargericht ist seit 2011 ein Verfahren anhängig geworden. Im neuen Gesetz stehen für diese Arbeit 15 Personen zur Verfügung. Im Mitarbeitervertretungsgericht sind in den vergangenen 1 ½ Jahren 56 Verfahren anhängig geworden. Im Gesetzentwurf stehen dem neun Richterinnen und Richter gegenüber, die sich gegenseitig selbst vertreten sollen. Selbst wenn man unterstellt, dass die Verfahren nicht vergleichbar sind, sprechen die Zahlen doch eine deutliche Sprache.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, Herr Franke. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Ich schließe die allgemeine Aussprache und wir kommen zur Einzelaussprache.
Herr Franke zum Antrag.

Syn. FRANKE: Der Antrag mit Begründung liegt vor.

Syn. BRENNE: In Anbetracht der Verfahrensflut halte ich es für zumutbar, dass sich bei drei vorhandenen Kammern die Stellvertreter gegenseitig vertreten - von Kammer 1 zu Kammer 3 usw.. Aufgrund der Schwierigkeiten Menschen zu finden, die in den Kammern mitarbeiten, sollte die Zahl überschaubar sein. Außerdem glaube ich nicht, dass die Vertreterinnen und Vertreter soviel hinzugezogen werden müssen.

Syn. Frau KRÖGER: Ich gebe Ihnen aus meiner 10-jährigen Erfahrung einen Einblick als beisitzende Richterin im Mitarbeitengericht. Die Kammer bestand aus 5 Personen, es gab 3 Kammern. Da haben wir uns gegenseitig vertreten, aber wir waren ja auch mehr Leute. Angesichts der Regelungen im Gesetz plädiere ich für den Antrag, damit eine Vertretungsregelung mit mehr Personen weiter möglich ist. Bitte bedenken Sie, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter stehen im Berufsleben. Daraus ergeben sich häufiger Notwendigkeiten von Vertretungen. Daher bitte ich Sie, den Antrag von Herrn Franke zu unterstützen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich möchte aus meiner Erfahrung vor diesen Kirchengerichten, die eine intensive ist, sagen, dass dieser Antrag überflüssig ist. Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten werden üblicherweise in einem Einigungs- und einem Kammertermin entschieden. Das sind zwei Sitzungen, von denen der Einigungstermin von dem oder der Vorsitzenden allein an einem ihm oder ihr passenden Termin wahrgenommen wird. Den zweiten Termin legt der oder die Vorsitzende nach Terminabsprache mit den beisitzenden Richtern fest. Auch hier gibt es kaum Vertretungssituationen. Die Berufung von Stellvertretern, die dann nicht tätig werden, ist sinnlos. Sinnvoller ist es, durch die Kirchenleitung weitere Kammern einzurichten, wenn es tatsächlich zu viele Fälle werden sollten, die die drei Kammern nicht erledigen können.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, Herr Nebendahl. Gibt es weitere Wortmeldungen? Ich sehe keine. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag von Herrn Franke. Wer dem § 1 Absatz, wie von Herrn Franke vorgeschlagen, anders fassen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Bei etlichen Ja-Stimmen und mehreren Enthaltungen ist dieser Antrag abgelehnt.

Dann komme ich nun zu § 1 in der vorgelegten Fassung. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann bitte ich um das Kartenzeichen, wer den § 1 so beschließen möchte. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dankeschön, dann ist es so beschlossen. Ich rufe auf den § 2. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Wer dem § 2 zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig. Dann rufe ich auf § 3. Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Franke, bitte.

Syn. FRANKE: Auch hierzu habe ich einen Antrag, den ich allerdings modifizieren muss, da man sich gegen eine Stellvertretung ausgesprochen hat. In der ersten Zeile dieses Antrags unter Absatz 2 müssten die „stellvertretenden Mitglieder“ weggestrichen werden. In der jetzigen Fassung wird Bezug genommen auf § 59a im MVG-EKD, wo allerdings ein völlig anderes Gericht beschrieben wird, als in unserer Bezugnahme. Die Beteiligten sollen dazu gebracht werden, dass bei der Wahl ein einvernehmlicher Vorschlag gemacht wird. Ich halte das für wichtig, da sonst eine der beiden Seiten die Frist verstreichen lassen könnte und damit dafür sorgt, dass der Richterwahlausschuss völlig frei wählt.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich halte auch diesen Vorschlag für problematisch, weil er nicht beantwortet, was passiert, wenn die Adressaten der Sollvorschrift nicht folgen und keinen Vorschlag vorlegen. Gibt es dann kein Kirchengericht oder darf dann doch der Richterwahlausschuss entscheiden. Diese Unklarheit sollten wir nicht bestehen lassen. Wir kommen sonst zu der in jedem Rechtsstaat zu klärenden Frage, ob ein Gericht rechtmäßig besetzt ist.

Syn. STRENGE: Ich stimme Herrn Dr. von Wedel zu, dass es immer gelingen wird, wie er es vorhin gesagt hat, dass zwei Richter sich einigen können, wer den Vorsitz hat. Und es ist die Frage, ob es bei der MAV so auch gelingen könnte. Der Antrag des Synodalen Franke übt einen Einigungszwang aus. Das ist auch in unserer Kirche heilsam.

Syn. FRANKE: Aber es bleibt eine Sollvorschrift. Und das bedeutet: „Muss, wenn man kann.“

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Das wirft dann sofort die Fragen auf: Was ist denn die automatische Regelung des Richterwahlgesetzes. Die steht da nämlich nicht und deswegen schaffen Sie einfach eine Unklarheit, die es bei der Besetzung nicht geben darf. Herr Streng, sie grei-

fen das Argument von Henning von Wedel auf. Das ist ein schlechter Aufgriff, würde ich sagen, weil das Argument auch in der damaligen Diskussion, die wir geführt haben, natürlich nicht richtig war. Es gibt eine Vielzahl von Situationen, in denen sich Richterpersönlichkeiten uneinig sein können und zwar massiv uneinig sein können. Und beide können sogar Recht haben, weil einfach beide unterschiedliche Auffassungen haben. Und es ist Inhalt kluger Gesetzgebung solche Situationen nicht zu leugnen und den Kopf in den Sand zu stecken, sondern solche Situationen vorausdenken und dafür eine weise Konfliktlösung oder Entscheidungsregelung zu treffen, in der klar gesagt wird, was passiert, wenn eine Einigung nicht erzielt wird. Und ich kann Ihnen sagen - aus eigener Erfahrung - im Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerseite bei der Besetzung von Gerichten halte ich die Wahrscheinlichkeit, dass es schwieriger wird sich zu einigen für noch größer als zwischen zwei Richterinnen oder Richtern. Deswegen denke ich, wir sollten hier, so wie es tatsächlich im Gesetz ist, den Fall regeln, der eintritt, wenn die Sollvorschrift sich nicht realisieren lässt und eine Einigung eben nicht gefunden wird.

Syn. FRANKE: Die Formulierung im Gesetz stammt aus § 59a MVG-EKD. Unser Gesetzesentwurf bezieht sich aber auf § 58 MVG-EKD, hier auf die Formulierung in Absatz 3.

OKR Dr. TRIEBEL: Die hier gefundene Regelung orientiert sich an dem entsprechenden EKD-Gericht.

Der VIZEPRÄSES: Damit lasse ich den Antrag des Synodalen Franke zu § 3 Absatz 2 abstimmen. Dieser ist mit Mehrheit abgelehnt, bei einigen Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen.

Syn. FRANKE: Mein weiterer Antrag bezieht sich auf das Vorschlagsrecht. Die jetzige Fassung redet davon, dass Vorschläge „vorgelegt“ werden. Wir sollten präzisieren mit den Worten „aus diesen zu wählen ist“ und die Worte ergänzen.

Syn. Dr. GREVE: Das ist der Vorschlag, auf den ich abgestellt habe. Damit ist dann dem Gesetz gedient.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen zum Antrag von Herrn Franke § 3 Absatz 4 betreffend? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich ihn abstimmen. Damit ist der Antrag mit Mehrheit bei 2 Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen angenommen.

Wir stimmen § 3 als Ganzen ab. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist er mit Mehrheit bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen angenommen.

Wir stimmen § 4 als Ganzen ab. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist er mit Mehrheit bei 1 Gegenstimme angenommen.

Ich rufe § 5 auf.

Syn. FRANKE: Bei der Außerkraftsetzung ist geregelt, dass die §§ 9 und 10 außer Kraft gesetzt werden. Ich beantrage, dass § 10 nicht außer Kraft gesetzt wird, weil er nicht direkt die Gerichtsbarkeit betrifft. Er sollte bei der Änderung der Gesetzeslage in 2017 noch so im Gesetz zu finden sein.

OKR Dr. TRIEBEL: Vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeit für Ersatzvornahmen bereits in Artikel 106 und Artikel 41 der Verfassung geregelt wird, macht es Sinn § 10 bei einer Außerkraftsetzung mit außer Kraft zu setzen.

Der VIZEPRÄSES: Dankeschön, Herr Dr. Triebel. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann können wir zur Abstimmung über den Änderungsantrag Franke kommen. Wer den Änderungsantrag von Herrn Franke zu § 5 Absatz 2 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist er mit Mehrheit bei einigen Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen § 5 als Ganzen ab. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist er mit Mehrheit bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.

Wir stimmen das ganze Gesetz ab. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist es mit Mehrheit bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung so beschlossen.

Jetzt kommen wir zum 4. Teil des Pakets zum Disziplinarergänzungsgesetz TOP 3.6 in 1. Lesung. Wir kommen nun zu den Stellungnahmen. Da der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht der Federführende Ausschuss gewesen ist, bitte ich zunächst Herrn Brenne, die Stellungnahme einzubringen.

Syn. BRENNE: Der von uns beratene Gesetzentwurf ist in Ordnung; Änderungsvorschläge haben wir nicht zu machen.

Die einzige Frage, die es bei diesem Gesetzentwurf zu erörtern geben könnte, ist die Frage, ob wir uns als Nordkirche ein eigenes Disziplinargericht leisten wollen. Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit, diese Angelegenheiten vor dem Disziplinargericht der EKD verhandeln zu lassen.

Das ist jedoch eine politische Frage, die von der Synode insgesamt diskutiert werden sollte. Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht kann hierzu keine Empfehlung abgeben.

Syn. Dr. GREVE: Liebe Mitsynodale, bei diesem Gesetzentwurf kann ich wieder hier unten bleiben. Nein, die Stellungnahme ist nicht wort- und inhaltsgleich. Wir hatten nämlich bei den Beratungen keinen Änderungsvorschlag und können Ihnen das unverändert zur Abstimmung stellen.

Der VIZEPRÄSES: Danke für die Stellungnahme der Ausschüsse. Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. WÜSTEFELD: Verehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitsynodale, ich habe eine Frage zu § 3 Absatz 1 Satz 1, in dem es heißt: „Das Disziplinargericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied,...“ Hier könnte das Wort „rechtskundiges vorsitzendes Mitglied“ fehlen, denn nach § 54 des Disziplinarergänzungsgesetzes, Absatz 1 Satz 3 heißt es: „Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, ...“ vorsehen. Ist es Absicht, dass in dem Entwurf des Ergänzungsgesetzes das Wort „rechtskundig“ fehlt, oder ist es ein Versehen?

OKR Dr. TRIEBEL: Herr Wüstefeld, Sie haben Recht, der Vorsitzende muss rechtskundig sein. Und dennoch ist es Absicht, dass es hier nicht so steht. Denn im Kirchengrichtsgesetz ist im § 2 geregelt, dass die vorsitzenden Mitglieder und die weiteren rechtskundigen Mitglieder der Kirchengrichte die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Diese Frage ist also in dem von der Synode bereits beschlossenen Klammergesetz, dem Kirchengrichtsgesetz abschließend geregelt.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache. Ich schließe sie damit. Wir kommen nun zur Einzelaussprache und ich rufe auf:

§ 1: Ich sehe keine Wortmeldung. Wir stimmen über den § 1 ab. Ich stelle fest, dass der § 1 bei einer Enthaltung beschlossen ist.

§ 2: Ich sehe keine Wortmeldung. Wir stimmen über den § 2 ab. Ich stelle fest, dass der § 2 bei zwei Enthaltungen beschlossen ist.

§ 3: Ich sehe keine Wortmeldung. Wir stimmen über den § 3 ab. Ich stelle fest, dass der § 3 bei zwei Enthaltungen beschlossen ist.

§§ 4, 5, 6: Ich sehe keine Wortmeldung. Wir stimmen über die §§ 4, 5, 6 ab. Ich stelle fest, dass die §§ 4, 5, 6 bei einer Enthaltung beschlossen sind.

Damit kommen wir zur Gesamtabstimmung über das Gesetz. Ich stelle fest, dass das Disziplinargesetzergänzungsgesetz in erster Lesung bei einer Enthaltung beschlossen ist. Vielen Dank.

Damit gebe ich die Sitzungsleitung zurück an den Präses.

Der PRÄSES: Bevor wir in die Kaffeepause eintreten, komme ich noch mal zurück auf das Anliegen von Frau Düvel. Wir haben mit allen Beteiligten beraten und sind zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen. Ich bitte Herrn Stahl noch einmal ein paar Bemerkungen zu seinem Antrag zu machen und die gefundene Lösung vorzustellen.

Syn. STAHL: Vielen Dank, Herr Präses. Einiges zur Vorgeschichte des Antrages: wir haben auf einem Vortreffen der Werkesynodale aus Hamburg ausführlich über die aktuelle Flüchtlingssituation und die daraus resultierenden Herausforderungen für Kirchengemeinden gesprochen. Dabei ist die Idee entstanden, im Rahmen der Beratungen der Zukunft der Ortsgemeinden auch über die Frage zu reden, wie sich in der Gemeinde vor Ort die Situation durch Flüchtlinge verändert. Dabei haben wir festgestellt, dass wir außerordentlich zufrieden und glücklich sind über die Vorbereitung der Themensynode Zukunft der Ortsgemeinde. Wir sind auch sehr zufrieden mit den zehn Arbeitsgruppen, die uns angeboten werden. Wir sind davon überzeugt, dass die Frage der Herausforderungen durch die Flüchtlinge in vielen Arbeitsgruppen angesprochen wird. Unser Antrag auf eine elfte Arbeitsgruppe ist nicht als Störung dieses gelungenen Prozesses gedacht gewesen. Wir haben uns gedacht, dass es sinnvoll sein könnte, wenn einige wenige sich in einer Adhoc-Gruppe speziell mit dieser Fragestellung beschäftigen. Viele Ehrenamtliche kümmern sich derzeit um Flüchtlinge, dass verändert die Situation in Gemeinden. Einiges haben wir in die Begründung des Antrages mit hineingeschrieben.

Wir sind uns sehr bewusst, dass die Vorbereitungsgruppe auf eine enge Verzahnung mit dem Agenda-Prozess geachtet hat und deshalb die zehn Arbeitsgruppen vorgeschlagen hat, in denen Eckpunkte auch für zukünftige Gesetzgebungsverfahren erarbeitet werden. Unsere Adhoc-Gruppe kann diesen Bezug nicht haben, deswegen stellen wir uns die drei im Antrag enthaltenen Arbeitsschritte vor: Wahrnehmung der aktuellen Situation, Sammlung von offenen Fragen, Formulierung von Thesen zur Weiterarbeit. Wir haben als Fachkollegin für diese Arbeitsgruppe Frau Pastorin Severin-Kaiser, die Ökumenebeauftragte der Nordkirche gewinnen können. Der Synodale Pastor Wilm aus der Kirchengemeinde St. Pauli wird ebenfalls mitwirken. Ich hoffe, dass die Eine oder der Andere von Ihnen, die Erfahrungen in dieser Frage einbringen können, in der Arbeitsgruppe mitarbeiten mögen. Diese stellt ein zusätzliches Angebot im Rahmen der Themensynode dar, für das ich keine besondere Werbung machen möchte.

Der PRÄSES: Vielen Dank für diese Klärung und die Vorstellung des gemeinsam gefundenen Vorschlags für die weitere Arbeit. Wir treten jetzt ein in die Kaffeepause und treffen uns wieder um 16:25 Uhr zur Beratung des Klimaschutzgesetzes.

Kaffeepause

Der PRÄSES: Ich rufe jetzt auf den Tagesordnungspunkt 3.1, Klimaschutzgesetz. Mit dem Gesetz haben wir uns im letzten Jahr im Rahmen der Klimasynode bereits beschäftigt. Wir haben seinerzeit die erste Lesung des Gesetzes bereits begonnen, dann aber einen Verfahrensvorschlag gemacht, der einen von der Kirchenleitung begleitenden Konsultationsprozess zu diesem Gesetz vorsah. Dieser Konsultationsprozess mit den Kirchenkreisen ist nach nunmehr einem Jahr erfolgreich abgeschlossen. Ich möchte mich ausdrücklich bei der Kirchenleitung und allen weiteren Beteiligten dafür bedanken.

Ich erinnere noch mal an die Einbringung des Klimaschutzgesetzes vor einem Jahr, samt der allgemeinen Aussprache über das Gesetz nach § 20 Absatz 1 Satz 1 nach GO der Synode. Angeschlossen haben sich Einzelaussprachen und Abstimmungen zu den §§ 1-3. Danach haben wir die erste Lesung unterbrochen und sind in den Konsultationsprozess eingetreten. Formal müssten wir nun also die Einzelaussprache mit dem § 4 fortsetzen. Als Präsidium schlugen wir Ihnen ein anderes Vorgehen vor: in Folge des Konsultationsprozesses sind auch in dem § 3 Veränderungen als Ergebnis des Prozesses eingebracht worden. Wir schlagen deshalb vor, die Einzelaussprache zum Klimaschutzgesetz ab § 1 wieder aufzunehmen und in diesem Zusammenhang auch den Veränderungsvorschlag des Synodalen Decker zu § 2, der im vergangenen Jahr mehrheitlich abgelehnt und auch im Rahmen des Konsultationsprozesses nicht übernommen worden ist, erneut zur Abstimmung stellen.

Diesen Vorschlag zum weiteren Vorgehen stelle ich nun zur Abstimmung. Ich sehe aber noch eine Meldung vom Synodalen Dr. Greve zur Geschäftsordnung.

Syn. Dr. GREVE: Lieber Präses, der Vorschlag des Präsidiums entspricht zu 100 % der Beschlusslage von vor einem Jahr. Auch da war verabredet, dass wir die Einzelberatungen zum Gesetz mit dem § 1 beginnen.

Der PRÄSES: Nach unseren Recherchen, einschließlich nachlesen in den Protokollen ist die Beschlusslage eine andere. Deshalb stelle ich den Vorschlag des Präsidiums zur Vorgehensweise zur Abstimmung.

Ich stelle fest, dass der Vorschlag einstimmig beschlossen worden ist. Wir kommen nun zur Einzelaussprache des Klimaschutzgesetzes und ich bitte Propst Dr. Melzer um die Einbringung des Gesetzes durch die erste Kirchenleitung.

Syn. Dr. MELZER: Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode, ein Jahr ist es nun her, dass wir mit unseren Beratungen des „Klimaschutzgesetzes“ begonnen haben. Dass sich seitdem die Situation unserer Welt – auch diejenige des Klimas – verbessert hat, das können wir wirklich nicht ernsthaft behaupten. Was Mut geben kann, sind immer wieder jene Impulse, die deutlich machen, dass ein „weiter so!“ unmöglich ist:

- Die neue Heizung und die Dachdämmung im Gemeindehaus ist ein solcher Impuls – ein „alltagstauglicher“ Impuls; kleinteilig, Basisarbeit eben.
- Am anderen Ende der Skala finden wir die großen Impulse. In kaum einem Thema sind sich Christinnen und Christen so nah wie in diesem: Es gibt nur den *einen* „oikos“, das *eine* Haus, diese *eine* Erde: "Wir wissen, dass der größte Teil der globalen Erwärmung der letzten Jahrzehnte auf die starke Konzentration von Treibhausgasen zurückzuführen ist, die vor allem aufgrund des menschlichen Handelns ausgestoßen werden“, das steht in der Umwelt-Enzyklika „Laudato Si“, die von Papst Franziskus vor drei Monaten veröffentlicht wurde. Übrigens: wenn Sie meinen, dass Sie den Satz, den ich gerade zitierte, schon einmal in unserer Synode gehört haben, dann stimmt das. So ähnlich hat ihn nämlich Prof. Levermann vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung in seinem Nordkirchen-Synoden-Vortrag gesagt. Gleiches Institut – hier: Prof. Hans Joachim Schellnhuber – hat auch den Vatikan beraten.

Dass Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung untrennbar zusammen gehören, erleben wir gerade in einem Ausmaß, das für uns bisher kaum vorstellbar gewesen ist. Unser Verhalten, unser westlicher Lebensstil ist nicht nur eine wesentliche Ursache der Klimaveränderung, sondern – neben vielen anderen Ursachen – auch eine Gefahr für den Frieden, eine Ursache für Flucht und Vertreibung und eine Bedrohung für die Lebens-, ja die Überlebensmöglichkeiten von Milliarden anderer Menschen. Übrigens, auch dieses können wir in ökumenischer Gemeinschaft sagen – nicht nur Franziskus redet in dieser Weise, es sind unsere eigenen Jugendlichen, die uns vor einem Jahr mit den Ergebnissen der Jugendklimakonferenz (200 Jugendliche, 14.-16. Februar 2014) konfrontiert haben. Wenn ich's nicht besser wüsste, könnte ich sogar behaupten, dass der Papst bei unseren Jugendlichen abgeschrieben hat: Wir haben als Christinnen und Christen eine Vorreiterrolle zu übernehmen.

Liebe Mitsynodale, ich bin überzeugt, dass es nötig ist, dass wir uns immer wieder daran erinnern lassen, was eigentlich der große Rahmen ist, in den wir unser kleines Klimaschutzgesetz einzeichnen. Doch nun zurück zu den Mühen unserer gesetzgeberischen Hochebene.

Ich denke, Sie alle kennen das „Strucksche Gesetz“, benannt nach dem früheren SPD-Politiker Peter Struck: "Kein Gesetz kommt aus dem Parlament so heraus, wie es eingebracht worden ist."

Dass dieses Diktum durchaus auch auf synodale Verhältnisse übertragbar ist, wissen wir alle: Die Amtsvorlage geht in die Kirchenleitung, anschließend in die Prüfung des entsprechenden Rechts-Ausschusses sowie ggf. in die des Fachausschusses. Die Beratung und Entscheidung über ein Gesetz kommt aber erst zum Abschluss durch die Befassung der Synode. Änderungen, Verbesserungen – gelegentlich auch Kompromisse – vorprogrammiert. Das ist der Normalfall.

Bei der Beratung des Klimaschutzgesetzes haben wir noch eine Schleife mehr eingebaut. Nach der ersten Beratung vor ziemlich genau einem Jahr haben wir einen umfangreichen Konsultationsprozess auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene sowie unter Beteiligung der Dienste und Werke durchgeführt.

Die ausführliche Dokumentation dieses Prozesses – sowohl die Ergebnisse der Anhörungsforen als auch die schriftlichen Rückmeldungen – finden Sie im Anhang zu der heutigen Gesetzesvorlage.

Die Frage, ob das Gesetz nun in den Beratungen besser geworden ist, werden Sie zu beantworten haben. Auf jeden Fall ist es „anders“ geworden.

Das Gesetz hat eine Wendung von einer zentralen Steuerung hin zu einer dezentralen Verpflichtung, ja wesentlich einer Selbstverpflichtung genommen. Insofern finden Sie die größte Veränderung in § 4.

So sieht die jetzige Form des Gesetzes keine zentral gesteuerten Geldflüsse mehr vor. Stattdessen gibt es die Verpflichtung, bestimmte Anteile der Schlüsselzuweisungen für Maßnahmen des Klimaschutzes einzusetzen. Wenn Sie sich die Tabelle in der Begründung des Gesetzes ansehen (Anlage 2, Seite 5), werden Sie sehen, dass mindestens ein jährlicher Betrag von etwa 2,66 Mio € für den Klimaschutz einzusetzen ist. Das ist ein Anfang – ein guter Anfang. Eine „Mindestsumme“, wie es das Gesetz sagt. Aber mehr auch nicht.

Dezentralität heißt dann aber auch, dass Verantwortung auf vielfältige Weise wahrgenommen wird. Wir werden, gestatten Sie mir diesen persönlichen Zwischenruf, mehr Geld als die „Mindestbeträge“ einsetzen müssen, um unser Ziel einer „Klimaneutralität bis 2050“ zu errei-

chen. Ich bin froh, dass dieses Bewusstsein schon weit verbreitet ist und in vielen Fällen auch schon jetzt sichtbar wird.

Mit der Formulierung einer dezentralen Verantwortung ist allerdings auch verbunden, dass es keine zentrale Ausgleichsfunktion geben kann – klarer gesagt: der Solidareffekt, der ursprünglich durch die zentrale Stellenfinanzierung vorgesehen war, entfällt natürlich.

Die dezentrale Ausrichtung erkennen Sie auch daran, dass das Gesetz zwar den Klimaschutzplan vorgibt (auch diesen finden Sie in der Anlage), aber es der jeweiligen kirchlichen Körperschaft überlässt, die situativ zu ergreifenden Maßnahmen selbst zu beschließen (§ 3 Abs. 1).

Auch in §§ 5 bis 7 werden zwar die Aufgaben vorgegeben; es wird aber durchaus in die Verantwortung der einzelnen Körperschaften gestellt, wie diese Aufgaben gelöst werden.

Liebe Synodale, auch wenn in dieses Gesetz im Grundsatz wie im Detail Anregungen des Konsultationsprozesses eingeflossen sind, so konnte doch – in bewusster Entscheidung – nicht alles aufgenommen werden. Exemplarisch nenne ich hier zwei Anregungen, die nicht aufgenommen wurden, weil sie entweder gegen Verfassungsgrundsätze verstoßen hätten oder sie das Gesetz ad absurdum geführt hätten:

Nehmen Sie sich einmal § 5 zur Hand:

- Hier wurde angeregt, in Abs. 4 die Formulierung „mit Zustimmung“ zu streichen – im Umkehrschluss hieße das, dass die Frage einer gemeindlichen Gebäudenutzung faktisch durch den Kirchenkreis entschieden werden könnte. Das wäre allerdings kaum mit unserer Verfassung in Einklang zu bringen.
 - *(Eine Nebenbemerkung: Ob eine Synode bestimmte Gebäude finanziell fördert oder nicht, hat mit der gerade angesprochenen Frage nichts zu tun!)*
- Abs. 5 – hier wurde angeregt, dass jeder Kirchenkreis die Zahl der Gebäude, die im Controlling zur Erfüllung des Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen sind, selbst bestimmt – letztlich würde durch eine derart große Unbestimmtheit der Sinn des Gesetzes ausgehebelt. Ein einziges Gebäude würde dann ggf. ausreichen, um den Buchstaben des Gesetzes zu erfüllen.

Liebe Synodale, angesichts der umfangreichen Erläuterungen zu diesem Gesetz, möchte ich Ihnen nur noch zwei Detail-Erläuterungen geben.

Zum einen der Hinweis, dass der § 4, der in seiner Grundaussage ja sehr einfach ist – 0,8% der Schlüsselzuweisungen für den Klimaschutz – so lang geraten ist, weil wir dokumentieren wollen, dass wir bei den Staatsleistungen, die die Nordkirche aufgrund des Güstrower Vertrages erhält, sehr vermagstreuen sind. Die Staatsleistungen sind bei der Berechnung der 0,8% für Mecklenburg und Pommern herausgenommen. Daher ist natürlich auch die absolute Summe, die – im Vergleich zu jeweils ähnlich strukturierten Kirchenkreisen – eingesetzt wird, geringer. Das lässt sich hier aus rechtlichen Gründen nicht vermeiden.

Zum anderen eine Bemerkung zum Umfang der Änderungen. Wenn Sie auf die Synopse blicken, sehen Sie alle Veränderungen gegenüber der bisherigen Synodenfassung. Auf grundsätzliche Veränderungen habe ich bereits verwiesen. Viele Details, auch nochmals wertvolle Hinweise aus dem Rechtsausschuss, dokumentieren die Erläuterungen in Anlage 2. Daneben gibt es noch eine dritte Kategorie, redaktionelle Änderungen – ein Beispiel dafür sind die §§ 6 und 7 – hier gibt es kaum eine substantielle Änderung, allerdings sind ganze Aufgabenblöcke in einen anderen Absatz gewandert – „viele Verschiebungen, wenige Veränderungen“, so könnte man die Arbeit in diesen beiden Paragraphen zusammenfassen.

Ein letzter Blick geht nun noch auf den Klimaschutzplan. Er wurde in der Zwischenzeit leicht aktualisiert, gestrafft und von kleineren Fehlern bereinigt. Im Wesentlichen entspricht er der Fassung des letzten Jahres - zu ihm gab es im Konsultationsprozess übrigens nahezu keine Rückmeldungen.

Liebe Synodale, auch wenn ich gestehe, dass ich zu denen gehöre, die der Überzeugung sind, dass wir im Umgang mit der Schöpfung noch weit mehr bewegen könnten, so glaube ich, dass wir mit diesem Gesetz einen guten Schritt in die richtige Richtung gehen.

Ich bitte Sie nun seitens der Kirchenleitung um Beratung des Gesetzes und letztlich um eine Zustimmung.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Melzer. Ich bitte Herrn Dr. Greve um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, der Rechtsausschuss hat die jetzige Fassung, die für diese Synode vorbereitet war, nochmal angesehen und hat verschiedene Vorschläge gemacht, die von der Kirchenleitung größtenteils übernommen worden sind. Herzlichen Dank dafür. In drei Punkten ist die Kirchenleitung den Anregungen des Rechtsausschusses nicht gefolgt und ich will Ihnen das auch ganz kurz so darstellen. In § 4 Absatz 2 Satz 3 hatte sich der Rechtsausschuss dafür ausgesprochen nur zu schreiben „Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit“ und dafür die Wörter „Schöpfungsbewahrung hinsichtlich“ herauszunehmen. Dies ist jetzt kein so gravierender inhaltlicher Unterschied, dass man daraus wirklich einen Änderungsantrag des Rechtsausschusses machen müsste und deswegen lasse ich das auch. Die dritte Änderung ziehe ich mal vor, das ist § 6 Absatz 3, da stehen die Worte zur Schöpfungsbewahrung wieder drin. Dafür gilt das eben Gesagte. In § 5 Absatz 2 hatten wir dafür plädiert die Worte „in der Regel monatlich“ zu streichen, weil wir hierin doch einen relativen Aufwand für die Kirchengemeinden, die Verbände und auch die örtlichen Kirchen sehen, der wirklich nicht unbedingt zwangsnötig ist, um im Bereich des Klimaschutzes mit der Erfassung der Verbrauchsdaten voranzukommen, insbesondere weil bestimmte Verbrauchsdaten nicht monatlich anfallen und sich verändern. Auch daraus will ich keinen Antrag des Rechtsausschusses machen. Es ist aber den einzelnen Synodalen unbenommen zu entscheiden, inwieweit es in ihren Kirchengemeinden zu einem zu großen Aufwand führt, wenn diese Daten in der Regel monatlich abzugeben sind. Zwei grundsätzliche Bemerkungen: Der Rechtsausschuss ist der Meinung, dass, weil nun keine zwangsweise Umverteilung von Kirchensteuermitteln im Wege des Vorwegabzugs vorgenommen werden soll, diese Ihnen jetzt vorgeschlagenen Regelungen mit der Verfassung im Einklang stehen. Von daher sind die ursprünglich mal geäußerten Verfassungsbedenken des Rechtsausschusses aufgehoben. Sie müssen aber als synodale Gesetzgeber wissen, dass zwischen § 2 Abs. 1 nämlich der Formulierung des Klimaschutzziels und damit einer CO₂-Neutralität im Jahre 2050 und der Finanzierungsregel in § 4 Abs. 1 Satz 1 0,8 % ein gewisser Widerspruch besteht. Wenn die Kirchenkreise tatsächlich nur 0,8 % zurückstellen, dann ist das das vorprogrammierte Scheitern des Klimaschutzziels. Insofern hat das Wort „mindestens“ eine ganz zentrale Bedeutung und ich sage das hier so ausdrücklich, weil auch in den Medienberichterstattungen dieses Wort „mindestens“ immer wieder unter den Tisch fällt. Es wird immer nur berichtet von 0,8 %. Wir als Gesetzgeber müssen uns darüber im Klaren sein, dass das „mindestens“ eine Aufforderung ist und die gesetzgeberische Möglichkeit zwischen den Finanzierungsregeln und dem Klimaschutzziel eine Schnittmenge herzustellen, die es dann doch gestattet, dass wir kein in sich unschlüssiges Gesetz erlassen. Das Gesetz ist in sich schlüssig, aber die Kirchenkreise müssen wissen, dass es eine Notwendigkeit gibt, aus der Formulierung des Klimaschutzzieles heraus sich intensive Gedanken darüber zu machen, wie sie dieses Ziel erreichen können und welche Mittel dafür erforderlich sind. Propst Melzer hat

hinsichtlich der Frage der Umverteilung alles Notwendige gesagt, das brauche ich nicht zu wiederholen. Es ist aber so, dass nicht nur die Kirchenkreise aus dem eigenen Kirchensteueranteil gezielt Fördermaßnahmen für Gemeinden vornehmen können und damit ihrer Solidarität, die ja auch in unserer Verfassung steht, Ausdruck geben, sondern das ist und wäre natürlich auch möglich auf der landeskirchlichen Ebene, und deshalb sollten wir durchaus in Haushaltsberatungen die Frage im Auge behalten, ob die Landeskirche auch Solidarität in der Umverteilung übt, indem sie aus ihrem eigenen Kirchensteueranteil bestimmte Umfinanzierungen vornimmt, was immer dann für Einschränkungen auf landeskirchlicher Ebene dahinterstehen. Ich wollte nur deutlich gemacht haben, dass nicht nur die Kirchenkreise fördern können, sondern dass auch die Landeskirche fördern kann. Insoweit diese Hinweise. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Dann bitte ich Herrn Hamann um die Stellungnahme des Finanzausschusses.

Syn. HAMANN: Herr Präses, liebe Synodale, der Finanzausschuss hat sich in den vergangenen 18 Monaten mehrfach intensiv mit Grundsatz- und Finanzierungsfragen zum angestrebten Klimaschutzgesetz befasst.

Die Bandbreite der Diskussion im Ausschuss entsprach zu allem Zeiten der Vielschichtigkeit der öffentlichen Klimadebatte im synodalen Plenum sowie der halböffentlichen Debatten auf Fluren, in Lobbys oder in Sitzungsräumen, wo auch immer in den Kirchenkreisen oder in den Institutionen unserer Nordkirche.

Trotzdem oder gerade wegen dieser intensiven Debatte empfiehlt der Finanzausschuss dem Plenum die Zustimmung zum Klimaschutzgesetz in der Ihnen vorliegenden Fassung.

Einige Gründe für diese Empfehlung:

- Der Finanzausschuss teilt das Grundanliegen des Gesetzes, nämlich die Erreichung einer klimaneutralen Nordkirche bis 2050, uneingeschränkt.
- Der Finanzausschuss bewertet es einvernehmlich und einstimmig positiv, dass sich erstmals eine Institution von der Größe und Komplexität der Nordkirche verbindlich diesem Ziel nähern will und sich der damit einhergehenden Debatte stellt. Das allein hat bereits positive Wirkung auch in der Öffentlichkeit und darf nicht unterschätzt werden.
- Der Finanzausschuss begrüßt ausdrücklich den Konsultationsprozess aus 2014/2015 und die dadurch entstandenen Präzisierungen. Dieser Prozess hat das Bewusstsein für das Thema in den Teilbereichen der Nordkirche deutlich verstärkt und zur Schärfung der Vorlage beigetragen. Ein Dank in diesem Punkt an die Kirchenleitung und alle Beteiligten (...mit besonderem Blick auf das Landeskirchenamt und die Mitarbeiterinnen des Dez. T - in diesem Fall um Thomas Schaack) für die Gestaltung des Prozesses.

Ich muss an dieser Stelle allerdings etwas Wasser in den Wein geben, denn inhaltliche Kriterien des Gesetzes und seine finanziellen Wirkungen wurden zum Teil ja doch sehr unterschiedlich gewertet:

- So wurden auch im Finanzausschuss deutlich klare Fragen an das Gesetz gestellt: Muss die Nordkirche nicht gerade vor dem Hintergrund des biblischen Auftrages zur Bewahrung der Schöpfung viel weiter gehen als es mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln jetzt möglich ist? Klarer: Wäre die Fondlösung dem theologischen Auftrag nicht viel angemessener gewesen? Reicht die Verpflichtung auf dem jetzt vorgelegten Niveau?

- Es wurden – zum zweiten – deutlich Bedenken ausgedrückt, dass die Verbindlichkeit zur Umsetzung der durch das Gesetz angestrebten Maßnahmen einer zentralen und damit nachhaltigen Steuerung entzogen wird.
- Und zum dritten: Es gab in den vergangenen Monaten innerhalb des Ausschusses durchaus noch Initiativen, angesichts von Zeiten guter Kirchensteuererträge die möglichen Mehrerträge in Teilen für die zusätzliche Klimaschutzfinanzierung im Rahmen des Gesetzes zu verwenden. Auch diese wurden im Ausschuss intensiv diskutiert.

Gerade vor dem Hintergrund des Letztgenannten ist es dem Finanzausschuss wichtig festzuhalten, dass die beschriebene Größe von 0,8 % der Schlüsselzuweisungen eine Untergrenze darstellt. Der Phantasie und den Aktivitäten im Rahmen des Klimaschutzes sind somit durch das Gesetz keine Grenzen gesetzt.

Wir würden uns freuen, wenn in den Kirchenkreisen, die der ersten Finanzierungsidee so kritisch gegenüberstanden, diese Chancen gesehen und wahrgenommen werden. Das sage ich deutlich auch in Richtung meines eigenen Kirchenkreises Nordfriesland.

Eine grundsätzliche Bemerkung zum Schluss: Ich würde mich freuen, wenn wir alle als Beteiligte an dieser Klimaschutzinitiative aus den kommunikativen „Verwerfungen“ vor allem im Frühjahr / Sommer 2014 lernen würden: Es ist für den Erfolg einer Idee notwendig, die Menschen einzubinden – das ist „Aller-Welts-Wahrheit“ gilt aber anscheinend in unserer noch jungen Nordkirche mit starken Beteiligten allenthalben und großen Fliehkräften umso mehr. Dieses wäre neben dem Klimaschutz selbst der zweitbeste Effekt des Gesetzes. Ich habe übrigens guten Mut und das deutliche Gefühl, dass wir bereits lernen: Die sich anbahnenden und bereits umgesetzten Initiativen angesichts der Flüchtlingsströme in der Nordkirche und der daraus ersichtliche Konsens nebst gemeinsamen Handelns sind ein kräftiges und hoffnungsvolles Zeichen dafür!

Also nochmal: Der Finanzausschuss empfiehlt Ihnen die Annahme des vorliegenden Klimaschutzgesetzes!

Herzlichen Dank

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Hamann. Nun beenden wir die Übertragung im offenen Kanal. Die Zuschauer im Offenen Kanal können sich ab 20 Uhr wieder dazu schalten, wenn die Sprengelberichte auf der Tagesordnung stehen.

Nun kommen wir in die Einzelaussprache und ich rufe auf § 1, Zweck des Gesetzes. Hier hat es im Konsultationsprozess keine Änderung gegeben. Da keine Wortmeldungen zu sehen sind, gehe ich gleich in die Abstimmung. Wer den § 1 in der vorliegenden Form zustimmen kann, bitte ich um das Handzeichen. Bei zwei Enthaltungen so angenommen.

Wir kommen zum § 2. Da frage ich zunächst Herrn Decker, ob er seinen Antrag aufrechterhält, obwohl Ihre Anregungen im Konsultationsprozess nicht aufgegriffen worden.

Syn. DECKER: Ich halte den Antrag aufrecht.

Der PRÄSES: In der Synopse auf Seite 5 ist der Antrag von Herrn Decker in der linken Spalte noch mal aufgeführt. Herr Decker schlägt vor, den Absatz 4 zu ersetzen durch folgende Formulierung: „Die verbleibende Restemission in CO₂-Equivalenten werden durch geeignete Maßnahmen nach dem Jahr 2050 jährlich kompensiert. Die dazu erforderlichen Mittel werden vom Kirchensteuernettoaufkommen für einen dazu schaffenden Klimaschutzrestkompensationsfond einbehalten.“ Gibt es dazu eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Wer dem Vor-

schlag von Herrn Decker zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Antrag ist mit fünf Ja-Stimmen und vielen Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Dann komme ich jetzt zur Abstimmung von § 2 in der vorliegenden Form. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Paragraph ist mit vier Gegenstimmen und einigen Enthaltungen so angenommen.

Wir kommen zum § 3. Dazu gibt es aus der Konsultation einen Änderungsvorschlag, der liegt Ihnen in der Synopse vor. Herr Poppe, bitte.

Syn. POPPE: Wir haben im letzten Jahr auch darüber gesprochen, in welcher Weise die Landwirtschaft auf kirchlichen Ländereien in dem Gesetz vorkommt, davon finde ich inzwischen nichts mehr wieder. Ich wüsste gerne, warum das rausgefallen ist. Wird dem keine Bedeutung beigemessen oder drücken wir uns vor der Frage rum?

Der PRÄSES: Wir werden den Klimaschutzplan in erster Lesung jetzt nicht behandeln, sondern ihn bei der zweiten Lesung aufgreifen. Sie können dann vor der zweiten Lesung noch Änderungsanträge einbringen. Wir hatten das deshalb so gedacht, weil der Klimaschutzplan nicht zum Gesetz gehört, sondern ein Anhang ist.

Syn. GATTERMANN: Ich möchte nur einen Hinweis geben. Wir beschließen ein Klimaschutzplan und geben ihm eine solche Wichtigkeit, dass er sogar im kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben wird. Gleichzeitig steht darin, dass die jeweilige kirchliche Körperschaft über die jeweiligen Maßnahmen entscheidet. Wenn wir für die Nordkirchenebene den Klimaschutzplan beschließen, muss er auch für uns gültig sein. Wenn man es ganz streng nach Gesetz nimmt, könnten wir einen Klimaschutzplan beschließen und den selber für uns nicht anwenden. Vielleicht können die Maßnahmen, die wir im hinteren Teil formuliert haben, noch mal so formuliert werden, dass deutlich wird, welche Wichtigkeit dieser Plan hat. Es ist nicht einfach nur ein Anhang, sondern ein ganz wichtiger Teil dieses Gesetzes.

Der PRÄSES: Ich habe das jetzt als eine Anregung aufgefasst, denn Sie haben ja keinen Änderungsantrag gestellt. Dann möchte ich Sie bitten, wer für den § 3 mit Ja stimmt, die Karte zu heben. Mit einigen Enthaltungen und Gegenstimmen ist der Paragraph so beschlossen.

Wir kommen zum § 4.

Syn. KUCZYNSKI: Ich nutze den § 4, weil eine allgemeine Aussprache nicht mehr stattfindet und ich die Finanzierung elementar finde. Mir war klar, wozu wir dieses Gesetz brauchen, wenn eine Umverteilung stattfindet. Das wird es so nicht geben, darum frage ich mich, ob wir das Gesetz überhaupt brauchen, wenn wir unsere Kirchenkreise verpflichten. Ich möchte dem widersprechen, denn ich entdecke in diesem Gesetz jetzt nichts mehr, was wir nicht schon haben. Wir haben im Baurecht § 25, der genau regelt, was wir zu bedenken haben, wenn wir Gebäude anfassen. Energieeffizienz ist da ein Muss und auch die Datenerhebungspflicht ist nicht neu. Eigentlich bräuchten wir diese Daten nur abfragen und könnten bereits jetzt das umsetzen, was wir mit diesem Gesetz erreichen wollen. Mir fehlt in diesem Gesetz der Pragmatismus. In dem Gesetz steht Kontrolle, Verfassung und Dokumentation, das macht aber nur Sinn, wenn wir die Umverteilung kontrolliert hätten. Aus meinem Verständnis heraus obliegen alle diese Forderungen den Kirchenkreisen. Ich tue mich damit schwer und ich werde diesem Gesetz nicht zustimmen, trotzdem ich die Ziele sehr befürworte.

Syn. MAHLBURG: Ich möchte für den Pommerschen Kirchenkreis darauf hinweisen, dass sich die Mittel zum Erstentwurf auf die Hälfte reduziert haben und dass der Kirchenkreis damit bei rund 1000 Kirchengebäuden durch den fehlenden Solidargedanken abgehängt ist.

Syn. GEMMER: Über Finanzierung kann man immer trefflich streiten und die erste Lesung hat uns gebracht, dass wir uns im Kirchenkreis intensiv mit dem Klimaschutzgesetz auseinandergesetzt haben. Wir haben im Kirchenkreis Altholstein eine eigene Synode dazu gemacht und einige Änderungsvorschläge an die Kirchenleitung gegeben, die sich auch in der vorliegenden Fassung wiederfinden. Ich finde das richtig, dass die Kirchenkreise in die Verantwortung genommen werden, denn nur die Kirchenkreise können ihre Schwerpunkte setzen. Wir als Landessynode kennen nicht jede Ecke dieser Nordkirche und können daher nicht entscheiden, was dort passiert. Und ein zweites: In den leitenden Gremien der Kirchenkreise beschäftigen wir uns mit der Umsetzung, denn wir sind in einer guten finanziellen Situation. Wir nutzen diesen im Text genannten Betrag also zusätzlich und ich finde es richtig, dass die Entscheidungen vor Ort gefällt werden, z. B. welches Gebäude gebraucht wird. Uns als Synode steht es nicht zu, zu bestimmen, was dort passiert, wo die Leute wohnen.

Syn. SIEVERS: Herr Kuczynski, ich stimme Ihnen zu, dass man eigentlich hier nicht zustimmen kann, weil das alles schon läuft. In Altholstein wenden wir schon seit Jahren diesen Betrag und mehr auf, unser Bewusstsein ist geschärft. Insofern frage ich mich, ob wir mit all diesem Aufwand, den wir jetzt betreiben, das Klima nicht eher belasten. Ich sehe dieses Gesetz allerdings auch als politisches Signal und bin daher bereit mich zu enthalten, weil ich möchte, dass Claus Möller, der viel mehr will, auch bei uns mal wieder einen plattdeutschen Gottesdienst hält.

Syn. Frau WIENBERG: Ich habe einen redaktionellen Vorschlag: Dieser Satz ist so schwer lesbar, dass ich vorschlage, die in der deutschen Sprache vorhandenen Punkte zu benutzen. Die Kirchenkreise sind vom Haushaltsjahr 2016 bis 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 % der Schlüsselzuweisungen für den Klimaschutz einzusetzen.“ Dies geschieht nach – und jetzt können gerne die ganzen Artikel kommen – wenn aber nach acht Zeilen erst das erste Verb kommt, weiß man nicht mehr, wo man ist.

Der PRÄSES: Wenn das ein Antrag sein soll, bitte ich Sie, ihn schriftlich zu stellen. Es tut mir leid, aber das ist unsere Geschäftsordnung. Frau Schulze hilft Ihnen gerne.

Syn. BAUCH: Wir sollten die Diskussionszeit vermeiden, denn wichtig ist, was am Ende dabei herauskommt, egal, ob aus den Kirchenkreisen oder zentral gesteuert. Und hier sehe ich die Schwäche des § 4, denn in den 0,8 % ist unklar, was das heißt. Im Prinzip kann jeder da reinrechnen, was er jetzt schon tut. Manche große Kirchenkreise erfüllen die 0,8 % jetzt schon und können das einfach einrechnen. Pommern, z. B. hat große Probleme damit. Aus diesem Gesetz geht nicht hervor, ob die 0,8 % eine zusätzliche Leistung sind. So kann jeder bestimmen, was er will und das Gesetz ist eher eine symbolische Erklärung als ein mutiger Schritt nach vorn.

Syn. STRENGE: Kann man die Kürzung, die Frau Wienberg vorgeschlagen hat, nicht dadurch erreichen, dass man einfach Bezug nimmt auf § 3 des Einführungsgesetzes? Das spart mindestens zwölf Zeilen.

Der PRÄSES: Lieber Herr Strenge, auch das brauchen wir schriftlich.

Syn. MÖLLER: Wer sich an meine Stellungnahme des vergangenen Jahres erinnert, weiß, dass ich mehr wollte. Immerhin hat das Gutachten ja gesagt, allein für die Gebäudesanierung müssten wir 250 Mio. aufbringen. Ich bezweifle, dass das mit diesen 0,8 % machbar ist. Aber wir haben uns für den Konsultationsprozess entschieden und es war vorgesehen eine Umverteilung zugunsten der schwachen Kirchenkreise vorzunehmen. Das war nicht gewollt und

dann sollten wir das auch nicht machen. Wenn wir überhaupt in die Nähe des § 2 kommen wollen, kann das nur heißen „mindestens“. Und die Diskussion darum, ob die 0,8 % zusätzlich sind oder alles beinhalten, was bereits passiert, macht mich hoffnungslos. Ich gehe aber eigentlich davon aus, dass der Klimaschutz von allen anerkannt wird und alle mehr als die 0,8 % einsetzen werden, um das Ziel zu erreichen. Daher werde ich dem Gesetz zustimmen und hoffe, dass auch Sie das tun, dann können wir auch mal wieder über eine plattdeutsche Predigt reden.

Syn. STRUVE: Die Debatte vom letzten Jahr bis heute war sehr gut und ich glaube, dass alle viel daraus gelernt haben. Die bindende Verpflichtung des Themas ist auch von denen anerkannt worden, die erst Schwierigkeiten damit hatten. Nur mit realistischen Schritten kann man vorankommen, das Beschließen von Gesetzen, die Utopien in Worte fassen, ist relativ sinnlos. Ich habe großes Zutrauen in die Akteure, dass Ihnen der Klimaschutz ein Herzensanliegen ist. Das bedeutet viel Denkarbeit für alle, z. B. muss man sich überlegen, wie man die Gebäude klassifiziert und von dem Verwöhnprogramm muss man sich verabschieden. Das Allerwichtigste ist das öffentliche Signal der Verpflichtung. Die Vorschriften in irgendwelchen Gesetzen kennt kaum einer, aber die öffentliche Verpflichtung mit Synodenbeschluss, die publiziert wird, ist ein starkes Signal. Noch ein kleiner Hinweis: Ich komme aus Dithmarschen. Auch wir haben von der Splittingregelung profitiert. Wir haben uns jetzt so geholfen, dass wir uns mit kommunalen und wirtschaftlichen Partnern zusammengetan und so über Fördergelder eine Stelle generiert haben. Das kann ein Tipp für ländliche Gegenden sein.

Syn. Frau LINGNER: Ich denke dieser Konsultationsprozess ist erfolgreich, weil es viele Diskussionen um die Umsetzung gab, aber kaum welche über die Ziele. Jetzt geht es darum zu reflektieren, ob das Gesetz das erreicht, was erreicht werden soll. Es ist zwar eine politische Willenserklärung, aber sie ist in ein Gesetz gegossen und hat dadurch ein hohes Maß an Verbindlichkeit. Dass sich Kirchenkreise aus der Verpflichtung herausmogeln wollen, sollte nicht das sein, von dem wir ausgehen. Wenn wir dieses Gesetz beschließen, sind wir nicht am Nullpunkt, sondern wir können schon noch etwas aufbauen. Wenn wir das gemeinsame Ziel erreichen wollen, werden wir die Mittel dafür auch einsetzen und über die Solidarität zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden können wir ja noch einmal nachdenken.

Syn. KRÜGER: Ich möchte mich auf meine Vorrednerin beziehen: Frau Lingner, ich weiß nicht, welcher Kirchenkreis sich wo herausmogeln möchte. Das fand ich schwierig. Ich kann hier berichten, dass der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde gestern den Gesetzestext auf einer DIN A4 Seite zusammengefasst hat und im Rahmen einer Selbstverpflichtung zum Einsatz von 0,8% des Kirchensteueraufkommens synodal verabschiedet hat.

Der PRÄSES: Wir haben eine Änderung von Frau Wienberg: § 4 Absatz 1 beginnt jetzt: Die Kirchengemeinde und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8% der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise für Klimaschutzzwecke zu verwenden. Dies geschieht nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Es handelt sich bei der Formulierung nicht um eine redaktionelle Änderung und sie ist auch noch inhaltlich falsch. Die im Bezug genommenen Vorschriften beziehen sich auf etwas ganz anderes und bewirken eine inhaltliche Änderung. Man könnte die Bezüge kürzen, um das Ziel der Vereinfachung zu erreichen, der Verfassungsbezug sollte aber unbedingt im Text erhalten bleiben.

Syn. Dr. MELZER: Ich bin ein Theologe und habe die Veränderungen nicht herbeigeführt. Die Juristen sollten die strittigen Fragen bitte unter sich klären.

Der PRÄSES: Ich mache einen Vorschlag: Wir bitten die Juristen und die übrigen, die Änderungsanträge gestellt haben, gemeinsam mit der einbringenden Gruppe einen Vorschlag zu formulieren, den wir dann mit in die 2. Lesung nehmen. Jetzt sollten wir § 4 abstimmen, wenn Sie damit einverstanden sind. Ich stelle § 4 in 1. Lesung zur Abstimmung. Das ist die Mehrheit. Bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Gibt es zu § 5 Wortmeldungen?

Syn. SPANGENBERG: Ich beantrage die Worte „in der Regel einmal im Monat“ zu streichen. Dieses Ansinnen führt zu einer Überforderung der Kirchengemeinden. Als Folge sind wegen der Befürchtung einer Überforderung grundsätzliche Vorbehalte gegen das Gesetz in den Kirchengemeinden vorprogrammiert, die das Erreichen des Zieles in Frage stellen können.

Syn. BEYER: In der Zukunft werden wir durch die allgemeinen Energiegesetze die Möglichkeit haben, dass die Daten elektronisch erfasst werden. Dies gilt nicht für alte Anlagen. Aber es ist davon auszugehen, dass in 4 Jahren alle Anlagen umgerüstet sind. Diese Daten sollten wir anfordern.

Syn. BRANDT: Ich kann verstehen, dass das monatliche ablesen mühsam ist. Ich selbst wäre auch davon betroffen. Ich weiß aber auch, dass wir belastbare Daten brauchen. Daher plädiere ich hierfür, diese zumindest in der Anfangszeit monatlich zu erheben.

Syn. LANG: Ich möchte auf ein Spannungsfeld hinweisen. Wir wollen und müssen unseren Energieverbrauch kontrollieren. § 5 drückt dabei die Spannung aus. „In der Regel“ heißt, dass man es tun muss, wenn es möglich ist.

Syn. STRUVE: „In der Regel“ heißt dass man es tun soll, wenn es möglich ist. Aus Erfahrungen in Dithmarschen weiß ich, dass Beobachten das Bewusstsein schärft. Bewusstsein schafft Klimaschutz. Ich glaube, einmal monatlich Daten abzulesen, ist möglich und keine Überforderung.

Syn. Dr. LÜPPING: Für Liegenschaft- und Abrechnungsdaten macht die monatliche Erfassung keinen Sinn, da wir nur jährliche Daten bekommen. Für Verbrauchsdaten ist die monatliche Erfassung sinnvoll.

Syn. MAHLBURG: Für unseren Bereich würde es bedeuten, dass im Winter Menschen unterwegs sind, um in Gebäuden Stromstände abzuzählen, die kaum oder gar nicht genutzt werden.

Syn. LASKE: „In der Regel monatlich“ öffnet die Tür für eine vernünftige Handhabung. Im Sommer müssen weniger Werte erhoben werden, als im Winter. In Pommern sollte abgelesen werden, wenn auch tatsächlich Verbräuche durch Nutzung anfallen.

Syn. HARMS: Im Kirchenkreis Hamburg Ost haben wir ein Energiecontrolling. Viele Gemeinden lesen monatlich ab, inklusive der Eingabe in der elektronischen Datenverarbeitung bedeutet dies etwa eine Stunde Arbeit und man hat sofort eine Übersicht. Man sollte sich nicht wundern, auch im Sommer läuft eine Heizung, wenn sie falsch eingestellt ist und es

wird Warmwasser aufbereitet. Solchen Dingen kommt man bei monatlicher Ablesung auf die Spur.

Werden Räume über einen längeren Zeitraum definitiv nicht genutzt, dann reichen natürlich längere Intervalle. Jeder Energiecontroller sagt: Monatliche Ablesung macht Sinn! Ich votiere dafür die Formulierung „in der Regel“ beizubehalten.

Syn. Dr. MELZER: Im Nachdenken über die Aspekte komme ich zu dem Ergebnis, dass die Formulierung so bleiben sollte wie sie ist. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Der PRÄSES: Ich lasse jetzt den Antrag, die Worte „in der Regel“ zu streichen, abstimmen. Dieser Antrag ist mit Mehrheit abgelehnt bei einigen Ja Stimmen und einigen Enthaltungen. Ich lasse den § 5 in vorliegender Form abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.

Ich rufe den § 6 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, dann lasse ich ihn abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Ich rufe den § 7 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich ihn abstimmen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen. Ich rufe § 8 auf.

Syn. ANDERSEN: Im Anhang werden noch viele weitere Ziele genannt. Eine zahlenmäßige Festlegung kann eine Hürde sein, die wir nicht schaffen. Darüber sollten wir noch einmal nachdenken.

Syn. LASKE: Da wir keine Generalaussprache haben, möchte ich einen Appell aussprechen. Da das Diakonische Werk rechtlich selbstständig ist, selbstständig arbeitet und durch unsere Beschlüsse nicht gebunden werden kann, appelliere ich an die Synode, beim Diakonischen Werk darauf hinzuwirken eine Selbstverpflichtung einzugehen, um es uns gleichzutun. Nach meiner Ansicht erfordert die Nähe zur Nordkirche diese Solidarität.

Der PRÄSES: Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung. Wer den § 8 in der vorliegenden Form zustimmen kann, den bitte ich ums Handzeichen. Dann ist der § 8 so angenommen.

Gibt es Wortmeldungen zu § 9? Wer den § 9 so zustimmen kann, den bitte ich ums Handzeichen. Dann ist der § 9 so angenommen.

Ich komme jetzt zur Schlussabstimmung. Ich stelle das Klimaschutzgesetz in Gänze zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in Erster Lesung so zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. Bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen, ist das Gesetz in Erster Lesung so angenommen. Vielen Dank.

Jetzt kommen wir zum TOP 8.2 – Die Nachwahl eines ordinierten Mitglieds in die VELKD Generalsynode. Wir haben die Vorschläge des Nominierungsausschusses gehört und ich frage, ob es aus der Synode weitere Vorschläge gibt. Das ist nicht der Fall, dann werden die Stimmzettel jetzt so vorbereitet.

Ich rufe auf den TOP 3.7 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Ich bitte Herrn von Wedel um die Einbringung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, die Verabschiedung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD im Jahr 2005 stellte einen Meilenstein auf dem Weg zur Vereinheitlichung wichtiger Rechtsmaterien der Gliedkirchen der EKD dar. Bis zu diesem Zeit-

punkt gab es zwölf unterschiedliche Kirchenbeamten-gesetze im Bereich der EKD und das für einen Personenkreis, der in den allermeisten Landeskirchen zahlenmäßig kaum eine Rolle spielt.

Nach der Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechts ist auch durch die Einführung eines gemeinsamen Dienstrechts für die circa 200 Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in unserer Landeskirche dringend notwendig. Die Fürsorgepflicht gebietet dem Dienstherrn, die Rechte und Pflichten seiner Kirchenbeamtenschaft dienstrechtlich gleich zu ordnen und den aktuellen Gegebenheiten und kirchenrechtlichen Erfordernissen anzupassen.

Zurzeit gilt für alle übergeleiteten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte noch das Dienstrecht der ehemaligen Fusionspartnerkirchen, das sich in Mecklenburg und Nordelbien durchaus unterschied. Das führt jetzt in einer Kirche teilweise zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung.

Ziel der Vereinheitlichung ist es, das Gesetz an die aktuelle Fassung des KBG.EKD anzupassen, es zu verschlanken und nur so viel zu regeln wie unbedingt nötig. Insbesondere für Vorschriften des nordelbischen Ergänzungsgesetzes ist teilweise der Regelungsbedarf weggefallen, da das EKD-Gesetz selbst diese Vorschriften schon enthält.

Die Beratung des Gesetzes war eigentlich schon für die Septembersynode 2014 vorgesehen. Die Klärung der Grundsatzfrage „Leitungsamt auf Zeit“ nahm jedoch einige Zeit in Anspruch und verzögerte das Gesetzgebungsverfahren.

Die künftige Gestaltung der Ämter der hauptamtlichen Kollegiumsmitglieder führt zu Änderungen im geltenden Kirchenbesoldungsgesetz. Daher besteht das Gesetz aus zwei Artikeln. Der erste umfasst die Vorlage zu einem einheitlichen Ergänzungsgesetz der Nordkirche zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD, der zweite weist die daraus folgenden Änderungen im Besoldungsrecht der Landeskirche aus.

Auf folgende Neuerungen möchte ich besonders hinweisen:

Im Bereich der ehemaligen PEK und ELLM können künftig auch andere kirchliche Körperschaften – nicht nur die Landeskirche - Kirchenbeamtenverhältnisse begründen.

Die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts zur obersten Dienstbehörde und zur bzw. zum Dienstvorgesetzten werden sich künftig nicht mehr im Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz befinden, sondern im Rechnungsprüfungs-gesetz.

Damit wird eine Verortung ein und desselben Regelungsgegenstands in zwei Gesetzen vermieden.

Als weitere Änderung wird vorgeschlagen, die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums nicht mehr wie bisher auf zehn Jahre, sondern auf Lebenszeit zu berufen. Der Ersten Kirchenleitung ist es ein Anliegen, Ihnen zur Entstehung der Gesetzesvorschrift die Hintergründe zu erläutern. Einen kurzen Abriss zur Genese dieses Paragrafen können Sie auch der Gesetzesbegründung entnehmen. Dennoch möchte ich an dieser Stelle zum besseren Verständnis einmal die wichtigsten Punkte, die letztlich zur vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung führten, zusammenfassen:

Rechtliche Bedenken zur Zulässigkeit einer Amtszeitbefristung der Kollegiumsmitglieder ergeben sich aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2008, in dem das BVerfG in der befristeten Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamten-

verhältnis auf Zeit für eine Dauer von zehn Jahren einen Verstoß gegen das Lebenszeitprinzip feststellte, wenn es sich nicht um herausgehobene Wahlämter mit politischer Leitungsfunktion handelt. Dieses Problem war schon während der Verfassungsgebung erkannt worden und es ist deshalb damals bewusst offen gelassen worden, ob nun die Kollegiumsmitglieder auf Zeit oder auf Lebenszeit berufen werden sollen. Der politische Wille, sie nur auf Zeit zu berufen, war aber klar. Ebenso klar war auch, dass nicht in Frage kam, das Landeskirchenamt zu einem Kirchenleitenden Organ zu machen, um die Berufung auf Zeit zu ermöglichen. Es war eindeutiger Wille des Verfassungsgebers, dem Kirchenamt nur eine rein ausführende Funktion unterhalb von Kirchenleitung und Synode zuzuweisen.

Die Erste Kirchenleitung hat sich die Beratung zur Regelung der Berufungen der Dezernentinnen und Dezernenten, der Vizepräsidentinnen/ der Vizepräsidenten sowie der Präsidentin/ des Präsidenten nicht leicht gemacht. Anknüpfend an die Beratungsergebnisse der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Ausschüsse der Verfassungsgebenden Synode bat die Erste Kirchenleitung das Kirchenrechtliche Institut der EKD um ein Gutachten zur Frage der Zulässigkeit einer Befristung der Amtszeit der hauptamtlichen Kollegiumsmitglieder.

Das Gutachten stellte im Ergebnis fest, dass eine Durchbrechung des Lebenszeitprinzips nach einer gliedkirchlichen Regelung auf der Grundlage von § 91 KBG.EKD möglich sei, wenn das Gesetz für die hauptamtlichen Kollegiumsmitglieder eine „Mitgliedschaft in einem kirchenleitenden Organ“ regeln oder definieren würde, dass sie „ein kirchenleitendes Amt innehaben“. Der Nordkirche bleibe es vorbehalten, im Zuge einer Amtszeitbefristung eine verfassungsrechtliche Neubewertung der Kollegiumsmitglieder bzw. des Landeskirchenamtes zu prüfen. Anderenfalls könnte die Inkongruenz zwischen tatsächlicher Aufgabenwahrnehmung und verfassungsrechtlicher Würdigung des Kirchenamts und seiner Mitglieder verschärft werden.

Das Gutachten warf eine Reihe von Fragen auf, zu deren Prüfung die Erste Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe einrichtete. Diese hatte unter anderem zu prüfen, ob dem Landeskirchenamt unabhängig von der fehlenden Stellung als kirchenleitendes Organ gleichwohl kirchenleitende Aufgaben durch die Verfassung zugeordnet sind und wenn ja, welche. Weiter sollte anhand von Materialien der Verfassungsgebung untersucht werden, ob bei einer einfachen gesetzlichen Definition des Status der Kollegialmitglieder als Leitungsämter der Wille des Verfassungsgebers, das Landeskirchenamt gerade nicht als kirchenleitendes Organ in die Verfassung aufzunehmen, konterkariert würde. Die Arbeitsgruppe stellte übereinstimmend fest, dass eine einfachgesetzliche Regelung dahin, dem Landeskirchenamt kirchenleitende Funktionen zuzuweisen, die Intention der vorliegenden Verfassung konterkarieren würde. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die (vom Kirchenrechtlichen Institut behauptete) „Inkongruenz“ nur vermindert werden kann, wenn die Leitungsämter im Landeskirchenamt eben entweder entfristet werden oder ihnen eine auch im organschaftlichen Sinn verstandene kirchenleitende Funktion zugeschrieben wird.

Nach Beratung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe beschloss die Erste Kirchenleitung, im Gesetzentwurf eine Entfristung der Kollegiumsmitglieder vorzuschlagen. Gleichzeitig bat sie die Ausschüsse um Prüfung einer rechtlichen Möglichkeit zur Aufnahme einer Probezeitregelung für die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums zur Feststellung der Bewährung in dem Kollegiumsamt.

Beide Ausschüsse, sowohl der Rechtsausschuss als auch der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht, halten die Aufnahme einer Probezeitregelung mangels einer Öffnungsklausel im Kirchenbeamtengesetz der EKD für nicht zulässig.

Für Nebentätigkeiten eröffnet das Kirchenbeamtengesetz der EKD die Aufnahme bestimmter Regelungsgegenstände durch Rechtsverordnung. Die durch § 48 KGB.EKD vorgeschlagenen Inhalte der Rechtsverordnung wurden komplett in das Ergänzungsgesetz überführt, wie z. B. die Möglichkeit, künftig durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten soll ähnlich wie den Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche künftig ein Sabbatical durch die Anspargung von Dienstzeiten für einen Dienstzeitgleichgewicht ermöglicht werden. Es soll ein Ausgleichszeitraum von maximal 3 Monaten möglich sein. Längere Abwesenheitszeiten sind am Arbeitsplatz nur sehr schwer zu überbrücken.

Die noch im nordelbischen Ergänzungsgesetz normierte Zuweisung der Rechtsstreitigkeiten zur Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu den staatlichen Gerichten wurde nicht wieder aufgenommen. Künftig sollen auch diese Klagen vor dem Kirchengenicht verhandelt werden. Die Erste Kirchenleitung ist der Auffassung, dass wir den uns vom Grundgesetz eingeräumten Spielraum, unser Binnenverhältnis unbeeinflusst vom staatlichen Recht zu regeln, auch wahrnehmen sollten.

Zu den Übergangsregelungen in einem Gesetz gehört es auch, Rechtsfolgen einer gesetzlichen Neufassung für bestehende Rechtsverhältnisse zu schaffen. Aufgrund der Neugestaltung der Kollegiumsämter bezieht sich der Regelungsbedarf insbesondere auf die derzeit im Amt befindlichen Mitglieder des Kollegiums. In Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts schlagen wir in § 12 Absatz 2 vor, die zurzeit bestehenden Berufungen zu entfristen.

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Lehrkräfte an Schulen der Nordkirche tätig sind (das betrifft zurzeit circa 100 Personen), sollen weiterhin die Beamten- und Schulgesetze der jeweiligen Bundesländer ergänzende Anwendung finden, um eine Gleichstellung zu den Kolleginnen und Kollegen im staatlichen Bereich zu gewährleisten, da das Schulrecht Ländersache ist. Ausgenommen sind Regelungen zum Besoldungs- und Versorgungsrecht.

§ 14 betrifft einen Personenkreis, die eigentlich keine Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind. Vorbild für die Aufnahme dieser Regelung war eine Vorschrift im Dienstrecht der ehemaligen ELLM. Danach finden bestimmte kirchenbeamtenrechtliche Vorschriften auch auf Pastorinnen und Pastoren Anwendung, die keinen pfarramtlichen Dienst wahrnehmen, sondern eher verwaltend tätig sind. Das sind insbesondere Pastorinnen und Pastoren im Landeskirchenamt, deren Dienstverhältnisse noch nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt wurden. Der Dienst dieses Personenkreises gleicht eher dem einer Kirchenbeamtin/eines Kirchenbeamten als dem Pfarrdienst. Daher richten sich der Urlaub und die Arbeitszeit nach kirchenbeamtenrechtlichen Vorgaben.

Zu Artikel 2:

Nach bisherigem Recht erhielten die Mitglieder des Kollegiums eine Besoldung aus dem übertragenen statusrechtlichen Amt und zusätzlich eine ruhegehaltfähige Stellenzulage. Da nun die Mitglieder des Kollegiums auf Lebenszeit berufen werden, wird ihnen auch nicht mehr eine Stellenzulage gewährt. Vielmehr erfolgt eine Einreihung in die vorgesehenen Besoldungsgruppen. An der Höhe der Besoldung ändert dies nichts.

Zudem schlägt Ihnen die Erste Kirchenleitung vor, eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass neuer Dienstwohnungsvorschriften in das Kirchenbesoldungsgesetz aufzunehmen. Anlass

für diese Rechtsänderung ist, dass das neu zu erlassende Kirchenbesoldungsgesetz nicht wie geplant im November beschlossen werden kann. Die Dienstwohnungsvorschriften sollen aber nach der Agenda der Ersten Kirchenleitung spätestens im Jahr 2016 durch die Erste Kirchenleitung beschlossen werden. An dieser Stelle ist eine Rechtsvereinheitlichung dringend geboten, da zurzeit übergangsweise drei unterschiedliche Rechtsvorschriften in Kraft sind. Um den Zeitplan einhalten zu können, schlagen wir Ihnen die Aufnahme des § 13 vor, um eine neue Dienstwohnungsverordnung zeitnah erlassen zu können.

Für hier nicht behandelte Einzelfragen und zur Klärung von unverständlich gebliebenem stehen Frau Anton, die das alles viel besser weiß, und ich gerne zur Verfügung.

Die erste Kirchenleitung bittet Sie um Zustimmung zu diesem Gesetz, das eine kaum erträgliche Rechtsvielfalt und erhebliche Rechtsunsicherheit im Hinblick auf das Kollegium im Landeskirchenamt innerhalb unserer Nordkirche beseitigen wird.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. von Wedel. Dann bitte ich jetzt um die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst und Arbeitsrecht, Herr Brenne bitte.

Syn. BRENNE: Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf auf seiner Sitzung am 24.08.2015 ausführlich beraten. Ausführlich heißt, da wir im Übrigen mit den Regelungen gar kein Problem hatten, dass wir insbesondere ein Augenmerk auf den Wunsch der Kirchenleitung gelegt haben, die Möglichkeit der Einführung von Probezeiten bzw. Befristungen für die Berufung zu Kollegiumsmitgliedern zu überprüfen. Um es kurz zu machen: wir sehen hierfür keinen Raum. Die Verfassung unserer Nordkirche hat das Landeskirchenamt bewusst nicht als ein Leitungsorgan der Landeskirche definiert. Damit sind die Aufgaben, die in diesem Amt einzelnen Personen übertragen werden können, keine Leitungssämter und eine Befristung ist nicht möglich! Ob es der Kirchenleitung passt oder nicht! Der Wunsch der Kirchenleitung wäre nur über eine Verfassungsänderung in rechtlich nicht zu beanstandender Art und Weise möglich. Alles andere wäre ein Unterlaufen der bewusst vereinbarten Regelungen der Verfassung. Eine Änderung der Verfassung wird aber derzeit nicht erwogen und ich warne auch davor, die Verfassung, an der viele kluge Köpfe lange gearbeitet haben, den jeweiligen Wünschen der jeweiligen Kirchenleitungen anzupassen, wenn es keine zwingenden Notwendigkeiten hierfür gibt. Die Regelungen des Gesetzentwurfes haben unsere Zustimmung gefunden. Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht empfiehlt Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfes in der jetzt vorliegenden Fassung.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Brenne. Dann kommt jetzt Herr Dr. Greve für den Rechtsausschuss.

Syn. Dr. GREVE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, es ist nahezu alles schon gesagt. Und ich kann den Worten meines Vorredners auch als Stellungnahme des Ausschusses komplett zustimmen. Das einzige, was Sie nicht können, ist das, was Herr von Wedel ausgeführt hat und was Herr Brenne ergänzt hat, selber wieder finden. Deswegen in aller Kürze, wenn Sie nachschauen wollen, wo das mit den Leitungsorganen in der Verfassung steht, blättern Sie mal Artikel 77 auf, da steht es ausdrücklich drin. Ich stimme Herrn Dr. von Wedel ausdrücklich zu und bestätige, dass auf EKD Ebene derzeit nur über eine Änderung des § 91 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD nachgedacht wird, das die Einführung einer Probezeit erlaubt für das Kollegium, nicht aber die tatsächlich von der Kirchenleitung gewünschte Begrenzung der Zuweisung dieser Funktion auf 10 Jahre. Das wird sich nicht ändern und insofern kann ich auch nur aus Sicht des Rechtsausschusses an dieser Stelle sagen, Sie müssen es nicht nachlesen, aber wir empfehlen Ihnen die Annahme des Gesetzes.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Wir kommen zur Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? Herr Streng, bitte.

Syn. STRENGE: Es klingt ja ein bisschen so, als ob wir möglicherweise bei der Verfassungsdiskussion einen Fehler gemacht haben. Ich kann aus meiner Erinnerung nur sagen, wir haben keinen Fehler gemacht. Es ist damals ausführlich diskutiert worden, ob man neben dem von Herrn Dr. von Wedel in der Verfassung genannten Leitungsorganen, auch das Landeskirchenamt zu einem solchen machen soll. Es ist in einigen Landeskirchen so und auch dort wo man ein Konsistorium hatte, wie zum Beispiel in Greifswald. Von nordelbischer Seite wurde gesagt, wir haben drei Leitungsgremien – Landessynode, Kirchenleitung, Bischofsgremium – und das Landeskirchenamt ist die oberste Landesverwaltungsbehörde. Sie ist ausgestattet mit ganz viel Rechten, die auch der Kirchenleitung, der Landessynode und den Bischöfen zur Verfügung stehen. Die Mecklenburger und Pommern waren in der damaligen Beratung gar nicht dagegen, es so zu machen, obwohl oder weil sie es in ihren Landeskirchen anders kannten. Nun hat sich das im Ergebnis offenbar ein Stück weit anders herausgestellt. Es wird nur über die Probebeamtenstruktur möglich sein, das in den Griff zu bekommen.

Syn. DE BOOR: Ich meine, dass es an dieser Stelle nicht in erster Linie um Nordelbien/Mecklenburg-Pommern geht. Und ich meine nicht, dass es bei diesem Thema um Kirchenleitung gegen juristischen Sachverstand geht. Meines Erachtens geht es darum: Wie kann das, was eine Synode wollte und möglicherweise heute noch will, umgesetzt werden? Im ersten Schritt muss ich überlegen, was will ich eigentlich und im zweiten, wie kann ich das hinbekommen. Mir scheint, dass wir bei der Zeitbegrenzung von Dezernentenämtern im Landeskirchenamt sofort bei der Wie-Frage sind und nicht mehr bei der Ob-Frage. Meines Erachtens gab es im Grundsatz eine große Einigkeit bei zwei Fragen: Die erste Frage: soll das Landeskirchenamt kirchenleitendes Organ sein? Nach meiner Erinnerung ist diese Frage mit großer Mehrheit mit „Nein“ entschieden worden. Und die zweite Frage: wollen wir völlig unabhängig davon für die leitenden Mitarbeitenden im Landeskirchenamt eine zeitliche Begrenzung? Meine Erinnerung ist, dass wir da genauso entschieden gesagt haben, ja das wollen wir. Wenn die Synode auch heute noch dieser Meinung ist, müssten wir gucken, wie können wir das umsetzen. Wenn wir als Synode wollen, dass die leitenden Mitarbeitenden im Landeskirchenamt ihre Funktion für eine Zeit von 10 Jahren übernehmen, dann müssen wir gucken, wie wir einen Weg dahin finden. Ich mag mich noch nicht der juristischen Auffassung beugen, dass das nicht geht. Das Gesetz ist für die Landessynode da und nicht die Landessynode für das Gesetz.

Der PRÄSES: Ich schließe die allgemeine Aussprache und eröffne die Einzelaussprache zum Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Gibt es Wortmeldungen zu § 1. Keine Wortmeldungen. § 1 einstimmig angenommen.
Wir kommen zu § 2.

Syn. DE BOOR: Wenn es keine juristische Lösung für das gibt, was gewollt war, frage ich, was passiert, wenn dieser Abschnitt nicht beschlossen wird. Dann bin ich dafür, ihn zu streichen, weiß aber nicht, was dann passiert.

Der PRÄSES: Wer kann die Frage beantworten? Herr von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das bedeutet zunächst, dass die, die auf Zeit berufen sind, auf Zeit berufen bleiben. Das ist ein unzulässiger Rechtszustand. Wir können wie das gallische Dorf dem Gesetz widerstehen, aber wir haben als Kirche zugesagt, in der Verfassung und in dem

Rechtsstaat zu leben und sollten daher dafür sorgen, dass unsere rechtliche Situation in Ordnung ist. Aus diesem Grund haben wir uns in der verfassungsgebenden Versammlung dies auch offen gelassen, um nicht einen Widerspruch innerhalb der Verfassung selbst zu erzeugen. Es wäre die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes. Die Dezenten könnten dann auf lebenslange Festeinstellung klagen und würden den Prozess gewinnen. Ich möchte diesen rechtswidrigen Zustand beenden. Obwohl wir die Begrenzung auf Zeit wollten, geht sie aber nicht.

Der PRÄSES: Herr von Wedel, bitte gestatten Sie Frau Anton noch mal Stellung zu Ihren Ausführungen zu nehmen, da sie sonst kein Rederecht hat.

Syn. Dr. VON WEDEL: Frau Anton ist unsere Fachfrau und die klugen Worte, die ich in der Einbringung gesagt habe, sind sowieso von ihr. Ich wäre der Synode dankbar, wenn sie sie anhört.

OKRin Frau ANTON: Wenn sie dem Antrag folgen und § 2 streichen, fehlt eine zukünftige Regelung für die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums. Auch in der Verfassung gibt es dazu keine Auskunft und die Berufungsdauer der hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums wäre unklar. Wir brauchen eine Rechtsgrundlage für die Berufung und für ihre Dauer.

Syn. Frau VON WAHL: Mir ist nicht ganz klar, in welchem Rechtsstatus sich die Mitglieder des Kollegiums befinden, denn in der Erklärung zu dem Gesetz steht doch, dass die Entfristung bereits durch die Erste Kirchenleitung vorgenommen worden ist.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Kirchenleitung hat die Entscheidung gefällt, dass das Amt dies bitte so in das Gesetz aufnehmen möge. Die Kirchenleitung kann nicht selbst entfristen, da in der Verfassung steht, dass nähere Einzelheiten bezüglich der Kollegiumsmitglieder im Kirchengesetz geregelt werden. Das soll hier jetzt geschehen.

Syn. DECKER: Als juristischer Laie vermute ich, dass hier im Saal nur ungefähr 10 Leute durchdringen, was hier gespielt wird. Wenn die Verfassungsdiskussion die befristete Berufung wollte und dafür keine Rechtsgrundlage zu finden ist, vermag ich nicht zu verstehen, warum dieser Zustand jetzt so bleiben soll. Ich denke, wir sollten die Fachleute beauftragen eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Notfalls mit Verfassungsänderung um hier eine Befristung möglich zu machen.

Bischof Dr. ABROMEIT: Ich bin Herrn von Wedel dankbar, dass er in seiner Einbringung gleich zum springenden Punkt gekommen ist, den wir hier jetzt auch schon eine Weile diskutieren. Es geht um die zeitliche Entfristung der Leitungämter im Landeskirchenamt. Ich möchte eine historische Richtigstellung vornehmen. Herr Strenge sagte, die Pommern waren in der Verfassungsdiskussion ganz einverstanden wie das nordelbisch lief. Das ist nicht richtig. Es ist für das Gesetz nicht so relevant allerdings für die Kirchengeschichte, dass Pommern unisono dafür votiert hat, dass der Kirchenamtspräsident in der Kirchenleitung eine volle Mitgliedschaft haben soll. Wir sind damals unterlegen, hätten sonst aber eine gewisse kirchenleitende Funktion des Kirchenamtes gewährleistet. Dann wäre die Befristung der Leitungämter kein Problem. Was mich nicht befriedigt ist der durch die Juristen vermittelte Eindruck hier vor der Synode, es gebe nur diese hier vorliegende Rechtsvariante. In der Kirchenleitung haben wir darüber diskutiert und erfahren, dass es ein Rechtsgutachten der EKD gibt, das eine befristete Berufung ermöglicht. Der erste Grund ist, dass die Kirchen in der Gestaltung ihres Beamtenrechtes nicht vollständig an die Gestaltung des staatlichen Beamtenrechtes gebunden sind. Zu dem eigenen Spielraum könnte gehören, dass die Mitglieder des Kollegiums im prak-

tischen Alltag eine abgeleitete gewisse kirchenleitende Funktion wahrnehmen. Wenn das im Gesetz festgeschrieben wäre, wäre es auch möglich die Amtszeit zu befristen. Ich wollte dieses Gutachten der Synode nicht vorenthalten, da kein Jurist es vorgestellt hat.

Syn. DECKER: Ich danke Herrn Bischof Abromeit für die Information und finde es ein Un-
ding, dass aufgrund eines Gutachtens gesagt wird, etwas ginge nicht und nun in diesem Gut-
achten steht, dass es doch geht. Wenn so etwas vor der Synode nicht dargelegt wird, fühle ich
mich verklappst.

Landesbischof ULRICH: Ich möchte nur kurz klarstellen, dass wir uns in der ersten Kirchen-
leitung intensiv nicht nur mit dem Gutachten, sondern auch mit dem Willen der verfassung-
gebenden Synode auseinandergesetzt haben. Nach dieser Auseinandersetzung haben wir uns
gegen eine Verfassungsänderung entschieden, sondern beschlossen, dem im Gutachten aufge-
zeigten Weg zu folgen. Es ist nicht so, dass wir Ihnen etwas unterschlagen, sondern wir legen
Ihnen eine gut durchdachte Entscheidung vor.

Syn. Dr. GREVE: Wenn Gutachten erstellt werden, haben die keineswegs das absolute Recht
auf Richtigkeit. Wir haben das Beamtenrecht der EKD, das erlaubt Ausnahmen nur bei Lei-
tungsämtern. Wir haben eine Verfassungsdiskussion und die verfassunggebende Versamm-
lung war sich mit ausreichender Mehrheit darüber einig, dass es drei Beteiligte an der Kir-
chenleitung geben sollte, das war Gegenstand einer ausführlichen Diskussion auf der Verfas-
sungsgebenden Synode. Wenn wir jetzt den Mitgliedern des Kollegiums Leitungshandeln zu-
billigen, würden wir damit gegen den Willen der Verfassunggebenden Synode handeln. Daher
kann dieses Gutachten so nicht umgesetzt werden. Wenn wir eine Befristung wirklich ermög-
lichen wollen, können wir nur über eine Verfassungsänderung des Artikels 77 oder eine Än-
derung des Beamtenrechts der EKD diskutieren. Bis wir entscheiden, eine solche Änderung
zu diskutieren, muss Artikel 2 so in unserem Gesetz stehen.

Syn. Frau HILLMANN: Ich möchte Herrn Greves Beitrag bestärken und auch darauf hinwei-
sen, dass wir alle Protokolle der Verfassunggebenden Synode gesichtet haben und daher wis-
sen, dass es dem Verfassungsgeber besonders wichtig war, in dem Artikel festzuschreiben,
dass das Kirchenamt keine kirchenleitende Funktion auf. Das Problem mit der Befristung ha-
ben alle gesehen und trotzdem die Festschreibung der nicht kirchenleitenden Funktion des
Kirchenamts über dieses Problem gestellt.

Der PRÄSES: Wir kommen jetzt zur Abstimmung des § 2. Wer dem zustimmen kann, den
bitte ich um das Handzeichen. Das ist damit so angenommen.

Wir kommen zu § 3. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 3 so
zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist das so angenommen.

Wir kommen zu § 4. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 4 so
zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist das so angenommen.

Wir kommen zu § 5. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 5 so
zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist das so angenommen.

Wir kommen zu § 6. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 6 so
zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist das so angenommen.

Wir kommen zu § 7. Gibt es dazu Wortmeldungen? Frau Kröger, bitte.

Syn. Frau KRÖGER: Hier ist die Regelung der Nebentätigkeiten durch eine Rechtsverord-
nung vorgesehen. Gibt es so etwas schon?

Der PRÄSES: Herr von Wedel autorisieren Sie Frau Anton zu antworten.

OKRin Frau ANTON: So eine Verordnung gibt es noch nicht und sie ist auch noch nicht in Arbeit. Wenn wir das nicht regeln, haben wir später keine Ermächtigungsgrundlage. Die Kirchenleitung hat aber ausdrücklich den Wunsch, auch diese Situation durch eine Verordnung regeln zu können. Es ist aber eine Kann-Option.

Syn. Frau KRÖGER: Ich möchte einen Antrag stellen und tue das auch gleich. Die Synode möge die Kirchenleitung beauftragen, eine solche Verordnung entwerfen zu lassen.

Der PRÄSES: Formulieren Sie Ihren Antrag bitte schriftlich. Er ist zusätzlich und kein Bestandteil des Paragrafen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich bin mir sicher, dass die Kirchenleitung eine solche Verordnung erlassen wird, wenn ihre Notwendigkeit deutlich wird, das ist bisher nicht der Fall. Und Frau Kröger, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Kirchenleitung bitten und nicht auffordern, etwas zu tun. Ich habe vorhin von dem wohl abgewogenen Zusammenspiel der kirchenleitenden Organe gesprochen und möchte darum bitten, die Kirchenleitung nur um etwas zu bitten und nicht aufzufordern.

Der PRÄSES: Wir kommen jetzt zur Abstimmung des § 7. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist damit so angenommen.

Wir kommen zu § 8. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 8 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist das so angenommen.

Wir kommen zu § 9. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 9 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist das so angenommen.

Wir kommen zu § 10. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 10 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist das so angenommen.

Wir kommen zu § 11. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 11 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist das so angenommen.

Wir kommen zu § 12. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 12 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist das so angenommen.

Wir kommen zu § 13. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 13 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist das so angenommen.

Wir kommen zu § 14. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer dem § 14 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist das so angenommen bei einigen Enthaltungen.

Wir kommen nun zu Artikel 2. Gibt es eine Wortmeldung zu Nr.1? Das sehe ich nicht. Gibt es zu Nr.2 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Gibt es zu Nr.3 und 4 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Gibt es zu Nr.5 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Gibt es zu Punkt 6 Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich bitte um das Kartenzeichen. Das ist dann so angenommen. Dann stimmen wir über den Artikel 2 ab. Dann bitte ich um das Kartenzeichen. Damit ist das so angenommen.

Wir kommen zu Artikel 3. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir Artikel 3 jetzt ab. Das ist dann so angenommen.

Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung des gesamten Gesetzes in Erster Lesung. Bei einigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen ist das so angenommen.

Ich rufe den TOP 8.2 auf. Nachwahl eines ordinierten Mitglieds in die EKD-Synode/VELKD-Generalsynode. Ob es weitere Vorschläge gibt, habe ich bereits abgefragt und ich bitte nun Frau Dr. Dr. Gelder sich vorzustellen.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: stellt sich vor.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: stellt Frank Howaldt vor.

Syn. Frau MAKIES: Können Sie etwas dazu sagen, wie viele Frauen und Männer wir in die EKD Synode bzw. in die Generalsynode der VELKD entsandt haben?

Der PRÄSES: Bei den Ordinierten ein Mann und eine Frau, bei den Ehrenamtlichen zwei Frauen und vier Männer, bei den Mitarbeitenden ein Mann, bei der VELKD eine Frau, bei der UEK ein Mann und eine Frau.

Ich eröffne den Wahlgang. Ich bitte Zählteam zwei sich für die Auszählung bereit zu halten. Dann schließe ich jetzt den Wahlgang.

Wir gehen dann in die Abendbrotpause und treffen uns in einer Stunde wieder hier im Plenum.

Abendbrotpause

Die VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, willkommen zurück. Bevor wir die Einbringung zum Schwerpunktthema hören, möchte ich Ihnen das Ergebnis der Nachwahl in die EKD-Synode und die VELKD Generalsynode bekanntgeben: 128 Stimmen sind abgegeben worden. 70 entfielen auf Herrn Frank Howaldt, 55 auf Frau Dr. Dr. Gelder und 3 Synodale haben sich enthalten. Herzlichen Glückwunsch zur Wahl und dank Ihnen Frau Dr. Dr. Gelder für Ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Ihre Vorstellung.

Wir kommen zu unserem Schwerpunktthema „Zukunft der Ortsgemeinde“ Ich bedanke mich beim Vorbereitungsausschuss und insbesondere bei dessen Vorsitzenden, Herrn Dr. Vetter, der in das Thema einführen wird.

Syn. Dr. VETTER: Sehr geehrtes Synodenpräsidium, liebe Mitsynodale. Die aktuelle Situation mit den Flüchtlingen, Kirchengesetze – darunter das Klimaschutzgesetz – und Wahlen haben uns auf dieser 11. Tagung der 1. Landessynode der Nordkirche bereits beschäftigt. Und jetzt beginnt am heutigen Abend der Abschnitt, der überschrieben ist mit dem Thema: Schwerpunktthema: Zukunft der Ortsgemeinde. Ich möchte Sie an dieser Stelle mit hinein nehmen in die Planung des heutigen Abends und des morgigen Tages. Insgesamt wird sich diese Themensynode ja bis Samstag früh erstrecken und möchte Sie, indem ich Sie mit hinein nehme, Ihnen erläutern, warum wir diese Synode so geplant haben, wie Sie sie in Ihren Unterlagen vorfinden. Vielleicht ist es gut, damit zu beginnen sich zu erinnern, wie der Ausschuss begonnen hat zu arbeiten. Beim Thema Ortsgemeinde wird es Ihnen nicht anders gehen als den Mitgliedern des Ausschusses, da spitzen sich die Ohren, mit dem Thema Ortsgemeinde hat jeder Erfahrung und jeder hat auch bestimmte Einsichten dazu. Wenn wir an die Ortsgemeinde denken, dann haben viele häufig ihre Kirchengemeinde vor Augen.

Die Kirchengemeinde, in der sie leben, in dem Bezirk, in dem man gerade wohnt, die Kirchengemeinde, in der man konfirmiert worden ist und vermutlich assoziieren viele Menschen mit Kirchengemeinde schlicht ein Kirchengebäude.

Um die Kirche bilden sich vielfach unsere Gefühle, wenn wir von Kirchengemeinde reden. Eine Redewendung nimmt diese Erfahrung auf, wenn es heißt: Lasst die Kirche im Dorf. Denn viele Menschen finden ihre Kirche gerade dort, wo sie über Jahre Beziehungen aufgebaut haben, zum Kirchoraum, zu einzelnen Gemeindegliedern, zur Pastorin oder zum Pastor und auch zu Traditionen. Deswegen haben wir, als wir uns mit dem Thema angefangen haben zu beschäftigen, von unseren Ortsgemeinden erzählt.

Es sind sicher unsere sehr persönlichen, spezifischen Wahrnehmungen zur Kirche, aber zugleich verbirgt sich dahinter auch immer ein gewisser theologischer Anspruch. Es gibt eben auch Kirchenbilder, die sich mit all diesen Erfahrungen verbinden. Was sind Kirchenbilder? Dieser Begriff hat uns in den letzten Monaten hier immer wieder beschäftigt. Vielleicht kann man schlicht sagen, Kirchenbilder beschreiben, wie Menschen die Kirche sehen, erleben und erfahren und wenn man diese Bilder in Beziehung setzt zu theologischen und soziologischen Überlegungen, dann ist es hilfreich, etwa die Unterscheidung zu bemühen zwischen Kirche als Gemeinschaft, Kirche als Institution und Kirche als Organisation. Sieht man Kirche als Organisation - und uns als Landeskirche wird das hier gar nicht so schwer fallen- dann stehen Fragen nach den Zielen im Vordergrund, nach Strategien, nach Ressourcen. Vertraut ist diese Perspektive auf alle Fälle allen Menschen, die im Kirchengemeinderat arbeiten, und wiederum schließt diese Sicht nicht aus, dass man die Ortsgemeinde auch wiederum sehr regional nehmen kann. In den Dörfern und Städten – vielfach als gewachsene Strukturen und identitätsstiftend, wie ich es eingangs schon beschrieben habe. Die Parochie – die Ortsgemeinde – ist in dieser Hinsicht eng verknüpft mit einem institutionellen Verständnis von Kirche und Kirchengemeinde. Mag ja sein, dass vielerorts die Post, die Bäckerei und auch der Einkaufsladen aus dem Ortsbild verschwinden, aber das Kirchengebäude ist geblieben und wird nicht selten von Kirchbauvereinen liebevoll konserviert, nämlich da, wo eine Kirchengemeinde das alleine nicht mehr schafft.

Und dann gibt es noch eine 3. Perspektive, unter der man Ortsgemeinde sehen kann: Man kann die Gemeinschaft in den Vordergrund stellen, da wo man Kirche gemeinsam erlebt, wo Begegnung im Vordergrund steht, sei es, dass man im Kirchenchor singt, sei es dass man einen Gesprächskreis besucht oder eben auch gern im Kirchengemeinderat.

Das war die zweite Perspektive, die wir hatten. Vor diesem Hintergrund haben wir uns einer dritten Realität gestellt, nämlich dass in dieser Landessynode die sogenannte Agenda- Planung eine große Rolle spielt. Diese Synode hat es auch damit zu tun, Gesetze zu verabschieden, die zum Thema Ortsgemeinde gebündelt werden können. Das ist im Laufe des vergangenen Jahres geschehen. Deswegen war eine wichtige Wahrnehmung in der Vorbereitung zu sagen, lass uns doch die Gesetze anschauen, die wir hier als Landessynode verabschieden müssen und lass uns doch überlegen, wie wir nicht von einem Gesetz zum nächsten springen, sondern dass wir eine theologische Debatte vorschieben. Das ist ein Grundsatz des Präsidiums gewesen. Und diese Sicht haben wir uns gerne angeeignet.

Vor diesem Hintergrund haben wir bereits im vergangenen November die Ziele der Ortsgemeinde benannt. Und ich erinnere mich an diesem Tag, dass ich hier oben stand und über die Ziele dieser Themensynode gesprochen habe. Das erklärte Ziel war: Sag etwas und komm ohne Diskussion ganz schnell wieder runter. Damals als wir ganz frisch anfangen, wussten wir noch nicht so ganz genau, wo es lang ging und wir wollten auch nicht, ohne eine Idee zu haben, in die Diskussion kommen, sondern wir wollten den Faden, den wir in der Hand hatten, weiter spinnen. Damals haben wir gesagt, Aufgabe dieser Themensynode ist es, die einzelnen Gemeinden zu unterstützen und zu stärken in ihrer kirchlichen Arbeit, in ihrer Funktion, das Evangelium zu kommunizieren und als Landessynode danach zu gucken, wie wir die Gemeinden bestmöglich stärken und unterstützen können. Als erstes haben wir gesagt, dass es darum geht, die Ortsgemeinden in der Nordkirche in ihrer Vielgestaltigkeit wahrzunehmen. Und das war ein roter Faden des gesamten Jahres. Festzustellen, dass Ortsgemeinde nicht gleich Ortsgemeinde ist, sondern dass sie sehr unterschiedlich sind. Sei es, dass sie sich im Osten oder Westen befindet, dass sie sich im ländlichen Bereich befindet und in ihrer Ausstattung unterschiedlich sind.

Wir wollen die Ortsgemeinden nicht im Gegenüber sehen zu den Diensten und Werken, denn sie sind nach unserer Verfassung auch ein wichtiges Strukturelement. Wir sind ja auch schon in der Vorbereitung der nächsten Themensynode, die sich im Februar 2016 mit den Diensten und Werken beschäftigen wird.

Der zweite Punkt, der uns wichtig war, ist aber auch zu fragen, welche Kirchenbilder uns leiten und das ist umso wichtiger, weil viele Debatten, die wir hier im Plenum führen, untergründig auch mitbestimmt sind durch unterschiedliche Vorstellungen von Kirche. Der Vorbereitungsausschuss hat es als seine Pflicht angesehen, dieses auch an einer Stelle zu demonstrieren. Wir haben es getan, als wir im Februar über das Kirchengemeinderatsbildungsgesetz diskutiert haben. Vielleicht erinnern einige einen viel zu langen, trockenen theologischen Vortrag – ich darf das sagen, weil ich ihn selber hier oben vorgetragen habe indem wir versucht haben zu analysieren, welche Kirchenbilder dahinter stecken. Die Quintessenz damals war, dass wir gesagt haben, das Kirchengemeinderatsbildungsgesetz, wie wir es verabschiedet haben und wie es die kommende Kirchengemeinderatswahl bestimmen wird, ist stark geprägt von der Institution, weil es sich am allgemeinen Wahlrecht orientiert. Ich erinnere, viele in der Synode haben gesagt: Könnten wir doch den Aspekt der Organisation stärker machen, dann kämen wir zu anderen Alternativen im Wahlrecht.

Das war eine Zwischenbilanz - an einer Stelle einmal theologisch nachzufragen.

Und schließlich drittens haben wir gesagt: in allen unseren Planungen zur Themensynode wollen wir uns orientieren an der Agendaplanung, die im Laufe der Zeit vielfach farbiger vorgelegt worden ist. Das Präsidium tut viel dafür, dass wir diese Ordnung auch einhalten.

Diese drei Komponenten wollte ich Ihnen im Blick auf die Arbeit des Ausschusses vor Augen führen, denn sie sind wichtig, wenn ich mit Ihnen den geplanten Verlauf Punkt für Punkt durchgehe. Der Verlauf versucht, die hier beschriebenen Komponenten aufzunehmen. Er versucht wahrzunehmen, dass wir die vielfältigen Chancen und Herausforderungen der Nordkirche zur Sprache bringen wollen. Der Vorbereitungsausschuss ist sehr froh darüber, dass wir diese Synode im Anschluss an diese Einleitung fortsetzen können mit dem gemeinsamen Bericht aus den Sprengeln unserer Bischöfe und Bischöfin. Sie haben gesagt, als die Synode Gestalt annahm: Wir wollen unsere Berichte bündeln und indem wir unseren gemeinsamen Bericht vortragen zum Thema Ortsgemeinde einen Beitrag zu leisten, damit wir als Synodale die Möglichkeit haben, unsere Vorstellung von Ortsgemeinde zu aktualisieren und zu erweitern. Im nächsten Schritt werden wir etwas von der bunten Vielfalt des Lebens der Ortsgemeinden hören.

Zur vorgerückten Stunde wird es kulinarisch: Das Präsidium und der Vorbereitungsausschuss laden sie dazu ein in eine spirituelle Garküche. In dieser Küche erwartet uns nicht nur ein einzigartiges sinnliches Ereignis. Hier wird bis zum morgigen Abend ein besonderes Feld erzeugt, hier entstehen Wechselspiele. Vielleicht haben Sie das in Ihren Unterlagen gelesen, vielleicht hat auch der eine oder die andere ein Fragezeichen in die Luft gemalt und gefragt: was mag das sein?

Und heute wollen wir Sie mitnehmen unter dem Motto: Wir ist mehr als ich und ich und ich. Das von dem Künstler Christoph Riemer und Team für unsere Synode inszenierte soziale Kunstwerksprojekt soll dazu beitragen, über den Verstand, den Logos – die Rede – hinaus „mitzukochen“. Bilder von Gemeinde sollen erfahrbar werden, visuell, akustisch, haptisch. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Schmecket und sehet, diese Einladung gilt auch für die Garküche. Wir werden in diesem Raum Erfahrungen machen können, die uns immer wieder neue Anstöße vermitteln zu dem, was wir bedenken.

Dann heißt es schnell schlafen. Am morgigen Tag setzen wir die Beratungen fort mit der Bibelarbeit. Die Bibelarbeit ist etwas sehr Besonderes, weil sie eine echte Dienstgemeinschaft darstellt – im Mecklenburger Sinne und im Nordkirchen Sinne. Wir wollen an dieser Stelle die unterschiedlichen Dienste zusammenbringen und deutlich machen: Wir ist mehr als ich und ich und ich. Auch in der Bibelarbeit nimmt dieses Motto der Garküche Gestalt an.

Nordkirche quo vadis? Um die Situation der Nordkirche numerisch zu begreifen vermittelt eine Darstellung der Zahlen, Daten und Fakten im Anschluss Einblicke in zukünftige Entwicklungen. Diese Präsentation ist vorbereitet worden von Redlef Neubert-Stegemann aus der Institutionsberatung und Pastorin Kathrin Kühl, die Daten und Trends ins Spiel bringt. Daten und Trends, denen wir gewissermaßen ausgesetzt sind, weil wir sie gar nicht selbst beeinflussen können: Die Größe der Wohnbevölkerung beispielsweise oder Bevölkerungsgewinne und Verluste durch Migration – in diesen Tagen hat das noch einen ganz anderen Klang. Zum anderen beschreibt diese Präsentation auch, worin sich Ortsgemeinden regional unterscheiden. Ich bin ziemlich sicher, dass die Art und Weise, wie wir diese Daten deuten weit über den heutigen und morgigen Tag hinaus beschäftigen werden.

Wie aber – das ist der nächste Schritt – lässt sich Ortsgemeinde als selbstverständliche Organisationsform theologisch beschreiben? Wir haben die praktische Theologin Prof. Dr. Uta Pohl-Patalong aus Kiel gebeten, in Ihrem Vortrag den theologischen Anliegen der Ortsgemeinde nachzugehen und ihre Chancen und Grenzen zu bedenken. Wir alle als Synodale sind eingeladen, uns an dieser Stelle einzumischen. Wir kommen mit der anerkannten Kirchentheoretikerin ins Gespräch und können ihre Thesen mit unseren Wahrnehmungen in Verbindung bringen. Dieses theologische Gespräch, das morgen beginnt, wollen wir ausführlich fortsetzen in den dann angesetzten Arbeitsgruppen.

Das vorliegende Impulspapier zu diesen Arbeitsgruppen ist ein weiteres Ergebnis unserer Vorbereitungen gewesen und bringt etwas auf den Punkt, was wir im Vorherein zu dieser Synode versucht haben zu diskutieren. Es skizziert die Themen der AG's und bearbeitet Querschnittsthemen und herausgehobene Themen.

Dem Ausschuss ist sehr bewusst, dass es sich dabei um eine Auswahl handelt. Das, was im Heft dargestellt ist, kann das Thema Ortsgemeinde nicht erfüllend behandeln. Wir haben es an der Stelle gemerkt, als im letzten Jahr Anliegen an uns herangetragen wurden, etwa wenn gesagt wurde, könnt ihr nicht das Thema Arbeit mit Kindern oder Konfirmandenarbeit als Thema nehmen. Wir haben ernsthaft darum gerungen und haben gesagt, wir wollen kein eigenes Handlungsfeld nehmen, dann könnten wir über 30 Arbeitsgruppen bilden. Wir wollen stattdessen Themen anbieten, die Querschnittsthemen sind zu den Agendaanliegen. Insofern ist es eine Auswahl, über die man diskutieren kann. Und es ist heute schon etwas davon deutlich geworden, als die Rede davon war, dass wir eine adhoc Arbeitsgruppe „aktuelle Situation der Flüchtlinge“ anbieten werden. Es gibt keine Arbeitsgruppe mit diesem Thema, aber es wird in die unterschiedlichen Arbeitsgruppen immer wieder mit eingebracht werden können. Was wäre Flüchtlingsbewegung heute ohne digitale Medien oder was wäre die Arbeit in Ortsgemeinden ohne diakonisches Engagement? Insofern ist die Anlage offen. Unsere Idee bei der Anlage war immer, dass wir theologisch diskutieren was uns unter dem Thema Ortsgemeinde 2016/2017 beschäftigen wird.

Wir werden morgen die Beratungen aus der adhoc Gruppe und den anderen Arbeitsgruppen gut zusammenführen können. Wichtig ist die Frage im Hintergrund zu behalten: Was soll die Arbeit in den Arbeitsgruppen? Die Arbeit ist zielorientiert. Es sollen Eckpunkte für eine synodale Stellungnahme erarbeitet werden. Es soll nicht nur eine Synode sein, in der wir miteinander gesprochen haben und jetzt kommt etwas anderes. Wir wollen versuchen, etwas aufzuschreiben, was hilfreich ist für uns und was hilfreich ist für diejenigen, die an Gesetzestexten arbeiten. Wir wollen versuchen, theologische Dinge so zu beschreiben, dass sie uns über den Moment hinaus begleiten. Diese Funktion haben die Eckpunkte. Wir waren sehr vorsichtig

Vorgaben zu machen. Die Funktion der Eckpunkte ist die, als erste thetische Formulierung zu bilden, die in den Arbeitsgruppen bedacht werden kann. Es steht Ihnen frei, die Punkte zu ergänzen. Am Ende der Synode zählt das, was wir aus den Arbeitsgruppen mitbringen. Morgen Abend wird die Redaktionsgruppe die Texte überarbeiten und Ihnen am Samstag vorlegen. Das wir die Eckpunkte Ihnen jetzt schon als Beschlussvorlage vorlegen, hat den Grund, dass wir nur über etwas beschließen, was Ihnen vorab bekannt gemacht worden ist. Das ist das Verfahren, was wir Ihnen vorschlagen.

Wir werden also bei dieser Synode arbeitsteilig vorgehen. Wenn man sich für eine Arbeitsgruppe entscheidet, kann man sich nicht für die neun anderen entscheiden. Das Ihnen vorliegende Papier ist auch nicht aus einer Hand – das haben Sie vielleicht auch gemerkt -, wir haben auf die Schwarmintelligenz des Vorbereitungsausschusses gehofft und es sind viele interessante Punkte dabei zusammengekommen. Morgen Abend werden wir etwas aus den Arbeitsgruppen hören und dann sind wir eingeladen zum Openair Gottesdienst im Brüggmanngarten, der von einem Team um Thomas Hirsch-Hüffel vorbereitet worden ist.

Es steht unter dem Thema: “Kleine Geschichten von Gegensätzen, die im Heiligen Geist zu etwas Neuem führen“. Der Heilige Geist möge uns geleiten in diesen Überlegungen.

Ich möchte all denen danken, den Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses, die in den letzten Monaten großen Einsatz geleistet haben, um diese Synode in ihrer Vielseitigkeit vorzubereiten. Ich danke dem Präsidium, dem Synodenteam, den Kollegen und Kolleginnen im Landeskirchenamt, allen Kolleginnen und Kollegen in den Diensten und Werken und allen Mitarbeitern in der Pressestelle. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, dass Sie uns mitgenommen haben auf einen Weg, der noch vor uns liegt. Das hört sich richtig spannend und interessant an. Und noch einmal auch im Namen des Präsidiums: herzlichen Dank für die gesamte Arbeit.

Nun ist die erste Station: der Bericht aus den Sprengeln, und ich bitte darum, dass der uns jetzt gegeben wird.

Bischof Dr. VON MALTZAHN und Bischof Dr. ABROMEIT: Hohes Präsidium, liebe Synodale,

I Zur Charakteristik von pommerschen und mecklenburgischen Ortsgemeinden

Mecklenburg-Vorpommern ist ein ‚reiches‘ Land – bei uns gibt es alles:

- *Ortsgemeinden, die die gesamte Palette an Angeboten und Arbeitsfeldern vorhalten und bespielen:* Dies ist insbesondere in Städten und in ländlichen Großgemeinden der Fall.
- *Ortsgemeinden, die nicht mehr die gesamte Angebotspalette vorhalten:* Bestimmte Arbeitsbereiche liegen brach oder werden regional verantwortet. So werden vielfach die Arbeit mit Konfirmanden oder Jugendlichen oder auch Glaubenskurse von mehreren Gemeinden gemeinsam bzw. von der gesamten Kirchenregion verantwortet.
- *Ortsgemeinden, die an die Grenze der Gestaltungsfähigkeit gekommen sind:* In Mecklenburg und Pommern sind mehr als 40% aller Pfarrstellen seit 1990 eingespart worden. Entsprechend haben sich die Gemeindebereiche vergrößert, was die Beziehungsarbeit und die Identifikation erschwert. Entkirchlichung und demografischer Wandel verstärken die Problematik.

In Absprache mit den anderen Bischöfen legen wir in unserem Bericht besonderes Augenmerk auf den ländlichen Bereich. Aber: Land ist nicht gleich Land! Im Sprengel Mecklenburg

und Pommern finden sich häufig periphere ländliche Räume. Auch sie müssen wieder differenziert werden; z.B. so:

Mecklenburg-Vorpommern ist insgesamt ein ländlich geprägtes Bundesland.

Der Raumordnungsbericht des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung verzeichnet für Mecklenburg-Vorpommern nur die Hansestadt Rostock als kernstädtischen Bereich. Kein Kreis ist als verdichtetes Umland bezeichnet. Die Landkreise Bad Doberan und Güstrow sind jeweils als ländliches Umland zu Rostock eingestuft. Alles andere ist ländlicher Raum. Mecklenburg-Vorpommern ist das dünnstbesiedelte Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. Hier leben auf 23.200 km² knapp 1,6 Mio Menschen. Das heißt: Auf einem km² leben hier im Schnitt 69 Einwohner.¹ Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf liegt in Mecklenburg-Vorpommern bei knapp 23.000,- €²

Ich rede anhand von Beispielen aus der pommerschen Perspektive.

Sicher können wir sagen, dass der größere Teil unseres Bundeslandes nicht nur ländlicher Raum ist, sondern peripherer ländlicher Raum.

Das Stichwort Peripherisierung versteht man als „graduale Abschwächung und/ oder Abkoppelung sozial-räumlicher Entwicklungen gegenüber den dominanten Zentralisierungsvorgängen“.³ Peripherisierung meint also die Verringerung der Wirtschaftskraft, der kulturellen Angebote und einer Verringerung der Zahl der menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen.

Im Detail gibt es dabei große Unterschiede. So ist etwa das Lebensniveau im *ländlichen Raum im Umfeld einer Stadt oder als Kleinstadt* durchaus hoch. Unterschiedliche Schulen verschiedenen Profils sind bei Fahrtätigkeit der Eltern noch erreichbar. Ich denke beispielhaft etwa an *Groß Bisdorf* im Einzugsbereich von Greifswald. Dort gibt es eine lebendige Kirchengemeinde mit einer sehr musikalischen Pastorin. Hier gehören ein vielfältiges Kinderprogramm, das Einüben und Aufführen von Kindermusicals oder auch die Aufarbeitung bisher weitgehend verdrängter Erfahrungen am Kriegsende zu den Angeboten der Gemeinde. So errichtet die Kirchengemeinde im Zusammenhang eines geschichtlichen Aufarbeitungsprozesses ein Denkmal für die Toten des Zweiten Weltkrieges und die in der Nachkriegszeit in russischen Speziallagern gestorbenen Gemeindeglieder. Das wäre zu DDR-Zeiten ein absolutes Tabu gewesen.

Völlig andere Bedingungen begegnen zum Beispiel im *ländlichen Raum*, wenn er *in Tourismusgebieten* liegt. Die Kirchengemeinde Ahlbeck auf Usedom etwa hat für ihre 765 Gemeindeglieder ein unglaublich aktives Programm. Zu den sonntäglichen Gottesdiensten erscheinen im Sommerhalbjahr bis zu 150 Besucherinnen und Besucher. Ein reichhaltiges Kulturprogramm, bestehend aus Konzerten und gelegentlichen Vorträgen oder anderen künstlerischen Darbietungen, zieht ebenfalls regelmäßig um die Hundert oder mehr Teilnehmende in die Kirche. Es gibt mit den Nachbargemeinden Heringsdorf/Bansin eine gemeinsame Konfirmandenarbeit, einen Chor, Seniorenkreise und weitere Gemeindegruppen.

Wieder anders sieht es im *ländlichen Raum des Hinterlandes* aus. Der noch jüngere Gemeindepfarrer der Kirchengemeinde Retzin hat es vor einiger Zeit sogar zu einer gewissen televisionären Berühmtheit gebracht. Der NDR drehte über seine Tätigkeit den Film: „Der Herr der 13 Türme.“ Die Filmautoren waren durchaus beeindruckt, wie der Pastor sonntags bis zu vier Gottesdienste hält, selbst den Chor leitet, manchmal die Orgel spielt, für zahlreiche Friedhöfe und unendlich viele Baufragen zuständig ist.

¹ In Hamburg leben auf einem km² 2.231 Einwohner.

² Damit ist Mecklenburg-Vorpommern Schlusslicht unter den deutschen Bundesländern. Zum Vergleich: Hamburg führt das Ranking des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf mit 54.500,- €

³ Keim Karl-Dieter, Peripherisierung ländlicher Räume, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 37 (2006), 3.

II Spezifische Stärken

Wir erleben in Mecklenburg-Vorpommern: In einer sich rasant wandelnden Welt haben Ortsgemeinden die Kraft, Menschen im Nahbereich zu beheimaten. Dies gilt nicht nur für Gemeindeglieder, sondern in gewisser Hinsicht auch für Konfessionslose: Nicht umsonst arbeiten viele von ihnen in einem der mehr als 200 Kirchbaufördervereine mit, weil die ‚Kirche im Dorf‘ auch für sie wichtig ist. Das Bedürfnis nach Beheimatung ist ausgeprägt und wird wahrscheinlich noch wachsen: Zukunftsforscher halten ‚Nachbarschaft‘ für eines *der* Zukunftsthemen.

In sich wandelnden ländlichen Räumen gehört die Ortsgemeinde manchmal zu den letzten zivilgesellschaftlichen Akteuren. Daraus erwachsen gesellschafts-diakonische Aufgaben: Veränderungsprozesse sind zu begleiten und mitzugestalten.

Pastor/innen, die aus westlichen Kirchenkreisen zu uns gekommen sind, schätzen oft nicht nur die Vorzüge des Einzelpfarramtes, das bei uns eher Regel als Ausnahme ist. Sie sprechen auch von einer hohen Verbundenheit der Gemeindeglieder mit ihrer Kirchengemeinde. Ein Ausdruck dafür ist das vergleichsweise hohe Kollektenaufkommen.

III Spezifische Probleme und Herausforderungen

Kirche wird im Wesentlichen als „Vor-Ort-Kirche“⁴ erfahren. Aus Nähe und Überschaubarkeit entsteht auch die Bereitschaft zur Beteiligung und zum Mittun. Und genau dort begegnen wir heute einem Dilemma. Denn es ist offensichtlich immer schwieriger, den Menschen noch nahe zu sein. Nicht nur deswegen, weil sich die Zuständigkeitsbereiche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer mehr erweitern, sondern vor allen Dingen auch deswegen, weil die Veränderungen einen tiefen Wandel der Pastorenrolle herbeiführt. Das „Mehr-Gemeinden-Pfarramt“ bringt eine prinzipielle Schwierigkeit mit sich, die auch durch noch so viele Aktivitäten des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin nicht aufzuheben ist. Es gehört zum Pfarrbild, dass der Pfarrer Teil der Gesellschaft vor Ort sein will. Er lässt sich auf ein Leben mit den Menschen, für und mit denen er arbeitet, ein.

Nun hat eine große empirische Untersuchung in England und Wales gezeigt, dass bereits ab drei in unterschiedlichen Dörfern zu versorgenden Predigtstellen diese Identifikation mit der jeweiligen Kommune unmöglich wird. Das führt dazu, dass der Pastor nicht mehr Teil der Gesellschaft des Ortes ist, sondern dieses nur noch vortäuscht. Das aber lässt sowohl ihn wie auch die Gemeindeglieder unbefriedigt. Nähe ist nicht mehr vorhanden, sondern wird lediglich behauptet.⁵

Dazu kommt der Stress, den Bedürfnissen der verschiedenen Gemeinden gerecht zu werden, die gesamte Verwaltung für verschiedene Gemeinden erledigen zu müssen und die Kontakte zu den Repräsentanten verschiedener Kommunen.

Die Pastorinnen und Pastoren fühlen sich überfordert, weil sie viel Zeit verbringen müssen mit Dingen, die sie nicht eigentlich gelernt haben.

Sie müssen sich mit Friedhöfen beschäftigen, deren Haushalt Jahr für Jahr unausgeglichen bleibt, sie haben einen großen Teil ihrer Arbeitszeit für die Erhaltung von Gebäuden einzusetzen, die zum Teil gar nicht mehr gemeindlich gebraucht werden.

Dazu kommt der in manchen Regionen feststellbare Mangel an kompetenten Ehrenamtlichen. Hier haben die Entkirchlichung einerseits und der demographische Wandel andererseits sich gegenseitig verstärkt. Das führt wiederum bei den Pastorinnen und Pastoren zu dem Gefühl: „Alles hängt an mir.“

⁴ So Thies Gundlach im Anschluss an die Ergebnisse der V. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, in der die Bedeutung des Nahraums unterstrichen wird, vgl. ders., Handlungsherausforderungen, Erste Überlegungen zu den Ergebnissen der V. KMU, in: EKD (Hg.), Engagement und Indifferenz, Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis, V. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Hannover 2014, 128-132.

⁵ Vgl. Francis, Leslie J./ Brewster, Christine E., Stress from Time-Related Over-Extension in Multi-parish Benefices, in: Rural Theology 10 (2012), 161-178.

Und schließlich nehmen natürlich auch die Pastoren und Pastorinnen die **Zahlen** in ihren Gemeinden wahr. Ich habe oben lebendige Gemeinden geschildert. Aber alle leiden unter einem rasanten Rückgang der Gemeindegliederzahlen. So sank trotz der für eine kleine Gemeinde unwahrscheinlich großen Zahl von Aktivitäten in Groß Bisdorf die Gemeindegliederzahl in den letzten drei Jahren um 9 %. In der touristisch geprägten Gemeinde Ahlbeck auf Usedom hat die Gemeindegliederzahl in den letzten drei Jahren um 11 % abgenommen. Trotz einer nicht mehr zu steigernden Aktivität in der Gemeinde Retzin ist hier im Hinterland die Gemeindegliederzahl in den letzten 3 Jahren um 14 % zurückgegangen. Der durchschnittliche Rückgang im gesamten pommerschen Teil des Sprengels betrug in diesen 3 Jahren 8 %.

Häufig wird zur Begründung dieses nun seit Jahrzehnten anscheinend unaufhaltsam sich vollziehenden Rückgangs der Mitgliederzahlen der demographische Wandel herangeführt. Leider reicht dies als Begründung für die massiven Rückgänge nicht. Denn der Rückgang bei den Kirchenmitgliedern ist prozentual **mehr als doppelt so hoch als der Rückgang der Gesamtbevölkerung**. Weitere Gründe für die starke Schrumpfung der Kirchenmitgliederzahl sind der massive Traditionsabbruch aufgrund der zahlreichen Austritte aus der evangelischen Kirche in den vergangenen Jahrzehnten, die heute oft unterbleibende Glaubensweitergabe in evangelischen Familien und die gesellschaftlich auch heute noch voranschreitende weitere Entkirchlichung. Dadurch fehlen Kindern und Jugendlichen die Plausibilitätsstrukturen, die der Glaube braucht, damit er wachsen kann. Oder auf Deutsch: Die Kinder kennen keinen Gleichaltrigen, der Christ ist. Warum sollten sie es dann sein?

Noch relativ gut scheint es in der Stadt Greifswald auszusehen, wo wir in den letzten drei Jahren sogar leichte Zunahmen bei den Gemeindegliederzahlen festzustellen haben. Aber die Situation ist maßgeblich beeinflusst durch die hohen Studentenzahlen. Viele der Studierenden kommen aus den westlichen Bundesländern. Durch eine Kampagne der Stadt Greifswald und ein entsprechendes Begrüßungsgeld wurden sie motiviert, sich mit erstem Wohnsitz in Greifswald zu melden. Davon profitieren die Kirchengemeinden, weil Studierende aus den westlichen Bundesländern in wesentlich höherem Maße kirchlich gebunden sind als die Studierenden aus Ostdeutschland.

Ein Blick auf die Zahl der Getauften in einer Grundschule in einem Greifswalder Plattenbaugebiet zeigt, wie es wirklich aussieht. Von den 289 Schülerinnen und Schülern dieser Grundschule mitten in Greifswald sind 5 Kinder evangelisch und 3 Kinder katholisch getauft. Die Zahl der getauften Christen beträgt also unter den Schülerinnen und Schülern 2,76 %, die Zahl der Evangelischen alleine 1,73 %. Immerhin nehmen etwas über 30 % der Kinder am Evangelischen Religionsunterricht teil. Das kann einem eine gewisse Hoffnung geben. Trotzdem dürfen wir uns über die Realität keine Illusionen machen.

Die Situation ist ambivalent. Auf der einen Seite gibt es an vielen Orten, und ich möchte aus meiner Beobachtung sagen, sogar zunehmend, lebendige Gemeinden mit vielfachen Aktivitäten, die weit in die Zivilgesellschaft hineinreichen. Andererseits gehen die Gemeindegliederzahlen seit Jahren mit einer ungeheuren Geschwindigkeit zurück. Trotzdem haben die Gemeinden natürlich für diejenigen, die sich von ihnen ansprechen lassen, und die dort verwurzelt sind, eine wichtige Bedeutung.

Es ist aber nicht selten, dass aus der Gemeinde heraus die Frage kommt, wie es denn wohl in einigen Jahren in der Kirchengemeinde aussieht. Manche Ortsgemeinden fragen sich nicht, welche Zukunft sie haben, sondern, ob sie überhaupt eine Zukunft haben.

IV „Die Zukunft der Kirche wird sich an den Gemeinden entscheiden.“

Die erste empirische Studie über Kirchengemeinden in Deutschland, durchgeführt vom Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD stellt fest: „Kirchengemeinden sind der Herzschlag der

Kirche“. Wie steht es aber um die Zukunft der Ortsgemeinden? Werden Sie sich in den nächsten Jahren ganz auflösen? Ist hier der Osten dort, wo der Westen in 50 Jahren sein wird? Die Frage nach der Zukunft der Ortsgemeinden ist eine für die Zukunft der Kirche wesentliche Frage. In fünf kurzen Thesen will ich sagen, warum.

1. Der christliche Glaube ist ein gemeinschaftlicher Glaube. Damit ist nicht eine bestimmte, z.B. bürgerlich-vereinsmäßige Form von Gemeinschaft und Geselligkeit gemeint. Es geht vielmehr um das gemeinschaftliche Grundgeschehen, von dem der Glaube lebt und das zugleich die christliche Gemeinde konstituiert: Menschen verkündigen anderen Menschen das Evangelium, taufen, feiern das Mahl, hören die Absolution, beraten und trösten einander.⁶ Dieses Grundgeschehen gibt es nur in Gemeinschaft, denn ich kann mich ja z.B. nicht selbst taufen. Dieses Grundgeschehen ist auch nur in Gemeinschaft zu erhalten; es braucht diese „Plausibilitätsstruktur“ (Peter L. Berger).
2. Dieses Grundgeschehen kann in verschiedenen Mustern von Geselligkeit erlebbar werden. Daraus erwächst eine hohe Wertschätzung der Gemeinde am Ort.
3. Eine Zukunft der Kirche ohne Gemeinde ist darum nicht vorstellbar. Umstritten ist stets die Frage⁷: Wer ist denn diese Gemeinde? Ist das nur der Kern derer, die sich aktiv einbringen? Ist es die größere Gruppe derer, die man gelegentlich sieht? Bilden alle Getauften die Gemeinde (selbst die, die austraten)? Oder reden wir nur von allen Mitgliedern? Dann schulden wir nämlich den getauften, aber distanzierteren Mitgliedern alles Bemühen, ihnen das für Leben und sterbende tröstliche Evangelium so interessant und relevant zu bezeugen, wie es uns nur möglich ist. **Nicht für eine bestimmte Form der Geselligkeit wollen wir sie gewinnen, wohl aber für die gelebte Nachfolge Jesu Christi.**
4. Gemeinde als versammelte Gemeinde ist also nötig, um all das zu leisten, was Kirche tun soll. Es braucht die vom Glauben überzeugte und den Glauben gemeinschaftlich lebende Gemeinde, um auch die gesellschaftlichen Aufgaben in einer erkennbar christlichen Weise erledigen zu können: die Zuwendung zu Flüchtlingen, die Seelsorge in einem Altenheim, die Gestaltung eines christlichen Kindergartens, die Lebendigkeit einer kirchenmusikalischen Arbeit usw.
5. In den gegenwärtigen Strukturdebatten wird die Bedeutung der Gemeinde unterschiedlich gewichtet. Wesentlich ist dabei das Bestreben, in jeder rechtlichen Struktur kleine und größere örtliche Gemeinschaften von Christen zu ermutigen und zu befähigen, dass sie christliches Leben am Ort aufrechterhalten, pflegen und ausbauen können. Die Gemeinde, die die Zukunft der Kirche ist, ist eine Gemeinde des allgemeinen Priestertums.

V ‚Erprobungsregionen‘ – ein mecklenburgischer Werkstattbericht

„*Weniger ist anders.*“⁸ Gesellschaftliche Veränderungen in peripheren ländlichen Räumen dürfen kirchlicherseits nicht einfach mit einem weiteren Rückbau beantwortet werden. Das hieße, Strukturen hoffnungslos zu überdehnen und Haupt- und Ehrenamtliche zu überfordern.

Bislang sind diese Lösungsansätze verfolgt worden:

- *Zusammenarbeit in der Region*, die die einzelnen Ortsgemeinden stabilisiert und in ihrem Bestand schützt,

⁶ Schmalkaldische Artikel III/4.

⁷ Dies ist kirchentheoretisch gefragt. Ekklesiologisch doppelt sich diese Frage noch durch die andere, inwiefern in der sichtbaren Kirche auch die verborgene zu finden ist.

⁸ Philipp Oswald, Der ländliche Raum ist kein Baum. Von den zentralen Orten zur Cloud, in: Kerstin Faber, Philipp Oswald (Hg.), Raumpioniere in ländlichen Regionen. Neue Wege der Daseinsvorsorge, 2013, 7.

- *Bildung von Großgemeinden* mit Zentrum, Unterzentren und Kirchdörfern, in denen ein Team von Hauptamtlichen arbeitet und die ehrenamtlichen Kompetenzen in einem starken Kirchengemeinderat gebündelt sind (z. B. Kirchengemeinde Friedland),
- *„Präsenz in Zeit und Raum“-Modell*: In der Gemeinde Groß Pankow z. B. gibt es bei sechs Kirchdörfern und vielen weiteren Ortschaften kein klares Zentrum. Die Gemeinde versucht daher, verteilt über das Kirchenjahr in allen Kirchdörfern Höhepunkte zu schaffen und Akzente des Gemeindeaufbaus zu setzen.

Es gibt jedoch Gemeinden, die so ausgedehnt und an die Grenze der Gestaltungsfähigkeit gekommen sind, dass die bisherigen Lösungsansätze nicht mehr greifen. Beauftragt vom mecklenburgischen Kirchenkreisrat denken wir in einer Arbeitsgruppe u. a. über ‚*Erprobungsregionen*‘ nach.

Was sind die *Ziele* dieser Überlegungen?

In einer ‚*Erprobungsregion*‘ soll ein Freiraum geschaffen werden, der es besser ermöglicht, die vorhandenen Ressourcen so einzusetzen, dass Menschen in Kontakt mit dem Evangelium kommen und bleiben. ‚*Erprobungsregionen*‘ sollen in neuer Vielfalt Gemeindeformen fördern bzw. möglich machen,

- die es den Gemeindegliedern, aber auch allen, die nicht der Kirche angehören, ermöglicht, Kirche im Nahbereich zu erleben; denn nur wenn Menschen sich mit ihrer Gemeinde bzw. Kirche identifizieren können, sind sie bereit, Verantwortung zu übernehmen,
- in denen das Evangelium verkündigt wird und die Sakramente geteilt werden,
- die zu diakonischem Handeln am Nächsten fähig sind, sei es in gemeindlicher oder verfasster Diakonie,
- die die Interessen der Bürgergemeinde(n) aufnehmen,
- die die verschiedenen Gaben der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu größtmöglicher Entfaltung kommen lassen; auch und gerade Pastorinnen und Pastoren sollen stärker zu Aufgaben kommen, die ihrer Profession entsprechen.

Wie können ‚*Erprobungsregionen*‘ *in rechtlicher Hinsicht* Gestalt gewinnen, damit diese Ziele erreicht werden?

Unsere Kirchengemeindeordnung bietet eine Menge an Potential, um Freiraum für neue Gemeindeformen zu schaffen. Es gilt, dieses Potential kreativ zu nutzen. Das Vorurteil, dass unsere Ordnungen nur das traditionell überlieferte Gemeindebild erlauben, ist zu überwinden.

Die Verwirklichung weitergehender Ideen bedürfte eines Erprobungsgesetzes, wie es aus dem kommunalen Bereich längst bekannt ist. Im Rahmen solch eines Erprobungsgesetzes würden bestimmte rechtliche Vorschriften zeitlich und örtlich befristet außer Kraft gesetzt. Dazu müsste jedoch zuvor eine Rechtsgrundlage in unserer Verfassung geschaffen werden, wie sie etwa die bayrische Kirchenverfassung kennt.

Inhaltlich denken wir in zwei Richtungen:

1. Ehrenamtliche Professionen in der Gemeindeleitung sollen gestärkt, vielleicht sogar neu konfiguriert werden.

2. Neue Formen gemeindlichen Lebens sollen strukturell ermöglicht werden.

Was ist mit *ehrenamtlichen Professionen in der Gemeindeleitung* gemeint?

In anderen Landeskirchen gibt es unterschiedlich ausgerichtete Fortbildungen zur/m ehrenamtlichen ‚Gemeindegurator/in‘. Auch der Gemeindedienst der Nordkirche hat mit solch einem Projekt begonnen. Unsere mecklenburgische Arbeitsgruppe könnte sich Folgendes als sinnvoll vorstellen:

Für das ‚Amt‘ einer/s ‚Gemeindeguratorin/Gemeindegurators‘ wird eine umfassende standardisierte Fortbildung aufgelegt. Sie vermittelt Kompetenzen in Sachen Leitung, kirchliche Ordnungen und Verwaltungsabläufe, kirchliches Finanzwesen und Bauen, Gemeinwesenarbeit und Gemeindeaufbau bis hin zur Gestaltung von Andachten. Kirchenälteste, die in den Vorsitz des Kirchengemeinderats gewählt worden sind, können diese Fortbildung absolvieren. Uns ist bewusst: Etliche ehrenamtliche Vorsitzenden nehmen ihre Aufgaben längst in dieser Weise wahr. Fortbildung und besondere Bezeichnung würden sie jedoch in ihrem Dienst stärken – sowohl persönlich als auch in der inner- und außerkirchlichen Wahrnehmung und (Be-)Achtung. Sie könnten zudem in stärkerem Maße als bisher die Entscheidungen der Gemeindeleitung umsetzen. Pastorinnen und Pastoren kämen wieder mehr dazu, pastorale Aufgaben wahrzunehmen.

Noch näher liegt uns allerdings der Gedanke, die genannten Kompetenzen *als Team in der Gemeindeleitung* abzubilden. Die ehrenamtliche Leitung würde also nicht *einer* Person übertragen, sondern mehreren. Diese Kirchenältesten mit Spezialkompetenzen werden, wenn nötig, nach verabredeten Standards für bestimmte Verantwortungsbereiche fortgebildet. Denkbar sind folgende Bereiche:

- Leitung (‚Gemeindegurator/in‘)
- Finanzwesen (‚Finanzgurator/in‘),
- Bauen (‚Kirchbaugurator/in‘),
- Gemeinwesenarbeit und Gemeindeaufbau (‚Gemeindediakon/in‘),
- Andachten und Bibelgespräch (In unserer tansanischen Partnerkirche nennt man Menschen mit diesen Gaben ‚Evangelisten/-in‘).
- Weitere Verantwortungsbereiche könnten ‚Seelsorge/Besuchsdienst‘, ‚Ökumene‘ sowie ‚Schriftführung‘ sein.

Unter den jetzigen rechtlichen Möglichkeiten könnte dieses Team als Geschäftsausschuss des Kirchengemeinderats fungieren. Im Übrigen sind die genannten Fortbildungsangebote auch dann sehr sinnvoll, wenn sich kein komplettes Team, sondern nur einzelne Kirchenälteste dazu entschließen.

Wie können neue Formen gemeindlichen Lebens *strukturell ermöglicht* werden?
Wir sehen dafür vier Optionen:

1. Lokale „Gemeinden“ unter dem Dach einer Kirchengemeinde (Ortsausschüsse)

In größeren Kirchengemeinden gibt es mehrere Orte oder Ortsteile. Innerhalb einer solchen Kirchengemeinde könnten sogenannte „lokale Gemeinden“ entstehen, die durch eine lokale Zuordnung (Orte, städtische Quartiere) definiert werden. Diese „lokalen Gemeinden“ haben keinen Körperschaftsstatus. Gleichwohl können sie im Nahbereich eine größere Anziehung- und Identifikationskraft entwickeln. Zugleich kann eine bessere Vernetzung und Zusammenarbeit mit den sich in gleicher Konstellation vorfindlichen Bürgergemeinden erreicht werden.

Die strategischen und rechtlich weitreichenden Aufgaben in Bezug auf Finanzen, Personal und Bau in der Kirchengemeinde insgesamt werden vom Kirchengemeinderat verantwortet.

Das gemeindliche Leben der „lokalen Gemeinden“ wird von den ‚Ortsausschüssen‘ verantwortet und gestaltet (§41 (3) KGO). Sie erhalten hierfür vom Kirchengemeinderat ein entsprechendes Budget, das eigenverantwortlich verwaltet wird. Die Ortsausschüsse schaffen informelle und formelle Kooperationsformen mit den diakonischen und ökumenischen Partnern sowie den zivilgesellschaftlichen Kräften in ihrem Bereich.

2. Thematisch orientierte „Gemeinden“ in großstädtischen Kontexten (Fachausschüsse)

Um in einer großstädtisch geprägten Kirchengemeinde Menschen aus den unterschiedlichsten Milieus mit sehr verschiedenen Interessen und Beteiligungswünschen eine Heimat zu bieten, wird die Ausdifferenzierung der einzelnen Gemeinde-Gruppen, -Projekte, -Initiativen gefördert. Die verschiedenen Gruppen und Initiativen bilden für ihre Mitglieder gewissermaßen „thematisch orientierte Gemeinden“. Sie organisieren sich nicht lokal, sondern themenorientiert.

Wie in den „lokalen Gemeinden“ verantworten sie ihr Gemeindeleben weitgehend eigenständig. So können sie ihre Anliegen besser umsetzen und anziehender sein für gleichgesinnte Nichtkirchenmitglieder. Das Leben in diesen „thematisch orientierten Gemeinden“ wird jedoch nicht von *Orts-*, sondern von *Fach-*Ausschüssen verantwortet und gestaltet (§ 41 (3) KGO), z.B. für Kirchenmusik, geistliches Leben, Frieden und Gerechtigkeit. Diese Fachausschüsse erhalten ebenfalls vom Kirchengemeinderat ein entsprechendes Budget, das eigenverantwortlich verwaltet wird.

3. Kirchengemeinden mit unterschiedlichen Aufgaben-Gebieten (Abschied vom flächendeckenden Gemeindeaufbau)

Das flächendeckende Parochialprinzip kann in manchen Regionen Mecklenburgs nicht mehr in herkömmlicher Weise gelebt werden. Diese Realität soll nicht negiert, sondern konstruktiv angenommen werden. Ziel muss es sein, Überforderungen der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu minimieren. Entlastungen sollen Zeit und Kraft freisetzen für Schwerpunktsetzungen des gemeindlichen Lebens. Deshalb schlagen wir eine Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Aufgaben-Gebieten bzw. Gebieten unterschiedlicher gemeindlicher Präsenz vor:

- A. Jeder Ort in Mecklenburg gehört zum Seelsorge- und Kasualgebiet einer Kirchengemeinde. Ihre Mitarbeitenden sorgen dafür, dass überall Seelsorge und Kasualien auf Anfrage hin wahrgenommen werden können.
- B. Darüber hinaus werden – zeitlich befristet – Gemeindegebiete festgelegt, in denen über Kasualien und Seelsorge hinaus *schwerpunktmäßig Gemeindeaufbau* geschieht, weil sich dort Menschen zusätzlich zu den hauptamtlich Tätigen für ein vielfältiges Gemeindeleben engagieren.

Das heißt auch: Gottesdienste und Veranstaltungen finden nur dort statt, wo die jeweiligen Gemeindeglieder oder Bewohner diese dezidiert wünschen und dafür Verantwortung mit übernehmen – es sei denn, die Gemeindeleitung will hier einen Schwerpunkt des Gemeindeaufbaus setzen.

Mitarbeitende der Kirchengemeinde sind also von der Pflicht entbunden, *flächendeckend* – über Kasualien und Seelsorge hinaus – *Gemeindeaufbau* zu betreiben. Sie setzen Schwerpunkte in Raum und Zeit. Die kirchliche Präsenz in der Fläche bleibt durch eine Ansprechbarkeit für alle gesichert.

Die Schwerpunktsetzung bzw. die zeitlich begrenzte Bestimmung der unterschiedlichen Gebiete ist Aufgabe des Kirchengemeinderats im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Propst/Pröpstin. Diese Festlegungen sollen öffentlichkeitswirksam erfolgen, um für die Verantwortlichen und die betroffenen Gemeindeglieder vor Ort eine hohe Transparenz zu erreichen. Dies ermöglicht eine Differenzierung von berechtigten und unberechtigten Erwartungen gegenüber den Mitarbeitenden.

4. Neugründungen von „lokalen Gemeinden neuen Typs“ (pastorenunabhängige Gemeindeleitung)

Inspiriert von erstaunlichen Erfahrungen in der Ökumene⁹, jedoch unter der Voraussetzung weitreichender Änderungen der rechtlichen Grundlagen wäre folgendes Modell denkbar:

In einer ‚Erprobungsregion‘ werden Gemeinden neu zugeschnitten. Anders als bisher richtet sich die Größe einer Gemeinde nicht mehr nach Gemeindegliederzahlen, Mitarbeiterstellen oder Gebäuden, sondern danach, dass sich eine *pastorenunabhängige Gemeindeleitung* mit bestimmten, unverzichtbaren Kompetenzen findet. Hier sollen Ehrenamtliche in noch stärkerem Maße Leitungs-Verantwortung wahrnehmen können und dafür durch spezielle Fortbildungen gestärkt werden. Hauptamtlichen soll wieder stärker ein Arbeiten ermöglicht werden, das ihrer Profession entspricht.

Wo sich eine solche Gemeindeleitung findet, beschließt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisesrates, im Einvernehmen mit dem in diesem Bereich bisher amtierenden Kirchengemeinderat und dem/r zuständigen Propst/Pröpstin über das Gebiet der neuen „lokalen Gemeinde“. Anschließend beruft der Propst/die Pröpstin die Gemeindeleitung und führt sie im Gründungsgottesdienst der neuen Gemeinde ein.

Diese „lokalen Gemeinden neuen Typs“ werden von den mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Rechten und Pflichten befreit. Sie bekommen einen Anteil an den Kirchensteuerzuweisungen abzüglich der Aufgaben, die durch den Kirchenkreis übernommen werden. Die für diese Gemeinden zuständigen Pastoren sind *nicht* Teil der Gemeindeleitung. Von ih-

⁹ Vgl. Reinhard Feiter, Hadwig Müller (Hrsg.), Was wird jetzt aus uns, Herr Bischof? Ermutigende Erfahrungen der Gemeindebildung in Poitiers, Ostfildern 2009.

ren Aufgaben her sind sie zwar Gemeindepastor/innen, aber beim Kirchenkreis angestellt. Sie wären freier für pastorale Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und Fortbildung Ehrenamtlicher in mehreren solcher neugegründeten „Gemeinden“.

Solche „lokalen Gemeinden neuen Typs“ ohne Körperschaftsstatus hätten unter dem Dach der regulären Kirchengemeinde die Chance, flexibler auf die Erfordernisse des Nahbereichs zu reagieren. Da es sich hier allerdings um einen echten Paradigmenwechsel handelte, ist es kaum absehbar, welche Probleme in diesem Falle auftreten können. Den hohen Risiken stehen aber auch weitreichende Chancen gegenüber.

Auch wenn diese Option nicht umgehend umzusetzen ist – nicht nur für Zeiten etwaigen Pastorenmanagements wird es wichtig sein, Gemeinde neu zu denken. Von den Charismen der Gemeindeglieder her Gemeinde bauen zu wollen, steht uns Protestanten allemal gut an.

Bischof MAAGARD: Verehrte Synodale, 365 Kirchengemeinden in acht Kirchenkreisen und die Nordschleswigsche Gemeinde, 1.065.855 Gemeindeglieder, knapp 600 Pastorinnen und Pastoren, und ungezählte haupt-, eben- und ehrenamtliche Mitarbeitende bilden einen wesentlichen Teil des Sprengels Schleswig und Holstein. Ortsgemeinden, die je nach Lage, Größe und theologischer Ausrichtung ganz unterschiedlich strukturiert sind. Einige Beispiele, holzschnittartig skizziert:

Da haben wir die Innenstadtgemeinden unserer größeren Städte z.B. St. Nikolai in Kiel oder St. Nikolai in Flensburg. Kirchengemeinden mit einer hohen kulturellen Ausrichtung, weniger Wohngemeinden, mehr Profildgemeinden, zugleich offen für jeden und jede, die auf dem Weg durch die Innenstadt einen Ort der Stille und Besinnung suchen. Aber eben doch mitten im „Ort“, also Ortsgemeinden par excellence.

Wir haben die großen Ortsgemeinden in den Kleinstädten, z.B. Bad Oldesloe, Heide, Schleswig oder Bad Segeberg. Letztere bestehend aus mehr als 13.000 Gemeindegliedern, über 100 Mitarbeitenden, zwei Kirchen, einem Gemeindezentrum, fünf Kitas und sechs Pastorinnen bzw. Pastoren.

Es gibt Kirchengemeinden in sozialen Brennpunkten wie Kiel-Gaarden oder Kiel-Mettenhof, bei letzterer noch mit der Besonderheit, dass sich die katholische St. Birgitta-Gemeinde und die evangelische Thomas-Gemeinde die Kirche und das Gemeindezentrum in ökumenischer Verbundenheit teilen.

Wir haben die Ortsgemeinden in den Kleinstädten wie Rendsburg oder der Region Rendsburg-Büdelndorf, in denen mehrere Kirchengemeinden mit- und nebeneinander existieren und für einzelne Projekte Langzeitkooperationen eingehen.

Es gibt die Stadtteil-, Kleinstadt- und Dorfgemeinden mitten in Schleswig-Holstein, wie z.B. in Neumünster, Elmshorn, Jevinstedt oder Todesfelde, Großsolt-Kleinsolt, Emmelsbüll-Neugalmsbüll oder Eddelak, die vermutlich das abbilden, was wir in Schleswig-Holstein klassischerweise als volkskirchliche Ortsgemeinde vor Augen haben: die Kirche mitten in der Stadt, im Stadtteil oder im Dorf, das Pastorat erleuchtet, Chor, Pfadfindergruppe, Seniorenkreis, Konfirmandenarbeit und vieles Andere mehr, eben das „ganze Programm“. Unter ihnen gibt es die „Einzelkämpfer“ und ebenso Kooperationen in Regionen.

Und dann gibt es die Dorfgemeinden und Kleinstadtgemeinden, die Teile des Jahres „unter sich“ sind, aber im Sommer oder besser in den Urlaubszeiten zu Großgemeinden auf Zeit werden, da sie durch eine Vielzahl Touristinnen und Touristen bereichert und gefordert sind. Sie stellen mit großem Engagement und in Kooperation mit anderen kirchlichen und kommunalen Stellen ein vielfältiges Spezialangebot auf die Beine. Ich denke hier an unsere Inselgemeinden auf Fehmarn, Helgoland, Föhr oder Sylt, aber natürlich auch an Laboe, Schobüll, Grömitz oder Heiligenhafen.

Verehrte Synodale, das, und noch viel mehr, findet sich bei uns im Sprengel Schleswig und Holstein, unter der Bezeichnung „Ortsgemeinde“.

Das ist wunderbar. Es hört sich nicht nur gut an, sondern ist es auch. Aber auch bei uns im Sprengel, in dem immerhin 54,45% der Wohnbevölkerung Mitglieder der Landeskirche sind, kann man im Hinblick auf die Ortsgemeinden eine „bedrohte Artenvielfalt“ bemerken.

„Es geht nicht mit den Kirchengemeinden! Es geht aber auch schon gar nicht ohne sie! Deswegen muss man sie lieben!“¹⁰ So, verehrte Synodale, hat der Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD, Gerhard Wegner, die verzwickte Lage im Hinblick auf unser Thema auf den Punkt gebracht. Dieses Spannungsverhältnis gilt auch für unsere Ortsgemeinden.

„Es geht nicht mit den Kirchengemeinden!“ – oder vielleicht präziser: „Es geht nicht einfach so weiter mit den Kirchengemeinden, denn die Rahmenbedingungen für kirchliches Handeln haben sich verändert. Das war natürlich schon immer so, und das, was wir in unserer Kindheit und Jugend als „Kirchengemeinde“, als „Ortsgemeinde“ kennengelernt haben, war selbst ein Produkt einer längeren historischen Entwicklung. Dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen verändern und Einsparungen notwendig machen, wird spätestens seit der von der Studien- und Planungskommission der EKD im Jahr 1986 veröffentlichten Studie „Strukturbedingungen der Kirche auf längere Sicht“ fast schon kehrversartig wiederholt. Dass manches davon sich bewahrheitet hat, haben wir im Rahmen unserer Synodaltagungen erleben und durchstehen müssen. Mittlerweile sind eine Reihe von Herausforderungen hinzugetreten. Besonders sind es wohl die demographischen Entwicklungen, die sich in unserer Landeskirche gewiss ganz unterschiedlich auswirken werden. In unserem Sprengel merken wir in den ländlichen Gegenden längst, dass viele Jüngere andernorts ihre Zukunft suchen und im Gemeinwesen fehlen.

Es ist kein Zufall, dass das „Erste Kirchengemeindebarometer“¹¹ des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD aus diesem Jahr ein deutliches Stadt-Land-Gefälle in der Einschätzung der Zukunftsperspektiven kirchengemeindlicher Arbeit zum Ausdruck bringt. In ländlichen Regionen rücken für die befragten Kirchengemeinderäte die demographisch begründeten Sorgen stärker ins Zentrum, hingegen wird in städtisch geprägten Kontexten die Zukunft der Arbeit positiver eingeschätzt. Das Phänomen Ortsgemeinde ist folglich differenziert wahrzunehmen.

Kurzum: „Es geht nicht einfach weiter so mit den Kirchengemeinden“, auch nicht in unserem Sprengel. Weil wir künftig nicht mehr die Ressourcen haben, um genau so wie bisher kirchliches Leben zu gestalten; weil manche Gemeinden schlicht zu klein sind, um zumindest gemessen an den gegenwärtigen Schlüsseln mit einem sinnvollen Anteil im pastoralen Dienst ausgestattet zu werden. Und weil es unverantwortlich wäre, wenn jeder planlos vor sich hin arbeiten würde und dabei Arbeitsbereiche, die vielleicht in Regionen gut aufgehoben wären, auf der Strecke blieben – und mit ihnen die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die unsere Kirche reich machen. So gilt es wahrzunehmen, dass oft auch aus dem Gefühl des Konkurrenzdruckes erwachsend, Kirchengemeinden am liebsten alle Arbeitsfelder kirchlicher Arbeit abdecken wollen und sich damit schwertun, etwas der Nachbarkirchengemeinde zu überlassen. Diese Anstrengungen binden viel Energie, die dringend für anderes gebraucht würde.

„Es geht aber auch schon gar nicht ohne sie!“ – wie sähe unsere Kirche aus, wenn sie nicht vor Ort bei den Menschen wäre, nah am Lebensraum, in gutem Kontakt? Wenn sie sich auf einzelne, zwar herausgeputzte, aber nur für passionierte Autofahrerinnen und Autofahrer erreichbare Dienstleistungszentren konzentrierte, als die man die „Leuchttower“ in der EKD-

¹⁰ G. Wegner, Kirchengemeinde reloaded. Kirchengemeinden zwischen Idealisierung und Verachtung (in: Ders., Religiöse Kommunikation und Kirchenbindung. Ende des liberalen Paradigmas?, 2014, 101–122), 107.

¹¹ Vgl. H. Rebensdorf, P.-A. Ahrens, G. Wegner, „Potenziale vor Ort. Erstes Kirchengemeindebarometer“, Leipzig 2015.

Studie „Kirche der Freiheit“ zumindest missverstehen konnte! In einem Austausch mit den Pröpstinnen und Pröpsten im Sprengel Schleswig und Holstein wurde mir deutlich, dass vor allem ein Aspekt der Ortsgemeinden zu Recht viel Aufmerksamkeit erhält, und zwar: Die Kirchengemeinde als Teil des Gemeinwesens.

Christengemeinde und Bürgergemeinde stehen in enger Beziehung zueinander. In jedem Fall sind die engagierten Christenmenschen ja zugleich Mitglieder der Bürgergemeinde. Viele sind vielfältig engagiert in Sportvereinen, in der Kommunalpolitik und in kulturellen Einrichtungen. Diese Verwobenheit gilt es wertzuschätzen und zu stärken. Und es gilt, miteinander querzudenken, Neues zu wagen.

„Ihr seid das Salz der Erde!“ – draußen, vor unseren Kirchentüren, bewährt sich der Glaube im Alltag. Und dort entstehen fruchtbare Begegnungen, in denen das Evangelium, das wir zu verkündigen haben, Raum bekommt. Das sind, um zwei Beispiele zu nennen, die Angebote für Touristinnen und Touristen, die unsere Kirchengemeinden im Sprengel zwischen den Meeren nicht nur in Zusammenarbeit mit den zusätzlichen Helferinnen und Helfern der „Kirche am Urlaubsort“, sondern eben auch in Zusammenarbeit mit den Kommunen anbieten. Oder, ein zweites Beispiel: das ist gerade vor wenigen Wochen ein *Metal*-Gottesdienst in Wacken in der Kirche (Sie wissen schon: der kleine Ort nahe Itzehoe mit weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern, den einmal im Jahr für vier Tage 75.000 Uhr *Metal*-Fans zum Beben bringen) und kirchliche Trauungen auf dem Festival-Gelände von Menschen, von denen man selbst eine „Restkirchlichkeit“ oft kaum erwarten würde. Hier bewältigen Kommune und Kirchengemeinde jedes Jahr gemeinsam mit viel Engagement, Humor und Toleranz eine ganz außergewöhnliche Herausforderung.

Verehrte Synodale, innerhalb der Begegnungen im Gemeinwesen kommt es zu Lernerfahrungen, die unschätzbaren Wert haben. Entscheidende Herausforderungen teilen Christen- und Bürgergemeinde in unserem Sprengel: von der Zukunft ländlicher Räume angefangen bis hin zur Herausforderung, Menschen in sozialen Notlagen die Unterstützung zukommen zu lassen, die Not tut. Es gibt neben der unübersehbar bedrängenden Situation der Flüchtlinge auch die „Armut auf dem Land“¹². Und man muss wirklich nah dran sein, um wahrzunehmen, wo Menschen in unserer Gesellschaft „auf der Strecke bleiben“. Die Frage, wie diakonisches Handeln, das zumeist auf regionaler Ebene oder auf Kirchenkreisebene zusammengeführt wurde, hier mit der Kirchengemeinde und politischen Gemeinde vernetzt werden kann, stellt sich dringlich. Sehr viele Kirchengemeinden sind in der Flüchtlingsarbeit engagiert, oft in breiten Netzwerken mit Vereinen oder Verbänden vor Ort. Sie tragen durch ein überwältigendes ehren- und hauptamtliches Engagement zu einer großen Willkommenskultur in unserem Land bei. Auch das ist ein Ausdruck dafür, dass Kirchengemeinden eine diakonische Aufgabe neu entdecken.

Auch mit Blick auf die zunehmend drängende Frage, wie künftig unsere kirchlichen Friedhöfe kostendeckend betrieben werden können, sind neben strukturellen Anpassungen vor allem gemeinsame Bemühungen innerhalb des jeweiligen Gemeinwesens zielführend. Und es ist ja auch eine gemeinsame Frage, wie ein Dorf oder eine Kleinstadt den Friedhof zum Teil ihres Lebens macht, als Ort auch der alltäglichen Begegnung, an dem auch Wirklichkeit werden kann, was Paulus schreibt: „Tröstet einander ...“

Dieser Aspekt der Ortsgemeinde, vor Ort, nah bei den Menschen, Teil des Gemeinwesens, birgt Potentiale. Und er birgt sie besonders dort, wo mit Augenmaß auch Leuchtfener entstehen. Wo wirklich ausgegangen wird von Stärken und gemeinsamen Aufgaben, und dann überlegt wird, wo eine besondere kirchenmusikalische Ausstrahlung besteht, wo besondere Bildungsangebote existieren, oder wo besonderes diakonisches oder ökumenisches Engagement

¹² Vgl. etwa M. Winkler, Nähe, die beschämt. Armut auf dem Land. Eine qualitative Studie des sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD, SI konkret 1, 2010.
Nordkirche_Synode_September_2015_Bericht über die Verhandlungen der Landessynode 24.-26. September 2015

gelingt, mit der sich auch Nachbargemeinden identifizieren könnten. Es gilt, Synergien zu nutzen. Aber nicht über einen Kamm geschoren, überall dasselbe anzuordnen, sondern genau hinzusehen, was wo dran ist, auch welche Personen miteinander arbeiten können und welche nicht oder wie sie in der Zusammenarbeit begleitet werden können (denn auch wenn wir das ungern zugeben: es ist doch ein wichtiger Faktor bei allen Fusionen, regionalen Zusammenschlüssen oder Kooperationen: gehen die Menschen wertschätzend miteinander um oder können sie einander nicht leiden...). Das bedeutet viel Arbeit und erfordert bei den zuständigen Leitungsgremien und -personen eine hohe Sensibilität für die ihnen anvertrauten Menschen und einen enormen Zeitaufwand. Aber ich bin davon überzeugt, dass es anders nicht gehen kann.

„Man muss sie lieben!“ – Gelegentlich, liebe Synodale, tut unserer Kirche eine Liebeserklärung gut. Eine Bekräftigung der Verbundenheit und der eigenen Bereitschaft, kreativ, liebevoll, aufmerksam und streitbar an ihr und in ihr weiterzuarbeiten. Sie tut auch uns gut, die wir auch Teil dieser Ortsgemeinden sind. Und diese Liebeserklärung tut vor allem dann gut, wenn sie die verschiedenen Ebenen von Kirche nicht gegeneinander ausspielt. Die Ortsgemeinde hat Zukunft und sie ist wesentlicher Teil der Zukunft unserer gesamten Kirche: Man muss sich das ja noch einmal vor Augen halten: wo immer man in unserer Kirche wohnt, von Usedom bis hin an die dänische Grenze und nach Helgoland: Man kann in Erfahrung bringen, zu welcher Ortsgemeinde man gehört. Wer die Vielfalt der Gaben in den Gemeinden wahrnimmt, wird sich gelegentlich auch fragen müssen, ob die fortwährende Selbstproblematik des Phänomens der Ortsgemeinde nicht auch ein Ausdruck einer wenig zielführenden „Nabelschau“ ist.

Immer wieder werde ich zu großen Kirchweihjubiläen eingeladen, z.B. „900 Jahre Kirchen auf Eiderstedt“. Dann frage ich mich, wie frühere Generationen die Zukunft ihrer Gemeinde gesehen haben, z.B. vor 100 Jahren während des 1. Weltkrieges oder danach, oder während des wachsenden Nationalismus im 19. Jahrhundert oder vor 500 Jahren, am Vorabend der Reformation.

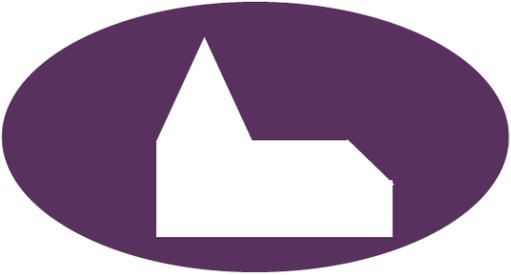
Wäre unsere Energie nicht besser angelegt, wenn wir die Wahrnehmung der Stärken gerade dieser – vielleicht nur viel zu selbstverständlichen – Organisationsform Ortsgemeinde in den Mittelpunkt rückten und uns – Protestanten muss man ja gelegentlich gerade dazu auffällig eindringlich ermutigen – daran erfreuten? Vielleicht sollte uns mehr zu denken geben, ich zitiere noch einmal das Kirchengemeindebarometer, dass eine „Distanz zu den anderen kirchlichen Ebenen“ festzustellen ist, die „sich weniger in einer schlechten Beurteilung des Verhältnisses ausdrückt als darin, dass die Kirchenältesten meinen, das Verhältnis überhaupt nicht beurteilen zu können“ (S.12). Vielleicht haben wir innerkirchlich angesichts der vielfältigen Kommunikation zwischen Kirche und Gesellschaft in den Ortsgemeinden gerade an dieser Stelle, der Kommunikation und Wahrnehmung, noch Nachholbedarf.

Als Sprengel, der geprägt ist von der Macht der Meere, wissen wir, dass es Leuchtfeuer zur Orientierung braucht, an denen Menschen auch aus weiter Ferne zusammenfinden. Aber wir wissen auch, dass zu viele Leuchtfeuer zu Irrlichtern werden können. Und vor allem wissen wir, was es heißt, vom Meer kommend auf eine bewohnte Küstenlandschaft zu blicken, mit Lichtern in den Fenstern und offenen Türen für alle, die durchreisen oder sich aus der Ferne an dem Anblick erfreuen möchten und mit offenen Augen, Ohren und Herzen für jene, die einen weiten Weg hinter sich haben und eine Heimat suchen.

Verehrte Synodale, die Liebe sieht, was möglich ist und ist bereit mitzugestalten. Und sie wird inspiriert von dem, der allein Ursprung und Zukunft unserer Kirche ist. Darauf traue ich, für unsere Ortsgemeinden im Sprengel Schleswig und Holstein und für unsere ganze Kirche.

Bischöfin FEHRS: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode! Gesegnet mit zwei Groß- bzw. Großgroßstädten Lübeck und Hamburg fokussiere ich diesen dritten Sprengelbericht nach einer kleinen Einleitung auf die spezielle Situation der Ortsgemeinde in der Großstadt.

Das heißt nicht, dass es etliche der eben schon genannten Themen meiner Bischofskollegen nicht *auch* in meinem Sprengel gäbe – mit dem Herzogtum Lauenburg und den Schleswig-Holsteinischen Gemeinden in den Kreisen Stormarn, Pinneberg und Segeberg gibt es einen stattlichen Anteil ländlicher Gemeinden. Wunderschöne dazu. Sachlich bleibt demnach festzustellen, dass es ein sehr heterogener Sprengel ist, wie auch die folgenden aktuellen Zahlen von 2014 zeigen:

Die Gemeinden im Sprengel Hamburg und Lübeck		
Einwohner:	2.703.205	
Gemeindeglieder:	841.980	
Gemeinden:	228	
Größte Gemeinde:	13.957	
Kleinste Gemeinde:	167	
Größter Anteil:	71,15 %	
Kleinster Anteil:	15,07%	
Pfarrstellen:	517	
Hauptamtliche:	2.941	
Ehrenamtliche:	31.640	

Sept. 2015 Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

Von 2,7 Millionen Einwohnern sind (nur noch) 842.000 evangelische Kirchenmitglieder, was einem Anteil von knapp über 31% entspricht. Um die Spanne und Spannung der unterschiedlichen Ortsgemeindeformen darzustellen: Die größte Gemeinde in Eimsbüttel mit fast 14.000 Kirchenmitgliedern und einem Pfarrteam steht der kleinsten in Worth mit 167 gegenüber. Der Anteil evangelischer Mitglieder variiert von minimal 15 % bis zu über 71 %. Sie sehen, liebe Synodale, da ist alles dabei. Innerstädtische Bereiche mit Migrationsschwerpunkt und Landgemeinden mit traditioneller Kirchenbindung.

Es gibt 517 Pfarrstellen und knapp 3.000 Hauptamtliche alleine in den Kirchengemeinden, eine Zahl, die ich finde, dass sie unter dem Aspekt von Berufs- und Berufungsvielfalt unbedingt zu würdigen ist. Diakone, Kirchenmusikerinnen, Küster – sie alle prägen Gemeindeleben vor Ort. Und natürlich Ehrenamtliche, 32.000 allein in diesem Sprengel. Ein enormes Potential, alle zusammen!

Das Milieu in der Großstadt Hamburg



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



**Wachsende Stadt mit zunehmender
Attraktivität**

**Inflationäres Freizeitangebot,
permanente Events**

**Medienkonzentration – öffentliche
Bewertung von Kirche und Personen**

**In HH wird die Zahl der Erwerbsfähigen
bis 2030 steigen.**

**Stadtstaat – Länderebene und
kommunale Ebene in einem**

Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

Was nun sind die spezifischen Bedingungen einer Metropole, zumal wenn sie Hamburg heißt? Wir haben uns im Bischofskollegium verständigt, dass ich mich in diesem besonderen Dreier-Sprengelbericht insbesondere auf Hamburg konzentriere. Zum Ausgleich werde ich, liebe Lauenburger und Lübecker, im November ordentlich ausführlich auch über Sie und Euch berichten; zumal so vieles in „Lülau“ in Bewegung ist, gerade auch in den Ortsgemeinden.

Nun denn: Hamburg. Die Stadt wächst. Nicht nur in der Hafen-City, wo uns in der Bischofskanzlei dauerhaft der Baulärm enerviert. Und wenn die „Elphi“ im Reformationsjahr 2017 fertig ist, wird es noch mehr Freizeitangebote geben – die Stadt hat eine ausgeprägte (und für manche inzwischen schwer erträgliche) Eventkultur. All das wird dazu führen, dass die Zahl der Erwerbsfähigen in Hamburg bis 2030 um 4% zunehmen wird und damit die Entwicklung anders verlaufen wird als in Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern.

Dann: Hamburg ist die Medienstadt. Spiegel, ZEIT, ARD, BILD, Hamburger Abendblatt. Heißt: Die öffentliche Bewertung von evangelischer Kirche respektive einzelner Personen macht Meinung. Und wohlgemerkt: die konstruktive und kritische mediale Auseinandersetzung ist ja vielfach im guten Sinne herausfordernd. Gleichzeitig besteht harte Konkurrenz, nämlich die der Nachrichten und Pressemitteilungen. Deshalb gerät das Kritische, Gefährdete, die schlechte Nachricht schnell in den Fokus Und das hat natürlich Langzeitwirkung. Dagegen ist das mediale Kurzzeitgedächtnis durchaus ausgeprägt, wenn es um die gute Nachricht geht. „Sagen Sie mal, was macht eigentlich „Kirche“ für Flüchtlinge?“ ist die Favoritenfrage der letzten Wochen. Der Herr gebe mir Geduld.

Schließlich: Immer diese Hamburger, heißt es. Ja, manchmal sogar in der Synode. Immer wollen sie „was Eigenes“. Sind wie eine eigene Welt. Eine Ursache mag sein: Hamburg als Stadtstaat hat tatsächlich seine eigenen Gesetze, vor allem die ungeschriebenen. Das gilt übrigens auch für Lübeck. Heißt: Es ist eminent wichtig, gut vernetzt zu sein. Um als Kirche mitzureden. Und zwar nicht allein mit Grußworten, sondern die Stadt *mit gestaltend*. Diesbezüglich ist zwar durchaus noch Luft nach oben; aber immerhin gehören Diakonie und Kirche in-

zwischen zu den wichtigsten zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern auf Senats- und Bezirksebene. Für viele Aktionen und Initiativen sind wir nach wie vor ein wichtiger Ansprechpartner, ob es um Bündnisse gegen Armut geht oder gegen Rechtsextremismus, ob für ein nachhaltiges Olympia oder um Inklusion. Mit einem von uns initiierten Projekt „Kirche und Stadt“ entwickeln die beiden Kirchenkreise Hamburg Ost und West/ Südholstein derzeit eine Antwort auf die Frage, wie wir an einer Stadtgestaltung im Sinne menschengerechter Sozialräume mitwirken können ohne uns gleichzeitig zu verheben.

Die Gemeinden im Sprengel Hamburg und Lübeck



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Wenig Anteil an der Zuwanderung als evangelische Kirchenglieder

Religiöse Vielfalt

Gemeinde ist ein Angebot von vielen

Fließende Grenzen der Gemeinden, Nähe ist nicht das einzige Kriterium

Skepsis gegenüber den Kirchen

Sept. 2015 Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

Was heißt das nun für eine Ortsgemeinde in Hamburg? Was unterscheidet hier Stadt- und Landgemeinden?

Inzwischen hat jeder dritte Hamburger und sogar jedes zweite Grundschulkind einen Migrationshintergrund - das heißt: Mindestens ein Elternteil wurde im Ausland geboren. Nur wenige dieser Menschen sind evangelisch oder gehören gar zur Nordkirche, auch wenn es da vereinzelt sehr spannende Ansätze von Gemeindeaufbau gibt. Heißt im positiven Sinne: wir erleben eine kulturelle Vielfalt mit Menschen, die religiös sozialisiert sind und ihren Alltag danach ausrichten. Mit der Folge, dass etwa in einer evangelischen Kita in Barmbek die Kinder in einer einzigen Gruppe 11 Sprachen sprechen, auch religiöse Sprachen.

Dann: Oft ist die Gemeinde der Wahl nicht die Gemeinde vor Ort. Heißt: Profil, Angebote und (charismatische) Personen spielen eine genauso große Rolle wie die Wohnortnähe. Auch wissen viele Kirchenmitglieder gar nicht genau, zu welcher Gemeinde sie "eigentlich" gehören – die Grenzen sind also in jeder Hinsicht fließend.

So sehr es einerseits ein Vertrauen in die „Kirche“ gibt, dass sie für Werte in der Stadtgesellschaft einsteht, so kritisch ist doch der begleitende Grundton. Für die einen mischt sich die Kirche zu viel in die gesellschaftlich-politischen Fragen ein, für die anderen zu wenig. Und für die dritten sind es die falschen Fragen, mit denen sie sich beschäftigt. Mit einem wachsenden Anteil konfessionsloser Einwohner/innen schwindet eben nicht nur das Wissen über die

Kirche, sondern auch das Grundverständnis für ihr Tun. Das, was die evangelische Kirche realiter – z.B. in den Ortsgemeinden - leistet, weiß letztlich nur ein Bruchteil der Bevölkerung. Jedoch, und das ist wichtig: Das war in der Stadt im Prinzip auch nie anders. Das Lamento: „Früher war alles besser“ trifft hier nicht zu.



Sept. 2015 Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

Und nun, Butter bei die Fische, was tut sich in den Ortsgemeinden der Stadt?

Meiner Wahrnehmung nach, die ich durch zahlreiche Besuche in den unterschiedlichsten Gemeinden gewonnen habe, gibt es eine ganz basale Ausrichtung, gut lutherisch, auf die **Sammlung um Wort und Sakrament** – heißt zunächst unaufgebbar: **Gottesdienst und Amtshandlungen**. Pro Gemeinde und Jahr zählen wir im Schnitt 100 Amtshandlungen, das sind pro Woche im gesamten Sprengel 440 Gründe, die Kirchenglocken zu läuten. Und mit den übrigen Gottesdiensten sind es noch einmal knapp 26.000 Gründe im Jahr, die örtliche Kirche aufzusuchen.

Wohlgemerkt: hier gibt es auch Müdigkeiten, nicht allein bei Pastor/innen. Nicht immer ist das Leben im Gottesdienst ein Fest. Aber das Klischee, als würde man allerorten in gähnend leeren Reihen unter müdem Gesang sonntägliche Pflicht erfüllen – das stimmt eben auch nicht. Aus der Kirchenmitgliedschaftsumfrage wissen wir, dass die Engagierten mit Verve eine „Gottesdienstliche Praxis in lebens- und jahreszyklischer Ausprägung“ fordern – und das ist nicht nur gut, es ist auch in Hamburg Realität. Diese große Treue und die Bindung an die theologische Ausrichtung, dieses lebendige Kommunizieren vom befreienden Evangelium der grenzenlosen Liebe ist Grund und Ziel gemeindlichen Tuns. Allerdings auch mit der Herausforderung, es so zu vermitteln, dass es die Menschen innerlich erreicht. Und freut. Und bindet. Liturgisch verständig und agendarisch sorgfältig. Ich erlebe dabei, - das ist mir wichtig in diesem Bericht zu betonen - , die allermeisten Pastor/innen nicht etwa als müde, sondern als wache Zeitgenoss/innen, mutig, engagiert, kreativ und herzlich. Das gilt auch für die Kirchenmusiker/innen: es gibt eine wunderbare Vielfalt der **Kirchenmusik**, die als eigene Spra-

che des Glaubens eine große Resonanz hat. Kirchen, z.B: auch die Hauptkirchen, sind eben auch **Kulturorte!**

Die **Seelsorge** dann in der Mitte: Sie als Muttersprache der Kirche wird auch von Nicht(mehr)christen als Alleinstellungsmerkmal von Kirche verstanden und nachweislich gebraucht: der verschwiegene Raum, in dem Bitternis und Krankheit, Schuld und Tod, Untröstlichkeit und Gottesklage geachtet wird und sein darf. Und wer erlebt diese Grenzsituationen nicht, ob als **Jugendlicher oder Greis**, ob vermögend oder gehandicapt? Die Ortsgemeinde hat viele Räume dafür und viele **Angebote**, die Horizonte öffnen will, persönlich und global. Ein Beispiel dafür ist der „Konfer“. An ihm nimmt in Hamburg immerhin jedes vierte Kind teil. Das ist das größte außerschulische Bildungsprogramm für junge Menschen! Die Gemeinde vor Ort ist also ein **Lernort** für Toleranz und Nächstenliebe, und sie gibt generell in all dem inneren **Raum für** das, was in unserer Gesellschaft zu wenig Beachtung findet, für **das Unsagbare und Tabuisierte**. Etwa in Gedenkgottesdiensten für früh gestorbene Kinder oder für Suizid-Hinterbliebene, aber auch durch Kleiderkammern und Schulaufgabenhilfe in Stadtteilen mit hoher Armut. Ist Gemeinde eben in Blankenese und Poppenbüttel mit ihren Gemeindeakademien nicht nur eine **Bildungsplattform** für Interessierte aller Couleur, sondern in Jenfeld und Billstedt auch so etwas wie das „**soziale Gewissen**“. Und das oft dort, wo evangelische Christen inzwischen in der Minderheit sind.

Und ich sehe mit großer Dankbarkeit gerade jetzt in der Flüchtlingssituation, wie über 3000 Ehrenamtliche mit Hauptamtlichen und Pastoren aus den evangelischen Gemeinden in Hamburg es schaffen, in die Stadtteile hinein zu wirken und echte „Caring, liebevolle Community“ zu sein. Auch indem sie mit den Menschen im Gespräch bleiben, die besorgt sind und ängstlich. Evangelische Kirche kann das deshalb sein, weil sie mit ihren Gemeinde als einzige Institution überall vor Ort ist. Ein Nachbarschaftsnetzwerk, das potentiell schon da ist - und zwar als Struktur, die gerade das Ehrenamt organisiert und hält.

Dieses Netzwerk ist sehr leistungsfähig, insbesondere wenn die Arbeit in den Regionen oder Gestaltungsräumen, die es in Hamburg ebenso wie in Lübeck schon seit langem gibt, funktioniert.

Was vitalisiert Kirchengemeinden?

Alles dies unter einem Dach, das gibt es nicht in jeder Gemeinde – aber das alles gibt es in vielfältiger Form in der **Gesamtheit** der Ortsgemeinden. Wenn ich gedanklich durch die städtischen Teile meines Sprengels spaziere, erinnere ich sofort viele Ereignisse und Begegnungen, bei denen ich dachte: hier ist `was los, auch im Sinne von: hier ist es gelöst, eine friedvolle Stimmung, hier ist geistliches *Leben* und Esprit. Wie lässt sich also benennen, was Gemeindeleben vitalisiert?



Events wie
Nacht der
Kirchen

- Jüngst haben wir wieder die Nacht der Kirchen in Hamburg gefeiert – in gewisser Hinsicht auch ein Event, jedoch mit einer Mehrzahl geistiger und geistlicher Genüsse statt leiblicher. Mit Spiel. Installationen. Musik. Komik. Hochkultur. Dabei der Kreativität der über 125 Gemeinden zuzuschauen ist ein Genuss für sich.

Da ist Leben in der ganzen Stadt von Kirche zu Kirche, ein kleiner Kirchentag in der Nacht, mit 80.000, die unterwegs sind.

Chor und Musik



- Auch wenn die charmante Aussage der Süddeutschen, Hamburg wäre die Welthauptstadt der Kirchenmusik nicht ganz zutrifft: Musik in all ihren Facetten hat eine enorme Bindungsenergie. Für Chorist/innen, die übrigens oft gar keine Kirchenmitglieder sind, ebenso wie für Gottesdienst – wie Konzertbesucher. Musik als Sprache des Glaubens rührt das Herz, stellt einen tiefen Zusammenhang her zwischen Gottes Wort und den menschlichen Sehnsüchten nach Geborgenheit, dem großen Sinnzusammenhang, nach Feierlichkeit.

Aufgaben und Herausforderungen: Flüchtlinge Veränderungen



- Die wohl größte Vitalität und Leistungsfähigkeit zeigen wir derzeit in der Flüchtlingsfrage. Dabei war „Lampedusa“ 2013 ein Vorbote und Lernfeld. In den vergangenen Jahren und Monaten ist allen deutlich geworden: Es gab und gibt keine zivilgesellschaftliche Organisation, in der das ehrenamtliche Engagement der Bevölkerung eine Struktur gefunden hätte, die koordiniert und motiviert. Kein Zufall auch, dass die evangelischen Ortsgemeinden an den runden Tischen in den Bezirken beteiligt sind, nicht selten sie sogar moderieren und leiten. Wunderbar zu sehen, was da alles geleistet wird. Besonders interessant finde ich, dass und wie sich die Gemeinden selbst verändern. Auch weil die Engagierten durchaus nicht immer Kirchenmitglieder sind. Sie nennen dennoch ihr Motiv wie selbstverständlich beim Namen: Nächstenliebe. Sie leuchtet unmittelbar als sinnhaft ein. Dieses Phänomen der Institutionsfernen, die auf irgendeine Weise (noch) religiös musikalisch sind und dies auch sinnhaft zum Ausdruck bringen wollen, führt mich zur These: Zu dem Bedürfnis nach religiöser Lebensäußerung muss heutzutage die konkrete Aufgabe hinzukommen. Beides zusammen vitalisiert Gemeinden. Eben genau dies: Evangelisch sein im Alltag.

Ökumene

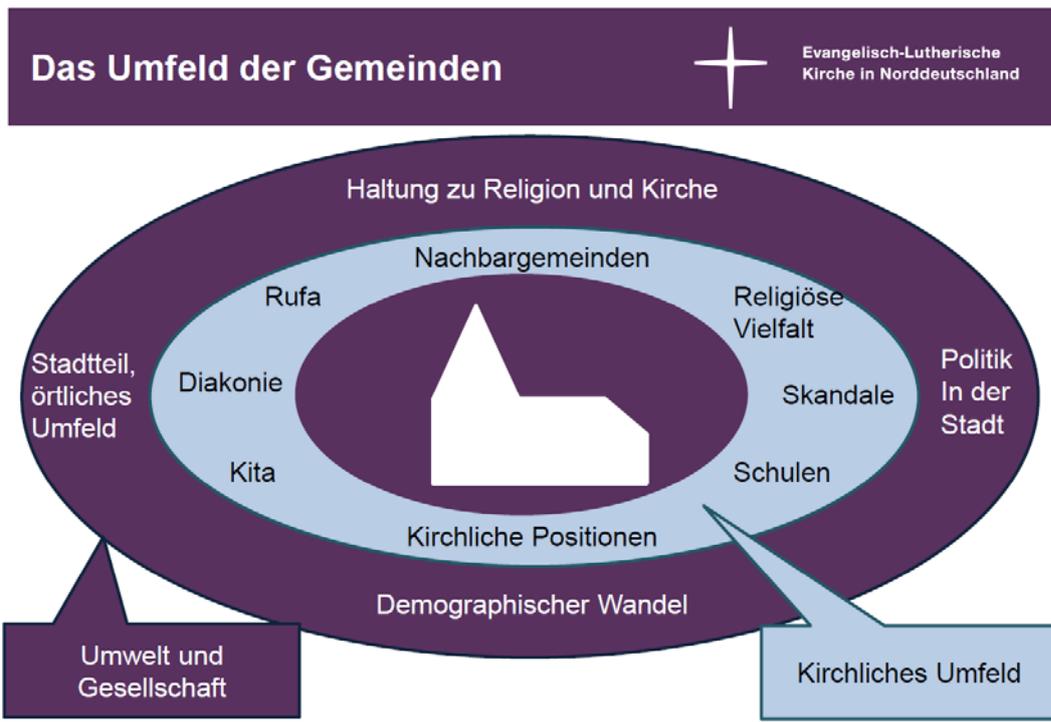


- Auch die vielen ökumenischen Begegnungen, die uns die Großstadt Hamburg ermöglicht, empfinde ich als eine Belebung unseres Gemeindelebens. Immerhin gibt es in der in Hamburg sehr gut funktionierenden Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen insgesamt viel Bewegung: das gilt für die afrikanischen, oft pentekostalen Gemeinden und natürlich aktuell für die syrisch-orthodoxen. Den über 30 christlichen Kirchen der ACK Hamburg gehören mehr als 800.000 Mitglieder an.



Vernetzung in den Stadtteil, zu anderen Trägern sozialer Aufgaben wie der Politik

- Dort wo ich am stärksten und am dauerhaftesten ein lebhaftes Gemeindeleben wahrnehme, das sind die Orte, an denen Vernetzung gelungen ist. Kirchengemeinde nicht als „Platzhirsch“, sondern als Kooperationspartnerin im Gemeinwesen. Mit Beziehungen zu Politik und sozialen Einrichtungen, mit einer Meinung und einem Angebot, das unserem protestantischen Glauben gerecht wird. Kurz: Kirche auf dem Marktplatz. Wie z.B. mit der Kleiderkammer in Allermöhe oder dem kirchlich initiierten Bolzplatz in der Hafencity.



Sept. 2015 Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

So sehr die Kirchengemeinden im Zentrum des Berichtes stehen, so wenig stehen sie alleine da oder anders ausgedrückt: Ihr Erfolg und ihre Zukunft hängt eben von jenem Marktplatz und seinen Rahmenbedingungen ab. Wie die Bewohner der Hansestadt über seine Ortsgemeinde denken und welche Verbundenheit sie dazu entwickeln, hängt vom kirchlichen Umfeld ab. Denn klar ist doch: Wenn sie von Kirche sprechen, meinen sie Gemeinde, Diakonie, Bischöfin, katholisch, evangelisch alles schön durcheinander, zusammen mit Halbwissen über den Religionsunterricht für alle, Skandalen und kirchliche Positionierungen egal aus welchem Lager und mit welcher Botschaft. Das gilt positiv wie negativ.

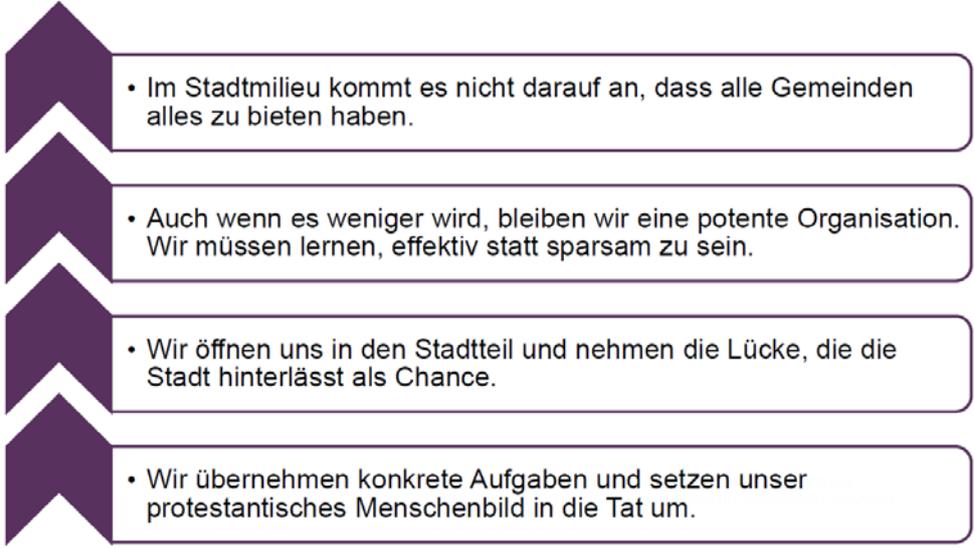
Und darüber hinaus, bestimmen gesellschaftliche Entwicklung und Politik unsere Umwelt, die wir selbst nur marginal beeinflussen können.

Fassen wir zusammen:

Potenziale für die Zukunft
der Ortsgemeinde



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



- Im Stadtmilieu kommt es nicht darauf an, dass alle Gemeinden alles zu bieten haben.
- Auch wenn es weniger wird, bleiben wir eine potente Organisation. Wir müssen lernen, effektiv statt sparsam zu sein.
- Wir öffnen uns in den Stadtteil und nehmen die Lücke, die die Stadt hinterlässt als Chance.
- Wir übernehmen konkrete Aufgaben und setzen unser protestantisches Menschenbild in die Tat um.

Sept. 2015 Bericht der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck

Wo liegen also Herausforderungen und Potenziale für die Zukunft der Ortsgemeinde in der Großstadt?

Dazu nun einige abschließende Gedanken.

Für ein flächendeckendes Netz mit ganzheitlichem Angebot werden uns in Zukunft die Ressourcen fehlen. Bei 125 Gemeinden auf dem Stadtgebiet kommt es aber gar nicht darauf an, dass jede alles bedient. Trotzdem können wir sicherstellen, dass jede/r Interessierte in seinem erreichbaren Umfeld sein Angebot findet. Machen wir uns die fließenden Grenzen doch einfach zu Nutze!

Zugleich beschäftigt die Kirchengemeinderäte in großem Maße die Frage: Wie umgehen mit den Kirchenausritten? Jedes Jahr wohlgermerkt verlieren wir eine mittlere Kirchengemeinde. Dazu eine Beobachtung, vielleicht ja auch in Ihrem persönlichen Umfeld: Kirche ist erst einmal nicht assoziiert mit Lebensfreude und attraktivem Angebot für die Dreißigjährige – vielmehr scheint sie zuvorderst für die mühselig Beladenen da zu sein, die, die es schwer haben mit sich und ihrem Leben. Die in Trauer sind oder Krisen. Potentiell hat Kirche eben als sinnstiftende Instanz immer auch den empfundenen Verlust von Sinn im Blick. Und dessen Bewältigung natürlich. Im Gespräch mit besagten Mitdreißigern begegnet mit dann oft ein interessantes Phänomen. Einerseits soll „Kirche“ genau für die Mühseligen als Instanz im Dorf bleiben, auch in der Stadt, aber andererseits: brauchen müssen möchte man sie nicht. In dieser Ambivalenz die Menschen positiv anzusprechen, dass Kirche auch Solidargemeinschaft ist, die mit ihrer Mitgliedschaft Unterstützung braucht, wird eine wichtige Aufgabe in Zukunft sein.

Damit zusammenhängend: Wir haben ein Nachwuchsproblem. Je jünger, desto weniger sozialisiert und kirchenaffin, sagt uns die Kirchenmitgliedschaftsstudie. Das ist aber nicht das einzige Wissen, über das wir verfügen. Dank der Sozialstudien der Stadt Hamburg ist uns auch vieles über die Bewohner und der Milieus bekannt. Vor Ort können wir zielgerichteter auf die Menschen zugehen als wir es derzeit tun. Zum Beispiel sind im Bezirk Alster Ost 45% der Gemeindeglieder zwischen 20 und 40 Jahren alt. Hierauf gilt es, das kirchliche Angebot zu konzentrieren. Wir haben die Potenz dazu. Doch es erfordert Mut und Tatkraft, die Ressour-

cen darauf zu fokussieren, heißt das doch auch: anderes hier zu lassen. Und das ist ja bekanntlich gar nicht so leicht...

Allzumal, wenn es bedeutet, sich auf Standorte zu einigen und zu reduzieren. Wie haben ja schon jetzt mehr Gebäude – meint: Pastorate und Gemeindehäuser, nicht zuvorderst Kirchen – als wir füllen können.

Schließlich bestätigt sich im Gespräch mit den Pastor/innen: Es ist das Zusammengehen von Glaubenssprache und praktischer Tat, was uns überzeugend macht. Für unsere Mitglieder und für alle anderen. Ich glaube, diese Verbindung von religiöser Sinnsuche und konkreter Aufgabe ist mehr denn je zukunftsweisend. So ist etwa die Aufgabe, die die durch Flüchtlinge und Einwanderung sich rapide verändernde Gesellschaft an uns heranträgt, die der Integration. Die Arbeit wird sein, Toleranz und Feinsinn für das dichte Zusammenspiel großer Unterschiede zu fördern, wie es in der Stadt besonders verdichtet zu sehen ist. Dazu gehört unbedingt, den Frieden auch unter den Religionen zu halten. Damit wir bei unserem Eigentlichen bleiben, indem wir dem Eigentlichen (und manchmal Eigentümlichen) der anderen Religionen mit Achtung begegnen.

Ich bin sicher, die Aufgaben werden wachsen, in Stadt und Land, und uns zuwachsen. Hier mit Augenmaß und allemal mit Mut das Herz in die Hand zu nehmen – darum geht's in der Zukunft, auch der Ortsgemeinden.

Und dazu gebe Gott uns die Kraft, die Liebe und die Besonnenheit.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank! Ich habe mich sehr gerne mit hineinnehmen lassen in die sehr schönen Berichte – alle sehr unterschiedlich und anregend-inspirierend. Ich würde es fast ein bisschen schade finden, wenn wir jetzt hier noch eine Diskussion anschließen lassen würden. Ich glaube, unsere Bischöfin und Bischöfe haben uns für den morgigen Tag sehr viel Input gegeben. Und wenn Sie mögen, findet sich morgen sicherlich eine zum Gespräch, wenn die eine oder der andere noch weitergehende Fragen hat. Bevor wir jetzt zum Abendsegen kommen, gebe ich ab an Präses Dr. Tietze.

Der PRÄSES: Ich möchte Sie bitten, nach dem Abendsegen noch im Saal zu bleiben, es wartet noch eine Überraschung auf Sie.

Dann möchte ich Frau Brand-Seiß bitten, uns den Abendsegen zu geben.

Syn. Frau BRAND-SEIß: hält den Abendsegen

2. VERHANDLUNGSTAG Freitag, 25. September 2015

Syn. Frau Andresen, Syn. Frau Wittkugel-Firincieli, Syn. Dr. Emerleben: halten die Bibelarbeit.

Die VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, ich möchte mich bei den Bibelarbeitern Frau Dörte Andresen, Frau Katharina Wittkugel-Firincieli und Herrn Dr. Lars Emerleben ganz herzlich bedanken.

Der PRÄSES verpflichtet zwei neue Mitglieder der Landessynode

Die VIZEPRÄSES: Ich darf auf folgende Stände im Foyer hinweisen: der Stand zum Reformationsjubiläum, das Institut für die Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Universität Greifswald. Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit und die Initiative zur Vernetzung der Arbeit mit Kindern in der Nordkirche

Und nun darf ich den Leiter der Arbeitsstelle Institutionsberatung, Herrn Redlef Neubert-Stegemann, bitten, uns die Zahlen, Daten und Fakten zu präsentieren.

Herr NEUBERT-STEGEMANN:

Nordkirche, quo vadis?

Wohin gehst du? – Als Christus das einmal seine Jünger fragt, antwortet Simon Petrus: „Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens!“

Geehrtes Präsidium, hohe Synode,

„Zahlen Daten Fakten“ sind nun gewiss keine „Worte des ewigen Lebens“ – aber sie sind *Zeichen*, die wir als Hinweise lesen können: Hinweise auf die Bedingungen und Umstände in der *Wirklichkeit*, in der wir unser irdisches Leben fristen.

Statistiken sind Beschreibungen von Quantitäten, Zusammenhängen und Entwicklungen, mit denen wir rechnen können. Statistiken sagen uns nicht, wohin wir gehen sollen, aber sie können die Landschaft skizzieren, in der wir unseren Weg finden wollen.

Statistiken können die „gefühlte Realität“ in ein nüchternes Licht rücken; sie können die inneren Bilder, mit denen wir uns in der Wirklichkeit orientieren, einer *Realitätsprüfung* unterziehen. Sie können manches, was wir mehr vermuten als wissen, entweder korrigieren oder bestätigen. Und sie können manch überraschende Einsicht parat halten: „Ach, das hätte ich so nicht gedacht...“

Wir wollen uns Gedanken machen über die Zukunft der Ortsgemeinden. Wir machen uns also Gedanken über etwas, was es noch nicht gibt und wovon wir also gar nicht wissen können, was es sein wird. Trotzdem wollen und müssen wir handeln. Uns wird zugetraut und zugemutet, dass wir für eine Zukunft, die wir nicht kennen, gleichwohl jetzt Entscheidungen treffen.

Da kann es dann hilfreich sein, wenigstens die hard core Bedingungen der Gegenwart als Ausgangspunkte zu kennen und berechenbare Entwicklungen im gesellschaftlichen Umfeld zu berücksichtigen.

Dem dient dieser Vortrag über einige „Zahlen, Daten, Fakten“. Das eigentliche theologische und kirchenpolitische Nachdenken beginnt dann erst danach...

Die drei Sprengel der Nordkirche

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland gliedert sich in drei Sprengel von unterschiedlicher flächenmäßiger Ausdehnung. Wir haben die Sprengel auf unserer Landkarte in frischen Farben dargestellt. Sie deuten darauf hin, dass das Gemeinde-Sein sich in den drei

Sprengeln jeweils unterschiedlich anfühlt, weil es sich in jeweils unterschiedlichen Umwelten bewegt.

Eine besondere Berücksichtigung findet in dieser Karte die nordschleswigsche Gemeinde; bei den folgenden Karten dürfen wir sie immer mit denken.

Wohnbevölkerung in den Sprengeln

Im Gebiet der flächenmäßig unterschiedlich großen Sprengel leben unterschiedlich viele Menschen – allerdings sozusagen in umgekehrter Reihenfolge: im größten Sprengel ist es mit 1,6 Mio. noch die geringste Anzahl, im kleinsten Sprengel ist es mit ca. 2,7 Mio. die größte Anzahl. Das hat natürlich mit der Bevölkerungsdichte zu tun. Und das hat natürlich Folgen dafür, wie sich das Leben dort anfühlt und wie sich Gemeindeleben dort gestaltet.

Wohnbevölkerung: Kirchenmitglieder

Nun ist es interessant zu sehen, wie viele von diesen Menschen auch Kirchenmitglieder sind. Die 54%-Mitgliedschaft in Schleswig und Holstein sehen in der Grafik doch fast noch so aus, als wären die Bevölkerungszahl und die Kirchenmitgliedschaft beinahe deckungsgleich – und ein entsprechendes „volkskirchliches Grundgefühl“ ist bei den Menschen dort ja auch häufig eine Realität.

Die 17%-Mitgliedschaft in Mecklenburg und Pommern sieht in der Grafik, finde ich, überhaupt nicht „mickrig“ aus, sondern durchaus „potent“. Eine Minderheiten-Situation ohne Zweifel, aber keine verschwindende Minorität, sondern vielleicht so etwas wie ... Sauerteig?

Wie erleben Sie, liebe Synodale, die 33% Kirchenmitgliedschaft in Hamburg und Lübeck, wenn Sie einmal die Grafik auf sich wirken lassen; wenn Sie einmal nicht sofort „nur noch 33%“ denken – sondern an die Möglichkeiten, die darin liegen...

Gemeinden

In den drei Sprengeln gibt es jeweils unterschiedlich viele Gemeinden – ich rede hier von selbstständigen Ortsgemeinden.

Wenn wir die Gemeinde-Anzahl mit dem in Beziehung setzen, was wir eben über die Flächengrößen und die Kirchenmitgliederzahlen gehört haben, dann ergibt sich logischerweise das folgende Bild:

Kirchenmitglieder: Gemeinden

Im Durchschnitt sind die Gemeinden in den drei Sprengeln unterschiedlich groß: die vielen Gemeinden in Mecklenburg und Pommern sind im Durchschnitt mit 634 Gemeindegliedern relativ klein; in Schleswig und Holstein bzw. in Hamburg und Lübeck ist die einzelne Gemeinde mit knapp 3000 oder 4000 Gemeindegliedern im Durchschnitt sehr viel größer.

Was bedeutet das für unsere Gedanken zur Zukunft der Ortsgemeinden?

Auf jeden Fall: die Ausgangspositionen, von denen aus die Gemeinden ihre Wege in die nächsten Zeiten antreten, sind eigentlich unvergleichlich. Darum werden wir bei unseren theologischen Überlegungen vermeiden, alle Gemeinden über einen Kamm zu scheren; wir versuchen, die Situationen sehr differenziert wahrzunehmen – was die Zahlen, die Flächen, die Traditionen, die kirchlichen und gesellschaftlichen Umwelten unserer Gemeinden angeht.

Das gilt dann auch für die kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Rahmensetzungen durch die Landeskirche: eine landeskirchliche Rahmensetzung ist notwendig: innerhalb einer verbindlichen gemeinsamen Grund-Orientierung ... muss sie den einzelnen Gemeinden jedoch individuell jeweils sehr unterschiedliche Entwicklungswege ermöglichen.

Wohnbevölkerung: Gemeinden

Der Eindruck der „Unvergleichlichkeit“ relativiert sich, wenn man einmal nicht auf die Anzahl der Kirchenmitglieder pro Gemeinde schaut, sondern wenn man bedenkt, **für wie viele**

Menschen insgesamt in der jeweiligen Wohnbevölkerung jede einzelne Gemeinde in ihrem Umfeld da sein möchte:

Auch die kleinste Gemeinde im Osten bewegt sich dann in einem Umfeld, in dem über 3700 Menschen leben.

Wenn Gemeinden nicht nur für sich selbst und ihre Mitglieder da sind, sondern sich zu einer Verkündigung „an alles Volk“ und zu einem christlichen Leben „für alle Menschen“ berufen fühlen, dann haben sie es mit einer großen Aufgabe und einer großen Chance zu tun!

Ca. 1900 Kirchen in der Nordkirche

Eine ähnliche Überlegung können wir anstellen in Bezug auf die vielen Kirchen, die es in der Nordkirche gibt.

Die Anzahl der **Kirchengebäude** ist groß – im europäischen Vergleich besitzt die Evangelische Kirche in Deutschland überhaupt außerordentlich viele „funktionierende“ Kirchen. Das ist eine Last – jedoch auch eine unvergleichliche Chance für die theologische, pädagogische und kulturelle Arbeit!

Kirchenmitglieder: Kirche

Wenn man die Anzahl der Kirchengebäude zu den Kirchenmitgliederzahlen ins Verhältnis setzt, wird die Nutzung und Bauunterhaltung jeder einzelnen Kirche ... im Bereich der ehemaligen Nordelbischen Kirche von jeweils 2500 Kirchenmitgliedern getragen – während jede der über 1100 Kirchen in Mecklenburg und Pommern von jeweils nur 250 Kirchenmitgliedern getragen wird!

Die Gemeinden und Kirchenkreise sind auf dem Weg zu vielversprechenden Nutzungskonzepten.

Die 13 Kirchenkreise der Nordkirche

Eine ergiebige Quelle für statistische Überlegungen sind die Pfarrstellenpläne, die von den Kirchenkreisen aufgestellt werden.

Die „**pfarramtliche Versorgung**“ bzw. die pastorale Präsenz ist ja eine wichtige Größe im Leben der Ortsgemeinden – und für unsere Kirche in ihrem gesamtgesellschaftlichen Umfeld macht es einen Unterschied, wie viele Theologinnen und Pastoren in ihr tätig und wirksam sind.

Im Folgenden geben wir Einblicke in die Pfarrstellenstatistiken auf der Ebene der Sprengel und der Kirchenkreise; die Zahlen für die Pfarrstellen auf der landeskirchlichen Ebene sind hier bewusst ausgeklammert.

Pfarrstellen: Gemeinden

In Schleswig und Holstein gibt es 586 Pfarrstellen – wir reden hier immer von „VBE“: Vollbeschäftigungseinheiten; das heißt: z. B. kann eine Gemeinde 2 Pfarrstellen haben, die rechnerisch 1,5 VBE darstellen, indem nämlich einer oder eine der beiden Pastor/innen nur eine 50%-Stelle hat oder beide haben jeweils eine 75%-Stelle.

Für jede einzelne der 365 Ortsgemeinden stehen **durchschnittlich 1,61 Pfarrstellen** zur Verfügung.

In Hamburg und Lübeck stehen für jede einzelne Ortsgemeinde durchschnittlich 2,27 Pfarrstellen zur Verfügung.

In Mecklenburg und Pommern stehen für jede einzelne Ortsgemeinde durchschnittlich 0,71 Pfarrstellen zur Verfügung.

Pfarrstellen : Gemeinden in zwei Kirchenkreisen

Interessant ist es, diesen Vergleich auf der Kirchenkreis-Ebene anzustellen:

Lübeck-Lauenburg und Mecklenburg **haben beide knapp 200.000 Mitglieder**. In Lübeck-Lauenburg gehören sie zu 56 Ortsgemeinden, bei einer Ausstattung mit 104 Pfarrstellen; in Mecklenburg gehören sie zu 265 Ortsgemeinden, bei einer Ausstattung mit 198 Pfarrstellen (VBE).

Pfarrstellen : Gemeinden in zwei Kirchenkreisen

Pommern und Dithmarschen **haben beide ca. 90.000 Mitglieder**. In Dithmarschen gehören sie zu 32 Ortsgemeinden, bei einer Ausstattung mit 51 Pfarrstellen; in Pommern gehören sie zu 170 Ortsgemeinden, bei einer Ausstattung mit 111 Pfarrstellen (VBE).

Der Reiz dieses Vergleichs beruht natürlich auf der beeindruckenden Unterschiedlichkeit der Größe der Flächen, die zu bespielen sind.

Kirchenmitglieder : Pfarrstellen

Im Bereich der Nordkirche gibt es insgesamt 1412 Pfarrstellen (VBE) in den Gemeinden und Kirchenkreisen (dazu noch 177 Pfarrstellen auf der landeskirchlichen Ebene: in den Dezernaten des Landeskirchenamts, in den Hauptbereichen, den Einrichtungen und in den Bischofsämtern).

Wenn man die Anzahl aller gemeindlichen und allgemeinkirchlichen Pfarrstellen auf die Kirchenmitgliederzahlen bezieht, dann gibt es in Schleswig und Holstein für jeweils 1800 Kirchenmitglieder eine Pfarrstelle; in Hamburg und Lübeck gibt es für jeweils 1700 Kirchenmitglieder eine Pfarrstelle; in Mecklenburg und Pommern gibt es eine Pfarrstelle für jeweils 883 Kirchenmitglieder – also relativ gesehen, gibt es hier doppelt so viele Pastorinnen und Pastoren wie im Bereich des ehemaligen Nordelbien.

Wohnbevölkerung: Pfarrstellen

Wenn man die Pfarrstellen-Situation jedoch auf die Wohnbevölkerung bezieht – wenn man sich also die „pastorale Präsenz“ für alle Menschen in der Region anschaut, dann sieht man: In Mecklenburg und Pommern gibt es für die kirchliche Kommunikation mit 5200 Menschen eine Pfarrstelle.

Das entspricht den Verhältnissen in Hamburg und Lübeck! Wenn man auf die Gesamtbevölkerung der Region blickt, dann sind 309 Pfarrstellen eine Ausstattung, die nicht „üppiger“ ist als die in Hamburg und Lübeck. Und über die Größe der zu bespielenden Flächen haben wir damit noch kein Wort gesagt...

Dieser Betrachtungsweise liegt wieder das Verständnis zugrunde, dass die Pastorinnen und Pastoren nicht nur für die eigene Gemeinde bzw. die Kirchenmitglieder da sind, sondern das Evangelium verkündigen und Kirche repräsentieren für alle Menschen, unter denen sie leben.

Pfarrstellen Gemeinden: Kirchenkreis

Bisher haben wir in der statistischen Betrachtung immer mit **allen Pfarrstellen** gerechnet, die es in einem Sprengel gibt, unabhängig davon, ob es Pfarrstellen in den **Ortsgemeinden** oder Leitungs- und Funktionspfarrstellen im **Kirchenkreis** sind.

In Schleswig und Holstein ist das Verhältnis ca. 80 zu 20: jede 5. Pfarrstelle ist angesiedelt auf Kirchenkreisebene – als regionale Pfarrstelle in kirchenkreislicher Trägerschaft oder als Pfarrstelle in einem der Dienste und Werke oder als (pröpstliche) Leitungspfarrstelle.

In Mecklenburg und Pommern ist das Verhältnis der Gemeinde-Pfarrstellen zu den sog. „allgemeinkirchlichen“ Pfarrstellen 87 zu 13.

In Hamburg und Lübeck ist der Anteil kirchenkreislicher und regionaler Pfarrstellen mit 28 % relativ am höchsten.

In den einzelnen Kirchenkreisen wird also die Frage, wie sie „Kirche in der Gesellschaft“ sein wollen und welche Arbeitsformen in Ortsgemeinden, Regionen oder Kirchspielen, Diensten und Werken dazu sinnvoll sind, unterschiedlich beantwortet.

Die 13 Kirchenkreise der Nordkirche

Wir werfen jetzt einen Blick auf demografische Entwicklung in den Sprengeln und Kirchenkreisen. – An der Bevölkerungsstatistik interessiert uns die Zu- und Abnahme der Bevölkerungszahlen aufgrund der Geburten-und-Sterbefälle-Bilanzen und aufgrund der Zu- und Abwanderungsbewegungen.

Aus Hamburg gibt es einen leichten Abwanderungstrend in den sogenannten Speckgürtel - und eine Zuwanderung aus den ländlichen Gebieten insbesondere Mecklenburgs und Schleswig-Holsteins. Die Attraktivität der **Metropole** ist groß.

Wesentlich bedeutender als diese interne Wanderung ist jedoch die externe Zuwanderung, die Hamburg aus den europäischen Ländern und aus Übersee erlebt.

Bevölkerungsverluste und -gewinne

In der Mitte des Nordkirchengebiets haben wir 5 Kirchenkreise in den kräftigeren Farben in Gebieten mit wachsender Bevölkerung. Alle anderen Kirchenkreise liegen in Gebieten mit stagnierender oder schrumpfender Bevölkerung: in sogenannten strukturschwachen Regionen bzw. peripheren ländlichen Räumen.

Die neuesten Statistiken weisen einen **Bevölkerungs-Zuwachs in allen drei Bundesländern** aus; er verdankt sich der Zuwanderung aus anderen EU-Ländern (Rumänien, Polen, Bulgarien und Spanien, Italien) sowie der Ansiedlung von anerkannten Asylbewerbern. Durch diese Zuwanderung von außen wird die Abwanderung (aus Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) sowie die „natürliche“ (negative) Geburten-/Sterbefälle-Bilanz mehr als kompensiert.

Durch den Alterungsprozess (geringe Geburtenraten) und die Abwanderung (insbesondere junger Menschen) reduziert sich die bisherige einheimische Bevölkerung; durch die Zuwanderung verändert sich die **Zusammensetzung der Bevölkerung** – und damit das gesellschaftliche und kulturelle Umfeld unserer Kirchengemeinden.

Wenn die Politik der dezentralen Ansiedlung anerkannter Asylbewerber Erfolg hat, dann kommen auf unsere Gemeinden große Aufgaben zu: im Hinblick auf die Integration dieser Menschen in die örtlichen Gemeinschaften ... und auf die sozialen und kulturellen Spannungen, die damit einhergehen werden.

Abwanderung in die zentralen Orte

In den ländlichen Kirchenkreisen gibt es zusätzlich eine interne Konzentrationsbewegung: **Menschen ziehen aus den Dörfern weg** und lassen sich in den regionalen Zentralorten oder Kreisstädten nieder, in denen es noch eine funktionierende Infrastruktur gibt. Diese interne Verschiebung übt zusätzlichen Druck auf die Dörfer und auf die ländlichen Kirchengemeinden aus. Die Kirchenkreise stehen vor der Überlegung, wie sie auf diesen Zentralisierungstrend – widerständig oder proaktiv – reagieren wollen.

ohne Worte...

Wir beginnen ein neues Kapitel. Unsere Grafiken arbeiten jetzt nicht mehr mit der Landkarte, sondern mit Symbolfiguren. Wir wollen einige Implikationen der Zahlen Daten Fakten für die Gemeindeentwicklung betrachten.

Besetzte Pfarrstellen

Wir beginnen mit den sogenannten PEP-Statistiken. Wir interessieren uns für die Pfarrstellen-Entwicklung. Wir reden wieder von VBE „Vollbesetzungseinheiten“.

Die Zahl von zurzeit 1600 besetzten Pfarrstellen (VBE) in Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche bleibt noch eine Weile bestehen. Dann nimmt sie deutlich und kontinuierlich von Jahr zu Jahr ab – bis auf einen Stand von ca. 800 besetzten Pfarrstellen im Jahr 2035.

Grundlage sind die berechenbaren Pensionierungszahlen sowie die Annahme, dass Jahr für Jahr durchschnittlich 24 Vikarinnen und Vikare in den kirchlichen Dienst übernommen werden können.

Die finanzielle Entwicklung der Nordkirche wird wohl so sein, dass wir auf Jahre hinaus mehr Pfarrstellen finanzieren könnten, als wir besetzen können; die Ursache für den Rückgang der tatsächlich besetzten Pfarrstellen ist nicht das Geld, sondern die Zahl junger Menschen, die als Pastoren und Pastorinnen in der Kirche arbeiten wollen.

Besetzte Pfarrstellen – Gemeindeglieder

Bezogen auf die Modellrechnung einer (kontinuierlich abnehmenden) Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen von heute ca. 2,3 Mio. auf ca. 1,6 Mio. im Jahr 2035 sehen wir im Vergleich beider Entwicklungslinien:

Ab ca. 2020 geht die Pfarrstellenkurve stärker nach unten als die Kirchenmitgliederkurve; dadurch steigt dann die Anzahl der Kirchenmitglieder pro besetzter Pfarrstelle stetig.

Der Schlüssel im Verhältnis Besetzte Pfarrstelle zu Kirchenmitgliedern (und Gemeindepfarrstelle zu Gemeindegliedern) wird größer: das heißt, auch die großen Gemeinden werden öfter nur über eine besetzte Pfarrstelle verfügen; die kleinen Gemeinden werden sich häufiger ihre Pfarrstelle mit anderen Gemeinden teilen; etliche Gemeinden werden ihre Pfarrstellen nicht mehr besetzen können.

Damit entsteht eine Reihe von Fragen, die in den Arbeitsgruppen nachher eine Rolle spielen werden.

Gemeindeleben gestern?

Die Veränderungen in der Gemeindegewirklichkeit betreffen u. a. die Ausstattung der Gemeinden und die Notwendigkeit des Rückbaus.

Hier haben wir das mehr oder weniger idealisierte Bild von der „**Gemeinde, wie sie früher war**“ – bzw. das Bild von einem Wunsch und Traum:

In der Mitte die Kirche, natürlich eine volle Kirche in einer Gemeinde mit vielen Kirchenmitgliedern ...

Direkt daneben das Pastorat, in dem die kinderreiche Pfarrfamilie lebt und musiziert und ein offenes Haus führt ...

Auf der anderen Seite neben der Kirche das Gemeindehaus, in dem die Gruppen sich treffen, die Kreise sich um Bibel und Theologie versammeln, die Gemeindefeste stattfinden ...

Im weiter entfernt liegenden Bezirk der Gemeinde, im neuen Stadtteil, im anderen Dorf des Kirchspiels hat man ein weiteres Gemeindehaus gebaut ...

Selbstverständlich gehört ein Kindergarten in kirchengemeindlicher Trägerschaft zum Kernbestand der Gemeinde ...

Und es gehört seit Menschengedenken der Friedhof zur Gemeinde dazu: die christliche Hoffnung über den Tod hinaus ist ein Kernstück unserer Verkündigung.

Überall pastorale und kirchenmusikalische und gemeindepädagogische Aktivität; fast das ganze Dorf, der ganze Stadtteil ist in der Kirchengemeinde versammelt; nur wenige stehen abseits ... und die schauen freundlich zu.

Gemeindeleben heute

Etwas realistischer ist **die heutige Wirklichkeit** wohl in diesem Bild gesehen:

Die Kirche ist nicht ganz so gut besucht.

Die Pfarrfamilie nebenan ist etwas geschrumpft.

Das eine Gemeindehaus wurde geschlossen, um die Mittel und Kräfte in dem anderen zu konzentrieren.

Die Entscheidung hätte auch andersherum ausfallen können, wenn man sich für die „Ensemble-Lage“, also dass Gemeindehaus neben der Kirche, entschieden hätte.

Im Kindergarten sind so viele Kinder wie früher – aber die pädagogische Arbeit ist differenzierter und anspruchsvoller geworden: Kinder aus anderen Ländern und Kulturen, dazu die ganz Kleinen.

Auf dem Friedhof ist eine Reihe anderer Symbole aufgetaucht – es ist nicht mehr der christliche, der Gemeinde-Friedhof, es werden hier auch nicht-kirchliche und anders-religiöse Menschen bestattet und besucht.

Gemeindeleben Morgen?

Wie wird es morgen sein?

Die Kirche steht immer noch im Dorf.

Der Pastor wohnt nicht mehr in diesem Pastorat in dieser Gemeinde – vielleicht besteht für ihn gar keine Residenzpflicht mehr?

Das eine Gemeindehaus ist inzwischen verkauft und weg: ein mühsamer Prozess, verbunden mit Streit und Trauer, aber dann doch mit einem einvernehmlichen Ergebnis.

Das andere Gemeindehaus ... ist energetisch und ästhetisch saniert – und hat sich zu einem der wenigen verbliebenen Treffpunkte in der Region entwickelt; es wird von kirchlichen und anderen Gruppen gerne genutzt.

Der Kindergarten ist in kirchenkreisliche Trägerschaft übergeben worden, weil die Verwaltungsaufgaben zu kompliziert und die Anforderungen an die pädagogische Leitung und Aufsicht zu professionell geworden sind.

Der Friedhof ist in kommunale (oder kirchenkreisliche) Trägerschaft übergegangen: die finanziellen Lasten waren für die Kirchengemeinde nicht mehr zu tragen.

Dieses Bild ist ein Vexierbild – ich kann es von der einen Seite so und von der anderen Seite anders betrachten – und dann sehe ich entweder Verlust und Abbau – oder ich sehe das verbliebene Potential, das hier der Kirche und ihrer Aufgabe zur Verfügung steht:

Wir sind noch präsent in der Kirche als Wahrzeichen des Ortes!

Wir verfügen noch über hauptamtliche Ressourcen zur Unterstützung des kirchlichen und kommunalen Gemeindelebens!

Wir verfügen noch über Räumlichkeiten, in denen man sich treffen und arbeiten kann! >>>>

Wir haben noch die Chance, die Möglichkeiten regionaler und kirchenkreislicher Zusammenarbeit zu nutzen!

Wir haben noch eine Grundlage, von der aus wir Vernetzung und Kooperation mit anderen im Gemeinwesen praktizieren können!

„Erprobungsraum“

Von **Erprobungsräumen** ist im Vorfeld zur Themensynode viel die Rede gewesen – nicht zuletzt verdankt sich die Idee einer „spirituellen Garküche“ dem geflügelten Wort von den „Erprobungsräumen“, in denen man etwas probieren, kosten, erproben – und genießen – kann. Diese Erprobungsräume sollen keine Anforderungsräume sein, sondern Räume, in denen eine „Erlaubniskultur“ das Sagen hat: Es soll rechtlich und finanziell erlaubt und ermöglicht werden, dass Gemeinden vor Ort sich neu ausprobieren können, dass Gemeinden und Kirchenkreise mit Modellen experimentieren können.

In dem hier skizzierten Erprobungsraum geht es beispielhaft darum, dass mehrere Kirchengemeinden, die selbstständig bleiben, gemeinsam verfügen über eine gewisse Ressource an hauptamtlicher Mitarbeit:

„Gemeinwesenorientierung“

In den Vorüberlegungen im synodalen Vorbereitungsausschuss ging es immer wieder um den Gedanken der Vernetzung und um das zweite geflügelte Wort von der **Gemeinwesenorientierung**:

Über die innerkirchliche Zusammenarbeit der Gemeinden hinaus kann es mit guter fachlicher Beratung und finanzieller Unterstützung zu Kooperationen und Projekten weit über den kirchlichen Radius hinaus kommen:

Gesellschaftliche, pädagogische, kulturelle Institutionen bieten sich zur Zusammenarbeit an; viele Gemeinden haben schon die Erfahrung gemacht, dass sie im Zusammenspiel vieler gesellschaftlicher Player als Partner willkommen sind.

Haupt- und Ehrenamt gestern

Wohin immer die Reise geht mit den Gemeinden, mit der kirchlichen Arbeit: das Zusammenwirken der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, ihre Ausbildungen und Funktionen werden sich neu gestalten.

Gestern hatten wir – idealisiert – noch **die „gute alte“ hierarchische Struktur:** wo die Pastoren (männlich) im Mittelpunkt und an der Spitze stehen ... wo es eine Reihe von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gibt in Gemeindepädagogik, Kirchenmusik, Gemeinédiakonie und Kindergarten ... wo im Hintergrund viele einsatzwillige ehrenamtliche Helfer bereit stehen für ein lebendiges Gemeindeleben.

Haupt- und Ehrenamt heute

Heute ist die Situation wohl so: Pastorin, hauptamtliche Mitarbeiterin und Ehrenamtliche ergänzen sich; sie kooperieren in der Gemeindegarbeit und stehen in der Gemeindegleitung zusammen ... Ehrenamtlich Mitarbeitende übernehmen verbindlich und verantwortlich Aufgaben in der Gemeindegarbeit, die sie mit hauptamtlichen Fachleuten gemeinsam abstimmen ... Die Ehrenamtlichen im Hintergrund sind oft freiwillig Engagierte, die für eine begrenzte Zeit begrenzbare Aufgaben übernehmen und sich wieder verabschieden ...

Haupt- und Ehrenamt morgen

Wir tun gemeinsam unseren kirchlichen Dienst in einem fröhlichen Reigen um eine gemeinsame geistliche Mitte: das ist unser Auftrag; auf einem gemeinsamen geistlichen Boden: das ist das Gottvertrauen, das uns tröstet und aufrichtet.

Man kann hineingehen, teilhaben, mitmachen und sich auch wieder trennen – man kann hinausgehen, anderes sehen, Erfahrungen machen, von Kirche erzählen, Neues lernen – und wieder zurückkehren...

Wohin sollen sie gehen? Bei ihm sind Worte des ewigen Lebens.

Ein fröhlicher Wechsel, ein Kommen und Gehen – denn: wo die Türen geöffnet werden, da weht der Geist Gottes durchs Haus.

Die VIZEPRÄSES: Lieber Herr Neubert-Stegemann, ganz herzlichen Dank für An- und Aufregung. Die Zahl ist wohl die quantitativste Darstellungsform, die wir kennen, sie steckt zugleich aber voller qualitativer Widersprüche. Nun frage ich: Gibt es Rückfragen aus der Synode?

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: Wertes Präsidium, hohe Synode, vielen Dank für die Aufbereitung und Darstellung. Ich habe mich über die Figürchen aus dem Mensch-Ärger-Dich-nicht amüsiert, aber ich habe mich auch geärgert, denn mir fehlte in der Darstellung der gesamte Bereich der Kooperation mit hauptamtlich Mitarbeitenden. Sie haben das im letzten Teil erwähnt, aber das Wirken von qualifizierten hauptamtlich Mitarbeitenden, die dann auch das Ehrenamt stärken, managen und begleiten und weiter qualifizieren, ist mir nicht ganz erschlossen worden in Ihrer Darstellung.

Syn. Frau STRUBE: Vielen Dank für diese ganz interessante Aufstellung. Meine Anregung geht in eine ähnliche Richtung. Ich fände es schön, wenn wir trotz aller Schwierigkeiten, auf die immer wieder hingewiesen wird, auch die Zahlen der hauptamtlich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden aufbereiten und darstellen könnten. Es wäre doch klasse, wenn wir auch eine Übersicht hätten, wie sich die Zahlen der Mitarbeitenden – gerne auch als VBE berechnet – auf Kirchengemeinden und Kirchenkreise verteilt und wie sich das auf das Leben in der Ortsgemeinde auswirkt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Grafiken waren ja mehr er- als entmutigend. Allerdings sehe ich eine kleine Lücke: Über die Altersstruktur der Mitglieder der Kirchengemeinden ist nichts gesagt worden, an ihr entscheidet sich nämlich die zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirche. Die Fortschreibung der Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft ist sicher richtig, eine ziemlich gerade abfallende Linie. Wenn allerdings der Anteil älterer Gemeindeglieder gegenüber jüngeren deutlich ansteigt, beeinflusst das die finanzielle Leistungsfähigkeit und bringt uns zur Frage, ob wir wirklich mehr Pfarrstellen als zur Verfügung stehende Theologinnen und Theologen bezahlen können.

Syn. Frau VON FINTEL: Herzlichen Dank für die gute Darstellung, die alles Wichtige in den Blick genommen hat. Die bunten Figürchen habe ich als Mitarbeitende wahrgenommen. Beim Zuhören habe ich gedacht, es wäre schön, dies jetzt noch einmal herunterzubrechen auf die typischen Regionen: der ländliche Raum, der ländliche Raum in enger Nachbarschaft zu größeren Städten, die Kerngemeinde in der Stadt. Mir würde es helfen, die Zahlen auf die wesentlichen uns bekannten Typen von Gemeinden zu beziehen, um dann den nächsten Schritt zu machen. Außerdem ist es möglicher Weise hilfreich, die Fragen und Erkenntnisse über die aktuelle Form ehrenamtlichen Engagements in den Blick zu nehmen. Wie engagieren sich Menschen heute ehrenamtlich in der Großstadt und auf dem Land? Möglicherweise unterschiedlich. Dazu gibt es eine Menge Forschung, so bringt z. B. die aktuell veröffentlichte Shell Jugendstudie überraschende Erkenntnisse. Das ist für die Kirche sicher wichtig, denn die Bedarfe, die Bedürfnisse und die Wünsche von Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren wollen, müssen angemessen berücksichtigt werden.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Mir ist es gestern bei den Bischofsberichten ebenso aufgefallen, wie jetzt bei der Darstellung der Statistiken: Der Blick nach draußen kommt nur ganz wenig vor, gehört aber auch zum Thema Zukunft der Ortsgemeinde. Der Blick auf die Schule fehlt völlig, dabei haben wir dort viele Religionslehrerinnen und Religionslehrer, über die wir Kontakt bekommen können zu Menschen, die noch nicht zum Binnenmilieu gehören. Es ist sicher organisatorisch richtig, aber inhaltlich falsch, wenn wir auf dieser Synode die Verbindung zu den Diensten- und Werken und ihrer Arbeit weitgehend außer Acht lassen.

Syn. de BOOR: Vielen Dank, für die Darstellung und die Broschüre. Ich freue mich, wenn dies auch als Datei zur Verfügung steht.

Syn. MAHLBURG: Mir fehlt auch noch ein Gesichtspunkt: Wir haben gehört, dass die Entwicklung bei den Pfarrstellen und ihrer Finanzierung durchaus positiv ist. Anders ist es bei der übrigen Finanzentwicklung: die Planung in unserem Kirchenkreis sieht für den Zeitraum 2013 bis 2020 eine Steigerung der Einnahmen des Kirchenkreises um 33 % bei gleichzeitigem Sinken der Einnahmen der Kirchengemeinden um 17 % vor. Das gehört auch in die Betrachtung der statistischen Entwicklung hinein.

Syn. MÖLLER: Wir werden, wenn man die Grafik auf Seite 17 betrachtet, bis 2020 einen gleichbleibenden Stand der Pfarrstellen trotz rückläufiger Gemeindegliederzahlen haben. Zu

sehen ist, dass der Trend danach nach unten kippt. Und wie verhält es sich mit der Zahl der hauptamtlich Mitarbeitenden? Gibt es nicht auch da Statistiken? Eingespart worden ist in den letzten Jahren bei Kirchenmusikern, Küstern und Jugenddiakonen. Diese Statistik gehört auch dazu, um einen Überblick über das Gemeindeleben zu bekommen.

Syn. KRÜGER: Eben ist die Frage der Finanzen auf Kirchenkreisebene angesprochen worden. Dazu lässt sich eines sagen: Seine Finanzen regelt jeder Kirchenkreis selbst, das macht die Synode über die Finanzsatzung, in der festgelegt ist, wie die Gemeinden finanziell ausgestattet sind, wie der Kirchenkreis, wie die Dienste- und Werke. Und daran können Sie in der Kirchenkreissynode mitwirken. Zu den Mitarbeitenden eine Zahl aus dem Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde: Wir haben etwa 1.300 Mitarbeitende, umgerechnet 7 bis 800 VBE. Es ist eigentlich kein Problem, diese Zahlen zu ermitteln. Die von Ihnen angesprochene Entwicklung in der Vergangenheit und Ihre statistische Aufbereitung, lieber Herr Möller, ist ein großes Problem, denn die meisten Mitarbeitenden sind Mitarbeitende der Kirchengemeinden. Mein Dank gilt ausdrücklich Herrn Neubert-Stegemann für die Darstellung, die sicher viele Fragen auch nicht beantwortet hat, sehr viele aber eben auch doch.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Vielen Dank, lieber Herr Krüger, für Ihre Hinweise zu den Schwierigkeiten, die Daten und Zahlen zu den Mitarbeitenden zu erfassen und aufzubereiten. Vielen Dank auch für Ihre Antwort auf die Frage von Herrn Mahlburg nach der Finanzverteilung in den Kirchenkreisen.

Die meisten Fragen gehören zu den Themen, die in der Arbeitsgruppe 1 weiterbearbeitet werden sollen. Diese Arbeitsgruppe hat ja auch die meisten Anmeldungen, sie wird sich mit der Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Dienste beschäftigen.

Die nichtpastoralen kirchlichen Berufe geraten tatsächlich neu in den Fokus. Wir haben ein Gefühl dafür, dass in den 90-er Jahren wesentlich mehr Stellen von hauptamtlichen Mitarbeitenden gestrichen worden sind, als Pfarrstellen. Jetzt ist es sicher vordringlich, mit den anderen kirchlichen Berufsgruppen, vor allem Diakonen und Gemeindepädagogen ins Gespräch zu kommen, um deren Nachwuchssituation in den Blick zu bekommen und neue Konzepte für differenzierte hauptamtliche Mitarbeit in der Kirche auf allen Ebenen zu eröffnen. An bestimmten Stellen werden die Aufgaben des ordinierten Pfarramtes und der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiterschaft neu aufeinander bezogen werden müssen.

Die Zahl und Entwicklung der hauptamtlichen Mitarbeitenden zu erfassen ist schon seit 20 Jahren als äußerst schwierig benannt worden, vor allem wegen der differenzierten Anstellungsträgerschaft. Vor sieben Jahren haben wir einen Versuch gestartet, Zahlen aus allen Kirchenkreisen zu bekommen und sind an der Kluft zu den Kirchengemeinden gescheitert. Im Augenblick überlegen und prüfen wir, ob es eine Möglichkeit gibt, über die Zahlung der Gehälter zu aussagefähigen Zahlen zu kommen. Wir finden es als Institutionsberatung wichtig, für zukünftige Personalentwicklung verlässliche Zahlen zu bekommen.

Die Frage der Altersstruktur ist wegen der Kürze der für die Darstellung zur Verfügung stehenden Zeit herausgeflogen. Es gibt da schon Grafiken zur Entwicklung, die viele Fragen auslösen. Es ist sicher richtig, Herr Möller, dass die Linie der abnehmenden Gemeindegliederzahlen durch verschiedene Faktoren beeinflusst wird, die demographische Entwicklung, die wesentlich höhere Sterberate im Vergleich zur Geburten - /Taufrate und die Kirchenaus-tritte. Die von uns dargestellte Entwicklungslinie nach unten ist daher eine eher vage Entwicklungslinie. Sie ist eher geglättet und als Tendenz gerechnet. Sie schwankt durch Faktoren wie Steuerreformen und Ähnliches in der Realität.

Die von Frau von Fintel angesprochene nähere Differenzierung auf die einzelnen Kirchengemeinden gehört in die Arbeitsgruppen, in denen die Erfahrungen vor Ort zusammengetragen werden können. Für das Thema Ehrenamt, den Struktur- und Mentalitätswandel und die Ent-

wicklung haben wir die Arbeitsstelle Ehrenamt, die wir zurzeit durch vielfältige Unterstützung und Zuarbeit stärken. Hier können viele neue Entwicklungen auf uns zukommen.

Wir haben unseren Blick auf die Ortsgemeinden fokussiert. Schulen und Religionslehrende sind sicher auch wichtig, aber hier eher im Hintergrund. Hier werden wir möglicher Weise durch den Vortrag von Frau Professorin Pohl-Patalong gleich eine notwendige Ergänzung erfahren.

Die Dateien sind herunterladbar. Sie haben jetzt eine Broschüre auch mit einigen Gedanken zu den Informationen ausgehändigt bekommen. Ich denke, es wird nach der Anwärmung durch die vorgestellten Zahlen, Daten und Fakten eine intensive und gute Gruppenarbeitszeit werden. Ich bitte Sie herzlich, diese auch entsprechend zu nutzen. Ich sage herzlichen Dank für Ihre Nachfragen und Anregungen und ich sage einen besonderen Dank an Frau Pertiet für ihre Unterstützung bei der Erarbeitung der Präsentation und der Broschüre.

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank. Sie werden auch diese Darstellung wieder auf der Homepage der Nordkirche finden und dürfen Sie dann sicherlich für Ihre Zwecke benutzen.

Wir sind jetzt auf dem Weg zur nächsten Station, wie gestern bereits angekündigt, hören wir jetzt den theologischen Vortrag von Frau Prof. Uta Pohl-Patalong. Sie ist Professorin für praktische Theologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, dort hat sie den Lehrstuhl für Religionspädagogik, Homiletik und Kirchentheorie inne. Die theologische Auseinandersetzung mit kirchlichen Organisationsformen wie z. B. der Ortsgemeinde, bildet einen Schwerpunkt ihrer Arbeit. Der Vorbereitungsausschuss hat sie gebeten, bei dieser Themensynode Perspektiven bei diesen Ortsgemeinden zu beschreiben. Zur Sprache kommen sollen Kirchenbilder, die unsere Wahrnehmungen der Ortsgemeinden leiten. Sie haben das Wort.

Frau Prof. Dr. POHL-PATALONG: Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Mitsynodalinnen und -synodale, ich bedanke mich für die Einladung, heute zu Ihnen sprechen zu dürfen und habe sie gerne angenommen – nicht nur, weil mir als Praktische Theologin der Kontakt zur kirchlichen Praxis grundsätzlich wichtig ist, sondern besonders, weil mir sowohl die Thematik als auch die Nordkirche als „meine“ Kirche am Herzen liegen. Die Ortsgemeinde haben Sie sich als Thema gewählt und diese Wahl kann ich nur begrüßen. Es scheint mir an der Zeit zu sein, sich grundlegend und in Ruhe Gedanken zu machen um die Gestalt der Kirche im 21. Jahrhundert, nachdem bei dem Thema lange häufig finanzielle Überlegungen im Vordergrund standen. In diese Richtung verstehe ich die Synode und auch meinen Auftrag für Sie heute: Die Ortsgemeinde als vertraute und den meisten Kirchenmitgliedern selbstverständliche Organisationsform der Kirche grundlegend anzugucken, ihren Anliegen nachzugehen, ihre Chancen und ihre Grenzen zu bedenken und einige Perspektiven für ihre Zukunft zu entwerfen, die als Diskussionsgrundlage für die Beratungen dienen mögen.

Daraus ergibt sich folgende Gliederung meines Vortrags:

1. Zwischen Zuständigkeit für alle und Gemeinschaft: Historische Wurzeln der Ortsgemeinde
2. Zwischen Gruppe, Institution und Organisation: Kirchenbilder und Sehnsüchte
3. Zwischen Freiheit und Auftrag: Theologische Überlegungen
4. Zwischen Stärken und Schwierigkeiten: Herausforderungen der Ortsgemeinde heute
5. Evangelium kommunizieren auf vielfältigen Wegen: Perspektiven für die Ortsgemeinde

1. Zwischen Zuständigkeit für alle und Gemeinschaft: Historische Wurzeln der Ortsgemeinde

Zunächst möchte ich fragen, wie die heutige Ortsgemeinde eigentlich entstanden ist und welche Anliegen sie ursprünglich verfolgt hat. Dazu muss ich Sie in zwei ganz verschiedene historische Epochen mitnehmen, denn die heutige Gestalt der Ortsgemeinde ist ein Mischgebilde

zum einen aus mittelalterlichen und zum anderen aus frühmodernen Elementen von Ende des 19. Jahrhunderts. Die beiden wichtigsten Aspekte in ihrer Entwicklung sind das Territorialprinzip des Mittelalters und die Gemeindebewegung des 19. Jh.

Das Territorialprinzip des Mittelalters

Die Konstitutionslogik, also das Zustandekommen der Ortsgemeinde, ist das territoriale Prinzip, verbunden mit einer Zuweisung: Menschen einer bestimmten Konfession werden über ihren ersten Wohnsitz automatisch einer Gemeinde zugewiesen, deren Mitglied sie sind, wenn sie nicht explizit widersprechen - also sich umgemeinden lassen.

Diese Logik von Gemeinde entstammt bereits dem Frühmittelalter, seitdem im 4. Jahrhundert das Christentum zur „Reichskirche“ geworden war.¹³ Die Kirche lehnte sich damals an römisches Recht inklusive der Verwaltungsbezirke an und machte damit ihren Anspruch deutlich, die gesamte Bevölkerung kirchlich zu organisieren. Vollständig durchgesetzt wurde das Territorialprinzip auf dem Land dann ab dem 9. Jahrhundert, als der Pfarrzwang eingeführt wurde sowie die Pflicht, den Zehnten an die Kirche abzuliefern: Nur so war es möglich, die Gläubigen einerseits zu kontrollieren, ob sie zum Abendmahl gingen und ihre Kinder taufen ließen und andererseits sicherzustellen, dass ihr Geld dahin floss, wohin es fließen sollte. Die Städte wurden hingegen noch wesentlich länger als kirchliche Einheiten betrachtet, hier lebten die Priester in Gemeinschaft zusammen und waren für unterschiedliche Kirchen zuständig, betrachteten diese aber nicht als ihre Gemeinden.

Zudem war die Parochie, also die Ortsgemeinde, nie die einzige kirchliche Sozialform. Es gab zur territorialen Orientierung auch immer Alternativen wie beispielsweise das Mönchtum. Durch die Geschichte der Kirche hindurch kam es immer wieder zu Konflikten zwischen parochialen und nichtparochialen Formen kirchlicher Organisation. Im 12. und 13. Jahrhundert gab es beispielsweise Spannungen zwischen den Bettelorden und den Parochialgemeinden, weil die Mönche zum einen besser ausgebildet waren und ihre Predigten das erwachende Bürgertum geistlich stärker ansprachen, die Orden zum anderen auch keine „Stolgebühren“ für die Amtshandlungen nahmen. Insgesamt setzte sich in den Städten das parochiale Prinzip nur zögernd und regional sehr verschieden durch: Eine der letzten Städte liegt in unserer Landeskirche; Stralsund war auch in der Reformationszeit noch nicht in Parochien, wie die Ortsgemeinde damals genannt wurde, eingeteilt. Aber auch wenn dies geschehen war, hatten adlige Familien und Kauflaute oft Sonderrechte und durften sich ihre Gemeinde frei wählen.

Die Gemeindebewegung 19. Jh.

Eine ganz andere Situation für die Kirche entwickelte sich im 19. Jahrhundert. Mit der beginnenden Moderne und Industrialisierung hatte eine Landflucht großen Ausmaßes in die Städte eingesetzt, die den Charakter der Ortsgemeinde und auch ihrer Aufgaben völlig verändern sollte. Die Gemeinden wurden riesig, in Hamburg beispielsweise umfassten sie bis zu 70.000 Gemeindeglieder. Mit der Industrialisierung und dem massenhaften Zuzug in die großen Städte gingen zudem die soziale Kontrolle und der Einfluss von Sitte und Brauchtum deutlich zurück. Der Gottesdienstbesuch sank stark ab, in den Großstädten schätzen wir ihn auf 1,5% der Kirchenmitglieder.

Nachdem erst christliche Vereine auf die Notlagen reagiert hatten, wurde rasch deutlich, dass die neue Zeit neue Formen von Kirche und von Gemeinde braucht, um Menschen zu erreichen. Es bildete sich die sog. Gemeindebewegung, die Ende des 19. Jahrhunderts die Gemeinde für die moderne Zeit ganz neu entwarf. Das Territorialprinzip wurde zwar beibehalten, aber der Charakter der Parochie anders bestimmt: Sie war jetzt nicht mehr nur ein religiöser Verwaltungsbezirk, sondern wurde zu einem „Hort christlicher Liebe“, der die Möglichkeit zu christlicher Gemeinschaftsbildung und aktivem Engagement bot. Besonders die Ideen von Emil Sulze (1832-1914)

¹³ Zur historischen Entwicklung vgl. Pohl-Patalong, Uta: Ortsgemeinde und übergemeindliche Arbeit im Konflikt. Eine Analyse der Argumentationen und ein alternatives Modell, Göttingen 2003, 64ff.

waren dafür wegweisend: Sulze strebte eine „überschaubare Gemeinde“ an, die von gegenseitiger Seelsorge- und Liebestätigkeit geprägt ist. Jedes Mitglied sollte zum einen erfasst, gekannt und betreut werden, zum anderen wollte Sulze die Gemeinschaft der Gemeindeglieder untereinander fördern. Zu diesem Zweck führte Sulze die Idee einer gemeinsam verbrachten Freizeit in der Gemeinde in Form von geselligen Abenden ein. Religiöse Themen kombinierte er mit kulturellen Angeboten sowie mit der Gelegenheit, über Sorgen und Nöte zu sprechen. Diese wurden übrigens zunächst von Ehrenamtlichen gestaltet, später wurde der Beruf der Gemeindepädagogin u.a. daraufhin entwickelt.

Sulzes Vorstellungen sind von der Struktur der freien Vereine geprägt, für die persönliches Engagement, Geselligkeit und Hilfe in Notlagen konstitutiv sind. Dieses Gemeindemodell ist ein typisch modernes und typisch städtisches Modell, das auf einer grundlegenden Kritik an der Gesellschaft beruht. Gegenüber der modernen Welt, die von Konkurrenz und Disharmonie geprägt ist, soll Kirche die verloren gegangene vormoderne Dorfgemeinschaft in der Großstadt rekonstruieren.

Gleichzeitig wurde die aktive Beteiligung an diesen vereinsähnlichen Aktivitäten zum Maßstab für wahre kirchliche Mitgliedschaft. Da diese Form der Mitgliedschaft jedoch nicht von allen praktiziert wurde, entstand die bis heute bestehende Spannung von Kerngemeinde und formaler Mitgliedschaft. Und: Seit der Gemeindebewegung ist die Idee der Gemeinde emotionaler besetzt und verbindet sich nicht nur mit äußerem, sondern auch mit innerem Engagement.

Dies führt uns zum zweiten Punkt: Die Ortsgemeinde ist nicht einfach eine Form kirchlicher Strukturbildung, sondern sie ist mit Emotionen, mit Wünschen und manchmal Sehnsüchten und bestimmten Kirchenbildern verbunden. Diese werden häufig aktiviert, wenn es um die künftige Gestalt der Kirche geht, meist auf allen Seiten, was die Diskussion häufig schwieriger und komplexer macht. Daher der zweite Punkt:

2. Zwischen Gruppe, Institution und Organisation: Kirchenbilder und Emotionen

Die Gemeindebewegung hat die Idee einer Gemeinde, in der Menschen ganzheitlich miteinander leben, theologisch aufgeladen, indem dies zur wahren Aufgabe von Kirche bestimmt wird. In heutiger Sicht entspricht dies einem Kirchenbild, das sehr stark von dem Ideal der „Gruppe“ geprägt ist. Praktisch-theologisch lassen sich grob drei ideale Kirchenbilder unterscheiden, die natürlich nie in Reinform auftreten, sondern immer Tendenzen benennen – aber die meisten Vorstellungen, wie Kirche sein sollte, lassen sich überwiegend einem dieser Kirchenbilder zuordnen: Kirche als Institution, Kirche als Organisation und Kirche als Gruppe. Statt dies in Alternativen zu denken, so dass Kirche einem der Bilder entsprechen soll, scheint es heute sinnvoller, die Stärken aller drei Richtungen zu verbinden. Mein Kollege Eberhard Hauschildt hat dafür den sonst aus der Automobilbranche bekannten den Begriff „Hybrid“ eingeführt.¹⁴

Das Bild der Kirche als *Gruppe* ist von einer Verbindung von sozialen Beziehungen und Glauben geprägt. Soziologisch werden für die Gruppe drei Bedürfnisse identifiziert: das Bedürfnis nach persönlicher Wahrnehmung, das Bedürfnis nach Gefühlen der Zuneigung und das Bedürfnis nach Wir-Identität. Diese Bedürfnisse fügen sich zusammen im Bedürfnis nach Gemeinschaft. In der religiösen Gruppe kann Glauben besonders intensiv erlebt werden und sie bestärkt darin, anders zu leben und Werte intensiver zu pflegen, als das der Durchschnitt der Gesellschaft tut. Gruppen leben immer von Abgrenzung gegen andere, die nicht der Gruppe angehören. Dass sich dieses Ideal nicht nur, aber auch mit der Ortsgemeinde verbindet, steigert ihren emotionalen Wert für Menschen, was nicht zuletzt manche Widerstände gegen Gemeindefusionen und andere Veränderungen erklärt. Es entsteht dann die Sorge vor Anonymität und vor Unverbindlichkeit

Die Ortsgemeinde kann aber auch als *Institution* verstanden werden. Sie wird dann als selbstverständlicher Bestandteil der Gesellschaft mit Aufgaben für diese wahrgenommen, etwa

¹⁴ Vgl. Hauschildt, Eberhard/Pohl-Patalong, Uta: Kirche (Lehrbuch Praktische Theologie), Gütersloh 2013, 216ff.

„Zuständigkeit für Religion in der Gesellschaft“, „verantwortlich für die religiöse Lebensbegleitung“ etc. Sie ist dann von Traditionen und Selbstverständlichkeiten geprägt und repräsentiert etwas Bleibendes, Zeitloses, das nicht jeder aktuellen Tendenz des Zeitgeistes entsprechen muss.

Verbindet man mit der Ortsgemeinde das Kirchenbild der *Institution*, wird sie vor allem als Garantin von Beständigkeit und Zuverlässigkeit erlebt, der gerade in einer schnelllebigen Zeit ein hoher Wert zukommt. Auch wenn die Gesellschaft nicht mehr als ganze christlich orientiert ist, symbolisiert das flächendeckende Netz von Ortsgemeinden eine grundsätzliche Zuständigkeit der Kirche für Menschen und ihre existenziellen Fragen, die sich besonders im Kasualangebot zeigt. Gerade auf dem Land, im Osten noch stärker als im Westen, ist es ein hoher Wert, dass sich die Kirche dort nicht zurückzieht, wo viele andere Institutionen und Einrichtungen nicht mehr präsent sind. Die flächendeckende kirchliche Präsenz wird auch als Grundlage der religiösen Sozialisation gesehen. Auch mit diesem Kirchenbild sind Widerstände und Proteste zu erklären, wenn Gemeinden zusammengelegt, Kirchen aufgegeben oder Pfarrstellen nicht besetzt werden – in diesem Fall manchmal auch von Menschen, die sich am Gemeindeleben aktiv gar nicht beteiligen, da das Verständnis als Institution sich ja auf die gesamte Gesellschaft richtet. Es entsteht die Sorge, dass Kirche sich zurückzieht, als Garantin von Beständigkeit aufgibt und das soziale Gefüge noch instabiler wird.

Wird Kirche hingegen als *Organisation* verstanden, dann hat sie klare Aufgaben und Ziele. Wofür sie da ist, wird klar benannt. Ein bestimmtes Profil ist wichtig, das von anderen Organisationen abgrenzt. Eine Organisation muss sich um die Pflege ihrer Mitglieder und die Gewinnung neuer Mitglieder kümmern. Sie kann sich bewusst in eine bestimmte Richtung entwickeln und Veränderungen daher recht rasch umsetzen.

Wenn die Ortsgemeinde in der Logik der Organisation verstanden wird, ist sie sich dessen, wozu sie da sein möchte, sehr bewusst, es lässt sich dann auch in einem Leitbild formulieren. Gemeinden können dann aufmerksam und flexibel auf die jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnisse in ihrem Umfeld eingehen und sich daran ausrichten. Sie können Profile entwickeln, vielleicht als besonders familienfreundlich, als besonders diakonisch engagiert, musikalisch ausgerichtet etc. Dann empfinden Gemeindeglieder „ihre“ Gemeinde als anders als andere Gemeinden und schätzen gerade ihr besonderes Profil, für das sie sich möglicherweise stark gemacht haben und in dem sie sich engagieren. Auch in dieser Logik sind Widerstände gegen Regionalisierungen und Fusionen zu erklären, weil dann das Eigene und Besondere der Gemeinde in Frage steht.

Mit ihrer Geschichte und ihrer Fähigkeit, verschiedenen Kirchenbildern zu entsprechen, wird die Ortsgemeinde als historisch entstandene Form kirchlicher Organisation deutlich, an die sich vielfältige Erwartungen und Erfahrungen anlagern. Noch nicht beantwortet ist damit die Frage nach ihrem theologischen Stellenwert – dem sei jetzt der nächste Abschnitt gewidmet.

3. Zwischen Freiheit und Auftrag – theologische Überlegungen

Grundlegend für alle theologischen Überlegungen zu kirchlichen Organisationsformen ist zunächst die Einsicht, dass sich zwar die Kirche als solche göttlicher Stiftung verdankt, ihre Organisationsformen aber immer menschlichem Bemühen entspringen, den Auftrag der Kirche in der jeweiligen Zeit gut zu erfüllen. Denn blickt man auf der Suche nach Kriterien für die Gestalt von Gemeinde in der *Bibel*, wird rasch deutlich, dass sich dort kein einheitliches Bild von „Gemeinde“ findet. In der Nachfolgegemeinschaft um Jesus sammelten sich Menschen – meist auf seine Aufforderung hin – und lebten mit ihm. Daneben gab es vermutlich 'Sympathisanten' und 'Sympathisantinnen', die in ihren Orten in Galiläa wohnen blieben und die Nachfolgegemeinschaft unterstützten.¹⁵ Die Bücher des Neuen Testaments zeigen unterschiedliche Vorstellungen christlicher Sozialformen. Während beispielsweise die Kirche, die Matthäus vor Augen hat, von der „Lebensform wandernder Charismatiker mit ihrem radikalen Nachfolge-

¹⁵ Vgl. Marksches, Christoph: Zwischen den Welten wandern. Strukturen des antiken Christentums (Europäische Geschichte), Frankfurt a.M. 1997, 177.

Ethos“¹⁶ geprägt ist, führt die lukanische Version der Jerusalemer Urgemeinde das Bild einer von Einmütigkeit, Gemeinschaft und Gütergemeinschaft geprägten Organisation vor. Die paulinischen Gemeinden bestehen aus einer Gemeinschaft von Gläubigen in einer Stadt, die sich als Hausgemeinde versammeln. Die Bibel unterstützt insofern eine Vielzahl von Gemeindeformen, ohne dass sie sie reglementiert. Die Formen, in denen Christinnen und Christen sich gemeinschaftlich organisieren, sind nicht göttlich gegeben oder theologisch festgelegt, sondern immer nur mehr oder weniger angemessen und mehr oder weniger sinnvoll.

Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass die kirchlichen Organisationsformen beliebig sind. Sie müssen sich theologisch daran messen lassen, ob sie dem *grundlegenden Auftrag der Kirche entsprechen*. Dieser Auftrag scheint mir nach wie vor dem von Ernst Lange in den 1960er Jahren geprägten Begriff der „Kommunikation des Evangeliums“ treffend benannt.¹⁷ Die Kirche hat die Aufgabe, mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Botschaft zu kommunizieren, dass Gott in Jesus Christus Mensch geworden ist, gekreuzigt und auferweckt wurde und auf diesem Weg alle Menschen hinein nehmen möchte in seine Liebe und seinen Heilswillen für die Welt. Es geht allerdings nicht darum, diese Botschaft auszurichten, sondern es geht darum, dass sie ankommt.¹⁸ Kommunikation ist nie einseitig, sondern immer ein gegenseitiger Prozess. Nun lässt es sich selbstverständlich von außen nicht beurteilen, wo und wann das Evangelium bei wem „angekommen“ ist - Glaube ist immer ein Geschehen zwischen Gott und Mensch und daher theologisch unverfügbar. Er ist zudem ein komplexes Phänomen in diversen Facetten und auf diversen Wegen. Gerade in einer Zeit gesellschaftlicher Vielfalt, in der sich auch die Glaubenswege vervielfältigen und Menschen auf sehr unterschiedlichen Wegen zu Gott kommen und ihren Glauben leben, verändern, mit ihm neu anfangen, muss die Kirche das Evangelium auf sehr unterschiedlichen Wegen kommunizieren.

Damit ist deutlich: Gemeinde im theologischen Sinne wird nicht durch räumliche Grenzen definiert, sondern durch das, was in ihr geschieht. Was eine Gemeinde ist, muss an inhaltlichen Kriterien gemessen werden, nicht an ihrer strukturellen Gestalt.

Diese Kriterien werden in der Praktischen Theologie gegenwärtig intensiv diskutiert.¹⁹ Diese Diskussion kann ich hier nicht im Ganzen darstellen, einige Kriterien scheinen mir jedoch für die Ortsgemeinde besonders wichtig:

- Eine Gemeinde bezieht sich auf Jesus Christus als Grund der Kirche. Darin versteht sie sich als einzelne Gemeinde immer als Teil der Gesamtkirche und kann sich nicht selbst genug sein. Ihr Bewusstsein, Teil einer Gesamtkirche zu sein, entlastet sie einerseits von der Vorstellung, das gesamte Spektrum kirchlicher Aufgaben zu erfüllen. Andererseits verweist es sie an andere Gemeinden und kirchliche Einrichtungen, mit denen sie gemeinsam den Auftrag erfüllt, das Evangelium in Wort und Tat zu kommunizieren. Dies findet sich auch in Art. 1 der Verfassung der Nordkirche.
- Konstitutiv für die Gemeindebildung neben dem regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst ist die Erfüllung grundlegender kirchlicher Aufgaben. Eine Gemeinde sollte allerdings zumindest exemplarisch erkennen lassen, welche Aspekte des Auftrags der Kirche an der Welt und in der Welt sie erfüllt.
- Eine Gemeinde muss unterschiedliche Teilnehmungsformen am gemeindlichen Leben ermöglichen, in denen das Priestertum aller Gläubigen zur Geltung kommt. Dies gilt in zwei Richtungen: Die Strukturen der Gemeinde und ihr Charakter müssen dazu einladen, dass Gemeindemitglieder sich aktiv und damit auch verantwortlich an der Gestaltung des Gemeindelebens und an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen. Gleichzeitig kann die aktive verbindliche Mitarbeit aber nicht zum Kriterium von Kirchen- oder Gemeindemitgliedschaft gemacht werden. Kirchenmitglied wird man theo-

¹⁶ Roloff, Jürgen: Die Kirche im neuen Testament (Grundrisse zum Neuen Testament. Das Neue Testament Deutsch. Ergänzungsreihe Bd. 10), Göttingen 1993, 165.

¹⁷ Der Begriff wird bei Lange im Kontext homiletischer Überlegungen, aber auch im Blick auf das kirchliche Handeln insgesamt verwendet (vgl. Lange, Ernst: Zur Theorie und Praxis der Predigtarbeit, in: Ders., Predigen als Beruf. Aufsätze (hg. v. Rüdiger Schloz), Stuttgart/Berlin 1976, 9-51, 9.11.13f. u.ö.

¹⁸ Ausführlich zum Kommunikationsbegriff vgl. Hauschildt, Eberhard/Pohl-Patalong, Uta: Kirche (Lehrbuch Praktische Theologie, Gütersloh 2013, 411ff.

¹⁹ Vgl. a.a.O., 275ff.

logisch durch die Taufe, nicht durch die aktive Mitarbeit. Eine Nötigung zu einem bestimmten Engagement im Gemeindeleben ist also ebenso wenig legitim wie der Ausschluss von diesem.

- Gemeinde darf aber nicht selbstbezüglich im Binnenraum verbleiben und nur den Glauben ihrer Mitglieder im Blick haben, sondern ist in Wort und Tat an die Welt gewiesen. Dies bedeutet einerseits, diakonisch für andere tätig zu sein, andererseits, in der Kommunikation des Evangeliums die Gemeindegrenzen zu übersteigen und zu relativieren.

Die Konsequenz dieser Überlegungen ist: Anders als es manchmal in ihrer Selbstverständlichkeit den Eindruck macht, ist die Ortsgemeinde zwar eine durchaus legitime kirchliche Organisation mit großen Stärken, aber sie hat keinen prinzipiellen theologischen Vorrang vor anderen Organisationsformen. Sie muss sich ebenso wie alle anderen Formen auch an ihrem Auftrag orientieren, das Evangelium in der Welt mit aller Welt zu kommunizieren. Diese anderen Formen werden ausführlich in der nächsten Themensynode auf der Tagesordnung stehen, was ich für sehr sinnvoll halte. Hier konzentriere ich mich jetzt auf Stärken der Ortsgemeinde im Blick auf diese Aufgabe ebenso wie auf die Schwierigkeiten, vor denen sie heute steht.

4. Stärken und Schwierigkeiten – Herausforderungen der Ortsgemeinde heute

Das Gebilde Ortsgemeinde aus vormodernen und frühmodernen Elementen trifft nun heute auf eine gesellschaftliche Situation, die „spätmodern“ genannt wird. In dieser wird das Leben wesentlich selbstbestimmter gelebt als in früheren Generationen und die Lebenswege sind vielfältiger geworden. Menschen sind mobiler und leben teilweise in sehr unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen. Autoritäten und Traditionen werden nicht grundsätzlich abgelehnt, aber daraufhin hinterfragt, was sie austragen und ob sie für das eigene Leben hilfreich sind. Menschen müssen sich auch ihre Lebensorientierungen, ihre Werte, ihre Grundlagen selbst wählen. Dabei verändern sich die gesellschaftlichen Lebensbedingungen laufend.

Um solch einen konstruktiv-kritischen Blick auf die Ortsgemeinde zu werfen, möchte ich vier für die Ortsgemeinde typische Aspekte entfalten und daran jeweils ihre Stärken und ihre Schwierigkeiten aufzeigen.

Verknüpfung von Kirche und Ort

Das Territorialprinzip hat zu einer engen Verknüpfung von Kirche und Ort geführt, sowohl im Bewusstsein der Kirchenmitglieder als auch im Handeln der Kirche. Daraus folgen bestimmte Stärken der Ortsgemeinde im Blick auf ihre Kommunikation des Evangeliums – und bestimmte Schwächen.

Eine *Stärke* ist zunächst die flächendeckende Präsenz der evangelischen Kirche in Deutschland, die auch symbolisch deutlich macht: Wir sind für alle Menschen erreichbar und ansprechbar. Menschen, die regelmäßig den Kontakt zur Kirche suchen, haben kurze Wege. Menschen, die den sporadischen Kontakt, etwa für ihre Trauung, zu Weihnachten oder anlässlich der Einschulung ihres Kindes suchen, finden eine für sie zuständige Gemeinde.

Die Verbindung von Kirche und Wohnraum bietet zudem die Chance einer regionalen Identität von Gemeinde: Menschen verstehen sich als Mitglied der Dorfgemeinde x oder der Gemeinde im Stadtteil y. Dies kann ihren Bezug zur Gemeinde stärken: Die Mitarbeit in der Gemeinde wird dann auch als Engagement für das Dorf verstanden, wenn man beim Basar mithilft, oder als Einsatz für den Stadtteil begriffen, wenn man die kirchliche Obdachlosenarbeit unterstützt. Auf diese Weise engagieren sich auch manche Menschen für die und in der Kirche, die nicht Kirchenmitglieder sind und/oder sich nicht als religiös begreifen, beispielsweise in den Kirchbauvereinen v.a. in den ostdeutschen Bundesländern – hier eröffnet die Identifikation über den Ort manchmal ein ganz neues Interesse für Kirche und ihre Inhalte überhaupt.

Damit verbindet sich auch eine nachbarschaftliche, gesellige Komponente, weil man in der Gemeinde Menschen aus seinem sozialen Umfeld wiedertrifft, sich mit ihnen nach dem Gottes-

dienst austauscht, im Chor das gemeinsame Hobby pflegt oder schon Leute kennt, wenn man sich zur Gemeindereise anmeldet oder neu zur Krabbelgruppe hinzukommt.

Menschen mit einem geringeren Grad an Mobilität haben zudem kurze Wege zu „ihrer“ Gemeinde. Dies betrifft eher junge und alte Menschen, eher Menschen unter sozial schwierigeren Bedingungen und eher Menschen mit Krankheit oder Behinderung. Relevant wird dies besonders für die ganz jungen Menschen, denen Gemeinden mit ihrer Kindertagesstätte eine soziale und gleichzeitig religiöse Heimat bieten, ebenso aber in den Besuchsdienstgruppen, die Menschen im sozialen Umfeld im Blick haben.

Und schließlich hat die Kopplung von Kirche und Ort den Vorzug, dass soziale Nöte und Bedürfnisse in der Gemeinde bekannt sein können und sie sich für diese zuständig fühlen kann – auch über die nominellen oder aktiven Kirchenmitglieder hinaus. Denn immer weniger Einrichtungen, gerade in ländlichen Regionen, sind dezidiert auf die Stärkung des Wohnortes ausgerichtet. „Kirche als Expertin des Nahbereiches“ kann in dieser Situation ihr Potenzial entfalten.

Soweit die Stärken der Verknüpfung von Kirche und Ort. Das gleiche Phänomen hat jedoch auch *Schwächen*:

Bevölkerungsgruppen und Biografien, die sich nicht auf Dauer mit einem bestimmten Ort verbinden und über diesen ihre Bezüge entwickeln, werden von dieser Organisationsform schwerer erreicht. Setzt die Parochie auf eine langfristige Bindung an einen Wohnort, wird dieser gegenwärtig häufiger gewechselt. Empirische Studien zeigen, dass sich häufig nach einem Umzug die Bindung an die Kirche abschwächt und nicht automatisch zur neuen Wohnortgemeinde eine Beziehung gesucht wird.

Heute sind zudem Wohnen, Arbeit und Freizeit für viele Menschen weiter auseinander getreten. Die Erwartungen, die in den 1980er und 1990er Jahren auch von kirchlicher Seite geäußert wurde, nämlich dass die Bedeutung des Wohnortes wieder wächst, weil die Menschen dort angesichts der „Unbehaustheit“ der pluralen Gesellschaft Halt und Stabilität suchten, hat sich nicht durchgängig erfüllt. Die Bedeutung des Wohnortes ist in der Gegenwart für Menschen sehr unterschiedlich. Sie steht auch in Beziehung zu der jeweiligen Milieu- bzw. Lebensstilzugehörigkeit.

Die IV. EKD-Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung hat besonders deutlich gezeigt, dass vor allem diejenigen Bevölkerungsgruppen bzw. Milieus besonders kirchen- bzw. gemeindenah sind, für die der Wohnort wichtig ist.²⁰ Umgekehrt bekommen Menschen, die ihre wichtigen Lebensbezüge nicht über den Wohnort herstellen, schwerer Zugang zur Ortsgemeinde, weil sie nachbarschaftlich und lokal ausgerichtet ist. Aber auch die sozial schwächsten Bevölkerungsgruppen werden von der Ortsgemeinde nicht angezogen. Das aber bedeutet: Bestimmte Menschen und Bevölkerungsgruppen werden von den vereinskirchlichen Angeboten der Ortsgemeinde mit einer deutlich höheren Wahrscheinlichkeit erreicht als andere. Diese wieder prägen den Charakter von Gemeinden, so dass sich andere Milieus häufig fremd fühlen - dies dürfte ein Grund sein, warum sozial schwächere Menschen trotz ihrer geringeren Mobilität wenig in Ortsgemeinden anzutreffen sind. In einer aktuellen empirischen Studie zur Situation der Ortsgemeinde, die das Sozialwissenschaftliche Institut in Hannover durchgeführt hat, spiegelt sich dies in der Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte, von denen man annehmen darf, dass sie die Atmosphäre in der Ortsgemeinde nicht unwesentlich prägen: Sie haben überdurchschnittlich hohe Bildungsabschlüsse, hören überdurchschnittlich gerne klassische Musik und klassische Kirchenmusik, die Quote der Erwerbslosigkeit ist sehr gering und 18-34-jährige sind nur in geringen Zahlen (4,3 %) vertreten.²¹

Zuweisungsprinzip

Diese Problematik wird durch das sog. Zuweisungsprinzip, das Kirchenmitglieder automatisch

²⁰ Vgl. Huber, Wolfgang / Friedrich, Johannes / Steinacker, Peter (Hg.): Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge. Die vierte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2006, 212-236.

²¹ Vgl. Hilke Rebenstorf/Petra-Angela Ahrens/Gerhard Wegner: Potenziale vor Ort. Erstes Kirchengemeindebarometer, Leipzig 2015, 31.

als Gemeindeglieder einer bestimmten Gemeinde führt, verschärft. Vorteilhaft ist dieses Prinzip zum einen verwaltungstechnisch, zum anderen ist eine klare Zuständigkeit einer Gemeinde für jedes Kirchenmitglied gegeben. Kirchenmitglieder ohne ständigen Kontakt zur Kirche müssen sich keine Gemeinde suchen, wenn sie eine Amtshandlung möchten.

Das Zuweisungsprinzip suggeriert jedoch eine gewisse Alternativlosigkeit, die so schon lange nicht mehr gegeben ist. Es wird ja in der Praxis auch vielfach ignoriert: Menschen wählen heute häufig selbst, wo sie ihre kirchliche Heimat suchen und auch, wo sie heiraten oder ihr Kind zur Konfirmation anmelden. Viele Gemeinden tragen mittlerweile selbst dazu bei, indem sie überregionale Angebote entwickeln und Menschen außerhalb ihres Einzugsbereiches ansprechen möchten. Nach der genannten Studie erreichen nach Einschätzung von 88% der Kirchenältesten die Angebote ihrer Gemeinde zahlreiche Menschen, die nicht in der Gemeinde wohnen, vor allem aus den Nachbargemeinden (63% sagen dies), aber auch aus der Region (59%) und darüber hinaus (22%). Auch die Gemeindeverbände in Schleswig-Holstein zielen ja in diese Richtung.

Dennoch führt das Zuweisungsprinzip manchmal dazu, dass sich kirchliche Haupt- oder Ehrenamtliche nicht freuen, wenn Menschen ihre kirchliche Heimat finden und von der christlichen Botschaft berührt werden, weil dies „woanders“ geschieht – oder umgekehrt, dass Kirchenmitglieder ein schlechtes Gewissen bekommen, weil sie gemeindlich „fremd gehen“ – nicht in einer anderen Religion oder Konfession, sondern in der gleichen Kirche!

Hier wird dann die organisatorische Frage auch zum theologischen Problem: Eine Gemeinde kann sich selbst genug werden und ihr Bewusstsein kann zurücktreten, sich als Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi zu begreifen.

Ort von Gemeinschaft und Geselligkeit

Wie vorhin dargestellt, gehört seit ca. 125 Jahren das an dem Vorbild der Vereine orientierte Prinzip christlicher Gemeinschaft und sozialer Geselligkeit konstitutiv zur Ortsgemeinde hinzu. Auch dies hat Stärken. Die „Kopplung von Religion und Geselligkeit“, wie meine Bochumer Kollegin Isolde Karle es formuliert, besitzt Chancen, insofern Menschen nicht nur aus religiösen Gründen zur Gemeinde kommen, sondern auch, um soziale Beziehungen zu pflegen.

Allerdings: Schon immer ist es eine Minderheit, die diese Form von Kirchenbindung pflegt. Die Mehrheit verstand und versteht die Parochie weiterhin in der Logik religiöser Zuständigkeit und nutzt sie bei Bedarf - wenn das Kind getauft werden soll, wenn Weihnachten ist oder in außergewöhnlichen Lebenssituationen.

Dies ist der einzelnen Gemeinde keineswegs anzulasten: Keine kirchliche Sozialform muss und kann alle Kirchenmitglieder gleichermaßen ansprechen. Problematisch wird es nur, wenn diese Form kirchlicher Beteiligung verabsolutiert wird und die Kirchenmitglieder, die ihren Glauben anders leben, kritisch gesehen werden. Zwar ist der Glaube auf Gemeinschaft angewiesen und diese kann durchaus in der Ortsgemeinde gefunden werden, theologisch gesehen muss es dies aber nicht. Glaube ist ein Geschehen zwischen Gott und Mensch, das in der Taufe begründet wird und von christlicher Gemeinschaft unterstützt wird – in welcher Form auch immer. Die Formen von Gemeinschaft können lokal organisiert sein oder auf anderen Wegen zustande kommen, sie können sehr kontinuierlich sein, so dass sie – wie beispielsweise im klösterlichen Leben – das Alltagsleben bestimmen, sie können wöchentlich orientiert sein wie im klassischen Gottesdienstrhythmus, sie können sich über längere Zeiträume aktualisieren oder zeitlich begrenzt und dann vielleicht besonders intensiv sein. Entscheidend ist nicht, in welcher Form sie stattfinden, sondern was in ihnen geschieht.

Generalistische Ausrichtung

Auch die generalistische Ausrichtung der Ortsgemeinde hat Stärken: Sie bietet vielfältige Angebote für unterschiedliche Menschen und wehrt einer Separierung nach Bevölkerungsgruppen. Bleiben Menschen am gleichen Wohnort wohnen und wechselt die Pfarrperson nicht, können

langfristige persönliche Bezüge im Lebenszyklus vor allem über die Kasualien entstehen. Eine Gefühl von Beheimatung für ein ganzes Leben kann entstehen.

Heute zeigen sich jedoch auch die Schwächen. Der Neuentwurf der Ortsgemeinde im ausgehenden 19. Jahrhundert wollte mit seinen Angeboten alle Gruppen der damaligen Gesellschaft ansprechen: Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und alte Menschen. In den letzten Jahrzehnten allerdings sind die Lebenswege, Lebensformen und auch die Zugänge zu Religion und Kirche so unterschiedlich geworden, dass sich mit dieser Gliederung viele Menschen nicht angesprochen fühlen. Viele Ortsgemeinden haben darauf mit einer Erweiterung ihres Spektrums von Angeboten reagiert und empfinden einen gewissen Druck, immer mehr für immer unterschiedlichere Menschen anbieten zu müssen. Die Fülle von Aufgaben führt für viele Hauptamtliche und Ehrenamtliche zu einer dauerhaften Überlastung. Dies wurde seit Mitte der 1990er Jahre, als zu den inhaltlichen Fragen zur Zukunft der Kirche die Finanzkrise hinzukam, noch einmal verschärft: Wenn Gelder und Stellen reduziert werden, können die Verbliebenen nur der Fülle der Aufgaben nachjagen. Bischof Malzahn hat es in seinem Vortrag auf der 3. Land-Kirchen-Konferenz der EKD im Juni 2015 prägnant auf den Punkt gebracht: „Mitarbeitende – hauptwie ehrenamtliche – haben vielfach das Gefühl, die Zukunft von Kirche hänge von ihrem Einsatz ab. [...] In größer gewordenen Gemeinden sollen die klassischen Aufgaben nicht vernachlässigt, neue Chancen ergriffen werden. Arbeitsverdichtung und Überlastungsreaktionen sind die Folge.“²²

Als sinnvolle Reaktion auf diese Schwierigkeiten haben mittlerweile viele Ortsgemeinden Schwerpunkte gesetzt und Profile entwickelt, in der Stadt stärker als auf dem Land, aber auch dort hat diese Entwicklung begonnen. Dies entlastet natürlich nur dann, wenn wirkliche gegenseitige Entlastung geschieht, also der Schwerpunkt nicht zusätzlich zum bisherigen Programm gesetzt wird, sondern die eine Gemeinde die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden für die Region übernimmt, die zweite die diakonische Arbeit und die dritte die Arbeit mit jungen Familien. Allerdings zeigt die empirische Studie, dass zumindest den Kirchengemeinderäten die Stärkung des Zusammenhaltes in der Gemeinde sehr viel wichtiger (71% sehr wichtig, 26% eher wichtig!) ist als die Gestaltung neuer Angebote (14% sehr wichtig, 36% eher wichtig und kulturelle Aktivitäten (16% bzw. 41%).

5. Evangelium kommunizieren auf vielfältigen Wegen: Perspektiven für die Ortsgemeinde

Was bedeuten diese Überlegungen nun für die Zukunft der Ortsgemeinde? Zunächst dürfte deutlich geworden sein, dass die Ortsgemeinde klare Stärken hat, auf die die Kirche künftig nicht verzichten sollte. Soweit ich es sehe, wird eine Auflösung der Sozialform Ortsgemeinde auch nirgends ernsthaft diskutiert.

Gleichzeitig sind jedoch auch Schwierigkeiten dieser Form deutlich geworden, die daher rühren, dass sich die Gesellschaft seit dem Mittelalter, in der sich das Territorialprinzip entwickelte und noch einmal seit Ende des 19. Jahrhunderts, als Geselligkeit und Gemeinschaft in den Vordergrund rückten, verändert hat und sich daher die Kommunikationswege des Evangeliums ebenfalls verändern müssen. Diese legen Konsequenzen in mehreren Richtungen nahe:

Zunächst plädiere ich dafür, „Gemeinde“ künftig verstärkt von ihrer Aufgabe, von der Kommunikation des Evangeliums her zu denken als von ihren Prinzipien des Zustandekommens. Statt die Ortsgemeinde prinzipiell als Organisationsform zu kritisieren oder zu verteidigen oder prinzipiell für oder gegen andere Formen von Gemeinde zu argumentieren, könnte es hilfreich sein zu fragen, welche Organisationsform an einem bestimmten Ort oder für konkrete Menschen das Evangelium bestmöglich kommuniziert. Angesichts der Pluralität der Gesellschaft dürfte es wahrscheinlich sein, dass dies unterschiedlich ist, so dass wir unterschied-

²² <http://www.nordkirche.de/nordkirche/bischofsrat/bischoefin-und-bischoefe-im-sprengel/bischof-dr-andreas-von-maltzahn/texte/detail/nachricht/18-juni-2015-vortrag-auf-der-3-land-kirchen-konferenz-der-ekd.html>

liche Formen von Gemeinde nebeneinander und vor allem miteinander brauchen. Die Ortsgemeinde gewinnt dadurch Entlastung, indem an sie nicht mehr der Anspruch gerichtet wird, eigentlich doch möglichst alles bieten zu müssen – was kaum ohne Stress, Überlastung und schlechtes Gewissen geht. Sie hätte die Chance, sich auf ihre Stärken zu konzentrieren und mit ihren Pfunden zu wuchern: die Verbindung von Kirche und lokaler Identität, die kurzen Wege, die Kenntnisse sozialer Nöte und Bedürfnisse im Nahbereich, die Kopplung von Religion und Geselligkeit. Diese könnte sie noch stärker ausbauen und hervorheben und damit die Bedeutung von Kirche für Menschen vor Ort und ihre Themen, Sorgen und Fragen steigern.

Für die Frage, was dies konkret bedeutet, greife ich noch einmal sowohl auf die drei Kirchenbilder Institution, Organisation und Gruppe zurück als auch auf die Charakteristika der Ortsgemeinde und entwerfe von diesen Punkten aus einige Perspektiven für die Zukunft der Ortsgemeinde. Dabei sind nicht die Vorschläge im Einzelnen neu, nur ihre Einbettung in die bisher genannten Überlegungen, so dass ich von jedem Kirchenbild aus drei Perspektiven entwickle.

Die Stärken des Charakters als Institution zu nutzen bedeutet...

1. die Tradition der Zuständigkeit der Ortsgemeinde für alle als eine Offenheit für alle Menschen zu verstehen, die in irgendeiner Weise in Kontakt mit dem Evangelium kommen möchten. Das kann über eine Teilnahme an einem Traugottesdienst sein, über einen Einschulungsgottesdienst, in der Notfallseelsorge oder als ehrenamtlich Mitarbeitende für ein Projekt. Wenn sich die Ortsgemeinde in diesen sporadischen Kontakten einladend und warmherzig zeigt, ist das bereits ein Bestandteil der Kommunikation des Evangeliums. Sie ist in dieser Dimension uneigennützig, steht Nichtkirchenmitgliedern ebenso aufgeschlossen gegenüber wie Kirchenmitgliedern, unbekanntem Gesichtern ebenso wie bekannten, Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen ebenso wie überzeugten evangelischen Christinnen und Christen.

2. die Tradition der christlichen Begleitung des ganzen Lebens durch die Ortsgemeinde heute vor allem im Blick auf die religiöse Sozialisation von Kindern zu begreifen. Wir wissen aus vielen empirischen Studien, dass für die Frage, wie man als erwachsene Person zum christlichen Glauben und zur Kirche steht, ganz wichtig ist, ob man als Kind positive Begegnungen mit ihr hatte. Da dies bei weitem nicht in allen Familien geleistet wird, wird die kirchliche Arbeit mit Kindern umso wichtiger für die Zukunft der Kirche. Von daher spricht im Sinne einer nachhaltigen Planung viel dafür, nicht an der Arbeit mit Kindern in der Gemeinde und vor allem nicht an der kirchlichen Trägerschaft von Kitas zu sparen – wenn diese nicht mehr von der Gemeinde getragen werden können, wären andere Formen zu finden, wie die Kommunikation des Evangeliums in der Kita gelingen kann.

3. die Tradition der Verbindung der Ortsgemeinde mit dem Alltagsleben vor Ort als intensive Beschäftigung mit den Themen und Bedürfnissen der Menschen im Dorf oder im Stadtteil zu erfassen. Hier ist zunächst Wahrnehmung und Hinhören gefordert, um zu verstehen, was an diesem Ort wichtig ist und welches die Rolle der Gemeinde dabei sein kann. „Geh-Struktur“ heißt dieser Ansatz seit einigen Jahrzehnten, aber nicht immer war er frei davon, zu Menschen außerhalb der Ortsgemeinde zu gehen, um Kontakte zu knüpfen, die Botschaft besser anzubringen und vielleicht doch noch den einen oder die andere für das gemeindliche Engagement gewinnen zu können. Wenn sich dies nebenbei ereignet, ist dies natürlich immer ein Grund zur Freude, aber es macht einen großen Unterschied, wenn ich mich mit diesem Zweck dem Ort zuwende oder dies als Bestandteil der Kommunikation des Evangeliums mit allen Menschen vor Ort verstehe, in dem sich Kirche für oder besser: mit anderen ereignet. Diese Ausrichtung verbindet sich bereits mit einem Aspekt des Verständnisses von Gemeinde als Organisation, denn...

Die Stärken des Charakters als Organisation zu nutzen, bedeutet...

1. die Tradition der Kompetenzen der Ortsgemeinde für den Nahbereich zu verstehen als spezifisches Engagement im Gemeinwesen vor Ort. Die christlich unauflösbare Verbindung von Wort und Tat, die gelebte Kommunikation des Evangeliums über das Wort hinaus findet seine Kon-

kretion im aktiven Engagement im Dorf oder im Stadtteil für und mit Menschen, die in besonderer Weise Aufmerksamkeit und Zuwendung benötigen. Dies kann sich als Arbeit mit Obdachlosen konkretisieren, als Stärkung der Strukturen ländlicher Räume, als Mittagstisch für Kinder oder natürlich auch als Unterstützung für Flüchtlinge, wie es ja im Moment auch in über 150 Kirchengemeinden der Nordkirche in beeindruckender Weise geschieht. Vielleicht wird dies dann noch wichtiger, wenn die jetzige Welle der Hilfsbereitschaft in der Gesellschaft irgendwann verebbt, Initiativen bröckeln und Einzelpersonen dieses intensive Engagement nicht durchhalten können. Dann haben Ortsgemeinden den Vorteil struktureller Unterstützung, eines Netzes von Haupt- und Ehrenamtlichen, Erfahrung mit langfristigem Engagement, Kenntnis der Verhältnisse vor Ort und nicht zuletzt vielerorts immer noch einen Vertrauensvorsprung gegenüber anderen Organisationen.

2. die Tradition, als Gemeinde Teil der Gesamtkirche zu sein, zu verstehen und zu verstärken mit einem „arbeitsteiligen“ Verständnis der Kommunikation des Evangeliums. Diese Perspektive fördert die Profilbildung und Schwerpunktsetzung. Nicht jede Gemeinde muss alles machen. Gemeinden begreifen sich in dieser Perspektive stärker von ihrer Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und auch mit Diensten und Werken her und arbeiten an der Kommunikation des Evangeliums im Vertrauen darauf, dass es die anderen ebenfalls tun. Dann legt die eine Gemeinde ihren Schwerpunkt besonders auf die Arbeit mit Kindern und Familien, die andere hat ein diakonisches Profil und in der dritten wird die Kirchenmusik besonders gepflegt. Die Entlastung und Unterstützung ist dann eine gegenseitige in der Haltung, gemeinsam Kirche zu sein, weder wird sie einseitig erwartet von den Diensten und Werken noch fühlen sich die Ortsgemeinden mit der Fülle ihrer Aufgaben allein gelassen. Strukturell geschieht dies ja bereits in vielen Regionen. Dazu gehört auch eine wachsende Kultur der gegenseitigen Wertschätzung solcher anderer Wege, als sie in der eigenen Gemeinde gegangen werden.

Die Begrenzung der Aufgaben ist dabei nicht nur pragmatisch sinnvoll, sondern sie hat auch eine theologische Komponente: Von Gott her gedacht ist das menschliche Bemühen um die Kommunikation des Evangeliums immer nur fragmentarisch und begrenzt möglich. Keine noch so lebendige und aktive Gemeinde kann den Anspruch erheben, die heilvolle Botschaft umfassend zu leben und zu kommunizieren. Vielleicht kann die theologisch bewusste Begrenzung die beschriebene Zusammenarbeit ein wenig erleichtern.

3. die Tradition, als evangelische Gemeinde Einfluss auf die Wahl des Pastors oder der Pastorin zu haben, zu nutzen, um im Zuge der Profilbildung Pfarrstellen künftig noch spezifischer auszu-schreiben. Auch Pastorinnen und Pastoren können und müssen nicht alles gleich gut können und machen. Die richtige Person mit den entsprechenden Talenten am richtigen Ort dient der Kommunikation des Evangeliums, weil sie diejenigen Handlungsfelder, die dort schwerpunktmäßig bearbeitet werden, für andere ausstrahlungskräftig und für sich selbst befriedigend bearbeitet.

Und schließlich:

Die Stärken des Charakters als Gruppe zu nutzen, bedeutet ...

1. die Tradition der vereinskirchlichen Gemeinschaftsbildung zu verstehen als Aufmerksamkeit für unterschiedliche Möglichkeiten, wie Gemeinschaft gelingen kann. Dies kann der Hauskreis sein, der ein langes Stück Lebensweg miteinander geht und sich im Glauben stärkt, es kann aber auch die Gemeinschaft sein, die zeitlich begrenzt im Rahmen eines Gospelsprojektes entsteht oder die über Kontinente hinweggehende Gemeinschaft, die auf einer Partnerschaft mit einer Gemeinde in einem anderen Teil der Welt beruht, ohne je dort gewesen zu sein. So wie der Blick in die Bibel bereits im Urchristentum unterschiedliche Formen von Gemeinschaft zeigte, können und sollen Gemeinden heute Gemeinschaften im Plural fördern.

2. die Tradition der ehrenamtlichen Gestaltung des Gemeinschaftslebens so aufzugreifen, dass die Hauptamtlichen zunehmend weniger Gruppen und Kreise initiieren und leiten, sondern Ehrenamtliche bei der Gestaltung und Leitung der Gruppen unterstützen. Diese Überlegungen reagieren auch auf die Überlastung der Hauptamtlichen, sie reagieren aber auch auf die Entwicklung

des Ehrenamtes in unserer Gesellschaft und sie zielen auf eine attraktive und lebendige Kirche der Zukunft. Wir wissen mittlerweile aus zahlreichen Studien, dass zunehmend mehr Menschen ein ehrenamtliches Engagement suchen in einem Bereich, der ihnen entspricht, ihre Talente fördert und in dem sie Gestaltungsfreiraum und Verantwortung übernehmen. Viele Gemeinden reagieren längst darauf und auch kirchenleitend zielen Überlegungen wie die Erprobungsräume in Mecklenburg in diese Richtung, nicht länger institutionell alles abzudecken, sondern kreative Leerräume anzubieten, in denen etwas von unten wachsen kann. Unverzichtbar ist dabei allerdings eine hauptamtliche Begleitung.

3. die Tradition der Gemeindebewegung, Gemeinde nicht nur von Kirchturm, sondern auch vom Gemeindehaus und seinen Gruppen her zu verstehen, so aufzugreifen, dass die Tendenz zu einer so starken Reduktion hauptamtlicher Mitarbeitenden wie im Moment noch einmal überdacht wird. Gerade hinsichtlich der Anforderung einer Begleitung der Ehrenamtlichen, die den Findungsprozess ihres Betätigungsfeldes ebenso einschließt wie die Fortbildung und Unterstützung ist dies wichtig, denn Diakoninnen und Gemeindepädagogen sind ja für diese Aufgaben besonders ausgebildet. Es braucht noch stärker als bisher Gesamtkonzepte für Mitarbeitende in der Region und die Bereitschaft der Ortsgemeinden, diese langfristig mit anderen zu entwickeln statt da zu sparen, wo es im Moment am leichtesten möglich erscheint. Die Verantwortung für die Ausrichtung der Gemeindearbeit mit der Region oder dem Kirchenkreis zu teilen, ist nicht immer einfach. Die Perspektive der gemeinsamen Kommunikation des Evangeliums als Kirche mit dem wertvollen Beitrag jeder Ortsgemeinde dazu kann vielleicht dazu beitragen, diesen Weg in gegenseitiger Wertschätzung und Offenheit zu beschreiben.

Mit solchen Zukunftsüberlegungen für die Ortsgemeinde werden sich die verschiedenen Arbeitsgruppen ja noch intensiver beschäftigen, insofern belasse ich es an dieser Stelle bei diesen Überlegungen und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für Ihren Vortrag, Frau Prof. Dr. Pohl-Patalong. Ich eröffne die Aussprache zum Vortrag.

Syn. ASMUSSEN: Herzlichen Dank für Ihren Vortrag! Zwei Fragen schließen sich an: Können Sie die Auswirkungen der Reformation auf die Ortsgemeinde noch ein wenig beleuchten? Welche Auswirkungen hat das Kirchensteuersystem auf Menschen in den Ortsgemeinden?

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Auch ich danke herzlich für den Vortrag. Wichtig war mir, dass Sie deutlich gemacht haben, dass das Herz der Kirche nicht die Gemeinden sind, sondern das Evangelium. Im Blick auf die Ortsgemeinde denke ich, wir müssen die Wahrnehmung schulen für die Menschen, die nicht in unseren Ortsgemeinden auftauchen: es sind die Armen.

Ein Weiteres: Wir haben eine veränderte Situation durch die Ganztagschulen. Kinder und Jugendliche sind bis 16 oder 17 Uhr in der Schule. Haben Sie eine Vorstellung, wie wir neue Formate entwickeln können, um diese Jugendlichen zu erreichen?

Syn. Frau Dr. REEMTSMA: Im Osten haben wir das Problem, dass sich auf Ausschreibungen für Pastorenstellen keine Bewerber finden. Was können wir tun, um diese Stellen attraktiver zu gestalten?

Sie haben gesagt, dass Ehrenamtliche mehr Aufgaben übernehmen sollen. Im Osten geschieht diese schon sehr stark und die Ehrenamtlichen sind am Ende ihrer Möglichkeiten. Welche Chancen sehen Sie da?

Syn. Dr. PAETZMANN: Gert Theißen bezieht sich auf das Trio Mythos, Ethos und Ritus in unseren Gemeinden. Können Sie etwas sagen zur Rolle des Abendmahls und anderer Riten in unseren Gemeinden?

Frau Prof. Dr. POHL-PATALONG: Im Blick auf die Veränderung in den Ortsgemeinden durch die Reformation ist zu sagen, dass sich erstaunlicherweise wenig verändert hat. Natürlich hat sich im Blick auf das Pfarrhaus etwas verändert, durch die Möglichkeit der Pastoren, zu heiraten. Luther war im Blick auf sein Gemeindebild sehr flexibel, mal denkt er an kleine Hauskreisgruppen, ein anderes Mal an große Gemeinden. Er hat immer von der Funktion der Gemeinde her gedacht und keine Form bevorzugt. Entscheidend wurde, dass das Mönchtum keine Rolle mehr spielte. Dafür bekam die Bildung einen größeren Stellenwert. Dadurch ist es zur Stärkung der Ortsgemeinde gekommen, aber zu keinem Neuansatz wie im 19. Jahrhundert. Im Blick auf die Kirchensteuer, ist zu sagen, dass Untersuchungen zeigen, dass Menschen ihren Austritt mit der Kirchensteuer begründen, dieses aber nur zuerst genannt wird, weil es so offensichtlich ist. Es muss Menschen plausibel gemacht werden, wofür die Kirchensteuer gezahlt wird. Die Erfahrung zeigt, dass Menschen Geld geben, wenn sie den Zweck plausibel finden. Entscheidend dafür ist, was sie von einer Kirchengemeinde als Teil eines Ortes, bzw. eines Stadtteils erleben. Erleben sie dies als sinnvoll, sind sie auch bereit, die Gemeinde finanziell zu unterstützen.

Im Blick auf arme Menschen müssen wir unsere Gemeindearbeit überprüfen. Was heißt Kommunikation des Evangeliums im Blick auf arme Menschen? Untersuchungen zeigen, dass die Menschen, denen das Evangelium zuerst gegeben wurde, in unseren Gemeinden häufig nicht anzutreffen sind. Milieustudien haben gezeigt, dass man hier schwerpunktmäßig arbeiten muss. Für eine Gemeinde kann das heißen, in der Region zu schauen, wo ein solcher Schwerpunkt sinnvoll zu setzen ist und nicht diese Arbeit auf bestehende Arbeit aufzusatteln. Mit Blick auf die Schule und die Schulzeiten kann ich nur sagen, dass man sich die Verhältnisse vor Ort anschauen muss. Die Arbeit mit Konfirmanden in der Woche ist ein Problem, aber auch an den Wochenenden wird es für manche Jugendliche schwierig, etwa wenn ihre Eltern in Trennung leben und sie nicht vor Ort sind. Auch hier ist es wichtig, flexible Modelle zu entwickeln, die unterschiedliche Bedürfnisse berücksichtigen. Die Arbeit mit Jugendlichen sollte in unserem eigenen Interesse geschehen. In Gesprächen mit Studierenden erfahre ich, dass ein gutes Verhältnis zur Kirche durch guten Religionsunterricht oder gute Erfahrungen mit Kirche erreicht werden kann.

Was können wir tun, wenn sich keine Pastoren auf offene Stellen bewerben? Wir müssen uns die Frage stellen, ob die Stellen für Bewerber attraktiv sind. Wir haben noch etwas Zeit, hier etwas zu verbessern, wenn ich an Gemeinden denke, in den es dreizehn Kirchen zu versorgen gibt, dann müssen wir in Regionen oder ähnlichen Strukturen denken. Und wir müssen umdenken. Die heutigen Studierenden sagen, dass Sie gerne in Gemeinden gehen wollen, wenn die Arbeitsbedingungen gut sind. Bestimmte Bedingungen wie beispielweise die Residenzpflicht, hindern aber daran, diesen Beruf zu ergreifen.

Im Blick auf die Mitarbeit von Ehrenamtlichen ist es wichtig, dass genau umschrieben sein muss, wo kann ich mitarbeiten, wie kann ich mitarbeiten und ist es eine Mitarbeit auf Zeit. Man kann den Blick auch einmal ändern und gemeinsam mit den Ehrenamtlichen schauen: was gibt es für eine interessante Aufgabe, an der sie mitarbeiten möchten.

Zur Frage des Ritus: im Blick auf das Abendmahl im evangelischen Gottesdienst gibt es ein großes Spektrum von Meinungen: von „es ist das Zentrum“ bis „ich bin froh, wenn es vorbei ist“. Auch hier müssen wir schauen, welche Formen es gibt und wie wir es gestalten, damit Menschen gern dran teilnehmen.

Syn. BRANDT: Ich habe noch eine Nachfrage. Stellenausschreibungen für Hauptamtliche beschreiben recht genau, worum es bei dieser Arbeit geht. Sollten wir so etwas nicht auch für Ehrenamtliche machen, genauer beschreiben, was zu tun ist? Dann wissen auch sie, wann ihre Arbeit beendet ist.

Syn. Dr. SCHÄFER: Vielen Dank für den Vortrag. Ich wollte gerne fragen, ob Sie von der Diskussion der 60er und 70er Jahre einen Bogen schlagen können ins Heute unter der damals gestellten Behauptung: die Parochie dient nicht mehr dem Evangelium. Die Studie der EKD „Kirche der Freiheit“ beschreibt das Verhältnis für das Jahr 2030 etwa so: 50 % der Gemeinden sind Ortsgemeinden und 25 % sind Orientierungsgemeinden. Wie sehen Sie die Entwicklung?

Syn. STRUVE: Ich finde es richtig, dass Sie durch die Erwähnung der Kirchensteuer den Zusammenhang von Geld und Gemeinde aufgezeigt haben. Ich denke auch, dass die Frage der Plausibilität für Menschen wichtig ist, wenn sie ihr Geld geben sollen. Die Frage ist dabei, ob wir kommunizieren, was wir in unseren Gemeinden tun. Wir müssen es allen erzählen. Wir haben den Menschen gegenüber in diesem Sinne eine Bringeschuld.

Syn. MANSARAY: Zunächst danke ich Ihnen für Ihren Vortrag, der mich sehr ermutigt hat meine Arbeit weiterzuführen. Die demografische Entwicklung verändert auch die Gemeinden in den Großstädten durch die vielen Migranten, die jetzt eine Heimat in Deutschland gefunden haben und auch unsere Kirchengemeinden mitgestalten. Wir müssen das reflektieren und ich frage mich, wie wir als Kirche darauf vorbereitet sind, damit auch diese Menschen einen Platz in unseren Gemeinden finden. Dieser Teil fehlte mir ein bisschen in Ihrem Vortrag und ich hätte gern ein paar Worte zu diesem Thema.

Syn. MEYER: Sie hatten schon gesagt, dass die langfristigen Beziehungen zur Kirchengemeinde weniger werden, weil die Menschen mobiler sind. Man muss dabei auch bedenken, dass auch Menschen in die Gemeinden ziehen und dort einen Anlaufpunkt brauchen. Dies ist besonders wichtig, wenn die Menschen nicht da arbeiten, wo sie wohnen und sie an ihrem Wohnort eine Kirchengemeinde als attraktiven Bezugspunkt suchen. Ein zweiter Punkt ist die Frage nach neuer Mitgliedschaft. Man wird Mitglied durch die Taufe, aber in unserer Gemeinde engagieren sich viele Menschen, die nicht zur Kirche gehören. Vielleicht sollten wir nicht nur auf die Taufe gucken und überlegen, ob es neue Formen von Mitgliedschaft geben kann.

Syn. ANDERSEN: Ich bedanke mich auch für Ihren Vortrag und habe nur eine kleine Frage: Wie viel lernen wir von anderen Kirchen im Ausland z. B. Schweden oder der Tschechei. Und wo wäre es sinnvoll als interessierter Mensch mal hinzugucken.

Frau Prof. POHL-PATALONG: Eine kurze Antwort fällt mir leicht. Denn auf viele Fragen kann ich nur antworten: Ja, finde ich auch! Also Stellenbeschreibung für Ehrenamtliche: Ja, eine gute Idee, passt zum neuen Ehrenamt, motiviert, begrenzt, schätzt Wert, klärt.

60er Jahre – Kirche der Freiheit? Das waren, glaube ich, gezielte Provokationen um deutlich zu machen, dass es theologisch legitime Alternativen zur Ortsgemeinde geben kann. Ich werbe dafür, nicht nach der Struktur zu fragen, sondern nach der Sinnhaftigkeit von Strukturen für die Vermittlung des Evangeliums im Sinne von „form follows function“. Da macht es keinen Sinn in Prozentzahlen zu argumentieren, sondern wir unterstützten das, was in einer spezifischen Gemeinde vor Ort sinnvoll ist und koordinieren das mit größeren Einheiten. Mein Ansatz ist die Orientierung am Evangelium.

Geld für Gemeinden: Durch Plausibilität und Kommunikation kann ich das nur unterstützen. Ebenso wie Migrantinnen und Migranten als Teil der Gemeinde, die sie bereichern und wo gerade in der Ortsgemeinde über ihre Inklusion auch ein Veränderungsprozess in der Gemeinde entsteht.

Zum Thema Kirchenmitgliedschaft: bei der Kirchenmitgliedschaft ist mir die Taufe schon theologisch wichtig. Trotzdem können wir darüber nachdenken, ob es sozusagen eine finanzi-

elle Verpflichtung gibt, ohne in die Kirche einzutreten - so ähnlich wie in Fördervereinen. Dieses Thema steht irgendwann einmal an.

Und was lernen wir in der Kirche von anderen Ländern – soviel wie möglich! Wir können gar nicht genug unsere Blicke schweifen lassen und gucken wie andere Christinnen und Christen es machen. Vor allem im Hinblick darauf, was woanders „normal“ ist. Das stärkt unsere Kreativität und unseren Mut nach neuen Wegen zu suchen.

Die VIZEPRÄSES: Jetzt kann ich nur sagen: Respekt und vielen Dank für diese kurze Beantwortung. Dann bitte ich Herrn Dr. Vetter noch, uns die Arbeitsgruppen zu erläutern.

Syn. Dr. VETTER: Wir bitten Sie jetzt in ihre Workshopräume zu gehen und danken an dieser Stelle schon einmal vorab den Moderatorinnen und Moderatoren herzlich. Bitte denken sie daran, dass es am Ende der Workshops darum geht, Eckpunkte zu formulieren. AG 9 findet entgegen dem ersten Papier statt.

Arbeitsgruppenphase

Die VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, willkommen zurück im Plenum. Ich bitte nun Herrn Dr. Vetter um die Präsentation der Ergebnisse. Herr Dr. Vetter, bitte.

Syn. Dr. VETTER: Liebe Mitsynodale, die letzte Stunde des heutigen Tages verbringen wir hier im Plenum. Wir werden uns mit der Arbeit der Arbeitsgruppen befassen, doch bevor wird das tun, möchten wir Ihnen vom Vorbereitungskreis eine Möglichkeit zu einem Feedback zur spirituellen Garküche geben. Bitte kommen Sie einfach ans Mikro.

Die VIZEPRÄSES: Wir rufen nicht auf, gehen Sie einfach an das Mikro. Ich glaube, das ist die einfachste Sache, dann kann ich gleich sagen, dieser Ingwertee war die Wucht, kann ich jedem empfehlen nach so einer Sitzung.

Verschiedene Synodale äußern sich äußert positiv.

- Es war für mich wie ein aufgehender Fächer und das hat noch lange vorgehalten. Ich habe nämlich das Mittagessen dort heute eingenommen und das hält bis jetzt noch vor an Geschmacksnachklang und belebt ungemein.

- Also ich würde gerne sagen, die geistliche Einführung dazu bzw. der lange Text des Herrn Präses lies mich ja schon befürchten, dass es nachher nichts ordentliches gibt, weil das drängte sich ja hin. Aber die Überraschung war gelungen und sowohl das gebackene wie das gesotene wie die ganzen Gewürze, ich glaube, das war eine gute Idee, das so zu machen, das war ein bisschen spät am Tag natürlich, aber der eine oder andere blickte sich dann immer mehr nach Getränken um, an denen mangelte es etwas, aber es mangelte ja nicht im Hause an Getränken, insofern konnte man dann auch nahtlos nachher zu anderem übergehen und dass das heute auch noch dabei war und ich gehörte einer der beiden Gruppen an, die ihre Gruppenarbeit damit begannen, erstmal Hefeteig zu kneten und Sconesteig zu kneten, das war ja auch eine interessante synodale Erfahrung, die man so noch nicht hatte. Also vielen Dank an das Präsidium.

- Ich möchte die Misosuppe mal in den Fokus rücken, das fand ich, war ein schönes Bild für Ortsgemeinde solide Brühe und viele verschiedene Zutaten, hat mir gut gemundet.

Syn. Dr. VETTER: Vielen Dank. Sie haben das ja gerade durch Ihr Klatschen zum Ausdruck gebracht. Nachher finden Sie vielleicht auf Ihren Plätzen noch so eine kleine Kopie mit einem Teller, auch da dürfen Sie auf Anregung unseres Garküchenteams noch ein Feedback hinterlassen. Dann schließen wir das an dieser Stelle ab und eröffnen jetzt den Teil Berichte Dollpunkte aus den Arbeitsgruppen.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Ich bitte jetzt die Arbeitsgruppenmoderatoren nacheinander, die Ergebnisbericht abzugeben.

ARBEITSGRUPPE 1 Mitarbeitende in der Ortsgemeinde - die ehrenamtlichen und beruflichen Dienste: Leider nicht am Mikrofon stattgefunden!!!

Das Ergebnis aus der Arbeitsgruppe 1 wurde anhand von Schaubildern und Schauspiel vorgestellt.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Dann hören wir jetzt das Ergebnis aus der Arbeitsgruppe 2 – Gottesdienst.

Ein GRUPPENMITGLIED (*Name wird nicht genannt*): Wir sind zunächst sehr Standardmäßig ran gegangen und haben überlegt, was bedeutet für uns persönlich Gottesdienst? Was ist uns am Gottesdienst wichtig? Und wir haben vor diesem Hintergrund die Vorschläge der Eckpunkte durchgearbeitet. Unser Dollpunkt ist: „Da fehlt was!“ Und wir wollen die Punkte ergänzen durch folgende Rahmungen. Wir wollen voranstellen, der Gottesdienst ist konstitutiv für die Gemeinde, denn er ist der Dienst Gottes an allen Menschen durch das Wirken des Heiligen Geistes. Lutherischer Gottesdienst findet statt, wenn das Wort Gottes verstehbar und öffentlich zur Sprache gebracht wird und Menschen darauf antworten mit Gebet und Gesang. Und wir wollen die Punkte abschließen mit dem Satz: „Das Gottesdienstliche Leben der Ortsgemeinde schenkt und weckt immer wieder neu durch die Kraft des Heiligen Geistes Sehnsucht, Stille, Trost, Frieden, Glück, Hoffnung, Liebe, Segen und dann kann man noch drei Punkte anfügen.“

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Für die Arbeitsgruppe 3 - Kirche mit anderen – Herausforderung Konfessionslosigkeit hören wir nun Herrn Barth.

Herr BARTH: Wir haben ziemlich angeregt diskutiert, kurz drei Stichworte. Das Erste ist: Der Begriff ist unglücklich gewählt. Das wurde sehr verschieden betrachtet und immer wieder deutlich, weil er sehr ungenau ist. Zum Zweiten: Es gibt reichlich Kontakte mit sogenannten Konfessionslosen. Wir haben nachher vom K-Wort gesprochen, das vermieden werden sollte. Und Drittens: Diese Gruppe ist in sich sehr heterogen. Wir haben länger, das war der Dollpunkt, diskutiert über die Frage, was ist eigentlich das Ziel der Kontakte oder das zu Gehens, das Miteinander auf diese Menschen und da gab es ganz schnell Einigkeit darüber das man sagt: „Ja, der Dialog soll gesucht werden“, „Ja, das Evangelium soll kommuniziert werden und das ist auch schön, wenn es gelingt“. Schwieriger war's mit der Mitgliedschaft. Da gab es sozusagen ein entschiedenes jein. Man weiß es nicht so genau, wie offensiv man zu dieser Frage ja sagen soll. Das hatte was von tremendum und faseinosum. Also wollen wir wirklich, dürfen wir wirklich, verzweckt es nicht den Dialog mit all seinen Vorteilen, wenn man es gleich auf das Thema Mitgliedschaft hin ausrichtet und das hat Auswirkungen auf die Art und Weise der Begegnungen und wie man auf diese Menschen zugeht.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Frau die Arbeitsgruppe 4 - Diakonisches Handeln in der Ortsgemeinde spricht nun Frau Loheit.

Frau LOHEIT: Wir haben lange darüber diskutiert und geguckt wie grenzt sich eigentlich gemeindliche Diakonie, diakonische Tätigkeit ab, auch gegen andere diakonische Tätigkeit z.B. institutionelle Diakonie. Wir sind aber davon abgekommen, weil wir gesagt haben, Gemeinde-Diakonie orientiert sich an den vorhandenen Ressourcen und Ressourcen ist alles, was die Gemeinde hat und zwar an Menschen, die sich engagieren wollen an Ehrenamtlichen, an Geld, an Talenten, die in der Gemeinde da sind und natürlich auch an Themen, die einfach in der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet bestehen, um die sich die Gemeinde kümmern möchte. Damit setzt die Kirchengemeinde auf virtuelle Schwerpunkte, konzentriert sich auf das, was sie wichtig findet in ihrem Gemeindebezug an diakonischen Aktivitäten. Und das kann sein, ehrenamtliches *Engagement, das können sein, Projekte, die sich aus aktuellen Anlässen ergeben*. Das kann aber auch hingehen bis zu gemeindeeigenen institutionellen und professionellen diakonischen Einrichtungen wie eine Pflegeeinrichtung oder eine Kita oder eigenen diakonischen Institutionen. Die übergeordnete, die übergemeindliche Diakonie, dass sie auch das als ihre eigene Ressource empfinden sollte und nutzen sollte auch für eigene Kontakte und Bezüge und Angebote wie Besuchsdienste oder gemeinsame Gottesdienste, die man veranstalten kann.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Vielen Dank. Wir hören für die Arbeitsgruppe 5 – Gebäude Herrn Wackernagel.

Syn. WACKERNAGEL: Ich beginne mit einem Gedicht! Eine Hommage an Heinrich Heine, Mitte des 19. Jahrhunderts, hat er geschrieben das Gedicht: „Denke ich an Deutschland in der Nacht“ und ich erinnere daran, dass das ein Sehnsuchts-Gedicht ist und kein Katastrophen-Gedicht. Eine Gemeinschaftsproduktion. Denke ich an das Thema Gebäude in der Ortsgemeinde, denke ich daran in der Nacht, dann bin ich nicht um den Schlaf gebracht, denn nachts sind alle Katzen grau. Auch die Pastorate, da sieht man nicht, was schедderig ist und was schön. Denke ich an die Gebäude der Ortsgemeinde in der Nacht, frage ich mich, welche Aufgabe und Funktionen das Pastorat in Zukunft haben wird. Denke ich an Gebäude in der Ortsgemeinde in der Nacht, dann bin ich als Finanzmensch doch um den Schlaf gebracht. Als Pastor träume ich aber von der Fülle und erinnere mich an wunderbare Orte als Sänger. Denke ich an Gebäude in der Ortsgemeinde in der Nacht, dann geschieht das ganz positiv, ich denke Beheimatung. Dann träume ich davon, dass eine Person diese Gebäude morgens betritt und darin arbeitet, frühstückt, turnt, berät oder näht oder singt, dass eine andere Person, die etwas davon später an diesem Tag oder in dieser Woche ein Gebet hinterlässt, weil sie sie kennt. Denke ich an das Thema Gebäude in der Ortsgemeinde in der Nacht, dann denke ich daran, dass die Gebäude den Ort in der Ortsgemeinde markieren, dann sehe ich weniger Standorte mit unterschiedlichen Schwerpunkten in gutem Zustand und bin unendlich dankbar für diesen Schatz an Orten mit Ausstrahlung und mit Verkaufswert. Denke ich an Gebäude in der Ortsgemeinde in der Nacht, dann kann ich vor Fantasie nicht mehr schlafen. Den Dollpunkt haben wir uns auch nicht nehmen lassen, der ist ja ganz einfach, der eine und einzige Dollpunkt bei diesem Thema, das hat uns Frau Görlitz gesagt, das sind natürlich die Finanzen. Moment, aber hinter den Finanzen gibt es ja noch den Dollpunkt Mitgliederschwund und hinter den Dollpunkt Mitgliederschwund liegen der demografische Wandel, die Austritte die Erfahrung, dass wir weniger sind und weniger gebraucht wird. Und dahinter wieder rum liegt der echte Dollpunkt, das sind die Erfahrungen, dass wir nicht einladend genug sind mit Gebäuden und Gemeinschaft. Und dass wir so ein bisschen churchy sind von unserer Kultur und andere eine Hemmschwelle überwinden müssen. Und überhaupt stellen wir unser Licht unter den Scheffel. Die Sensibilität haben wir auch verloren und die Traditionen sind abgebrochen usw. kurz das, was Sinn macht, ist attraktiv, aber was Sinn macht bringen wir nicht mehr rüber. Und wenn die Leute nicht verstehen, dass nämlich der Dollpunkt Sinn macht, dann sind sie nicht

bereit, ihre Zeit zu geben und ihr Geld. Also doch die Finanzierung, das ist mir zu kompliziert, aber genau das ist der Dollpunkt.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Dankeschön. Dann kommen wir zur Arbeitsgruppe 6 - Kirche in ländlichen Räumen, Herr Gutzmann, bitte.

Herr GUTZMANN: Die Lage ist ernst, aber längst nicht hoffnungslos, das geht bei uns ja auch gar nicht. Wir wollen uns auf den Weg machen, nach neuen Möglichkeiten kirchlichen Lebens für unsere Kirchengemeinden im ländlichen Raum suchen. Wir wollen diese Möglichkeiten finden und ausprobieren und dabei wollen wir uns nicht von bestehenden Strukturen bremsen lassen. Auf geht's und zwar gleich. Und da bitten wir die Nordkirche um Mithilfe! Dass sie die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ländlichen Raum ermutigt und fördert, diese neuen Möglichkeiten zu finden und auszuprobieren und zu gestalten. Auch wenn sie unkonventionell sind und vielleicht scheinbar nicht möglich. Ganz konkret kann das in einem Projekt werden, das die Landeskirche auflegt. Gemeindeentwicklung im ländlichen Raum. Alle Gemeinden, die das wollen, sollen sich diesem Projekt anschließen und für ihre Ideen fachliche Unterstützungen bekommen für die Umsetzung. Begleitend zu diesen Erprobungen soll die landeskirchliche Ebene neue Formen soweit nötig auch rechtlich ermöglichen. Und schließlich ganz konkret, die Landeskirche möge die Rahmenbedingungen für Anstellungsverhältnisse und Pfarrdienstverhältnisse in Kirchengemeinden in ländlichen Räumen verbessern, zum Beispiel durch die Ermöglichungen von Zulagen.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Für die Arbeitsgruppe 7 - Kirchengemeinde in urbanen Räumen, Frau Rahlf bitte.

Syn. Frau RAHLF: Der Dollpunkt in unserer Gruppe war die Formulierung der Thesen und Ziele. Die wollten wir gerne etwas genauer fassen. Was unterscheidet denn eigentlich den urbanen Raum vom ländlichen Raum? Das ist ja nicht die Aufgabe Kommunikation des Evangeliums, die ist ja die gleiche. Aber es gibt doch Unterschiede, die andere Funktionen und Instrumentarien und Entscheidungen dann ermöglichen. Im urbanen Raum gibt es eine dichtere Vielfalt verschiedener Sozialformen, kultureller, religiöser und nationaler Prägungen, vielfältiger kultureller Angebote, eine große Schnelligkeit auch eine Kurzlebigkeit, also Sozialformen verändern sich schneller. Es gibt große Vernetzungsmöglichkeiten, aber auch Notwendigkeiten und eine Pluralität der Kräfte und Stimmen. Es gibt fließende Grenzen bei den Menschen zwischen Stadtteilen, Gemeinden, Arbeit und Freizeit. Und Kirche ist eine gesellschaftliche Kraft unter vielen, also Kirche am Markt und gleichzeitig ist Kirche am Markt in seiner Doppeldeutigkeit oft aber im räumlichen Zentrum im urbanen Raum mit alten Wurzeln und den Möglichkeiten in diesem Raum, einen anderen Raum offen zu halten. Im Getriebe des hektischen Lebens und eine andere Stimme in dem Chor des Ganzen zu Gehör zu bringen und auch zu Gehör bringen zu müssen. Das haben wir dann noch lange diskutiert, was es an unterschiedlichen Instrumenten und Entscheidungen erfordert und eines haben wir gesagt, ist wichtig und eine Chance der Vielfalt der vielen in der Stadt können wir auch unsere eigene Vielfalt sozusagen entgegensetzen oder mit ins Spiel bringen. Diese Vielfalt müssen wir aber gut abstimmen im Handeln, besser abstimmen. Wir brauchen eine höhere Spezifizierung im urbanen Raum. Das wirkt sich auch auf speziellere Stellenausschreibungen, Beschreibungen, auch auf eine gezieltere Personalentwicklung und auf ein gutes Miteinander. Zu lernen, noch stärker zu lernen im urbanen Raum, ist es glaube ich auch vielleicht noch mehr notwendig und auch gegeben. Dass wir miteinander auch unsere Grenzen überspringen und auch die fließenden Grenzen wahrnehmen in unseren Fähigkeiten und den Raum mit gestalten mit je eigenen Möglichkeiten, die da sind. Es gibt im urbanen Raum Möglichkeiten, Menschen oder

Personen in verschiedenen Funktionen klar als Kontaktpartner sichtbar zu machen und damit gibt es zum Teil auch schon gute Erfahrungen.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Danke. Dann stellt uns jetzt Herr Jordan das Ergebnis der Arbeitsgruppe 8 - Geistliche Leitung der Ortsgemeinde – Spannungs- oder Kraftfeld vor.

Herr JORDAN: Es ist Dienstagabend 19.30 Uhr, der Kirchengemeinderat trifft zu seiner Sitzung zusammen. Der Pastor zückt das Losungsbüchlein oder etwas moderner, hat eine App auf seinem Handy. Er liest Losung und Lehrtext zwei Worte noch dazu und dann kommt man zum eigentlichen. Die Friedhofssatzung, die Gebäude, die Stellenfinanzierung und die Haushaltsbesprechung. Das war eine Erfahrung. Die andere Erfahrung, wir haben richtig Lust und Freude daran gehabt im Kirchengemeinderat miteinander ein neues Konzept zu entwickeln, von dem her wir überlegen, welche Gebäude brauchen wir, welche finanzielle Ausstattung brauchen wir und wie wollen wir unseren Haushalt aufstellen. Wie ist das mit diesem Verhältnis von geistlicher und rechtlicher Leitung, was doch zusammen gehören soll, oder auch anders ausgedrückt, von geistlicher Leitung und weltlichem Handeln. So oft kommt das irgendwie nicht zusammen in unseren Kirchengemeinden. Und wir haben so ein Gefühl, die geistliche Leitung kommt dabei immer unter die Räder. Wir haben gesagt, das gehört unmittelbar zusammen und zwar in einer bestimmten Reihenfolge. Ich kann das mit einem biblischen Wort sagen, „Der Mensch lebt nicht von Brot allein, sondern von jedem Wort, das aus Gottes Mund kommt.“ Damit hat Jesus ja nicht gesagt, dass man sich nicht um Brot und Materielles kümmern soll, aber er hat eine gewisse Reihenfolge aufgestellt. Und wir haben einen Satz in unsere Eckpunkte mit hinein genommen und mit denen möchte ich dann auch schließen. Der kann aber Konsequenzen haben, z.B. dass bei der neuen Legislaturperiode, wenn die Kirchengemeinderäte glücklich gewählt sind, im ersten Jahr eine Rüstzeit machen, in jedem Kirchenkreis jeder Kirchengemeinderat und dass das z. B. finanziell oder in irgendeiner Art und Weise gefördert und unterstützt wird, damit dies geschieht. Und zwar warum? Hören auf Gottes Wort, stärkt eine Haltung von Liebe, Klarheit und Konfliktfähigkeit, um die Herausforderung vor Ort annehmen zu können.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Vielen Dank. Herr Magaard für die Arbeitsgruppe 9 - Missionarische Grundorientierung von Gemeinde, bitte.

Herr MAGAARD: Wir haben dreieinhalb sehr muntere Stunden erlebt und die Arbeitsgruppe war hoch zufrieden, dass das Thema der Missionarischen Grundorientierung überhaupt den Weg auf die Agenda gefunden hat. Wir sind sehr genau die Eckpunkte durchgegangen und legen sie mit großer Begeisterung Ihnen morgen Vormittag vor. Wir haben jedes Komma diskutiert und Formulierung, das war schon Klasse. Ein paar Spotlights, für uns war ganz spannend und hilfreich den Einstieg ins Thema der missionarischen Grundorientierung zu nehmen. Über unseren persönlichen Zugang haben wir sehr offen und sehr individuell gesprochen und es oszillierte zwischen Sehnsuchtswerten und Schmerz und Scham im Umgang mit Mission. Und wenn Ihr, Jürgen Barth, das K-Wort bei euch hattet, wir hatten das M-Wort mal so identifiziert. Mission als ein schwieriger Begriff, von dem wir uns aber so viel wünschen. Richtig diskursiv wurde es an der einen Stelle, als es um das Verhältnis zwischen Ortsgemeinde und Dienste und Werke ging, das ist ja in den Eckpunkten in einem Punkt benannt und da haben wir schon mal ein bisschen vorweggenommen. Die Dynamik der beiden Themensynoden jetzt und im Februar, da wurde es richtig engagiert, aber das hat uns nicht zerrissen, sondern wir haben auch da eine Lösung gefunden mit einer Formulierung die integriert wirkt. Ich will inhaltlich bilanzieren. Wenn wir über Mission reden, geht's nicht um Werbung und nicht um ein gutes Produktmarketing. Missionarisches Wirken ist da, wo es leuchtet und wo wir lieben und wo Gott durch uns hindurch wirkt.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Danke. Dann hören wir für die Arbeitsgruppe 10 - Digitale Medien und Ortsgemeinde Frau Danhier und Herrn Dr. Vetter.

Frau DANHIER und Syn. Dr. VETTER: Digitale Medien haben auch was mit sozialen Netzwerken zu tun, deshalb kommen wir zu Zweit, weil man da immer im Kontakt ist. Wir haben einiges an Eckpunkten erarbeitet, das werden wir morgen auch vorgestellt bekommen. Und den Dollpunkt, den haben wir auf Facebook gepostet.

Ich kann den bei mir auch schon finden und wenn Sie jetzt ihr Smartphone rausnehmen, dann müssten Sie auch mit uns verlinkt sein. Was? Sie sind nicht im Netz mit uns? Zum Glück haben wir noch eine Alternative gefunden. Dieses schöne Bild haben wir gerade gepostet, von unserer vergnügten Arbeitsgruppe und zu den Eckpunkten morgen mehr.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Dann hören wir jetzt noch das Ergebnis aus der adhoc Arbeitsgruppe – Flüchtlinge. Herr Stahl und Herr Mansaray, bitte.

Syn. STAHL und Syn. MANSARAY: Peter Mansaray und ich, wir können und möchten gerne kurz über die ad hoc Arbeitsgruppe mit dem schönen Titel „Kirche mit Flüchtlingen- Interkulturelle Öffnung von Ortsgemeinde“ sprechen. Wir hatten eine unglaubliche engagierte Debatte. Wir haben tatsächlich die gesamte Nordkirche in den Blick genommen. Wir haben Erfahrungen gehört aus Greifswald, aus Nordfriesland bis nach Hamburg. Wir hatten viele Expertinnen und Experten in der Gruppe und hätten auch mehr Zeit gebrauchen können. Man kann ja erahnen, wie viele Karten wir gesammelt haben, wie viele Ideen, Vorschläge, Empfehlungen wir für das Thema Ortsgemeinde und Flüchtlingsarbeit formuliert haben. Wir werden das dann dokumentieren und vielleicht möglicherweise auch in das Abschlussergebnis, was morgen früh vorliegt, mit einpflegen dürfen. Das weiß ich nicht, das muss der Vorbereitungsausschuss dann sagen. Lieber Peter, was nimmst du eigentlich mit? Du hat ja heute schon unsere Professorin Pohl-Patalong gefragt, wie es denn mit der Interkulturellen Öffnung von Kirchengemeinden vor Ort ist. Was nimmst du jetzt aus der Arbeitsgruppe mit?

Syn. MANSARAY: Zunächst einmal muss ich sagen, alle die, die in dieser Gruppe waren, haben sehr engagiert mitgewirkt am Thema und für mich war sozusagen der Bericht von Sicherheit sehr erleuchtend, in dem er sagt, wenn man als Gemeinde aktiv in Flüchtlingsarbeit ist, dann kriegt die Gemeinde auch etwas Positives zurück. Und er hat auch ganz geschildert, welche nachhaltige Wirkung das auf die Gemeinde gehabt hat und das nehme ich auch mit. Wenn wir uns engagieren für andere Leute, die benachteiligt sind, es geht nicht nur um sozialdiakonisches Handeln, es geht auch um uns. Wir werden auch dadurch auch spirituell bereichert.

Syn. STAHL: Tatsächlich machte bei uns das Wort „Wachküssen“ angesichts der Flüchtlingssituation die Runde. Das ist so ein Zauberwort, das wir immer wieder in den Mund genommen haben, was dafür steht, dass tatsächlich mit der Flüchtlingssituation viele Kirchengemeinden entdecken, dass hier sozusagen der Kern der christlichen Herausforderung, der Kern unserer Ethik gefragt ist. Und es gibt eine Aufgabe, die sich mit der Flüchtlingsarbeit verbindet, das haben wir mit dem Stichwort interkulturellen Lernens beschrieben.

Syn. MANSARAY: Interkulturelles Lernen oder interkulturelle Öffnung für mich ist eine Querschnittsaufgabe von Gemeinde, sollte eigentlich Querschnittsaufgabe von Gemeinde sein und das soll auch als Bereicherung zu sehen sein. Das ist wirklich eine Bereicherung, wenn wir da mit Vielfalt umgehen können, wir wären dadurch gesegnet. Wir werden dadurch auch

bereichert. Und das hat auch damit zu tun, welches Verständnis von Kirche haben wir, wenn wir Kirche als eine Organisation sehen, die sich nur auf ihre Mitglieder wie ein Verein kümmern, dann wird es schwierig mit interkultureller Öffnung. Aber wenn wir Kirche als Leib Christi ansehen, dann sehen wir uns als Teil des Ganzen und das bedeutet, wir schauen auch über den Tellerrand, deswegen ist auch interkulturelle Öffnung für mich das A und O für unsere Kirchengemeinde.

Herr NEUBERT-STEGEMANN: Ich bitte Sie, liebe Synodale, uns aus dem Vorbereitungsausschuss ein kurzes Feedback zu geben zum Ablauf dieser Themensynode. Gehen Sie doch einfach an eines der Mikrofone und sagen Sie uns, wie Sie diesen Tag erlebt haben.

Diverse Synodale geben ein Feedback, es werden folgende Punkte benannt:

- diese Synode war eine gute Weise der Meinungsbildung
- wichtige Gesichtspunkte zu Themen, die auch Auswirkungen auf die Gesetzgebung haben können, konnten gut benannt und zusammengetragen werden
- eine sehr gute Methode, um die synodale Arbeit zu befruchten
- der Vormittag, indem wir unsere unterschiedlichen Verständnisse von Mission ausgetauscht haben, war sehr positiv und bereichernd; der Nachmittag mit der kleinteiligen Arbeit an den vorgegebenen Texten war eher mühsam
- ich bin nicht sicher, ob die erarbeiteten Thesen im Alltag meiner Gemeinde und in der Nordkirche überhaupt einen wesentlichen Widerhall finden werden
- hoffentlich steht im Impulspapier mehr als in den Thesen
- ich fand die konkrete Arbeit an den Thesen sehr gut, weil sie unsere allgemeinen Gedanken aus der ersten Phase stärker fokussiert hat
- die Arbeit in Arbeitsgruppen sorgt dafür, dass mehr Inhalte bearbeitet werden können
- ich bin aus der Arbeit meiner Arbeitsgruppe sehr bereichert herausgegangen
- die Mitarbeit in einer sehr lebendigen Arbeitsgruppe bedeutet und bringt für mich Ermutigung
- die Hinführung zu dieser Arbeit mit Vorträgen in den Gruppen war sehr gut fundiert, sehr fruchtbar und sehr hilfreich. Das hat die Arbeit in den Arbeitsgruppen sehr belebt
- die Kombination aus zuhören und selbst tätig werden war sehr gut
- es war sehr gut, in der kleinteiligen Arbeit an den Thesen die Mitsynodalen mit ihrem Herzblut zu erleben
- dies war für mich die bereichernde Synodentagung überhaupt
- die Sprengelberichte gestern und die Arbeit heute haben meinen Blick in die Nordkirche sehr bereichert und meine Kenntnisse erweitert
- das Dazufügen der Zahlen und Statistiken war sehr wichtig
- hätte ich den Vortrag von Frau Professorin Pohl-Patalong schon vor 30 Jahren gehört und diese Kenntnisse erlangt, wären mir sicher manche Fehler und Abwege in der Gemeinde erspart geblieben
- die adhoc Arbeitsgruppe hat ein wirkliches Querschnittsthema behandelt
- für die Zukunft wünsche ich mir, dass bei Themensynoden mit Arbeitsgruppen vergleichbar gewichtige Querschnittsthemen von vornherein in die Gruppenarbeit eingefügt werden

NEUBERT-STEGEMANN: Ich danke Ihnen für Ihre Reaktionen und Rückmeldungen. Ich habe sie als eine schöne Bestätigung für den Vorbereitungskreis erlebt. Für diesen Vorbereitungsausschuss sage ich Dank für Ihre indirekte Bestätigung, dass die Anlage dieser Themensynode trotz aller Probleme im Vorwege so sehr bei Ihnen Anklang gefunden hat. Die Kombination aus zuhören und selbst aktiv werden, erscheint uns sehr hilfreich und positiv. Auch die Idee der Fokussierung der drei bischöflichen Berichte auf das Synodenthema hat sich als tolle Idee herausgestellt, deren Konzept tatsächlich aufgegangen ist. Sehr froh und dankbar

sind wir darüber, dass Frau Pohl-Patalong aus unseren ihr zur Verfügung gestellten Informationen die Themen und Fragestellungen identifizieren konnte, mit denen wir uns beschäftigen und für die eine Begriffserklärung und eine inhaltliche Präzisierung erforderlich und hilfreich wäre. Wie sehr Ihre Ausführungen, Ihre Gedanken, Ihr Blick in die Geschichte und Ihre Begriffsklärungen und Schärfungen hilfreich gewesen sind, hat die entsprechende Rückmeldung in der Feedback Runde eben gezeigt. Wir vom Vorbereitungsausschuss sind froh und dankbar, dass dies so gut zusammen klingen konnte. Herzlichen Dank.

Herzlichen Dank auch an das Synodenpräsidium für das große Vertrauen, dass Sie uns bei der Vorbereitung geschenkt haben. Auch die Tatsache, dass wir je und dann im Synodenpräsidium über den Stand der Vorbereitung berichten konnten und Ihr Votum dazu erhalten haben, hat uns gut getan.

Wir hoffen, dass die Eckpunkte morgen zu einer sehr fruchtbaren Diskussion herausfordern und einer guten Beschlussfassung den Boden bereiten. In diesen Eckpunkten sollen nämlich Themen und Fragen benannt werden, die bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren und der Arbeit an rechtlichen Ordnungen berücksichtigt und eingearbeitet werden sollen.

Herzlichen Dank und einen schönen Feier – Abend.

Die VIZEPRÄSES: Ganz herzlichen Dank Ihnen für diesen Tag, der uns gespannt sein lässt auf den morgigen Vormittag. Damit gebe ich das Wort an Präses Dr. Tietze.

Der PRÄSES: Vor Eintritt in die Abendbrotpause möchte ich ansagen, dass die Mitwirkenden am Gottesdienst sich um 18.30 Uhr an der Bühne im Brüggmanngarten treffen.

Ich möchte noch einmal hinweisen darauf, dass um 21.45 Uhr der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Herr Stefan Studt, hier bei uns sein wird. Wir treffen uns hier im Nebenraum, wo gestern die Garküche war und es werden Getränke und andere Kleinigkeiten zur Verfügung stehen.

Wir haben verabredet, dass im Rahmen dieses Kaminesgespräches die aktuelle Lage in der Flüchtlingsfrage miteinander besprochen werden soll. Das wird sicher spannend werden. Ich komme gerade aus einer Telefonkonferenz über den Versuch der Ministerpräsidenten, in der letzten Nacht in über sieben Stunden eine gemeinsame Erklärung zur Flüchtlingsfrage zu erarbeiten.

Herr Studt kommt heute von einer Konferenz der Integrationsminister und wird uns daher sehr aktuell über den Stand informieren können. So kann dies ein Gespräch werden, in dem wir uns unter Christen gegenseitig den Rücken stärken in dieser schwierigen Situation, andererseits aber auch neue Informationen hören können, die für uns interessant sind. Die Veranstaltung beginnt um 21.45 Uhr ich bitte die teilnehmenden Synodalen darum, sich pünktlich dazu einzufinden. Der Gottesdienst soll gegen 21.15 Uhr beendet sein, so dass ein entspannter Gang ins Hotel und dieser Veranstaltung möglich sein sollte. Ich wünsche allen eine gute Abendbrotpause und schließe die Verhandlungen des zweiten Synodentages.

3. VERHANDLUNGSTAG **Samstag, 26. September 2015**

Frau Droste-Neuhaus, Frau Lenz und Herr Lautzas: halten die Morgenandacht.

Die VIZEPRÄSES: Guten Morgen, vielen Dank für die Andacht, an Herrn Lautzas, Frau Droste-Neuhaus und Frau Lenz von der Initiative Vernetzung der Arbeit mit Kindern in der Nordkirche. Unser Dank gilt auch Herrn Wulf für die musikalische Gestaltung der Andachten unserer Tagung. Wir danken allen Mitwirkenden und Organisatoren des gestrigen Gottesdienstes. Folgende Namen möchte ich nennen: Herr Kreller, Herr Schulze und Herr Hirsch-Hüffel vom Gottesdienstinstitut und den Mitwirkenden Herr Büchner, Frau Fehrmann, Bischöfin Fehrs, Frau Plaß, Herr Radestock, Herr Schmidt, Herr Schwarze-Wunderlich, Frau Titz, Frau Wagner-Schöttke, Frau Wittkugel-Firincieli, Herr Dr. Vetter sowie für die musikalische Leitung Herr Wulf, den Landesposaunenwart Herr Daniel Rau und den vielen Bläserinnen und Bläsern.

Herzlichen Dank auch für die Pfadfinderinnen und Pfadfinder, die den gesamten Auf- und Umbau geleistet haben. Ein weiterer Dank ergeht an die Kirchengemeinde Travemünde für die Ausleihung des Abendmahlsgerätes.

Gibt es Synodale, die noch nicht verpflichtet worden sind? Das ist nicht der Fall.

Ich bitte nun Herrn Dr. Vetter um die Einbringung des Eckpunktepapiers.

Syn. Dr. VETTER: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale, vom gestrigen Tag war ja eben schon die Rede und wir haben alle lebendige Bilder davon in Erinnerung. Wenn wir jetzt auf die letzte Strecke der Themensynode gehen, ist es gut, sich noch einmal an den Donnerstagsabend zurück zu erinnern, denn da haben wir angefangen auf unserem Weg. Der Bericht der Bischöfe, die Bibelarbeit, Zahlen, Daten, Fakten, das theologische Referat, viel Zeit in den Arbeitsgruppen gestern, der Gottesdienst, das Gespräch mit dem Innenminister, ein Fest der Sinne am gestrigen Tag. Vielleicht ist ihnen während der Gruppenarbeit klargeworden, welche Ziele sich mit dieser Synode verbinden. Das Eine war, dass die Situation der Ortsgemeinde in ihrer Vielschichtigkeit wahrgenommen wird. Ich habe den Eindruck aus vielen Gesprächen mit Ihnen auf dieser Synodentagung, dass das auf einem guten Weg ist. Und das zweite Ziel, über das wir schon im vergangenen November auf der Synode besprochen haben, war, dass wir die Frage stellen wollen nach leitenden Kirchenbildern, im Blick auf die Ortsgemeinde. Ich habe auch hier den Eindruck, dass es uns gestern gut gelungen ist. Nachlesen kann man es ja auch noch einmal im theologischen Vortrag von Frau Prof. Dr. Pohl-Patalong, wo diese Dinge deutlich wurden. Und nun steht in der Planung der heutigen Synode das dritte Ziel: Die Themensynode orientiert sich an den in der Agendaplanung beschriebenen und terminierten Gesetzesvorhaben. Was heißt das? Ich habe den Eindruck, dass das im Laufe des gestrigen Tages immer deutlicher geworden ist, dass es noch das dritte Ziel an dieser Stelle gibt. Das ist eng verbunden mit der Arbeit in den Arbeitsgruppen und mit den Eckpunkten. Das heißt erstens, dass unsere Synode kein Gesetz zu verabschieden hat. Wir müssen also gar keine legislativen Vorhaben hier auf den Weg bringen, sondern unsere Synode soll einen Beitrag leisten zur Vergewisserung der Realität und zu leitenden Bildern von Kirche. Jetzt kommen wir zu einem weiteren Schritt, die in der Agenda in unserer Synodenarbeit gebündelten legislativen Vorgaben sachgemäß zu bearbeiten und zu entscheiden. Diese Realitäten, die uns beschäftigen, sind manchmal schon weiter, als es in unseren Papieren steht. Hier auf der Bühne fand die Ad-hoc Arbeitsgruppe zur aktuellen Flüchtlingssituation statt. Das war eine sehr beeindruckende und tiefe Arbeit. Am Ende konnte man viele Ergebnisse sehen. Diese Ergeb-

nisse sind von Herrn Stahl, der die Gruppe geleitet hat, gesammelt worden und wir haben gestern Abend miteinander gesprochen, dass diese Ergebnisse noch einmal ordentlich protokolliert werden sollen, so dass sie der gesamten Synode zugänglich sind. Ich glaube an diesem Ergebnis interessiert sind alle. Das andere sind die Ergebnisse, die in den anderen Arbeitsgruppen erarbeitet wurden. Gerade sagte mir ein Synodaler: jetzt haben wir diese Eckpunkte und was kommt nun da unten an, wenn da so einige Sätze sind, wie werden die nachhaltig überprüft werden können? Es müsste eigentlich eine feste Gruppe geben, die über einen längeren Zeitraum diese Dinge begleitet. Ja, habe ich gesagt, im letzten Jahr war der Vorbereitungsausschuss für diese Synode die Gruppe, die diese Themen, diese Fäden in der Hand halten wollte. Gleichzeitig haben wir gesagt: wir wollen, dass etwas auf die Synode überspringt und dass das, was in der Synode ohnehin vorhanden ist, noch deutlicher wird. Das ist mit dem gestrigen Tag gut geschehen. Außerdem geht es mit der Themensynode im Februar noch weiter. Das ist ein Garant dafür, dass uns die Dinge nicht wegrutschen. Gleichzeitig haben wir gesagt, wir wollen etwas Schriftliches festhalten. Damit komme ich wieder zu den Eckpunkten, die Ihnen vorliegen. Wir arbeiten an dieser Stelle für die Ortsgemeinden vor Ort, aber in erster Linie arbeiten wir auf der Synode für uns als Synodalinnen und Synodale. Und wir arbeiten für die Mitarbeitenden im Landeskirchenamt und für all die, die mit diesen legislativen Vorlagen zu tun haben. In dem Sinne haben wir versucht, eine Verständigung herzustellen über diese Eckpunkte. Jeder, der sich im Juristischen oder Theologischen mit solchen Dingen auskennt, weiß, dass Eckpunkte immer auslegungsfähig sind. Die Eckpunkte sind nicht in Stein gemeißelt, so dass wir viel darüber diskutieren können. Doch sie geben uns Orientierungspunkte. Wir haben von einem Kompass gesprochen oder nehmen Sie die Metapher der Leitplanke, bei der man so ungefähr weiß, wo es langgeht. Die Arbeit an den Eckpunkten ist eine große Herausforderung am gestrigen Tag gewesen und auch noch heute. Und sie war die größte Herausforderung für die synodale Vorbereitungsgruppe. Wir haben uns gefragt, können wir das machen? Wie wird das werden? Am Ende haben wir uns auf einen Text geeinigt und heute Morgen haben wir hier in der Synode die Aufgabe, uns auf einen gemeinsamen Text zu einigen. Aus allen Arbeitsgruppen haben wir Rückmeldungen bekommen und die Arbeitsgruppen sind sehr unterschiedlich damit umgegangen. Einige haben sich in den Texten wieder gefunden, andere haben ergänzt und etwas ganz Neues hineingeschrieben. Das war ganz im Sinne der Vorbereitung. Gestern Abend nach dem Gottesdienst hat eine Redaktionsgruppe zusammengesessen und hat die Ergebnisse gebündelt. In dem Redaktionsausschuss waren Mitglieder aus dem Vorbereitungsausschuss, aus dem Präsidium Frau Elke König, Frau Prof. Dr. Pohl-Patalong für die theologische Seite und Herr Dübler von der Pressestelle. Die Sätze, die nun vor Ihnen liegen, haben eine Kompassfunktion, sie müssen mit Leben gefüllt werden in den nächsten Wochen und Monaten unserer Synode. Das geschieht an der Stelle, wo es um konkrete Gesetzesvorhaben geht. Wir haben im Vorbereitungsausschuss an einer Stelle im Blick auf das Kirchengemeinderatsbildungsgesetz einmal vorgemacht, wie so etwas aussehen kann. Wenn ich abschließend noch einmal darauf schaue, wie die AGs damit umgegangen sind, so ergibt sich das Bild, dass einige ergänzt haben, andere sich an den Wortlaut gehalten haben. Die Redaktionsgruppe hat zum Teil Fließtexte vorgelegt bekommen, zum anderen Teil aber Karten und Flipchartauszüge. Einige Satzfragmente sind dabei zusammengefügt worden, so dass sie nicht eins zu eins die Arbeitsergebnisse Ihrer AG wiederfinden werden. Diese Sätze werden wir mit Frau König im Einzelnen durchgehen und ich bitte Sie aufmerksam mitzulesen. Das ganze Unternehmen „Zukunft der Ortsgemeinde“ kann nur dann gelingen, wenn wir auch ein wenig Vertrauen haben, dass andere aus anderen Arbeitsgruppen sich Gedanken gemacht haben. Dann kann es ein konstruktives Miteinander werden. Wir tragen alle Mitverantwortung, dass dieses dritte Ziel, dass wir aus dieser Synode mit Sätzen herausgehen, die uns in den kommenden Monaten leiten, erreicht wird. Alle redaktionellen Dinge bitte ich Sie uns mitzuteilen, konzentrieren Sie sich jetzt auf das Wesentliche. So werden wir in einer präzisen und konstruktiven Diskussion fortschreiten können. Bei dem Thema „Zu-

kunft der Ortsgemeinde“ reden wir über die Gegenwart, da die Zukunft noch vor uns liegt – gleichwohl liegen in den Eckpunkten auch Punkte, die abweichen von dem, was ist. Ich möchte Sie ermutigen als Synode, diesen Weg zu gehen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Es gibt jetzt eine zehnminütige Lesepause, um sich anzuschauen, was vor Ihnen liegt.

Die VIZEPRÄSES: Ich möchte zwei kleine Bemerkungen machen: Die Kollekte des gestrigen Gottesdienstes belief sich auf 1.214,19 € Herzlichen Dank dafür. Und zweitens haben alle die, die hier sitzen Leitungserfahrung und die Arbeit im Plenum ist eine besondere. Ich möchte drei Dinge sagen, die bitte auch ganz tief in sich aufnehmen. Darum möchte ich darauf hinweisen, dass der Grundsatz der Arbeit des Redaktionsausschusses war, so viel wie möglich aus den vorliegenden Ergebnissen zu erhalten. Die Intention der Gruppen sollten aufgespürt und in einen homogenen Fließtext eingearbeitet werden. Jetzt starten wir die allgemeine Aussprache. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. BAUM: Das Papier ist etwa genauso lang, wie es am Anfang war, allerdings gibt es Verschiebungen in der Schwerpunktsetzung. Aber erstmal herzlichen Dank dafür. Ich bin an einigen Stellen unsicher, ob die Formulierung so bleiben sollte. Zum Beispiel in Arbeitsgruppe 1 steht unter dem dritten Punkt: „Der Kirchengemeindeverband scheint zu aufwendig.“ Mir stellt sich die Frage nach der Intention dieses Papiers. Wenn jemand außerhalb unseres Kreises das liest, ist es eine These ohne Begründung. Der vorangegangene Satz sagt, dass die rechtlichen Bedingungen verbessert werden müssen und mir scheint, dass dieser Satz alleine bereits genügt. Ein weiterer Punkt ist mir unter „Gebäude“ aufgefallen: Da steht nicht, jeder braucht alles und man muss Prioritäten setzen und dann folgt ein Satz, der auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft werden sollte, denn da steht: „Der Kirchenkreis ist zusammen mit den Kirchengemeinden gehalten, eine Reduktion der kirchlich genutzten Gebäude zu erarbeiten“. Nach meiner Verfassungskennntnis soll der Kirchenkreis die Gemeinden zwar unterstützen, nicht aber für sie denken. Auch hier reicht meiner Meinung nach das Vorangegangene. Ich bitte das in der Diskussion zu berücksichtigen.

Die VIZEPRÄSES: Es ist nicht meine Aufgabe zu kommentieren, aber wenn wir alles Redundante streichen können, tue ich das gerne.

Syn. Dr. SCHÄFER: Ich finde das ein gutes Papier, habe aber die Frage, ob man das Flüchtlingsthema unabhängig von dem Protokollanhang auch in den Eckpunkten als eigenen Punkt abbilden sollte. Ich habe drei Sätze formuliert, bei denen es mir vor allen darum geht, dass das Thema einmal explizit synodal akzeptiert und zur Kenntnis genommen wird. Und seinen Platz in dem weiteren Prozess findet. Ich werde dazu einen Antrag stellen.

1. Die Synode nimmt wahr, dass Ortsgemeinden Orte der Integration für Menschen sein können, die in Deutschland eine neue Heimat suchen. Die Synode regt deshalb Gemeinden an, sich für die Kommunikation und Begegnung mit Menschen anderer Sprache und Herkunft zu öffnen.
2. Ortsgemeinden sind dabei zu unterstützen sich dieser Integrationsaufgabe zu stellen, und deshalb sind Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung in interkultureller Kommunikation zu entwickeln.
3. Die Synode geht davon aus, dass Gemeinden durch die Begegnung mit Menschen anderer Herkunft bereichert, aber auch verändert werden.

Solche Sätze könnte ich mir vorstellen um das Thema zu platzieren und später daran weiter arbeiten zu können.

Die VIZEPRÄSES: Dr. Schäfer, wo sehen Sie den Platz für diese Sätze in dem Papier?

Syn. Dr. SCHÄFER: Das ist ein elfter Punkt, so wie diese Arbeitsgruppe eine 11. war.

Die VIZEPRÄSES: Können wir das dann in die Einzelaussprache bringen, wenn wir Punkt 11 aufrufen?

Syn. Dr. SCHÄFER: Ja, können wir. Ich habe es nur jetzt gesagt, weil es bisher keinen elften Punkt gibt.

Syn. LASKE: Mein Beitrag hat sich im Prinzip erledigt, aber ich möchte auch unterstützen, dass es wichtig ist, den Punkt 11 der Ad hoc Arbeitsgruppe nicht als Protokollnotiz abzuheften, sondern ihn als Beitrag der Synode im Eckpunktepapier niederzulegen.

Die VIZEPRÄSES: Und die Möglichkeit, das einzufügen, haben wir an gegebener Stelle.

Syn. Frau PERTIET: Vielen Dank für die Zusammenfassung. Wenn ich die Punkte meiner Gruppe ansehe, merke ich, dass alles abgebildet ist. Wenn ich allerdings die Punkte der Gruppen angucke, an denen ich nicht teilgenommen habe, fällt mir auf wie unterschiedlich sie sind. In einigen Punkten sind konzentriert die Ergebnisse und Weisungen für die Zukunft erfasst. In anderen ist die ganze Begründung und Genese mit enthalten, z. B. beim Gottesdienst. Ich denke wir müssen das vereinheitlichen, denn sonst bekommt jemand, der nicht auf dieser Synode war, einen merkwürdigen Eindruck.

Die VIZEPRÄSES: Ich weise noch einmal darauf hin, dass so viel wie möglich aus den Gruppen erhalten bleiben sollte, um deren Arbeit auch wertzuschätzen.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Ich möchte eine Beobachtung weitergeben, die auch damit zu tun hat, dass in den Gruppen unabhängig voneinander gearbeitet wurde. Mir ist aufgefallen, dass bei der Arbeitsgruppe 7“ Kirchengemeinde in urbanen Räumen“ ein Punkt 4 steht, der bei der Arbeitsgruppe Kirche in ländlichen Räumen nicht auftaucht. Da heißt es bei Arbeitsgruppe 7: „Die Ortsgemeinden engagieren sich mit christlich-theologischem Profil in ihrem urbanen Umfeld in der Auseinandersetzung mit Zukunftsfragen für den Menschen. So wird die Gemeinde über ihre Fürsorge für einzelne Menschen hinaus zu einem institutionellen Faktor im gesellschaftlichen Kräftespiel.“ Das ist für die ländlichen Gemeinden auch der Fall. Für mich ist jetzt die Frage, ob es bei den ländlichen Gemeinden deshalb nicht steht, weil es da schon immer so war und deshalb nicht besonders erwähnt werden muss? Oder steht es da nicht, weil es im Moment nicht so im Fokus ist? Ist im Hinblick auf das Gesamtpapier sinnvoll, es dort noch mit aufzunehmen?

Syn. Dr. BÜCHNER: Ich war in derselben Arbeitsgruppe wie Frau Pertiet und für mich hat das Papier einen Protokollcharakter als Arbeitspapier und ich war ganz beglückt, als ich es las, dass so viel zusammenpasst. Und ich finde, wir sollten jetzt nicht versuchen, die verschiedenen Prozesse in den unterschiedlichen Gruppen über einen Leisten zu ziehen. Obwohl ich auch Ihnen, Frau Gelder, gut folgen kann, war der Prozess ein anderer.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich glaube, dass das eben geschilderte Problem an vielen weiteren Stellen auftreten wird. Insofern könnte es sinnvoll sein, diesem Eckpunktepapier eine Einleitung voranzustellen, die die Entstehung dieses Papiers darstellt. Darin sollte auch stehen, dass die einzelne Aussage nicht deshalb für andere nicht gilt, weil sie dort nicht erwähnt ist. Der neutrale Leser sollte wissen, dass er kein in sich rundes Papier vor sich hat, sondern

die Ergebnisse eines Arbeitsgruppenprozesses, die die Zustimmung der Landessynode gefunden haben.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe eine positive Reaktion der Redaktionsgruppe. Dann kann man das Papier einordnen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich habe ein Unbehagen mit dem Titel „Eckpunktepapier“. Bisher haben Synoden immer nur dann Eckpunkte formuliert, wenn wir in einem kontroversen und unübersichtlichen Verfahren konkrete Impulse abbilden und einen Referenzrahmen schaffen wollten. Diese Diskussion hier bildet keine Referenzpunkte für die Ortsgemeinden aus, sondern macht Schwerpunkte deutlich, die in den einzelnen Arbeitsgruppen eine Rolle spielen. Ich schlage daher vor, dass wir das Papier nicht als Eckpunkte, sondern als Hilfe zur Selbstfindung, ein Ergebnispapier der Diskussion der Arbeitsgruppen in die Ortsgemeinden geben und damit die Bitte verbinden, auch dort über Eckpunkte und mögliche Referenzrahmen nachzudenken.

Syn. KRÜGER: Ich möchte meine Ratlosigkeit gestehen. Machen wir hier Tipps und Tricks für Kirchengemeinderäte? Was wir als Synode machen können, was ich aber nicht angemessen fände oder haben wir es mit einer synodalen Selbstvergewisserung zu tun, wie wir denn künftig mit Dingen wie der Residenzpflicht umgehen, die wir gesetzlich zu verantworten haben? Also als Grundsatzpapier für künftige synodale Entscheidungen. Tipps und Tricks für Kirchengemeinden halte ich für schräg.

Syn. FEHRS: Ich möchte mich bedanken, denn für mich als Synodaler war es gut zu merken, wie wir uns dieses Themas angenommen haben. Mir wäre jetzt daran gelegen, nicht mehr viel zu streichen, nur noch das ganz Irreführende und damit nach Hause zu gehen und zu gucken, wohin uns das trägt.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich kann mich meinem Vorredner nur anschließen und muss dann aber Herrn von Wedel, so ungern ich das tue, widersprechen. Wir machen hier keine Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsgruppen, sondern wenn wir das als Synode beschließen ist das eine Äußerung der Synode und das soll es auch sein. Wenn wir also den Begriff „Eckpunkte“ nicht wollen, könnte ich mit „Thesen der Landessynode“ leben. Was bleiben muss, ist „der Landessynode“ und nicht „der Arbeitsgruppen der Landessynode“.

Syn. LASKE: Ich schließe mich Herrn Nebendahl an. Er hat richtig darauf hingewiesen, dass dies Überlegungen der Landessynode sind. Auch Herr Dr. von Wedel hat Recht, dass der Begriff „Eckpunkte“ in anderer Weise von uns gebraucht ist. Wie wir das nennen, mag der Redaktionsausschuss erwägen. In der Einleitung sollte deutlich werden, dass jede Arbeitsgruppe ihre eigenen Ergebnisse individuell dargestellt hat.

Syn. Frau STRUBE: Ich unterstütze auch die Idee, den Charakter als ein Arbeitspapier, an dem auch weitergearbeitet werden kann, beizubehalten. Vielleicht könnten wir den Begriff „Thesen- oder Diskussionspunkte“ nehmen. Das soll dann die Redaktionsgruppe entscheiden. Aber es wird deutlich, dass es sich dabei um einen Prozess handelt. Daran können sich auch andere beteiligen und es hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Syn. MÖLLER: Ich weise darauf hin, dass wir ausdrücklich eine Themensynode Ortsgemeinde beschlossen haben. Insofern geht es um eine Meinungsbildung der Synode zu diesem Thema und nicht um die Meinungsbildung von Arbeitsgruppen. Ich finde, dass die Vorbereitungsgruppe diese Synode sehr gut vorbereitet hat. Mir gefällt, dass sie ein paar Thesen vor-

gedacht hat. Wenn es Schwierigkeiten mit dem Begriff „Eckpunkt“ gibt, kann man meines Erachtens auch sagen „Orientierungsrahmen der Synode“. Auf irgendeinen Begriff müssen wir uns verständigen.

Syn. LANG: Ich habe festgestellt, wenn es in der Synode um Gesetze geht, sind wir sehr pingelig. Wir feilen an jedem Satz. Bei diesem Papier würde ich sagen, ich würdige es als ein Papier, das alle unsere Mitsynodalen in kleinen Gruppen diskutiert haben. Das kann ich unterschreiben. Nicht unterschreiben kann ich, dass es Eckpunkte der Landessynode sein sollen. Dann müssten wir in der gesamten Synode eine Diskussion führen. Dies kann aber nicht die entsprechende Dimension erreichen.

Syn. Frau Dr. REEMTSMA: Ich finde es gut, dass wir uns das Thema Ortsgemeinde zu eigen gemacht haben und gestern inhaltlich intensiv daran gearbeitet haben. Ich bezweifle aber, dass wir heute so weit kommen, dass wir zu allen Themen ein Papier herausgeben können, in dem abschließend alles behandelt ist. Es werden so viele Fragen aufgeworfen und eigentlich reißen wir schon das Thema der nächsten Themensynode an. Es wäre schade, wenn wir dieses Thema nur ansatzweise behandelt haben.

Syn. DECKER: Ich verstehe das, was wir gestern gemacht haben, als eine sehr sinnvolle Ideensammlung für die verschiedenen Arbeitsbereiche in den Ortsgemeinden. Wenn das für die Gemeinden ein konkretes sinnvolles Ergebnis haben soll, muss weiter daran gearbeitet werden. Dann muss ein solcher Grad an Konkretion erreicht werden, dass die Gemeinden damit weiterarbeiten können. So hat das Papier noch nicht die Qualität, um für die Gemeinden einen Sinn ergeben zu können.

Syn. ALBRECHT: Vor der Synode haben wir alle ein Papier bekommen mit der Überschrift „Beschlussvorlage – Thesen für mögliche Eckpunkte“. Ich plädiere dafür nicht zu verwässern, was wir mit diesem Papier erreichen wollen, nämlich eine klare Richtung vorzugeben. Wenn weiter diskutiert werden soll, müssen wir auch wissen, wann Ergebnisse vorliegen sollen. Das sehe ich in dem vorliegenden Fahrplan nicht. Ich plädiere dafür, die „Eckpunkte“ zu belassen.

Syn. Frau LINGNER: Ich möchte noch einmal daran erinnern, was die Funktion der Arbeitsgruppen ist: Die Funktion ist, dem Plenum der Synode zuzuarbeiten. Dann kann die Synode das sich in einem Gesamtrahmen zu Eigen machen. Wir können jetzt nicht sagen, es ist nett, dass die Arbeitsgruppen gearbeitet haben, aber wir als Synode machen uns das nicht zu Eigen. Wir müssen sagen, hier ist ein Rahmen geschaffen worden. Wir nehmen die Ergebnisse der Arbeitsgruppen auf und machen daraus Anregungen für die Ortsgemeinden. Gleichzeitig soll es ja auch eine Grundlage für Gesetze sein, die wir als Synode dann erlassen wollen.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Dieses Papier ist in erster Linie für uns als kirchenleitende Ebene auf landeskirchlicher Ebene. Es sind eben nicht Tipps und Tricks für die Ortsgemeinde. Wir werden aber im Rahmen von Kirchengesetzen oder Initiativen immer wieder auf Fragen stoßen, die die Ortsgemeinden betreffen. Hier und heute entstehen dafür – und darum finde ich den Begriff richtig – „Eckpunkte“. Auf keinen Fall sollte es auf eine Notiz runtergeschraubt werden. Dafür haben wir zuviel Arbeit hineingesteckt.

Syn. Dr. BÜCHNER: Die Synode eignet sich die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe in der Einzelaussprache jetzt an. Wir müssen auch mal den Mut haben, etwas, das noch nicht fertig ist und noch nicht mehrfach von Juristen geprüft wurde, zu sagen, sonst kommen wir inhaltlich nicht weiter. Ich finde es klasse, was auf dem Tisch liegt. Für mich gibt es viele Anregungen.

Syn. SIEVERS: Als Vorsitzender eines Kirchengemeinderates freue ich mich, dass die Landessynode sich in dieser Breite mit der Ortsgemeinde beschäftigt. Welche Begrifflichkeiten wir wählen und welche Inhalte es gibt, interessiert mich erst einmal gar nicht. Ich finde den Prozess an sich ganz hervorragend.

Syn. Dr. VETTER: Wir freuen uns über die intensive Beschäftigung mit dem Prozess und über das vorliegende Papier, für das wir denn noch einen Namen finden müssen. Eine meiner Funktionen als Vorsitzender des Vorbereitungsausschusses ist es ja auch immer wieder auf diese Broschüre zurückzukommen. Auf Seite 4 steht ganz deutlich, dass das, was wir als Eckpunkte erarbeiten, als Grundlage für eine synodale Stellungnahme dienen soll. Dieses Papier, das vor ihnen liegt, soll uns dazu dienen auf dem Weg zu den anderen Synoden - nämlich „lebendige Gemeinde“ September 2016, „haltende Strukturen“ 2017 - die Menge der vielen Gesetze, die rund um das Thema Ortskirchengemeinde geklastert sind, theologisch diskutieren zu können. Ich glaube es ist uns gestern und auch in den Monaten zuvor gelungen, uns als Synode auch ein Stück weit theologisch mit den Themen auseinanderzusetzen. Wir versuchen eben auch theologisch, eine gemeinsame Sprache zu entwickeln - auch mit Hilfe dieser Eckpunkte. Und wir tun das in erster Linie für uns als Synode. Wir wollten für die Zusammenarbeit zum Beispiel auch mit dem Landeskirchenamt deutlich machen, wohin die Synode eigentlich will. Wir wollten sagen: Beachtet bitte diese Dinge, wenn ihr Gesetze erarbeitet. Das ist ein dialogischer Prozess.

Wer etwas mit nach Hause nehmen will, dem empfiehlt der Ausschuss das Heft „Impulse für die Arbeitsgruppen“. Dann kann man sich mit seinem Kirchengemeinderat hinsetzen und von der Synode berichten. Dann kann auch der Kirchengemeinderat darüber diskutieren. Da kommen dann vielleicht andere Dinge zum Vorschein, als wir hier in den Eckpunkten vorliegen haben. Wer sich fragt, wie die Ergebnisse der Arbeitsgruppen nun immer wieder in der Synode auftauchen werden, dem kann ich nur sagen, unter ihnen sitzen Agentinnen und Agenten, die viel in den Arbeitsgruppen mitbekommen haben und auf die entsprechende Thematik in den Diskussionen immer wieder hinweisen werden. Wir sind in einem großen Bildungsprozess und ich finde es großartig, dass wir das hier so gestalten können. Ich finde die Idee sehr gut, diesem Papier eine kleine Einleitung voranzustellen. Eine Schilderung wie wir dazu gekommen sind.

Die VIZEPRÄSES: Dann sollten wir jetzt die einzelnen Punkte begucken und dann abschließend noch einmal auf die Überschrift sehen. Vielleicht macht das dann ja Sinn. Ich rufe auf Arbeitsgruppe 1. Wo gibt es Wortmeldungen?

Syn. Frau LANGE: Offenbar hat es einen Übertragungsfehler von der Arbeitsgruppe in dieses Papier gegeben. Der in der Vorlage stehende Satz hat keinen Konsens in der Arbeitsgruppe gefunden. Und zwar der Satz: „Hierfür sind volle Stellen notwendig.“ Das haben wir in der Arbeitsgruppe nicht so gesehen, weil wir der Ansicht waren, dass es auch Teilzeitbeschäftigung geben müsste für Menschen, die Familie haben wollen oder zu pflegende Angehörige oder die sich Stellen mit anderen teilen. Der Kompromiss heißt: „Hierfür sind attraktive Stellen anzustreben“.

Die VIZEPRÄSES: Ist das jetzt ein Antrag? Ist es eine Richtigstellung, weil es einen Übertragungsfehler gegeben hat? Dann sollten wir diese Dinge ohne große Diskussion aufnehmen.

Syn. Dr. GREVE: Zunächst stimme ich Herrn Baum ausdrücklich zu, dass im dritten Punkt der zweite Satz gestrichen werden sollte. Bei dem vierten Punkt stoße ich mich an dem Wort „Rollenklärung“. Ich finde, dass ich als Ehrenamtlicher im Kirchengemeinderat keine Rolle

spiele, sondern ich bringe mich dort mit den Vorzügen und Nachteilen ein, die ich nun mal habe. Deswegen bitte ich darum, das Wort „Rollenklärung“ durch „Zusammenarbeit“ zu ersetzen, denn das ist eigentlich auch gemeint.

Syn. Frau ZEIDLER: Eine weitere redaktionelle Anmerkung: Am Ende des ersten Spiegelpunktes ist ein ganzer Satz bei der Übermittlung rausgefallen, der auch für das Weitere wichtig ist. Dieser Satz lautet: „Nicht jede Kirchengemeinde muss alles an allen Orten anbieten.“ Dies soll dem vielerorts herrschenden Druck auf Hauptamtliche und Pastorinnen und Pastoren auf immer mehr Angebote etwas entgegensetzen.

Syn. DECKER (GO): Ich möchte eine Anmerkung zur Geschäftsordnung machen: Wenn wir in diesem Tempo weitermachen, dann sind wir übermorgen noch nicht fertig. Wir müssen die Änderung Schritt für Schritt abstimmen, damit wir weiterkommen.

Syn. DENKER: Ich halte Gegenrede insoweit, dass es sich hier um ein Ergebnis der Beratung in der Arbeitsgruppe handelt. Deshalb muss der von Frau Zeidler angemerkte Satz wieder eingefügt werden. Eine Bemerkung noch zu Herrn Dr. Greve: Der Begriff „Rollenklärungen“ ist von der Arbeitsgruppe so gewollt und gemeint, auch wenn er missverständlich und schwierig sein könnte. Es geht uns eben nicht um die Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, sondern um die Klärung der jeweiligen Rollen.

Die VIZEPRÄSES: Ich habe jetzt zwei weitere Meldungen zur Geschäftsordnung vorliegen, die unverzüglich aufzurufen sind. Ich möchte im Vorwege kurz darauf hinweisen, dass wir auf eine schwierige Situation in unserer Arbeit zugehen. Wir müssen mit schriftlichen Anträgen bei Änderungswünschen arbeiten, und das zügig, damit wir uns nicht verheddern.

Syn. SCHLENZKA (GO): Ich möchte eine Anmerkung zur Geschäftsordnung machen: Ich bitte um Klärung, von welchem Papier als Arbeitsgrundlage wir in der augenblicklichen Beratung ausgehen.

Die VIZEPRÄSES: Zur Klarstellung: Unsere aktuelle Arbeitsgrundlage ist das heute früh ausgeteilte Papier mit der Überschrift „Eckpunkte der Landessynode zur ‚Zukunft der Ortsgemeinde – theologische Perspektiven‘“.

Syn. WEIß (GO): Ich möchte einen Vorschlag zur Verfahrensweise machen, der möglicherweise ein Geschäftsordnungsantrag ist. Ich schlage vor, die Beratungen kurz zu unterbrechen, um den Arbeitsgruppen die Gelegenheit zu geben, auf die in dem heute vorgelegten Papier formulierten Eckpunkte zu schauen und zu beraten, ob diese den verabredeten Arbeitsgruppenergebnissen entsprechen.

Syn. Frau LINGNER (GO): Ich möchte eine Anmerkung zur Geschäftsordnung machen: Erstens ist geklärt worden, dass die Arbeitsgrundlage unserer jetzigen Beratung das heute früh vorgelegte Papier ist. Zweitens spreche ich gegen eine Unterbrechung, weil dies zu keiner Klärung führen wird.

Die VIZEPRÄSES: Ich lasse nun über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen. Wer für den Antrag auf Unterbrechung ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen. Damit ist dieser Geschäftsordnungsantrag bei einigen Enthaltungen und wenigen Zustimmungen abgelehnt. Damit fahren wir fort mit den Beratungen zum Ergebnis der Arbeitsgruppe 1 zu den Eckpunkten. Eine Korrektur liegt bereits vor und ist festgestellt: Im zweiten Satz des 2. Spiegelpunktes wird das Wort „volle“ durch das Wort „attraktive“ ersetzt.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: Hohe Synode, liebes Redaktionsteam, ich möchte mich entschuldigen, weil es auf dem Weg aus der Arbeitsgruppe zum Redaktionsteam auf Grund von handschriftlichen Lesbarkeitsproblem Fehler in der Übermittlung des Arbeitsgruppenergebnis gegeben hat. Ich habe dies erst heute Morgen am Platz gesehen. Deswegen könnte ich jetzt das tatsächliche Ergebnis der Arbeitsgruppe 1 vortragen, so dass die eben aufgekomenen Fragen geklärt sind. Damit könnte deutlich werden, wo es Veränderungen von der Vorlage gegeben hat.

Zu Spiegelpunkt 1: Es war Konsens in der Arbeitsgruppe, das Wort „Profile“ durch den Begriff „Aufgabenprofile“ zu ersetzen. Frau Zeidler hat bereits darauf hingewiesen, dass der zweite Satz der ursprünglichen Vorlage entgegen den Willen der Arbeitsgruppe entfallen ist. Er muss als Satz drei an den ersten Spiegelpunkt angeführt werden.

Die VIZEPRÄSES: Um der Arbeitsfähigkeitswillen bedarf es hier eines konkreten Antrages, über den wir abstimmen können.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: Dann stelle ich die eben benannte Veränderung im Spiegelpunkt 1.

Syn. WACKERNAGEL: Ich habe ein Problem mit unserer Vorgehensweise. Bei anderen Arbeitsgruppen sind redaktionelle und inhaltliche Übermittlungsfehler mit der Redaktionsgruppe besprochen und von dieser übernommen worden. In diesem Fall wird eine solche redaktionelle Korrektur nunmehr zur Abstimmung an die ganze Synode gestellt. Ich wünsche deshalb, dass die tatsächlichen Arbeitsgruppenergebnisse im Synodenplenum besprochen werden.

Die VIZEPRÄSES: Es gibt selbstverständlich die Möglichkeit, dass die Redaktionsgruppe in diesen Fällen der Übermittlungsfehler bei Gruppenergebnissen die Veränderungen und Ergänzungen übernimmt, so dass wir nicht darüber abstimmen müssen. Ich nehme wahr, dass die Synode dieses verkürzte Verfahren wünscht. Deshalb bitte ich den Vorsitzenden der Redaktionsgruppe Herrn Dr. Vetter, ans Mikrofon zur Klärung des Wortlautes des Arbeitsgruppenergebnisses 1. Bei grundlegenden Abweichungen besteht weiterhin die Möglichkeit der Abstimmung durch das Synodenplenum.

Syn. Dr. VETTER: Die Veränderung des Begriffs „Profile“ zu „Aufgabenprofile“ übernehmen wir. Ich erinnere an unseren Grundsatz, in den Eckpunkten so viel von den Arbeitsgruppenergebnissen zu übernehmen wie irgend möglich.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: Am Ende des ersten Spiegelpunktes muss wieder eingefügt werden „Nicht jede Kirchengemeinde muss alles an allen Orten anbieten.“

Syn. Dr. VETTER: Wir übernehmen das.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: Der 3. Spiegelpunkt muss heißen: „Die rechtlichen Voraussetzungen für regionale Anstellungsträgerschaften sind zu verbessern. Z. B. ein Kirchengemeindeverband allein dafür scheint zu aufwendig.“

Die VIZEPRÄSES: Zu dieser Frage liegt uns der Antrag von Herrn Dr. Greve vor, den zweiten Satz des Spiegelpunktes zu streichen. Dies ist der weitestgehende Antrag, deswegen stimmen wir nun darüber ab. Wer dafür ist den zweiten Satz zu streichen, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Damit ist der Antrag bei wenigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen und der Satz wird gestrichen.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: Im 4. Spiegelpunkt sind die Worte „in der“ zu ersetzen durch „durch“.

Syn. Dr. VETTER: Wird übernommen.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen zu den Eckpunkten aus der Arbeitsgruppe 1? Das ist nicht der Fall. Dann können wir über das in der beschlossenen Weise veränderte Ergebnis der Arbeitsgruppe 1 mit den fünf Spiegelpunkten abstimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann stelle ich fest, dass der Text bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen ist. Wir kommen nun zur Arbeitsgruppe 2: Gottesdienst.

Syn. Dr. GREVE: Liebe Mitsynodale, ich tue mich schwer mit dem Begriff „Gesamtgemeinde“ im 4. Spiegelpunkt. Dieser Begriff sagt mir nichts.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Dies kann ich abkürzen, denn hier liegt ein Schreibfehler vor. Es heißt nicht „Gesamtgemeinde“, sondern schlicht „Gemeinde“.

Syn. Frau PERTIET: Ich möchte dafür plädieren, dass wir den nicht mit Spiegelpunkt versehenen einleitenden Absatz und den ebensolchen letzten Absatz streichen, weil sie etwas Allgemeines benennen und stilistisch aus dem Papier herausfallen.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Als Mitglied der Arbeitsgruppe 2 will ich darauf hinweisen, dass die Rahmung der Eckpunkte durch diese beiden Absätze der Dollpunkt der Arbeitsgruppe war. Denn das, was in diesen beiden Absätzen formuliert ist, ist offensichtlich doch nicht selbstverständlich. Immerhin bin ich gestern zu diesem Satz für ein Interview mit dem evangelischen Pressedienst angefragt worden, weil dies doch eine erstaunlich neue Sache sei. Eine Bemerkung noch: Es könnte ja sein, dass jemand wie z. B. Herr Bartels fragt, ob sich der Rahmenabsatz am Anfang und der Spiegelpunkt 4 nicht widersprechen. Dazu kann man sagen, dass innerhalb des beschriebenen Rahmens, den Gott an uns tut, wir dann Subjekte des Gottesdienstes sind. Es ist uns sehr wichtig, dass der Rahmen erhalten bleibt.

Syn. Frau PERTIET: Ich habe die Hintergründe aus der Arbeitsgruppe, die zu diesen Formulierungen geführt haben, selbst nicht gewusst. Deshalb ändere ich meinen Antrag dahingehend, dass die rahmenden Absätze in Spiegelpunkte umgewandelt werden, damit die Systematik des Papiers einheitlich ist.

Syn. Frau RAHLF: Mir würde sehr helfen, wenn in dem Abschluss-Rahmenabsatz der Begriff „Ortsgemeinde“ ersetzt würde durch „Gemeinde“. Hier werden Dinge benannt, die sich nicht allein im Gottesdienst der Ortsgemeinde vollziehen, sondern schlicht in allen Gottesdiensten. Eine Beschränkung auf die Ortsgemeinde finde ich schwierig.

Syn. FEHRS: Ich war Mitglied der Arbeitsgruppe und kann noch einmal bestätigen, dass die beiden Rahmenabsätze für uns sehr wichtig gewesen sind. Ob sie mit Spiegelpunkten versehen und somit optisch angeglichen werden oder nicht, ist für mich nicht entscheidend. Wir waren uns darin einig, dass in diesen beiden Absätzen etwas systematisch anderes benannt ist als in den übrigen Spiegelpunkten. Wir haben es so verstanden, dass die Spiegelpunkte auch gerne Problemanzeigen sein können. Wir haben zugleich festgestellt, dass wir uns in Grundsatfragen zum Gottesdienst sehr weitgehend einig waren. Gerade diese Worte „Sehnsucht, Stille, Trost, Frieden, Glück, Hoffnung, Liebe, Segen“ sind ebenso grundlegend wichtig wie

nicht näher bestimmbar. Sie machen uns letztlich sprachlos, wir wollten sie aber benannt haben. Mit dem Anfang sollte klargestellt werden: Mit dem Gottesdienst dient zunächst Gott uns, und wir antworten mit Gebet und Lied. Deshalb plädiere ich sehr dafür, unsere Aussagen in ihrer Schwebelage zu belassen, sie gegebenenfalls als Spiegelpunkte zu gestalten.

Syn. LASKE: Es schadet nichts, wenn wir den Rahmen so lassen. Ich habe selten einen so schön formulierten Rahmen gelesen.

Syn. WULF: Ich finde beim Thema Gottesdienst geht es überhaupt nicht ohne theologische Perspektiven und um diese Perspektiven geht es ja in diesem Papier. Eine grundsätzliche theologische Perspektive hätte ich unbedingt gerne in dem Text drin. Ob mit Rahmen oder ohne ist egal, aber nicht gestrichen.

Die VIZESPRÄSES: Ich lasse über das Weitestgehende jetzt zuerst abstimmen. Das wäre die Streichung. Ich höre, dass Frau Pertiet den Antrag zurückzieht. Dann gehen wir jetzt in den Rahmen. Wenn wir in den letzten Teil gucken, gab es dort eine Änderung. Da soll das Wort Ortsgemeinde durch das Wort Gemeinde ersetzt werden.

Syn. Dr. LÜPPING: Es geht doch hier um die Ortsgemeinden. Insofern ist dieser Begriff dort richtig.

Die VIZEPRÄSES: Gut, es war aber ein Antrag und deshalb nehme ich den auch Ernst.

Syn. WACKERNAGEL: Ich könnte mit beiden Formulierungen gut leben, erinnere aber daran, dass in dem Punkt davor „Subjekt des Gottesdienstes ist die Gemeinde“ und dann würde ich gerne die Formulierungen in den beiden Absätzen gleich haben wollen.

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte um das Kartenzeichen, wer an dieser Stelle das Wort Gemeinde haben möchte. Bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen war das sichtbar die Mehrheit. Das Wort Ortsgemeinde wird also gestrichen und es steht jetzt „das gottesdienstliche Leben der Gemeinde“.

Dann geht es jetzt um die Frage soll es einen Rahmen geben oder sollen das „Kullerpunkte“ werden? Die Aussprache ist gewesen, wir lassen abstimmen. Wer ist dafür, dass der Rahmen so stehen bleibt ohne die Punkte davor? Bei einigen Enthaltungen und Gegenstimmen bleibt der Rahmen so stehen.

Syn. Frau WIENBERG: Wir haben in der Arbeitsgruppe ganz bewusst indikativ formuliert. Deshalb wundere ich mich über die Formulierung im ersten Kullerpunkt: „gottesdienstliche Leben soll sich... gestalten dürfen“. Mein Antrag lautet: „gottesdienstliches Leben gestaltet sich in vielerlei Form über die Grundform des sonntäglichen Gottesdienstes hinaus.“

Die VIZEPRÄSES: Da es keine Wortmeldungen gibt, gucke ich in die Redaktionsgruppe, ob das Ok ist? Dann ist das jetzt so gesetzt.

Syn. BARTELS: Ich bin sehr dankbar, das im Rahmen oben formuliert ist „der Gottesdienst ist der Dienst Gottes an allen Menschen“. Dann ist aber die Formulierung im vierten Punkt zumindest missverständlich „Subjekt des Gottesdienstes ist die Gesamtgemeinde“. Man kann über doppelte Subjekte oder was auch immer reden, aber mir läge daran, dass das klar gestellt wird. Ich hab aber keine Formulierung im Moment.

Die VIZEPRÄSES: Das ist jetzt aber schwierig.

Syn. BARTELS: Dann möchte ich die Rückfrage stellen in die Gruppe: Ist damit intendiert, dass die gesamte Gemeinde im Blick ist in Bezug auf den Gottesdienst?

Syn. WULF: Die Problematik entsteht jetzt doch durch die Redaktion. An sich hatten wir gedacht, dass es an dieser Stelle einen kleinen Perspektivwechsel gibt. Eigentlich war vorgesehen, dass hinter „Gestaltungsaufgabe“ im Absatz davor ein Doppelpunkt stehen sollte. Und alles was danach kommt, sollte auf der Ebene der Gestaltenden den Rest formulieren. Dadurch, dass das jetzt alles unabhängig funktionierende Punkte sind, ist das nicht mehr erkennbar und wir haben das Missverständnis mit dem Perspektivwechsel: einmal handelt Gott und einmal handelt die Gemeinde. In der Arbeitsgruppe hatten wir es so gedacht, dass wir nach dem Doppelpunkt eine Art Hierarchie von Dingen machen, die sich darin ausdrücken können. Wenn man das jetzt irgendwie redaktionell fassen kann, ist das Problem wahrscheinlich aufgelöst.

Die VIZEPRÄSES: Kriegen wir das gleich so formuliert?

Syn. Dr. VETTER: Das einfachste ist es die verschiedenen Punkte zusammenzuziehen, dann hat man sie unter der Überschrift stehen und liest sie in einem Kullerpunkt hintereinander weg.

Syn. BARTELS: Ein Vorschlag wäre „Subjekt der Gottesdienstgestaltung ist die Gemeinde“ oder „die Verantwortung für die Gottesdienstgestaltung hat die Gemeinde“.

Syn. Dr. VETTER: Dann ist dieser Punkt sozusagen geklärt, wenn das Wort Gestaltung eingefügt wird. Die anderen Punkte würden dann weiterhin so abgesetzt sein. Dann kann man sie besser lesen.

Die VIZEPRÄSES: Sieht das die Synode auch so? Gibt es weitere Wortmeldungen zu Punkt 2? Dann haben wir jetzt abzustimmen über die Veränderungen von Frau Wienberg, mit den redaktionellen Dingen der Orte, das Gesamtsubjekt und die Gemeinde. Wer für diese Änderungen ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung ist es geschafft und wir gehen auf Punkt 3 „Konfessionslosigkeit“

Syn. Dr. GREVE: Ich verstehe ja, was die Arbeitsgruppe da diskutiert hat, aber in einem Eckpunktepapier, das das Licht der Öffentlichkeit erblickt, können wir nicht ernsthaft schreiben „über die Frage der kirchlichen Mitgliedschaft muss vertieft nachgedacht werden“ ohne dem eine Perspektive zu geben. Dieser Satz kann so nicht stehen bleiben. Wenn es keine Ergänzung gibt, die aus der Arbeitsgruppe kommt, müsste ich die Streichung dieses Punktes beantragen.

Die VIZEPRÄSES: Dr. Greve, ist das jetzt ein Antrag, dass sie unsere absolute Problemanzeige, wo wir auch nicht weiter wussten, streichen wollen?

Syn. Dr. GREVE: Im Moment ist es eine Problemanzeige.

Die VIZEPRÄSES: Es kann ja durchaus sein, dass bei Dr. Melzer jetzt eine Klärung kommt.

Syn. Dr. MELZER: Auch bei mir schlägt dieser Punkt ins Kontor hinein. Es stellt sich die Frage, ob die Taufe zukünftig nicht mehr konstitutiv für die Kirchenmitgliedschaft ist. Oder wir müssen die Frage stellen, wie das Verhältnis zwischen Kirchensteuerzahlung und Kir-

chenmitgliedschaft zu beschreiben ist. Oder gibt es zukünftig eine Schnuppermitgliedschaft, wie es sie in politischen Parteien gibt? Und wie machen wir aus diesem Punkt einen Arbeitsauftrag, denn dies war das ursprüngliche Ziel der Punkte? Wenn es hier keine Klärung gibt, dann müssen wir diesen Punkt streichen.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Der Satz ist der Versuch, die zusammenlaufenden Punkte und Fragen zusammenzuführen. Eindeutig ist, dass wir vertieft über diese Fragestellung nachdenken müssen. Wenn wir diesen Punkt streichen, dann müssen wir ihn auf jeden Fall im Sinn behalten, um ihn weiter zu diskutieren.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich stelle den Antrag, den Satz zu streichen. Er hat so weitgehende Folgen, dass er schädlich für uns als Kirche ist.

Die VIZEPRÄSES: Ist dies ein Antrag zur Streichung des Satzes, Herr Prof. Dr. Nebendahl?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ja

Syn. STAHL: Ich kann gut nachvollziehen, was die Arbeitsgruppe beschäftigt hat. Ich mache einen Formulierungsvorschlag zur Vermittlung, hier nicht von Kirchenmitgliedschaft, sondern von Zugehörigkeit zur Kirche zu sprechen.

Syn. KUCZYNSKI: Ich war Mitglied der Arbeitsgruppe und habe aus unserem Gespräch mitgenommen, dass dieser Punkt in sämtlichen Themen unseres Gespräches eine Rolle gespielt hat. Wir müssen uns ernsthaft mit dem Thema der kirchlichen Mitgliedschaft beschäftigen. Das müssen Juristen oder Theologen tun - in einer Arbeitseinheit von drei Stunden war dies nicht machbar.

Syn. Frau Dr. REEMTSMA: Eine Streichung des Satzes wäre nicht richtig. Die Frage nach der Mitgliedschaft spielt eine sehr große Rolle.

Syn. Dr. RHEIN: Ich sehe das genauso wie Frau Reemtsma und beantrage, dass wir über die Frage der Mitgliedschaft auf einer der kommenden Synoden beraten sollten.

Der VIZEPRÄSES: (GO) Liebe Synodale ich möchte das Verfahren klären. Wenn jemand Änderungen beantragen möchte, dann müssen die Anträge schriftlich gestellt werden. Das verlangsamt das Vorgehen, kann aber auch Ruhe und Gelassenheit in die Diskussion bringen. Ich bitte das Verfahren der Geschäftsordnung zu beachten und in Geduld zu diskutieren.

Die VIZEPRÄSES: Wir bemühen uns, so schnell und konstruktiv wie möglich die Diskussion voran zu bringen.

Syn. Dr. Dr. GELDER: Mir ist es egal, ob ich zum Antrag oder zum Punkt rede. Mir geht es um die Sache.

Das Thema ist so komplex, dass wir den formulierten Satz aus dem Heft so nicht nehmen wollten. Meiner Ansicht nach hat die Redaktionsgruppe einen guten Weg gefunden, das Anliegen in Worte zu fassen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich möchte noch einen Gesichtspunkt zur Streichung nennen: Wenn wir dieses Papier an die Presse geben, steht morgen in der Zeitung: die Kirche gibt für die Ortsgemeinde die Kirchenmitgliedschaft auf. Dann haben wir ein Problem. Das Motiv ist zwar ehrenwert und das Thema ist längst in einer breiten Diskussion, aber mit dieser Formu-

lierung erzeugen wir einen Druck von außen, der schädlich ist. Daher meine ganz dringende Bitte, diesen Punkt zu streichen und ich verspreche, dass ich diesen Punkt nicht vergessen werde.

Syn. MAHLBURG: In dem Moment, wo wir sagen: liebe Gemeindeglieder, grenzen wir viele Menschen aus, die in unseren Gemeinden mitarbeiten. Ich bin dafür, dass der Punkt stehen bleibt, auch als Zeichen an diejenigen.

Syn. GATTERMANN: Die neuen Mitgliedschaftszahlen sind veröffentlicht worden. Sie werden überall diskutiert und wir sollten den Mut haben, diesen Punkt hier reinzuschreiben. Es ist ein Thema, das uns und die Öffentlichkeit seit langem beschäftigt. Wir sollten den Mut haben, das Thema zu benennen.

Syn. LASKE: Ich gehöre auch zu den Antragsstellern von Änderungsanträgen. Wir sollten jetzt eine Pause machen, um die Anträge zu sortieren und gegebenenfalls zusammen zu fassen, weil es Doppelungen gibt.

Die VIZEPRÄSES: Einen solchen Antrag hat es vorhin schon einmal gegeben und ich denke, wir sollten konzentriert weiter arbeiten.

Syn. Frau LIETZ: In dem Papier, das wir als Vorlage hatten, steht die Formulierung: „Es müssen Kriterien erarbeitet werden für eine flexible Teilhabe am kirchlichen Leben.“ Mein Antrag wäre den Satz durch eine solche Formulierung zu ersetzen.

Die VIZEPRÄSES: Ich kann für die Arbeitsgruppe sagen, dass diese Formulierung von der Arbeitsgruppe abgelehnt worden ist.

Wir haben den Antrag auf Streichung des Satzes von Herrn Prof. Dr. Nebendahl, den Antrag von Herrn Dr. Rhein, auf einer unserer nächsten Synoden über die Kirchenmitgliedschaft zu diskutieren und wir haben die Vorlage des Redaktionsausschusses.

Ich lasse als erstes den weitestgehenden Antrag auf Streichung von Herrn Prof. Dr. Nebendahl abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Dieser Antrag auf Streichung ist mit Mehrheit abgelehnt worden.

Ich lasse nun den Antrag von Herrn Laske abstimmen, eine Formulierung einzufügen „Die Beteiligung von Menschen, die nicht der Kirche angehören“ und bitte um das Kartenzeichen. Dieser Antrag ist mit einer großen Zahl von Gegenstimmen abgelehnt worden.

Ich komme jetzt zum Antrag von Herrn Dr. Rhein und bitte um das Kartenzeichen. Auch dieser ist mit Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen nun zum Ursprungstext. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. Frau RADTKE: Über die Frage neuer Kirchenmitgliedschaft muss vertieft nachgedacht werden.

Die VIZEPRÄSES: Dann lasse ich jetzt die Ergebnisse der Gruppe 3 als Ganzes abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist mit Mehrheit, bei einigen Enthaltungen und mehreren Gegenstimmen, so angenommen.

Syn. Frau REGENSTEIN: Wir haben in der Arbeitsgruppe beraten über die Belastungen der Gemeinden, wenn es um diakonisches Handeln geht und ihre vorhandenen Ressourcen. Es ist allerdings nicht in dem im Spiegelpunkt 1 aufgeführten Zusammenhang beraten worden. Leitend für diakonisches Handeln kann letztlich nur das Evangelium sein. Deshalb schlagen wir vor, den letzten Satz des Spiegelpunkts 1 zu streichen. Der Spiegelpunkt 2 soll dann lauten:

„Diakonisches Handeln ist konstitutiv für die Gemeinde und orientiert sich an vorhandenen Ressourcen. Es muss daher angemessen ausgestattet werden.“

Die VIZEPRÄSES: Dieser Vorschlag liegt bereits schriftlich als Antrag vor. Ich eröffne daher die Aussprache zum Antrag von Frau Regenstein.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wir hatten vorhin vereinbart, wenn aus den Arbeitsgruppen redaktioneller Überarbeitungsbedarf angemeldet wird, kann und soll die Redaktionsgruppe dieses übernehmen.

Die VIZEPRÄSES: Vizepräsident Baum hat mich darauf hingewiesen, dass eine solche Vorgehensweise als Pfusch interpretiert werden könnte. Deshalb müssen wir doch jeweils über die Anträge abstimmen. Wünscht jemand zum Antrag von Frau Regenstein das Wort? Der Synodale Krüger.

Syn. KRÜGER: Der Antrag von Frau Regenstein ist so schnell gekommen, dass es kaum möglich war, die Thesen der Arbeitsgruppe in Gänze zur Kenntnis zu nehmen. Deshalb frage ich, was mit der Aussage „muss angemessen ausgestattet werden“ gemeint ist. Ich bitte um Aufklärung, wer zukünftig welche Aufgabe haben und wahrnehmen soll: Die Landeskirche, die Landessynode, das Landeskirchenamt, die Kirchenkreise oder die Kirchengemeinden, die das in eigener Zuständigkeit bis heute aufs Ganze hervorragend regeln.

Die VIZEPRÄSES: Vielleicht kann Frau Regenstein den Diskussionsstand in der Gruppe erläutern.

Syn. Frau REGENSTEIN: In der Arbeitsgruppe ist beraten worden, was die Gemeinde selbst an diakonischem Handeln vorsehen und durchführen kann. Dies lässt sich erschließen aus den beiden letzten Spiegelpunkten unseres Arbeitsgruppenergebnisses. Dabei geht es z. B. um Besuchsdienste und vielfältige ehrenamtliche Tätigkeit z.B. in der KiTa. Wir haben dabei deutlich gesagt, wenn es die Ressourcen der Kirchengemeinde zulassen, eine Sozialstation oder eine KiTa zu führen, in welcher Rechtsform auch immer oder andere diakonische Angebote, obliegt es der Kirchengemeinde selbst, darüber zu entscheiden. Wir haben dann darüber gesprochen, wie es bestellt ist um die Verbindung zu übergemeindlichen diakonischen Trägern, die im Gebiet der Kirchengemeinde tätig sind. Wir wünschen uns alle sehr, dass es da bessere Kooperationen gibt. Hier wünschen wir uns zur Verbesserung von beiden Seiten aus mehr Engagement. Dabei ist es wichtig, dass die Kirchengemeinde sich wiederfindet, dass umgekehrt aber auch die diakonischen Einrichtungen sich etwa im Gottesdienst und in der Gemeinde gestaltend einbringen können. Also ein Austausch in beide Richtungen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Zur Frage von Herrn Krüger: wir haben uns in der Arbeitsgruppe nicht unterhalten über mögliche Veränderungen bei Finanzierungen und Finanzflüssen. Es ist ein Appell an alle, das ihre zu einer angemessenen Ausstattung diakonischer Dienste und Einrichtungen beizutragen. Also die Bitte an Kirchengemeinderäte, diakonisches Handeln bei ihren Haushaltsberatungen zu berücksichtigen, und in zweiter Linie an den Kirchenkreis, bei seiner Festlegung der Finanzverteilung nicht zu vergessen, dass auch in Kirchengemeinden diakonische Arbeit geleistet wird; und gegebenenfalls auch an die Landessynode dieses bei ihren Haushaltsberatungen zu berücksichtigen. Es ist keine neue Regelung von irgendwelchen neuen Zuständigkeiten und auch kein Appell an Kirchengemeinden, ihr müsst nun etwas Neues machen und neue Töpfe eröffnen.

Die VIZEPRÄSES: Dann lese ich den Antrag von Frau Regenstein noch einmal vor, damit wir wissen, worüber wir abstimmen. Er lautet: „Streichung des Satzes ‚Leitend ist dabei eine Orientierung an vorhandenen Ressourcen‘. Und dafür im zweiten Spiegelpunkt ‚Diakonisches Handeln ist konstitutiv für die Gemeinde und orientiert sich an den vorhandenen Ressourcen. Es muss daher angemessen ausgestattet werden.‘“ Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Damit ist dieser Antrag bei drei Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen mit Mehrheit angenommen.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt vier? Die sehe ich nicht. Deshalb stimmen wir ab und ich bitte diejenigen, die dem Ergebnis der Arbeitsgruppe vier in der so beschlossenen Form zustimmen wollen, um das Kartenzeichen, Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann ist dieser Teil des Eckpunktepapiers bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen.

Ich rufe nun auf den Text der Arbeitsgruppe fünf.

Syn. Dr. GREVE: Liebe Mitsynodale, Vizepräses Baum hat bereits hingewiesen auf die rechtlichen Probleme, die sich aus dem Satz vier des Spiegelpunktes fünf ergeben. Ich kann das aus dem Kirchenkreis Hamburg-Ost nur bestätigen. Wir haben einen Gebäude- Struktur-Entwicklungsplan, den wir mit den Gemeinden diskutieren. Dabei geht es ausschließlich darum, welche Gebäude in Kirchengemeinden eine Förderung durch den Kirchenkreis erhalten dürfen. Es geht nicht um eine Entscheidung des Kirchenkreisesrates, welche Kirchengemeinden welche Gebäude schließen und aufgeben sollen. Diese Differenzierung ist um der Selbstständigkeit der Kirchengemeinden notwendig. Dennoch ist in der Öffentlichkeit verbreitet worden, der Kirchenkreis habe beschlossen, dass 30% der kirchlichen Gebäude aufgegeben werden müssen. Wir können also sicher sein, dass ein von uns beschlossener Satz wie der Satz vier im Spiegelpunkt fünf von den Medien missverstanden werden wird. Dann wird in die Kirchengemeinden hinein berichtet werden, die Landessynode habe den Kirchenkreisen empfohlen, in Gebäudefragen in die Entscheidungskompetenz der Kirchengemeinden einzugreifen. Deswegen muss dieser Satz gestrichen werden. Zugleich kann er gestrichen werden, weil alles Wichtige bereits vorher gesagt ist.

Bischof Dr. ABROMEIT: Ich fand diese Thesen beim Lesen zunächst einleuchtend. Dennoch ist mir ein Punkt aufgefallen, der angesprochen werden müsste, denn sonst könnten sich Kirchengemeinderäte fragen, hat die Landessynode und die Landeskirche diese Frage eigentlich gar nicht im Blick? Wir stehen im Sprengel Mecklenburg und Pommern vor der Aporie, dass ein Denken ausschließlich vom kirchlichen Bedarf her den anstehenden Herausforderungen nicht gerecht werden kann. Wir haben bei den Zahlen, Daten, Fakten gehört, dass wir in Mecklenburg und Pommern auf 242 Gemeindeglieder ein großes kirchliches Gebäude haben – und diese Zahlen sind schon leicht überholt -, was erhalten werden muss. Vom Bedarf her bräuchten wir also hunderte von Kirchengebäuden nicht, die Thesen enthalten aber auch keine Vorschläge, wie wir uns von diesen Gebäuden trennen können. Wir können sie eben nicht einfach loswerden. Diese Frage müsste, wenn die Landessynode sich zur Frage der Zukunft der Gebäude äußert, zumindest gestellt werden. Eine einseitige Orientierung am Bedarf reicht nicht hin. Die Option Abgabe gibt es zumindest bei uns im ländlichen Bereich nicht. Deswegen schlage ich vor, einen weiteren Spiegelpunkt zu ergänzen, ganz am Ende mit etwa folgendem Wortlaut: „Für den Gebäudebestand sind im östlichen Sprengel der Landeskirche die Herausforderungen so groß, dass die bisherigen Überlegungen ihnen bisher nicht gerecht werden können. Wir brauchen in der Landeskirche einen Beratungsprozess über die Zukunft von Kirchengebäuden, für deren Erhalt die Kirchengemeinden nicht mehr sorgen können.“

Syn. Frau RÖHRER: Zunächst einmal möchte ich mich beim Redaktionskreis für die hervorragende Formulierung an diesem Punkt bedanken. Ich möchte mich ebenfalls auf den Satz

vier im Spiegelpunkt fünf beziehen, wie Herr Dr. Greve und Vizepräsident Baum. Ich möchte Sie herzlich bitten, diesen Satz stehen zu lassen. Ich sehe ihn nicht ausschließlich bezogen auf das, was über den Prozess über den Kirchenkreis Hamburg-Ost zu lesen ist, sondern ich sehe ihn allgemeingültig. Wir hatten in der Arbeitsgruppe diesen Satz die Worte vorgesetzt: „Gemäß Artikel 41, Absatz 1, Satz 4 der Verfassung“. In dieser Verfassung heißt es: „Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.“ Wenn man diesen Artikel liest, ist es nach meiner Einschätzung völlig undenkbar, dass ein Kirchenkreis einer Kirchengemeinde ein Gebäude einfach wegnimmt. Der Kirchenkreis hat aber die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Kirchengemeinden, wenn sie zu der Auffassung gelangen, Gebäude aufzugeben, dies so gut wie möglich machen. So gut wie möglich für sich selbst, die Ortsgemeinde. Deshalb bitte ich Sie herzlich, diesen Satz stehen zu lassen, als einen der sich auf die Nordkirche insgesamt bezieht und nicht allein auf einzelne Situationen.

Die VIZEPRÄSES: Machen Sie das bitte schriftlich. Außerdem liegt uns hier ein Antrag vor ohne Unterschrift. Das war Herr Meyer. Herr Rapp hat jetzt das Wort.

Syn. RAPP: Wir hatten in unserer Arbeitsgruppe profunde juristische Unterstützung, deshalb waren wir uns durchaus bewusst, dass die Formulierung „mit Aufgabe des Kirchenkreises“ eine Formulierung ist, die über den Artikel in der Verfassung abgedeckt ist. Das ist eine Unterstützung des Antrages von Frau Röhrer.

Der zweite Punkt, den ich habe, bezieht sich auf den ersten Punkt und zwar den Nebensatz. „...damit religiöse Zuschreibungen möglich werden“. Den Nebensatz haben wir bewusst gestrichen und ich bitte darum, das an dieser Stelle auch zu tun.

Syn. WACKERNAGEL: Ich war Moderator dieser 5. Gruppe, mir ist da aber ein Lapsus passiert. Den Text, den Sie vorliegen haben, habe ich so in die Redaktion gegeben und ich habe es falsch abgeschrieben. Den Halbsatz hatten wir tatsächlich in der Arbeitsgruppe gestrichen. Außerdem noch ein Hinweis zu dem Antrag von Frau Röhrer: Der ist nicht wirklich notwendig, denn auch diesen Aspekt hatten wir so hineingegeben. Als letzten Punkt hatten wir geschrieben „unter Berücksichtigung von Art. 41 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung der Nordkirche“. Das heißt: Der Passus war schon drin und ist in der Redaktionsgruppe wieder herausgenommen worden.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Ich möchte an Folgendes erinnern: Vieles, was Ihr geschrieben habt, ist tatsächlich bei uns angekommen und es ist trotzdem gestrichen worden. Das beruht hier nicht immer auf Übertragungsfehlern, wenn wir in der Redaktionsgruppe der Meinung waren, wir müssten es noch einmal ändern. Wenn ihr eure Formulierungen wirklich drin haben wollt, habt ihr immer noch den Weg des Antrags.

Syn. KUCZYNSKI: Ich möchte noch etwas zur Aufgabe des Kirchenkreises sagen. Wenn ich § 6 „Aufgaben des Kirchenkreises“ in dem schon behandelten Klimaschutzgesetz lese, steht in Abs. 4 „die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung... festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.“ Das ist im Grunde dasselbe, was auch hier drin steht. Es ist also das, was wir wollen. Dann lassen wir es auch drin.

Die VIZEPRÄSES: Wir warten jetzt noch auf den Antrag von Frau Röhrer. Ich möchte Ihnen aber noch dazu sagen, dass, da Bischof Abromeit keinen Antrag stellen kann, Herr Bartels das übernommen hat. Sie sollen wissen, dass es so korrekt ist. Dann gucken wir uns jetzt die Arbeitsgruppe 5 an. Da haben wir im ersten Satz den Antrag der Streichung durch Herrn Rapp. Wer für die Streichung ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Mehrheitlich sind Sie der

Meinung, dass dieser Nebensatz gestrichen wird. Dann haben wir den Antrag von Herrn Meyer. Er möchte, dass im ersten Punkt im Absatz 1 Satz 3 gestrichen wird „Sakralbauten haben in Konflikten Vorrang...“

Syn. MEYER: Ich würde es gerne offen lassen, ob ein Gebäude gegenüber einem anderen einen Vorrang hat. Im Kirchenkreis Hamburg-Ost wird angestrebt, Ensembles sollen bestehen bleiben. Also zum Beispiel Kirche, Gemeindehaus und Pastorat zu erhalten. Damit soll eine Zersplitterung vermieden werden. Mein Appell ist es, dass wir als Synode nicht etwas vorgeben, was im ländlichen oder städtischen Raum eventuell nicht gut wäre.

Syn. Frau PERTIET: Ich finde die Streichung unschädlich, weil das Thema im neu hinzugefügten Punkt von Herrn Dr. Abromeit aufgehoben wäre.

Syn. RAPP: Konflikte mit Ensembles sind in erster Linie eine Frage des Denkmalschutzes. Wenn Kirche und Nebengebäude unter Denkmalschutz stehen, haben Veränderungen eine ganz andere Kategorie, als wenn ich sage, Gemeindehaus plus Pastorat plus Kirche. Bei Standorten, bei denen diese besondere denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist das eine ganz andere Frage und das ist in erster Linie damit gemeint gewesen.

Die VIZEPRÄSES: Wer dem Antrag von Herrn Meyer zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen: 39 Synodale sind für den Antrag von Herrn Meyer, 38 Synodale sind dagegen. Wir gehen in den 5. Spiegelstrich und haben dort als weitestgehenden den Antrag von Herrn Dr. Greve. Gestrichen werden soll der Satz 4 „Es ist Aufgabe der Kirchenkreise...“ Dann haben wir den Antrag von Frau Röhrer, vor diesem Satz einzufügen „Gemäß der Verfassung Art. 41 Abs. 1 Satz 4 ist es die Aufgabe der Kirchenkreise...“. Weitestgehend ist die Streichung, nachgeordnet ist die Änderung von Frau Röhrer. Und Ausgangstext ist das, was die Redaktionsgruppe erarbeitet hat. Wir fangen mit der Streichung an, wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Kartenzeichen.

Wer ist dagegen? Das ist die Mehrheit. Wer Enthält sich. Bei einigen Enthaltungen wird der Satz also stehen gelassen. Jetzt gehen wir auf den Antrag von Frau Röhrer, die eben möchte „... gemäß der Verfassung Art. 41 ist es die Aufgabe der Kirchenkreise ...“ usw. Wer möchte, dass dies dort so hineinkommt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Wer möchte das nicht? Das ist die Mehrheit. Bei einigen Enthaltungen ist der Antrag von Frau Röhrer abgelehnt und wir sind also jetzt bei der Ausgangsfassung, so wie die Redaktionsgruppe es vorgelegt hat. Jetzt haben wir den Antrag Abromeit/Bartels. Und zwar Einfügung als neuen letzten Punkt: „Die Herausforderungen für den Gebäudebestand sind im östlichen Sprengel der Landeskirche so groß, dass die bisherigen Überlegungen allein ihnen nicht gerecht werden können. Wir brauchen in der Landeskirche einen Beratungsprozess über die Zukunft von Kirchengebäuden, für deren Erhalt die Kirchengemeinden nicht mehr sorgen können.“ Diese Problemanzeige als Kullerpunkt dort hinein. Wer stimmt dem Antrag Abromeit/Bartels zu, den bitte ich um das Handzeichen. Danke, das ist eine große Mehrheit. Wer ist dagegen? Enthaltungen? Bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen ist dieser Absatz neu eingefügt worden. Wir kommen in die Gesamtabstimmung: Wer möchte, dass Punkt 5 mit den eben abgestimmten Veränderungen jetzt so stehen bleibt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Bei einer Enthaltung ist es so.

Wir kommen zur Arbeitsgruppe 6: Kirche in ländlichen Räumen. Wer wünscht das Wort.

Syn. Dr. MELZER: Liebes Präsidium, hohe Synode, ich beantrage die Streichung im vierten Spiegelstrich, der Halbsatz, der zum Schluss kommt ab „zum Beispiel Gehaltszulagen ...“ bis zum Ende. Zur Begründung: Wir würden hier ein großes Fass aufmachen, wir müssten unsere Besoldungsordnung in Auftrag zur Überarbeitung geben. Dagegen würde ich votieren, zumal

das eben genau nicht das Ergebnis der hier angeführten Studie ist, die im zweiten Teil des Satzes erwähnt wird. Diese Studie befasst sich wesentlich differenzierter mit diesem Thema und macht wesentlich weitreichendere Vorschläge was z.B. die Residenzpflicht anbelangt, was die Ausstattung von Pfarrämtern anbelangt, was die Trennung von Wohn- und Arbeitsort anbelangt. Man würde hier jetzt einen einzelnen Punkt herausgreifen und sagen, macht mal was an der Besoldungsregelung und die würde andererseits andere Punkte, die hier implizit durch den Verweis auf das Papier genannt worden sind, schlichtweg mitbeschließen, ohne sie eigentlich zu kennen. Insofern ist es unschädlich, dieses insgesamt zu streichen, weil der erste Teil des ganzen Satzes den Arbeitsauftrag eigentlich enthält: Befasst euch mit dem Thema der ländlichen Pfarrstellen, denn die ist besonders und die muss noch einmal reflektiert werden, um diese Stellen weiter attraktiv zu halten oder in vielen Fällen sogar attraktiv zu machen. Insofern Antrag auf Streichung des zweiten Halbsatzes.

Syn. WULF: Ich würde mich freuen, wenn in demselben Punkt klarer würde, dass es nicht nur um Pfarrdienstverhältnisse geht, sondern die Formulierung ganz klar macht, dass es auch um Anstellungsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geht. Denn diese Strukturprobleme sind jetzt durch den Zusatz, der eben zur Streichung zur Disposition gestellt wurde, eigentlich verunklarend. Man kann das so lesen, es ist aber schon sehr fokussiert auf die Pfarrdienstverhältnisse. Ich fände es besser, wenn es so formuliert ist. Vielleicht gelingt es schon durch die Streichung, dass es klar wird, es geht um die Anstellungsverhältnisse insgesamt.

Die VIZEPRÄSES: Herr Wulf, möchten Sie das zum Antrag machen? Oder Sie machen einen Antrag, wenn die Streichung nicht durchkommt.

Ich möchte nun über den Antrag von Dr. Melzer abstimmen lassen. Wer dafür ist, dass das gestrichen wird, den bitte ich um das Kartenzeichen. Danke. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Damit ist der Antrag angenommen und es ist gestrichen und ich glaube, Herr Wulf, jetzt stellen sie ja keinen weiteren Antrag. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir können jetzt abstimmen über Punkt 6. Wer es so möchte, wie es jetzt steht, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Bei einer Gegenstimme und mehreren Enthaltungen ist das so beschlossen.

Arbeitsgruppe 7: Kirchengemeinde in urbanen Räumen. Wer wünscht das Wort?

Syn. SCHULZ: Liebe Synode, meine Frage geht eigentlich mehr in Richtung Vorbereitungsgruppe. Soll für die Gemeinden in den urbanen Räumen auch ein Erprobungsraum analog den Gemeinden im ländlichen Bereich bereitstehen. Dann sollte es vielleicht mit formuliert werden und ich würde den Antrag stellen, das so aufzunehmen.

Die VIZEPRÄSES: Dann würde ich sie bitten, einen entsprechenden Antrag zu formulieren.

Syn. Dr. VETTER: Da spricht nichts dagegen. Diese Rede vom Erprobungsraum gilt ja für die zukünftige Entwicklung insgesamt und nicht alle Themen, die in den einzelnen Arbeitsgruppen nicht erwähnt worden sind, können nicht übertragen werden. Arbeiten Sie in diese Richtung.

Syn. Frau von FINTEL: Der Punkt 1 ist sicherlich unstrittig in der Arbeitsgruppe, die sich damit befasst hat. In den Punkten 2 bis 4 sieht sie sich aber nicht hinreichend wiedergegeben bzw. der Diskussionsprozess, der hier stattgefunden hat, ist nicht richtig abgebildet. Nun hatten wir eben im Hintergrund mit der Pröpstin Rahlf eine Neufassung besprochen. Der Antrag wird gerade verschriftlicht. Vielleicht können wir das eben überspringen bis der Antrag

schriftlich so fixiert ist, dass wir ihn besprechen können? Das wäre mein Antrag, dass wir kurz überspringen und erneut aufrufen, wenn der Antrag vorliegt.

Die VIZEPRÄSES: Ich glaube, dass wird gehen. Herr Dr. von Wedel ist jetzt dran, vielleicht redet er ein wenig länger, dann ist der betreffende Antrag schon geschrieben.

Syn. Dr. VON WEDEL: Eine erstaunliche Aufforderung bei diesem Zeitkontingent, das bisher für diesen Punkt verbraucht worden ist.

Da war eben die Frage, ob die Erprobungsräume auch für die Städte gelten sollen. Wir haben das bisher ja nicht hier irgendwo thematisiert an den verschiedensten Stellen, wo irgendwelche Sonder- oder Neuregelungen angesprochen worden sind. Wir haben bisher keine Differenzierung zwischen den Gemeinden. Die Gemeinde ist die Gemeinde – so steht es in der Verfassung. Wenn wir Änderungen machen, Erprobungsräume, Öffnungsklauseln für rechtliche Bedingungen ändern, dann ändern wir es immer für alle Gemeinden. Es sei denn, der Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Räumen bedarf einer gesetzlichen Regelung. Das haben wir bisher nicht so gesehen, vielleicht sehen wir das ja irgendwann, dann sollten wir uns auch nicht einschränken. Ich glaube, dieser Frage kann man ganz beruhigt entgegensehen. Wann immer hier aus diesen Eckpunkten von den Ortsgemeinden, das sind ja die Masse der Gemeinden, wir haben ja so gut wie kaum Anstalts- und Personalgemeinden, die Rede ist, gilt das immer für alle Gemeinden. Das müssen wir nicht gesondert hervorheben und bei jedem Spiegelstrich hier extra bringen müssen.

Die VIZEPRÄSES: Danke. Jetzt haben wir den Antrag und es sieht so aus, als ob er auch schriftlich zu uns kommt. Frau Rahlf hat das Wort.

Syn. Frau RAHLF: Für die Arbeitsgruppe 7 würden wir gerne die Punkte etwas verändern, weil unsere Diskussion in der Gruppe eine sehr intensive und heftige war und wir zu etwas anderen Ergebnissen gekommen sind. Deshalb unser Vorschlag die Punkte 2, 3 und 4 zu streichen. Ich möchte das begründen. Punkt 4: Da haben wir in reger Debatte festgestellt, das ist kein Punkt, der nur urbane Gemeinden betrifft, sondern betrifft alle Gemeinden und es geht nicht darum, dass wir Gemeinden gegeneinander ausspielen und das könnte ein Effekt sein. Deshalb haben wir gesagt, mit Zukunftsfragen und mit christlich-theologischem Profil aufzutreten ist etwas, was alle Gemeinden betrifft. Dennoch wollen wir den Gedanken mit aufnehmen. In Punkt 3 ist der erste Satz für unsere Begriffe missverständlich. Wir stellen immer wieder fest, dass es in Fragen der Ressourcen zwischen Land- und Stadtgemeinden immer auch so etwas wie eine Legendenbildung gibt, dass Stadtgemeinden viel besser ausgerüstet wären. Und die Frage in diesem Satz ist, mit wem vergleichen wir uns, also mit zivilgesellschaftlichen Kräften oder mit wem? Das könnte missverständlich sein, wenn dieses Schreiben auch öffentlich zugänglich wird. Dennoch ist die Frage der Ressourcen ja eine wichtige, die wollen wir anders mit aufnehmen. Und den zweiten Punkt würden wir auch gerne mit in eine andere Formulierung nehmen. Der neue Punkt 2 wäre: „Stadtgemeinden sind in der Fülle der zivilgesellschaftlichen Kräfte und vielfältigen ökumenischen und religiösen Akteure einer Stadt wichtige Dialogpartnerinnen und Mitgestaltende für der Stadt Bestes mit eigenem Profil und eigener Haltung. Die Synode ermutigt deshalb diese Gemeinden spezielle Formen der Zusammenarbeit auch untereinander einzugehen und die Bildung spezieller Funktionen zu entwickeln, die der Erkennbarkeit der Vielfalt Rechnung tragen.“ Und als dritten Punkt dann: „Die Stadtgemeinden werden ermutigt, ihre Ressourcen für die Öffnung besonderer z. B. spiritueller Räume und als Stimme für andere in die verdichtete Vielfalt der Stadt einzubringen.“ Das wäre unser Vorschlag.

Die VIZEPRÄSES: Sie haben diesen Vorschlag gehört oder Sie können ihn auch lesen. Es ist ein Antrag, abweichend von der Ursprungsfassung. Möchte noch jemand dazu sprechen? Das sieht nicht so aus. Dann wage ich es schon zu sagen, wir stimmen ab. Wer möchte, dass die Vorlage geändert wird und dass der Antrag dort mit den zwei Punkten zu stehen kommt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Danke, wer ist dagegen? Wer enthält sich? Bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen, haben wir jetzt einen neu formulierten Punkt.

Jetzt möchte ich über die gesamte Vorlage abstimmen. Über die veränderte Vorlage mit dem stehengebliebenen ersten Satz und über den veränderten Teil. Wer möchte, dass der Punkt 7 so befürwortet wird, den bitte ich um das Kartenzeichen. Danke. Wer ist dagegen? Drei Gegenstimmen. Wer enthält sich? Bei einigen Enthaltungen ist das so der Fall.

Wir kommen zur Arbeitsgruppe 8 – Geistliche Leitung der Ortsgemeinde. Wer wünscht das Wort? Herr Mahlburg bitte.

Syn. MAHLBURG: Bei der Arbeitsgruppe 8 gibt es einen dritten Anstrich. Die Landessynode befürwortet eine Entlastung der Kirchengemeinden von Verwaltungsgeschäften. Ich verstehe das Anliegen. Finde gleichwohl den Punkt, so wie er da steht, etwas sehr pauschal. Wenn wir in unsere Verfassung geschrieben haben, dass „die Kirchengemeinden ordnen und verwalten ihre Angelegenheit in eigener Verantwortung“ und so weiter, da heißt sich meiner Meinung nach die Wortwahl und da werden Dinge gegeneinander ausgespielt, die nicht gegeneinander ausgespielt werden sollten. Nämlich in der Verfassung steht das Ganze unter der Überschrift „Struktur und Status der Kirche“. Ich sehe nicht, dass geistliches Leitungshandeln und Verwaltung sich zwingend beißen muss und dass, wenn man das eine mehr will, das andere weniger geschehen muss. Daher beantrage ich die Streichung dieses Punktes, zumal das Anliegen, das dahinter steht, bereits bei der Arbeitsgruppe 1 im letzten Anstrich aufgenommen ist, mit einer wesentlich vorsichtigeren und behutsameren Formulierung. Da steht nämlich: „Die Landeskirche ermöglicht Erprobungsräume für neue Berufsbilder und für verändertes und entlastetes Verwaltungshandeln“. Also das Anliegen haben wir bereits beschlossen. Ich würde das hier aus diesem Punkt rausnehmen und habe das auch als Antrag schon abgegeben.

Die VIZEPRÄSES: Danke. Wer wünscht das Wort zu diesem Antrag? Ich habe Herrn Bohl gesehen und Herrn Dr. Rhein.

Syn. BOHL: Liebe Mitsynodale, dieser dritte Spiegel punkt ist hineingekommen, weil er aus dem Gesprächsduktus der Gruppenarbeit, wo es gerade darum ging, „was behindert geistliche Leitung“, ein wichtiger Punkt geworden ist. Und ich möchte noch mal drauf hinweisen, dass wir die Verfassung da sehr wohl im Blick haben, denn die Verfassung spricht von Verwaltungsaufgaben und hier geht es um die Verwaltungsgeschäfte, also um Buchungen, um den Kleinkram der Verwaltung, die ich nicht in jeder Gemeinde tun muss. Und wir haben gesagt, wir haben über 1000 Gemeinden hier bei uns in der Landeskirche. Und es müssen nicht alle 1000 Gemeinden einzeln machen. Das sollte zentral gemacht werden in den Kirchenkreisen, so wie ja auch vorgesehen ist, und das gibt Freiraum für geistliche Leitung. Das wollten wir an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, zur Befreiung zum geistlichen Leiten.

Syn. Dr. RHEIN: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, dem lag folgende Überlegung zu Grunde: es sind, glaube ich, 1042 Gemeinden, die wir haben. Und wenn jede Gemeinde eine Stunde pro Woche über die Leckage im Pastorat nachdenkt, dann sind das pro Woche 130-Mann-Tage. Und wir sollten uns einfach mal überlegen, bei dem Gefühl, dass immer wieder hochkommt, bei allen Kirchengemeinderäten, dass sie sich eigentlich nur mit formalen Dingen beschäftigen müssen und nicht genügend Kapazität für die geistliche Leitung haben, ob wir nicht die Möglichkeit haben, dass wir bestimmte Dinge innerhalb der Nordkirche oder

innerhalb des Kirchenkreises zusammenfassen, damit wir uns diese 130-Mann-Tage pro Woche sparen können.

Syn. SCHICK: Liebe Synodale, das haben wir alles längst schon getan. Wir haben nämlich im Rahmen der Fusion das sogenannte Kirchenkreisverwaltungsgesetz mit übernommen, was zurzeit überarbeitet wird. Und dort sind diese Aufgaben bereits an die kirchenkreislichen Verwaltungszentren angegeben. Das ist aber umstritten zurzeit. Also es gibt eine große Bewegung in den Kirchengemeinden, genau diesen Anschluss wieder aufzuheben. Das können wir hier nicht reinschreiben, weil, wie gesagt, das ist ein anderes Gesetz. Das ist bereits geregelt. Also wir tun etwas, als ob wir von dem eigenen Gesetzten keine Kenntnis nehmen. Also wir sollten dem Antrag Mahlburg wirklich zustimmen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Mein Vorredner hat natürlich in der Sachbeschreibung total Recht, aber gerade deswegen müssen wir den Antrag ablehnen. Wir machen ja etwas, was wir verwenden wollen für unsere spätere Gesetzgebung. Wir überarbeiten ja das Kirchenkreisverwaltungsgesetz. Und in der Überarbeitung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes sollten wir eben diesen Gedanken, den wir gerade haben, dann eben wieder herausholen und sagen, genauso machen wir das. Und genau deswegen finde ich die These dort gut und möchte sie nicht gestrichen haben.

Syn. LASKE: Auch ich möchte diese These nicht gestrichen haben. Ich habe in 20 Jahren Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat, früher Kirchenvorstand, nur drei Mal geistliche Diskussionen gehabt. Zwei Sitzungen zum Thema Abendmahlsreichung. Wir haben dann die „Intiktion“ beschlossen. Und einmal war das geistliche Thema: wann beten wir das Nizänum. Wie gesagt, drei Abende in 20 Jahren. Rechnen Sie hoch: wie viel Zeit haben wir für geistliche, theologische Probleme aufgewandt. Die anderen Themen waren Leckagen, Kindergartenplätze und Urlaube von Mitarbeitern.

Syn. STRUVE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, ich kann auch nur dafür votieren, das drin zu lassen. Ich bin Teil eines Modellversuches, Kollegen, die in der Seelsorge, in der Verkündigung tätig sind, zu entlasten, von all dem, was Verwaltung angeht. Ich mache die Geschäftsführung in der Kirchengemeinde Brunsbüttel und nichts „typisch Pastorales.“ Das ist relativ neu. Immer noch fehlt aber ein Element dazu, nämlich eine faktische Möglichkeit der Geschäftsführung, tatsächlich dafür Sorge tragen zu können, dass der ganze Kleinkram, weg vom Tisch des Kirchengemeinderates kommt. Die Kirchengemeinderäte werden durch diese Beschäftigung mit diesen endlosen Detailfragen, die sich in diesem operativen Bereich befinden, von ihren eigentlichen und wirklichen Leitungsfragen komplett weggedrängt. Wie soll man noch geistig leiten, wenn man sich die heutigen Tagesordnungen anguckt. Diese Tagesordnungen sind aber unvermeidbar, weil wir keine andere rechtliche Möglichkeit haben. Also ich finde, das ist ein Merkposten dafür, dass sich an dieser Stelle etwas bewegen muss, und unbedingt wichtig.

Syn. KRÜGER: Ich finde es schwierig, sämtliche Verwaltungstätigkeit und sämtliche Verwaltungsgeschäfte als geistlos darzustellen. Dieses Handeln ist mitnichten geistlos, sondern ist eine integrale Aufgabe und deshalb eine der Kirchengemeinderäte, weil sie für die Gesamtheit der Kirchengemeinde zuständig sind. Und nicht nur für, im angedachten Sinne, geistliche Fragen, sondern auch genau in diesem Bereich. Integral.

Die VIZEPRÄSES: Dann sind wir nun zu dem Punkt gelangt, dass wir den Antrag Mahlburg entscheiden können. Wer möchte, dass gestrichen wird, den bitte ich jetzt um das Kar-

tenzeichen. Wer möchte das nicht? Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? Bei einigen Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt.

Da ich keine weiteren Wortmeldungen sehe, können wir nun zur Abstimmung kommen über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 8. Wer dem vorliegenden Text zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass dieser Abschnitt bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen so beschlossen ist.

Wir kommen nun zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe 9: Missionarische Grundorientierung von Gemeinde. Wird das Wort gewünscht? Ich sehe keine Wortmeldungen. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer diesem Abschnitt zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann stelle ich fest, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 9 bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung so beschlossen sind.

Damit kommen wir zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe 10: Digitale Medien und Ortsgemeinde. Wird das Wort gewünscht?

Syn. Dr. VETTER: Bei der Verschriftlichung ist leider ein Fehler passiert: Im dritten Spiegelstrich muss das Wort „Organisation“ ersetzt werden durch das Wort „Kommunikation“.

Syn. STAHL: Ich habe einen gleichen Änderungsantrag eingereicht. Insofern erübrigt sich weiteres.

Syn. Dr. ERNST: Mir wäre wichtig, wenn mir jemand erläutern könnte, was gemeint ist mit dem Begriff der „Gleichwertigkeit von Kommunikation“ im Spiegelstrich zwei.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich bin an der gleichen Stelle über die steile Formulierung verwundert. Wir haben vorher von der Kommunikation mit Gott und im Gottesdienst mit der Gemeinde untereinander geredet und nun wird die Kommunikation im digitalen Raum dem gleichgestellt. Damit bin ich nicht ganz einverstanden. Ich habe immer gedacht, es geht uns um den „Mit“-Menschen, und das ist bekannter Maßen im digitalen Raum ein Problem. Denn wir können nie sicher wissen, ob wir im digitalen Raum mit einem Menschen, einem virtuellen Menschen oder gar einem Computer kommunizieren, wie uns der Film „Her“ gezeigt hat. Wenn Kirche tatsächlich meint, dass die Kommunikation direkt zwischen Menschen und die Kommunikation im digitalen Raum gleichwertig ist, dann stimmt etwas nicht, sowohl in unserem Menschenbild, wie in unserem Kirchenbild. Dieser Satz ist unmöglich, ich beantrage seine Streichung.

Syn. KRÜGER: Meine Frage geht in die gleiche Richtung. Ich würde gerne wissen, was unter digitaler Taufe und digitalem Abendmahl zu verstehen ist. Wir können dann nahtlos anschließen an unsere Diskussion zur Kirchenmitgliedschaft und hier eine abgespeckte digitale Version anbieten. Hier bitte ich um Aufklärung.

Syn. LANG: Sehr geehrter Herr Krüger, ich will Ihnen die erbetene Aufklärung gerne geben. Das ist damit überhaupt nicht gemeint. Wir waren uns in der Arbeitsgruppe dahingehend einig, dass wegen des auf Antwort des angesprochenen, tendierenden Charakters des Begriffs „Verkündigung“ in unserem angesprochenen Bereich der digitalen Medien angemessener von „Kommunikation des Evangeliums“ zu sprechen ist. Die Argumentation von Herrn Dr. von Wedel hat dies noch einmal bestärkt. Dass Verkündigung des Evangeliums auch in digitalen Räumen stattfinden kann, wird wohl jeder im Raum bestätigen. Wir wollten deutlich machen, dass sich hier keine Minderwertigkeit versteckt. Wir wollten damit nicht plädieren für digitale Taufen, digitale Eheschließungen, digitales Abendmahl. Man kann sicher darüber nachdenken, inwieweit Dinge in der digitalen Welt möglich sind. Es ist sicher über die Taufe zu reden, nicht aber darüber, ob solche Dinge digital möglich sind. Es ist eine reine Mediumsfrage.

In der digitalen Welt werden Menschen ebenso durch das Evangelium angesprochen wie in der realen Welt. Ob eine digitale Taufe möglich und denkbar ist, kann ich mir auch nicht vorstellen, es ist aber hier auch überhaupt nicht gemeint.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Ich muss hier wohl doch mal zum Mittel der Zuspitzung greifen. Wir sind im Jahr 2015. Und wer nicht glaubt, dass in guter Jugendarbeit Seelsorge über WhatsApp passiert und über Facebook, wer nicht weiß, dass dieser Kanal für Jugendliche ein viel leichter Weg ist, mit anderen zu reden, als das persönliche Gespräch, dass die Öffnung von Jugendlichen in einem solchen digitalen Gespräch oftmals viel weiter geht, als direkt gegenüber einem Erwachsenen, den kann ich eigentlich nur einladen, diesen digitalen Raum einfach einmal kennenzulernen. Wenn wir nicht einen Beschluss fassen wollen unter dem Motto „Die digitale Welt ist für die Nordkirche Neuland“, kann ich nur dringend empfehlen, diesen Satz so stehen zu lassen.

Syn. STAHL: Lieber Herr Böhmann, vielen Dank für diesen wichtigen Beitrag. In der Tat bin ich auch über diese Formulierung „gleichwertig“ gestolpert. Dass Kommunikation auch in den digitalen Räumen geschieht, ist für die Gesellschaft längst keine Frage mehr und wird als gleichwertig zur personalen Kommunikation angesehen. Eigentlich müssten wir gar nicht extra formulieren, dass die Kommunikation, auch die Kommunikation des Evangeliums, auch in digitalen Räumen stattfindet. Allerdings finde ich die Formulierung mit dem Stichwort „gleichwertig“ nicht wirklich gut.

Syn. FRANKE: Ich beantrage, den zweiten Spiegelpunkt wie folgt zu fassen: „Die Möglichkeiten der Kommunikation des Evangeliums in digitalen Räumen sind anderen Kommunikationsformen gleichwertig.“

Syn. FEHRS: Mich bewegt in dieser Diskussion auch der Spiegelpunkt 2 und ich spüre die Misslichkeit der momentanen Formulierung. Deshalb möchte ich eine Alternative vorschlagen, die deutlicher herausstreicht, dass es um die Kommunikation des Evangeliums in digitalen Räumen durch die Ortsgemeinde geht. Und deshalb lautet mein Vorschlag: „Die Kommunikation des Evangeliums in digitalen Räumen durch die Ortsgemeinde bedarf wie alle Formen der Kommunikation besonderer Sorgfalt in Erprobung und Durchführung.“

Syn. STRUVE: Ich möchte mich Herrn Prof. Dr. Böhmann anschließen. Mir wird schwummrig bei dieser Diskussion. Wir müssen das mit spitzen Fingern anfassen, was die ganze digitale Nummer angeht. Das ist komplett gestrig. Wir leben in einer Zeit, in der wir es uns solche Vorbehalte nicht leisten können, diese Dinge zu erproben oder nur mit Propsterlaubnis zu nutzen. Ein anderes Wort für „gleichwertig“ finden ist ok, aber prüfen sollten wir es nicht mehr.

Syn. Dr. VETTER: Über das „gleichwertig“ haben wir auch debattiert, dieser Begriff scheint in der Tat problematisch zu sein, weil er eine Wertigkeit suggeriert. Wir haben 25 Jahre zurück geguckt, damals wurde intensiv diskutiert, ob Radio- und Fernsehgottesdienste gleichwertig sind. Das ist heute kein Thema mehr, obwohl wir auch im Radio nicht taufen. Trotzdem steht diese Debatte heute für die digitalen Medien an und deshalb haben wir die Formulierung gewählt. Die Intention ist, darzustellen, dass das Evangelium auf allen möglichen Wegen vermittelt werden kann.

Syn. STAHL: Ich trage einen Vorschlag von Stefan Döbler vor, der hier kein Rederecht hat. Die Formulierung könnte heißen: „Die Kommunikation des Evangeliums geschieht in der personalen Kommunikation der Ortsgemeinde, wie in digitalen Räumen“.

Die VIZEPRÄSES: Ich möchte es hier schriftlich als Antrag bekommen. Dann wäre es der fünfte.

Syn. KRÜGER: Ich würde formulieren, die Kommunikation des Evangeliums findet analog und digital statt.

Die VIZEPRÄSES: Herr Krüger machen Sie das bitte auch schriftlich. Wir haben diesen Satz hinreichend bewegt, mir fehlen nur noch die schriftlichen Anträge. Aber einen Antrag können wir, denke ich, abstimmen. Das ist der dritte Spiegelstrich „die Nordkirche unterstützt daher die digitale Kommunikation“. Bei zwei Enthaltungen ist dieser Antrag angenommen. Jetzt haben wir die Situation, dass der weitestgehende Antrag der von Herrn Dr. von Wedel ist. Der soll gestrichen werden. Dann haben wir den Antrag von Herrn Fehrs „die Kommunikation des Evangeliums in digitalen Räumen durch die Ortsgemeinde bedarf wie alle Formen der Kommunikation besondere Sorgfalt in Erprobung und Durchführung. Dann haben wir den Antrag von Herrn Franke, der uns noch nicht vorliegt.

Syn. FRANKE: Der soll einen Minimalkonsens herbeiführen. „Die Möglichkeiten der Kommunikation des Evangeliums in digitalen Räumen sind anderen Kommunikationsformen gleichwertig.

Die VIZEPRÄSES: Das sind die einzelnen Anträge, die jetzt hier vorliegen. Wer möchte, dass gestrichen wird? Die Mehrheit ist dagegen. Wir gehen auf den Antrag von Herrn Fehrs. Bei einigen Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt. Wir kommen jetzt zum Antrag von Herrn Franke. Der liegt noch nicht schriftlich vor, aber er kommt. Erst ein Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Wüstefeld.

Syn. WÜSTEFELD: Wir haben viel diskutiert und ich habe ein großes Interesse die endgültige Fassung des Eckpunktepapiers zusammen mit dem Protokoll zugesandt zu bekommen. Ich weiß nicht, ob das allgemein sowieso erfolgt.

Die VIZEPRÄSES: Ja, das wird passieren. Jetzt zum Antrag des Synodalen Franke. Der Antrag ist bei einigen Enthaltungen abgelehnt. Jetzt sind wir wieder bei der Ursprungsfassung oder habe ich etwas vergessen? *Zuruf aus dem Plenum: Ich warte auf den Antrag von Herrn Stahl, den ich sehr gelungen fand.*

Syn. STAHL: Ich habe ausdrücklich den Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses gefragt, ob er sich das zu Eigen machen will und habe da bisher keine Antwort bekommen.

Die VIZEPRÄSES: Das geht nur bei der EKD so. Hier muss es abgestimmt werden und daher schriftlich als Antrag eingebracht werden.

Syn. STAHL: Dann schreibe ich den Satz jetzt gleich auf.

Die VIZEPRÄSES: Können wir den Antrag dann noch mal hören? Ich bitte jetzt um Konzentration.

Syn. STAHL: Die Kommunikation des Evangeliums geschieht in der personalen Kommunikation der Ortsgemeinde ebenso wie in Digitalen Räumen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Stahl. Herr Dr. Böhmann, bitte.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Das ist eine wirklich nichtssagende Beschreibung der Realität. Ich bin absolut dagegen, ihn so zu lassen. Ich weiß auch nicht, was es für die digitale Kommunikation aussagt, wenn wir die analoge Kommunikation stark machen. Lassen Sie uns bei der Digitalisierung bleiben, das ist die Realität.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es jemand, der sich nicht in der Lage fühlt, über diesen Antrag abzustimmen, obwohl er uns nicht vorliegt.

Syn. LANG: Der Satz liegt uns nicht vor und er ist sprachlich missglückt. Wenn ich es richtig verstanden habe, soll er lauten: „Die Kommunikation des Evangeliums geschieht in digitalen Räumen genauso wie in der personellen Kommunikation. Es werden hierbei zwei nicht passende Begriffe gegenübergestellt.“

Die VIZEPRÄSES: Vielleicht können wir es einmal einblenden. Der Satz lautet: Die Kommunikation des Evangeliums geschieht in der personalen Kommunikation der Ortsgemeinde genauso wie in den digitalen Räumen.

Diese Formulierung lasse ich jetzt abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Damit ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Damit kommen wir zur Abstimmung der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe 10 und ich bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Wir kommen nun zu dem Antrag von Herrn Dr. Schäfer, eine Arbeitsgruppe 11 einzufügen.

1. Die Synode nimmt wahr, dass Ortsgemeinden Ort der Integration von Menschen sein können, die in Deutschland eine neue Heimat suchen. Sie ermutigt deshalb die Gemeinden, sich für die Begegnung und Zusammenarbeit mit Menschen anderer Sprache und Herkunft zu öffnen.

2. Um Ortsgemeinden zu unterstützen, sich dieser Integrationsaufgabe zu stellen, sind Maßnahmen mit Aus- und Fortbildung in interkultureller Kommunikation zu entwickeln.

3. Die Synode geht davon aus, dass Ortsgemeinden in der Begegnung mit Menschen anderer Sprache und Herkunft bereichert, aber auch verändert werden.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich habe eine redaktionelle Anmerkung: Im Unterpunkt drei muss in parallelisierter Form zu Unterpunkt eins hinter das Wort „Begegnung“ eingefügt werden: „und Zusammenarbeit“.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Ich habe eine redaktionelle Änderung zum dritten Unterpunkt und schlage vor, hinter dem Wort „bereichert“ statt „aber auch verändert“ zu formulieren „und auch verändert“.

Die VIZEPRÄSES: Auch das müssen wir abstimmen lassen und brauchen dazu einen schriftlichen Antrag.

Syn. HARMS: Ich finde die Formulierung wunderbar. Möchte aber festhalten, dass Ortsgemeinde nicht nur Orte der Integration „sein können“, sondern es „sind“. Wir sind es schlichtweg und ergreifend.

Syn. SCHICK: Auch wenn ich hier ausgebuht werde, was wir hier mit der Einfügung der elften Gruppe tun, ist kontraproduktiv. Wenn wir hier etwas über die Integration von Flüchtlingen sagen, dann müssten wir es auch über andere Randgruppen unserer Gesellschaft tun. Darum stelle ich den Antrag auf Streichung des zusätzlichen Punktes elf.

Syn. BAUM: Verehrtes Präsidium, lieber Herr Schick, liebe Synodale, wir haben die 11. Arbeitsgruppe im Rahmen eines Beschlusses zur Tagesordnung in den Rahmen TOP 1 Schwerpunktthema „Zukunft der Ortsgemeinde“ gestellt und die dafür eingerichtete Arbeitsgruppe hat darum gebeten, auch diesen Bereich jetzt in die Beschlussfassung aufzunehmen und das finde ich, ist was ganz anderes, als wenn Sie jetzt noch Themen hinein werfen, über die man auch noch hätte sprechen können, aber die hier nicht Gegenstand der Beratung waren. Sie verwechseln Äpfeln und Birnen, glaube ich. Und insofern kann ich nur raten, auch wenn das nicht jetzt ein Teil des Agenda Prozesses ist, dieses Thema, weil wir das bisher als Agenda nicht gesehen haben für uns, es trotzdem an dieser Stelle zu beraten.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Um das einmal inhaltlich vielleicht zu verstärken, ich war nicht Mitglied dieser Arbeitsgruppe, aber ich finde das extrem wichtig, dass es gerade bei der „Zukunft der Ortsgemeinde“ als Thema auftaucht, weil ich es auch nicht für ein kurzfristiges Thema halte. Ganz im Gegenteil, das ist eine sehr langfristige Herausforderung, die sich vielleicht auch in einer Art und Weise noch stellt und zeigt, wie wir sie in anderen Themen bisher noch nicht hatten und deswegen finde ich es super, dass es in den Blick gerät und genau auch in diesen Punkten aufgenommen wird. Ich könnte aus eigener Erfahrung zu all diesen drei Punkten viele andere auch erzählen, was da passiert und wo auch die Herausforderungen liegen und deswegen begrüße ich es. Ich sehe auch inhaltlich, dass das mit in unser Zukunftsfeld gehört.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Ich würde gerne einen Verfahrensvorschlag machen. Also inhaltlich, Herr Dr. Schäfer, finde ich das alles wunderbar und auch richtig. Und ich finde es auch richtig, dass Sie das hier zum Thema machen, auch im Zusammenhang mit der Ortsgemeinde. Es ist vollkommen unstrittig. Wir haben ja noch folgende Sache einfach so im Raum schweben: es ist ja keine Gruppe wie die andere, das ist einfach so. Einfach durch die Art wie die Thesen zustande gekommen sind und durch die Art der Vorbereitung. Herr Dr. Vetter und wahrscheinlich noch ein paar andere Menschen, die ihm hoffentlich helfen, haben ja vor, noch eine Art Präambel zu schreiben für die ganzen Thesen, die wir haben. Das hatten wir vereinbart, damit wir noch mal unterscheiden zwischen den Kategorien und so weiter. Wenn man dort noch einmal hinein sagen kann, dass diese 11. Gruppe von den Inhalten her wirklich auch Eckpunkte der Synode formulierte und genauso ernst zu nehmen ist, wie alle anderen Arbeitsergebnisse der Gruppe, wäre das gut. Aber es wäre wichtig, dass man auch einfach noch mal auf die Genese hinweist und das dabei dann auch so stehen lässt. Denn für die Weiterarbeit ist vollkommen klar, Herr Dr. Schäfer, Sie haben vollkommen recht, es ist weder ein marginales Thema noch ein kurzfristiges, noch eins, das uns einfach mal so eingefallen ist. Also so ist es ja nicht, sonst würde das so hier ja auch nicht zur Debatte kommen. Das wäre unser Vorschlag.

Syn. Dr. SCHÄFER: Ja, ich habe das gehört, aber ich möchte trotzdem bei meinem Antrag bleiben, um das aufzunehmen, weil ich das wirklich für eine Zukunftsfrage für unsere Kirche halte, weil die Gesellschaft sich verändert. Ich will das jetzt nicht alles wiederholen. Es sind auch viele Christen, die zu uns kommen, die in unserer Gemeinde drängen und wir müssen das aufnehmen. Wir hatten intensive Diskussionen dazu und ich möchte, dass das unter den Orientierungspunkten auftaucht als ein eigenes Thema für die Ortsgemeinde. Wenn Sie dage-

gen sind, dann sind Sie dagegen, aber ich bleibe jedenfalls bei dem Antrag und nehme den Vorschlag nicht auf.

Syn. Frau IRMLER-RODENHAUSEN: Ich habe noch eine Verständnisschwierigkeit zu dem Begriff „Herkunft“. Man kann das als religiöse Herkunft verstehen, man kann aber auch an Menschen denken, die aus Deutschland kommen, dennoch aber eine andere Sprache sprechen oder eine andere Religion haben und von daher wäre mein Vorschlag, ob man nicht formulieren könnte:“ anderer Sprache, Herkunft oder Religion zu öffnen“.

Die VIZEPRÄSES: Frau Irmeler-Rodenhausen auch wieder bitte als Antrag.

Syn. Frau von FINTEL: Ich freue mich über den Punkt 2, hätte da aber gerne eine kleine Änderung: Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung für unsere Ehrenamtlichen in den Gemeinden sind mit Sicherheit notwendig, aber die interkulturelle Kommunikation ist dabei nur ein Werkzeug, worin die Fortbildung am Ende besteht, ob sich das auf Kinder fokussiert, ob das in die Richtung geht Begleitung, wenn Menschen irgendwo privat untergebracht sind, das wissen wir noch nicht, was inhaltlich passiert, deswegen würde ich einen Änderungsvorschlag machen, den ich auch gerne gleich schriftlich dort einbringe. Ich würde statt „interkulturelle Kommunikation“ dort haben wollen „sind Maßnahmen für Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung interkultureller Kompetenzen zu entwickeln.“.

Die VIZEPRÄSES: Danke, der Antrag kommt dann.

Syn. MAHLBURG: Also ich war Mitglied der Arbeitsgruppe und das geht genau darum, wie es da steht, um Maßnahmen für Aus- und Fortbildung in interkultureller Kommunikation, weil wir da Aus- und Fortbildungsbedarf sehen in den Gemeinden. Also ich selbst sehe ihn für mich auch.

Syn. SCHICK: Da hier wohl mein Antrag nicht durchkommen wird, müssen wir an dem Text ja weiterarbeiten, aber ich verstehe den zweiten Satz, da Sie sich ja auf den ersten beziehen, um Ortsgemeinden zu schützen, sich dieser Integrationsaufgabe zu stellen, ist meine Frage, oben ist noch nicht von interkulturell die Rede, dagegen ist theoretisch davon auszugehen, wir integrieren Menschen anderer Sprache, anderer Herkunft in unseren kirchlichen Ortsgemeinden. Plötzlich wird aber dann interkulturell eingeführt, heißt das jetzt, wir integrieren doch sozusagen ganz andere Religionen in die Ortsgemeinde, ist doch wohl gar nicht gemeint. Das steht aber da. Ihr versteht sehr interkulturell nicht als andere Religion. Alles klar.

Die VIZEPRÄSES: Kein Antrag. Gut. Ich habe jetzt doch Herr Dr. Ernst. Ist er das nicht. Nee, ist er nicht. Wer ist er denn. Dr. Wendt, Entschuldigung.

Syn. Dr. WENDT: Liebe Mitsynodale, ich kann diesen Antrag sehr wohl verstehen und inhaltlich unterstützen, aber ich möchte darauf hinweisen, dass er in meiner Wahrnehmung sprachlich sehr ungenau ist. Wir gehen von der gegenwärtigen Flucht und Migrationserfahrung aus. In dem Antrag wird von Menschen anderer Sprachen und Herkunft gesprochen. Die ganze Breite, der hier anwesenden Gastarbeiter und Menschen mit Migrationshintergrund und mit Teilmigrationshintergrund ist sprachlich damit erfasst. Das ist eigentlich nicht gemeint. Die nächste Frage: geht es darum, dass diese Menschen eine Heimat suchen, oder primär einen sicheren Lebensort? Ist mit dem Heimatbegriff eigentlich der Sachverhalt richtig erfasst? Und im Absatz zwei es geht nicht um eine interkulturelle Kommunikation, sondern um ein interkulturellen Kontakt, eine interkulturelle Zusammenarbeit und ein interkulturelles Zusammenleben. Der Kommunikationsbegriff ist an dieser Stelle zu eng, er erfasst den Sachver-

halt vollständig. Gleichwohl: Es ist klar, was in der Intention gemeint ist und ich meine, man sollte den Antrag so annehmen, auch wenn er sprachlich nicht präzise abgefasst ist.

Syn. Dr. SCHÄFER: Ich glaube richtig ist ja, dass es gleichzeitig präzise und auch ein bisschen unbestimmt ist, dass ist beabsichtigt, weil man das nicht anders machen kann. Ich möchte das noch mal begründen. Der Begriff Menschen anderer Sprache und Herkunft ist einerseits ein Fachbegriff, da gibt es Handreichungen der EKD evangelischer Gemeinden anderer Sprache und Herkunft. Das sind Christen, die sind Afrikaner, Pentekostale, Orthodoxe usw., die unter uns leben, als Gemeinde fremder Sprache und Herkunft und manche dieser Menschen suchen in der zweiten, dritten Generation auch den Eingang in die Landeskirchen. Der Begriff Herkunft, den würde ich allerdings jetzt weiter und offener verstehen: religiöse Herkunft oder staatliche Herkunft, sprachlicher Herkunft, das ist alles integriert. Wenn wir jetzt aber differenzieren in so kurzen Sätzen und auch noch von interreligiös sprechen, dann machen wir das falsch, denn das interreligiöse, also das Religionsthema ist ein so komplexes Thema geworden. Es kommen ja Menschen zu uns, die sind Muslime, die sagen, wir wollen eigentlich Mitglied der Kirche werden, denn die Art vom Islam, die wir erlebt haben in Syrien, die ist nicht mehr unsere. Also wir haben mit dem Konversionsthema zu tun und das ist noch etwas anderes als interreligiöser Dialog; der ist auch wichtig, aber ich glaube so diese Formulierungen lassen das alles offen und das ist ja richtig, wir müssen in Zukunft weiter nachdenken, was das alles bedeutet. Der Begriff interkulturelle Kommunikation ist ein Fachbegriff. Da gibt es Lehrbücher drüber, das ist tatsächlich das, was diskutiert wird und was auch für uns notwendig ist. Ich würde nicht dazu raten, dass zu streichen oder zu ersetzen durch andere Begriffe. Interkulturell lässt eben auch alles offen, das kann religiös sein, dass kann mit Sprache zu tun haben, mit Essgewohnheiten, mit Genderfragen. Ich sage ja nicht, dass wir das alles übernehmen müssen, aber wir müssen uns damit auseinandersetzen. Mit den Menschen kommunizieren in Respekt und Achtung, aber auch mit unserem eigenen Selbstverständnis und Selbstbewusstsein.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr und wir können uns an die ganzen Anträge von diesem letzten Teil machen. Es fehlt auf dem Podium noch der Antrag von Frau von Fintel. Es ist ja jetzt eine neue Vorlage. Dann möchte ich erst einmal die Grundsatzentscheidung haben, dass wir diesen elften Punkt einrichten. Wer ist dafür, dass wir diesen Antrag so aufnehmen? Bei mehreren Enthaltungen ist das der Fall. Jetzt haben wir die Vorlage bekommen für einen Antrag, der quasi die Basis ist für die Diskussion des anderen. Ein anderer Antrag, nämlich der von Herrn Prof. Nebendahl, ist bereits enthalten, den muss ich aber später noch bestätigen lassen. Es ging dabei um das Wort „Zusammenarbeit“, weil im letzten Anstrich nur der Begriff „Begegnung“ stand. Wenn Sie das so möchten, bitte ich um ihr Kartenzeichen. Danke, ich habe keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen gesehen.

Jetzt haben wir in diesem Antrag Änderungsanträge, bei denen es schwierig ist zu sagen, welcher ist weiterreichend. Einmal ist Frau Dr. Gelder schon drin, das müssen wir jetzt auch noch abstimmen lassen. Ihr Antrag: dass hinter „bereichert“ „und verändert“ eingefügt wird. Mit einer Enthaltung ist das so beschlossen. Frau Irmner-Rodenhausen möchte, dass im ersten Punkt der letzte Satz wie folgt gefasst wird: „Sie ermutigt deshalb die Gemeinden, sich für die Begegnung und Zusammenarbeit mit Menschen anderer Sprache, Herkunft oder Religion zu öffnen“. Wenn Sie das auch so möchten, müssten Sie dem zustimmen. Mit einigen Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt.

Wir haben jetzt den Antrag von Herrn Harms zum ersten Spiegelstrich. Der geht jetzt wieder etwas weiter. Da sollen die Wörter „sein sollen“ durch „sind“ ersetzt werden. Wie ist die Meinung der Synode? Können Sie sich diesem Antrag von Herrn Harms anschließen, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Das Präsidium stellt fest, dass der Antrag von Herrn Harms angenommen ist.

Jetzt haben wir noch den Antrag von Frau von Fintel. Es geht um den zweiten Kullerpunkt: „... sind Maßnahmen für Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung interkultureller Kompetenzen zu fördern“. Wer diese Änderung möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einigen Enthaltungen ist dieser Antrag abgelehnt.

Damit müsste jetzt alles abgestimmt sein, was eingebracht wurde. Wir stimmen jetzt über das veränderte Gesamtpaket ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einigen Enthaltungen bleibt das als Solches so stehen.

Jetzt kommen wir zurück zur Überschrift „Eckpunkte der Landessynode zur ‚Zukunft der Ortsgemeinde – theologische Perspektiven““. Sollen wir das so stehen lassen? Das sehe ich als Zustimmung. Wer möchte der gesamten Vorlage in dieser Form zustimmen, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei wenigen Enthaltungen ist dies nun so unser Eckpunktepapier der Landessynode.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Ich möchte mich im Namen des Vorbereitungsteams bei Ihnen, Frau König, und beim Synodenteam ganz herzlich bedanken. Sie haben das alles wunderbar und ganz ohne Hyperventilation hinbekommen. Herzlichen Dank!

Der VIZEPRÄSES: Der Nominierungsausschuss tritt jetzt kurz zusammen. Dann machen wir jetzt Mittagspause bis 13.45 Uhr.

Mittagspause

Der VIZEPRÄSES: Wir singen gemeinsam EG 346 ‚Such wer da will ein anderes Ziel‘

Ich rufe den TOP 8.3, Nachwahl eines Mitglieds in den Nominierungsausschuss, auf. Der Nominierungsausschuss hat zwei Kandidaten vorgeschlagen: Frau Fährmann und Herrn Harms. Herr Harms hat mittlerweile zurückgezogen. Gibt es weitere Vorschläge? Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Wahl. Ich frage die Synode, ob sie einverstanden ist, dass wir per Kartenzeichen wählen. Wir haben nur eine Kandidatin, dann ist dies möglich. Widerspricht jemand? Das ist nicht der Fall, danke. Wer Frau Fährmann wählen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war Einstimmig. Nehmen Sie die Wahl an Frau Fährmann?

Syn. Frau FÄHRMANN: Gern

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Wahl der Stellvertreter in die UEK-Synode. Vorgeschlagen sind Herr Harder und Frau Radtke, Herr Möller und Herr Struve. Gibt es weitere Vorschläge aus Ihren Reihen? Die Geschäftsordnung lässt verschiedene Wahlmodi zu: die Stellvertretungen gleich mitzuwählen oder in zwei Wahlgängen, was hieße, dass die zweiten Stellvertretungen gesetzt wären. Es wird gewünscht, es in zwei Wahlgängen zu machen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Das ist nicht der Fall. Wer Herrn Harder und Frau Radtke, in die erste Stellvertretung wählen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig. Wer Herrn Möller und Herrn Struve in die zweite Stellvertretung wählen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig. Nehmen die Gewählten die Wahl an? Das ist der Fall. Herr Harder hat dies schon im Vorfeld erklärt.

Wir beginnen jetzt mit der zweiten Lesung des Rechnungsprüfungsgesetzes. Ich rufe auf den TOP 3.2. Wird dazu das Wort gewünscht? Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. WÜSTEFELD: In § 3 Absatz 7 habe ich eine redaktionelle Änderung. Hier ist die Gendersprache nicht berücksichtigt worden.

Der VIZEPRÄSES: Da es sich um eine redaktionelle Änderung handelt, wird diese so übernommen. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die allgemeine Aussprache. Ich eröffne die Einzelaussprache.

Ich rufe auf § 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 2. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall

Ich rufe auf § 3. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall

Ich rufe auf § 4. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall

Ich rufe auf § 5. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall

Ich rufe auf § 6. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall

Ich rufe auf § 7. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall

Ich rufe auf § 8. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall

Ich rufe auf § 9. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall

Ich rufe auf § 10. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall

Ich rufe auf § 11. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall

Ich rufe auf § 12. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall

Wir kommen zur Abstimmung des gesamten Gesetzes und ich bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung.

Ich rufe auf TOP 3.3, das Kirchengrichtsgesetz und eröffne die allgemeine Aussprache. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die allgemeine Aussprache und eröffne die Einzelaussprache.

Ich rufe auf §§ 1 und 2. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall Dann lasse ich das jetzt abstimmen. Das war einstimmig.

Ich rufe auf § 3. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich das jetzt abstimmen. Das war einstimmig bei einer Enthaltung.

Ich rufe auf § 4. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 5. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 6. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 7. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 8. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 9. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 10. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 11. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf §§ 12 und 13. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Wer den Paragraphen insgesamt so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

Ich rufe den Abschnitt 3 auf, die §§ 14 und 15. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich die Paragraphen abstimmen. Das war einstimmig.

Ich rufe Abschnitt 4 und 5 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Das war einstimmig.

Dann lasse ich das Gesetz in zweiter Lesung als Ganzes abstimmen. Das war einstimmig.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 3.4 auf und eröffne die allgemeine Aussprache. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die allgemeine Aussprache und eröffne die Einzelaussprache.

Gibt es Wortmeldungen zu Abschnitt 1 §§ 1 und 2? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Das war einstimmig.

Gibt es Wortmeldungen zu Abschnitt 2 §§ 3 bis 6? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Das war einstimmig.

Gibt es Wortmeldungen zu Abschnitt 3 und 4 §§ 7 bis 10? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Das war einstimmig bei einer Enthaltung.

Dann lasse ich das gesamte Gesetz abstimmen. Das war einstimmig.

Ich rufe den TOP 3.5 auf. Kirchengesetz für Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Ich eröffne die allgemeine Aussprache, gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf §§ 1 und 2. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf §§ 3 und 4. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 5. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich die §§ 1 bis 5 und damit das ganze Gesetz in zweiter Lesung abstimmen. Es ist mit Mehrheit angenommen, bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Ich rufe den TOP 3.6 auf und eröffne die allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann eröffne ich die Einzelaussprache.

Ich rufe auf § 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 2. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 3. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 4. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 5. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf § 6. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Damit lasse ich das gesamte Gesetz in zweiter Lesung abstimmen. Das war einstimmig.

Ich rufe den TOP 3.1 Klimaschutzgesetz auf und eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. STRENGE: In der ersten Lesung haben wir über § 4 diskutiert. Er ist das Kernstück des Gesetzes. Die Formulierung und die Aufzählungen erschienen Prof. Dr. Nebendahl, Frau Wienberg und mir zu lang. Wir möchten einen Änderungsantrag stellen, es sei denn, die Kirchenleitung macht sich unsere Änderungswünsche zu Eigen.

Syn. Dr. MELZER: Ich darf im Namen der Kirchenleitung sagen, dass sie die Änderungen übernimmt.

Syn. Frau WIENBERG: Als ich diesen Satz las, hatte ich den Impuls, ihn an den Hohlspiegel zu senden. Nun ist der Absatz verschlankt worden. Die Lesbarkeit ist besser. Ich ziehe meinen Antrag aus der ersten Lesung zurück.

Ob ein Text juristisch richtig ist, mögen die Juristen entscheiden. Ob ein Satz lesbar und verstehbar ist, kann ja jeder entscheiden.

Syn. POPPE: In der Diskussion der ersten Lesung habe ich den Impuls gegeben im Klimaschutzgesetz auch etwas über kirchliche Ländereien zu sagen. Da findet sich immer noch nichts und ich wüsste gerne, warum nicht.

Syn. Dr. MELZER: Wir haben in das Klimaschutzgesetz Teile eingebaut, wo wir als Kirche unmittelbar etwas bewirken können. Der Bereich, den sie hier ansprechen, ist einer, den wir

nur mittelbar in Anspruch nehmen können. Um es konkret zu machen: Wir betreiben in der Regel keine Landwirtschaft selber. Aber wir sind Verpächter von kirchlichen Ländereien und deshalb gehören die Regelungen, die Sie ansprechen und gerne haben möchten, eben nicht in das Klimaschutzgesetz, sondern in die Regelungen hinein, nach denen kirchliche Ländereien verpachtet werden sollen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich wollte es gerne noch in einem Punkt ergänzen. Die Verpachtung der Ländereien ist in 90 – 95 % der Fälle Sache der Ortsgemeinden. In einem Klimagesetz für die Gesamtkirche wäre es hoch problematisch im Hinblick auf die Abgrenzung der Rechte zwischen Gesamtkirche und Kirchengemeinde, deswegen haben wir es hier herausgelassen. Ansonsten ist jeder von uns aufgerufen, wenn er denn bei der Verpachtung von Kirchengelände beteiligt ist, darauf zu achten, dass die Nachhaltigkeitsgrundsätze eingehalten werden.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und schließe jetzt die allgemeine Aussprache.

Dann kommen wir jetzt zur Einzelaussprache in der zweiten Lesung. Ich rufe auf die §§ 1, 2 und 3. Ich sehe keine Wortmeldung. Dann bitte ich um Ihr Kartenzeichen, wenn Sie dem zustimmen. Bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen so beschlossen.

Für den § 4 haben wir in der zweiten Lesung einen Antrag der Kirchenleitung vorliegen, den sie im Wortlaut auf der Leinwand sehen. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Kirchenleitung zu § 4 Abs. 1. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei zwei Enthaltungen ist das dann so beschlossen. Dann kommen wir zur Gesamtabstimmung des § 4 in der neuen Fassung. Mit einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen ist der Paragraph so beschlossen.

Dann rufe ich jetzt auf die §§ 5, 6, 7, 8 und 9. Ich sehe keine Wortmeldungen, wir kommen zur Abstimmung. Wer den Paragraphen zustimmen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Mit fünf Gegenstimmen und einigen Enthaltungen sind die Paragraphen so beschlossen.

Dann kommen wir jetzt zur Gesamtabstimmung über das Klimaschutzgesetz in zweiter Lesung. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Mit 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen ist das Gesetz dann so in zweiter Lesung beschlossen.

Damit sind wir mit dem Tagesordnungspunkt 3.1 noch nicht fertig. Wir sollten uns jetzt den Klimaschutzplan noch anschauen. Der Plan besteht erst aus ein bisschen Text und dann aus einer Tabelle. Ich eröffne die allgemeine Aussprache und teile Ihnen gleich mit, dass ich bereits zwei Änderungsanträge dazu habe. Der erste ist von dem Synodalen Arne Gattermann und es geht um die Tabellenseiten und Herr Stülcken hat einen Antrag gestellt, ebenfalls zu den Tabellenseiten.

Syn. STÜLCKEN: Ich habe eine Frage und einen kleinen Antrag. Auf der ersten Seite der Anlage ganz unten steht die Gesamtsumme Treibhausgasemissionen usw.. Wer überprüft diese Werte, das ist nirgendwo definiert. Meine Anträge gehen einmal um die geplanten Klimamaßnahmen II Gebäude, da bitte ich darum, dass wir bei den angestrebten Optimierungsmaßnahmen für die Dämmungen ergänzen, dass wir ausschließlich ökologisches Dämmmaterial verwenden. Und der zweite Antrag ist zu der Erstellung eines Ladestellennetzplanes für E-Mobilität in der Nordkirche zu ergänzen: ausschließlich bei Nutzung von Ökostrom.

Der VIZEPRÄSES: Vielleicht ist es günstig, wenn Herr Gattermann seine Anträge auch noch gleich erläutert, dann haben wir das Gesamtpaket.

Syn. GATTERMANN: Ich habe drei Anträge, die sich alle auf die Tabelle beziehen. Der erste lautet, dass im Beschluss der Anlage 4 unter IV (geplante Maßnahmen von 2016 bis 2021) die Überschrift der ersten Spalte von „Maßnahmenvorschläge“ in „Maßnahme“ geändert wird.

Begründung: In der Überschrift heißt es schon, dass es sich um geplante Maßnahmen handelt, insofern wäre „Vorschläge“ eine weitere Abschwächung. Wir haben ja beschlossen, dass jede Ebene für sich wiederum beschließen muss, welche Maßnahmen sie von diesem Plan umsetzt. Insofern ist „Vorschläge“ an dieser Stelle nicht nötig. Der zweite Antrag lautet, dass in der Anlage 4 unter IV unter dem Abschnitt I (Energieversorgung) eine neue Zeile hinzugefügt wird, nämlich die Umstellung der Versorgung auf 100 % sogenannten grünen Strom. Diese Maßnahme ist bereits auf den vorherigen Seiten erläutert. Ich finde es sinnvoll, wenn alle Vorschläge aus den vorigen Seiten auch in der Tabelle auftauchen. Der dritte Antrag ist eine redaktionelle Überarbeitung: Die Kirchenleitung wird gebeten, vor Veröffentlichung des Klimaschutzplans diesen noch einmal redaktionell zu überprüfen. Hier ein Beispiel: So sollen unter anderem unter IV geplante Maßnahmen wieder in den Spalten Verantwortlichkeit und Umsetzung die Felder, die beschrieben sind mit „siehe oben“ ,durch entsprechende Werte ersetzt werden. Dann möchte ich noch auf eine andere Unklarheit hinweisen: Es ist der Klimaschutzplan für die Jahre 2016 bis 2021 und manche Umsetzungen sind für 2015 geplant. Deshalb sollte eine redaktionelle Überarbeitung vor der Veröffentlichung noch durch die Kirchenleitung erfolgen.

Syn. Dr. MELZER: Ich versuche mal folgende Antworten: Wer überprüft eigentlich die Zahlen bzw. wo kommen die Zahlen her, die hier aufgelistet sind. Die Zahlen sind aus dem Klimaschutzgesetz aus der Untersuchung, die wir hier in der Synode vorgestellt haben und wurden von der Universität Flensburg zusammengetragen. Das zweite: Wer überprüft die Zahlen langfristig? Das haben Sie gerade mit dem Klimaschutzgesetz beschlossen, dass wir nämlich ein Berichtswesen aufbauen. Dann können wir sehen, wo wir tatsächlich stehen. Gegebenenfalls müssen wir mit unseren Maßnahmen nachsteuern, um das Gesamtziel zu erreichen.

Der VIZEPRÄSES: Meine Frage ist, ob es dem Fragesteller reicht, nun hat das Wort Herr Dr. von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es war beantragt, anstelle des Wortes „Maßnahmenvorschläge“ das Wort „Maßnahmen“ einzusetzen. Ich halte das für problematisch, weil das in diesem Zusammenhang missverständlich sein könnte. An etlichen Stellen sind die Umsetzer Kirchenkreis und Kirchengemeinden benannt und die könnten, wenn hier „Maßnahmen“ steht, unterstellen, die Landeskirche wolle ihnen Vorschriften machen hinsichtlich umzusetzender Maßnahmen und damit in ihre Synoden – bzw. Kirchengemeinderatsplanung eingreifen. Dies ist mit dieser Neufassung des Klimaschutzgesetzes ausdrücklich nicht vorgesehen. Deshalb ist es unschädlich, wenn der Begriff „Maßnahmenvorschläge“ stehenbleibt.

Der VIZEPRÄSES: Herr Stülcken, sind Sie mit den bisher gegebenen Antworten zu Ihren Fragen hinsichtlich der Zahlen zufrieden?

Syn. STÜLCKEN: Da es zurzeit keine anderen Zahlen gibt, bin ich dann zufrieden.

Der VIZEPRÄSES: Dann schlage ich vor, dass wir uns die Seiten der Anlage 4 ansehen und frage, ob es zur Seite 1 weitere Fragen gibt. Das sehe ich nicht. Auf der Seite 2 der Anlage 4? Das sehe ich auch nicht. Auf der Seite 3 der Anlage 4? Das sehe ich auch nicht. Dann wenden wir uns nun dem Abschnitt IV Geplante Klimamaßnahmen zu. Hier liegt uns der Antrag von Herrn Gattermann vor, dass in der ersten Zeile der Tabelle das Wort „Maßnahmenvorschläge“ ersetzt wird durch das Wort „Maßnahmen“.

Syn. Dr. MELZER: Liebe Mitsynodale, meine Argumentation geht in die gleiche Richtung, wie die von Dr. von Wedel. Wir würden die in § 3 des Klimaschutzgesetzes erreichte Öffnung

möglicher Weise konterkarieren, wenn wir hier von „Maßnahmen“ statt „Maßnahmevorschlägen“ reden. Es ist vorgesehen, dass wir den eigenständigen Körperschaften (Kirchenkreisen und Kirchengemeinden) zur Erreichung der gemeinsam beschlossenen Klimaschutzziele nicht spezielle Maßnahmen vorschreiben, sondern ihnen eine Reihe von Vorschlägen unterbreiten, aus denen sie dann das jeweils für sich Sinnvolle beschließen können. Deshalb bitte ich Sie darum, die Formulierung in der jetzigen Fassung zu belassen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag von Herrn Gattermann mit der laufenden Nummer 10. Wer dem Antrag von Herrn Gattermann folgen möchte, den bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen, Enthaltungen. Dann stelle ich fest, dass der Antrag bei zwei Ja-Stimmen und vier Enthaltungen von der großen Mehrheit der Synode abgelehnt wurde.

Dann fahren wir fort und kommen zum Abschnitt I der Tabelle und dem dazu vorliegenden Antrag von Herrn Gattermann mit der laufenden Nr. 11, den Herr Gattermann eben bereits erläutert hat. Hier geht es um die Einfügung einer im laufenden Text bereits benannten Maßnahme als weiterer Maßnahmenvorschlag.

Syn. KRÜGER: Ich finde es eine interessante Anregung, allerdings stellt sich hier wie an manch anderer Frage nach der Verantwortlichkeit. Verantwortlich ist die jeweilige Körperschaft, also die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis, die Landeskirche sollte sich ebenfalls daran beteiligen. Was heißt Verantwortlichkeit für diese Maßnahme? Das können wir an vielen weiteren Stellen durchexerzieren, nehmen wir nur einmal den Punkt „Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen“ mit Verantwortlichkeit „Nordkirche“. Ganz sicher hat die Nordkirche einige Gebäude, auf deren Dächern solche Anlagen installiert werden können, aber die Mehrzahl der Gebäude gehört den Kirchengemeinden bzw. den Kirchenkreisen. Diese Frage schleppt sich durch den Maßnahmenkatalog durch, wir brauchen also eine Klärung darüber, was mit dem Begriff „Verantwortlichkeit“ gemeint ist.

Der VIZEPRÄSES: Ich bin zwar nicht dafür zuständig, diese Frage zu beantworten, dennoch will ich auf eine Verfassungsbestimmung hinweisen. In Artikel 3, Absatz 1 der Verfassung heißt es: „Die evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland gliedert sich in die Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.“ Wenn da also Nordkirche steht, sind alle Ebenen gemeint.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich habe eine Nachfrage an den Antragsteller. Ich habe kein Problem mit der Umstellung auf Ökostrom, aber was ist gemeint mit dem Begriff „grüner Strom“? Heißt grüner Strom kein Atomstrom oder lediglich Strom aus Photovoltaik, oder gibt es eine Firma, die grünen Strom anbietet? Ich weiß das nicht. An dieser Stelle im Klimaschutzplan sollte man nur mit Begriffen arbeiten, bei denen jeder eindeutig weiß, was gemeint ist.

Syn. GATTERMANN: Das ist an dieser Stelle eine schwierige Frage. Ich halte die Formulierung an dieser Stelle auch für unglücklich, habe mich aber dabei bezogen, auf dass, was wir bereits beschlossen haben. Im Abschnitt 2 Punkt 1 steht nämlich die Formulierung mit „sogenannten grünen Strom“, insofern ist das einfach eine Übernahme einer Formulierung, die bereits beschlossen ist. Herr Dr. Schaack hatte mir im Vorwege signalisiert, dass diese problematisch ist. Ich würde in diesem Zusammenhang auf meinen nächsten Antrag verweisen, der eine redaktionelle Überarbeitung und Klärung solcher Sachverhalte vorsieht.

Syn. KLOCKER: Als Stadtwerker kann ich nur sagen, es gibt keinen „grünen Strom“. Grüner Strom wäre es nur, wenn es direkt vom Windrad, von der Biogasanlage oder der Photovoltaikanlage an den Verbraucher geht. Wir sprechen deshalb von grauem Strom. Es gibt Stroman-

bieter, die zertifiziert sind hinsichtlich Ökostroms, aber keinen grünen Strom in strengem Sinne.

Syn. MÖLLER: Das mag in der definitorisch reinen Form tatsächlich missverständlich sein. Gemeint ist doch hier eindeutig regenerativ erzeugter Strom. Wenn es also mit „grünem Strom“ oder „grauem Strom“ missverständlich ist, dann lasst uns doch hineinschreiben „bis 2020 nur Strom aus regenerativer Erzeugung“.

Der VIZEPRÄSES: Herr Gattermann hat ja bereits vorgeschlagen, für die Beschlussfassung auf den bereits eingeführten Begriff „grüner Strom“ zuzugehen, mit der klaren Absicht, im Rahmen der sich anschließenden redaktionellen Feinarbeit vor der Veröffentlichung eine eindeutigere Formulierung zu finden.

Ich sehe keine Einwände dagegen, nunmehr über den Antrag abzustimmen, eine im Fließtext benannte Maßnahme als Vorschlag in die Tabelle einzufügen. Wer dem Antrag von Herrn Gattermann mit der laufenden Nummer 11 zustimmen will, den bitte ich um das Kartenzichen. Gegenstimmen, Enthaltungen. Damit stelle ich fest, dass der Antrag Nummer 11 bei zwei Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen so angenommen ist.

Dann kommen wir zum Komplex II Gebäude. Da war der Antrag laufende Nr. 18 von Herrn Stülcken auf das Material bezogen. Es soll angefügt werden „es ist ausschließlich ökologisches Dämmmaterial zu verwenden.“

Syn. Dr. MELZER: Diese Hinzufügung wäre unschädlich, weil sich diese Anforderung bereits aus den Bauvorschriften unserer Landeskirche ergibt.

Syn. LANG: Ich sehe das ein bisschen anders. Die vorgeschlagene Formulierung liest sich wie ein Hinweis an die Gemeinden „anders dürft ihr es nicht“. Wenn das anders nicht erlaubt ist, folgt das aus sekundären Vorschriften, in denen dann den Gemeinden tatsächlich Vorschriften gemacht werden. Hier handelt es sich um Vorschläge, die Formulierung im Antrag klingt dagegen nach Bevormundung. Und das brauchen wir nicht.

Der VIZEPRÄSES: Wir stimmen den Antrag von Herrn Stülcken mit der Nr. 18 ab. Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Syn. KRÜGER: Ich danke für die Klärung der Verantwortlichkeiten und bitte redaktionell darum, beim ersten Spiegelstrich zur Optimierung des Nutzerverhaltens nicht nur die Kirchengemeinden, sondern auch die Nordkirche einzufügen. Denn in den meisten Texten kommt die Nordkirche vor und gleichzeitig beim zweiten Spiegelstrich „Erstellung regionaler Strukturpläne“ redaktionell auch die Kirchengemeinden zu ergänzen, weil diese gerade unter der Zustimmung einen großen Anteil an der Umsetzung haben. Ich bitte darum, die ganze Spalte daraufhin durchzusehen.

Der VIZEPRÄSES: Herr Dr. Melzer können wir dieses unter redaktioneller Überarbeitung fassen? Herr Dr. Melzer stimmt zu. Damit brauchen wir keine Abstimmung, weil das in den Antrag zur redaktionellen Überarbeitung vor Veröffentlichung aufgeht. Ich habe noch IV in meinen Unterlagen. Der Antrag zur Mobilität von Herrn Stülcken. Ausschließlich Ökostrom zum Aufladen zu benutzen. Wird dazu das Wort gewünscht?

Syn FEHRS: Ich bitte den Antrag abzulehnen, denn ich spiele mit so einem Gedanken mir so ein Stromfahrzeug zuzulegen und würde dann gerne überhaupt wissen, wo eine Steckdose zugänglich wäre. Deshalb macht die ausschließliche Nutzung von Ökostrom für die Darstellung der Zapfsteckdosen keinen Sinn.

Syn. KEUNECKE: Ich verstehe das nicht. Zu Hause kann ich mir eine Ökostromsteckdose machen. Aber wenn ich unterwegs bin und nachladen muss, kann ich doch nicht sagen hier ist kein Ökostrom, ich bleib hier stehen.

Syn. Dr. MELZER: Erster Hinweis: Wenn Sie ein solches Fahrzeug haben, bekommen Sie eine Steuerbefreiung. So ist das z.B. mit unserem Anbieter im Kirchenkreis geregelt. Und die beruht darauf, dass Sie sich verpflichten nur Ökostrom „zu tanken“. Sonst sollten Sie lieber einen Benziner fahren. Der ist in der Umweltbilanz dann noch nützlicher als eine Fahrt mit „grauem“ Strom. Zweiter Hinweis: Alle öffentlichen Tankstellen sind selbstverständlich ökostrombetrieben. Sie finden also leichter öffentlich Ökostrom als privat bei Ihren Freunden. Und alle Tankstellen, die wir anschließen, sind selbstverständlich auch Ökostrombetriebe.

Syn. MEYER: Ich plädiere dafür den Antrag von Herrn Stülcken zuzustimmen, denn wenn man so ein Auto hat, soll man auch den richtigen Strom dazu kaufen.

Der VIZEPRÄSES: Wir stimmen über den Antrag ab. Der Antrag ist abgelehnt. Ich rufe auf den Antrag zur redaktionellen Überarbeitung von Herrn Gattermann und gebe das Wort an Herrn Dr. Melzer.

Syn. Dr. MELZER: Dadurch, dass wir in den anderen Fällen bereits zugesagt haben, die redaktionelle Überarbeitung voranzutreiben, ergibt es sich fast zwangsläufig, dass eine Kirchenleitung dann auch sagt, wir freuen uns über die Arbeit, die wir für die Synode und für uns leisten dürfen.

Syn. STRUVE: Mein Vertrauen in die redaktionellen Kapazitäten ist grenzenlos und in die Weisheit des Dezernats Theologie sowieso. Ich möchte dennoch vorschlagen, sich einmal mit Menschen von den Stadtwerken und Greenpeace zusammzusetzen, einfach um den Sprachgebrauch durchzufiltern.

Der VIZEPRÄSES: Wir sollten den Antrag von Herrn Gattermann zur Abstimmung stellen, da die Kirchenleitung großes Vergnügen bekundet hat, zusammen mit dem Dezernat einer Bitte nachzukommen, die hier vielleicht gestellt wird. Der Antrag ist so angenommen. Ich bitte besonders zu würdigen, dass in dem Antrag nicht „wird beauftragt“ steht, sondern „wird gebeten“. Wir kommen zur Abstimmung des Klimaschutzplans. Der Plan ist angenommen. Damit ist die Vorlage 3.1 die seit dem vergangenen Jahr im Umlauf ist, abgeschlossen.

Ich bedanke mich bei allen, die an dem Prozess beteiligt waren.

Jetzt kommen wir zum Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und des Kirchenbesoldungsgesetzes. Ein sogenanntes Artikelgesetz, weil es verschiedene Belange regelt. Zur allgemeinen Aussprache gibt es keine Wortmeldungen. Ich eröffne die Aussprache zu Artikel 1.

Syn. Frau KRÖGER: Ich hatte zu § 7 einen Antrag gestellt. Zunächst einmal danke ich Herrn Dr. von Wedel für seinen Hinweis, dass die Kirchenleitung gebeten wird. Dem bin ich selbstverständlich gefolgt. Ich habe im EKD Gesetz alles gefunden, was die Nebentätigkeiten regelt und ziehe daher meinen Antrag zurück.

Der VIZEPRÄSES: Der Antrag Nr. 17 ist also zurückgezogen. Wir kommen zur Abstimmung von Artikel 1. Bei 2 Gegenstimmen ist es so beschlossen. Wir stimmen Artikel 2 ab. Bei 4 Gegenstimmen angenommen. Artikel 3 einstimmig angenommen. Schlussabstimmung des gesamten Gesetzes in 2. Lesung. Ist so beschlossen.

Wir rufen auf den TOP 3.8 Tage Ethischer Orientierung als ein Werk der Nordkirche. Weder Frau Vogt noch Herr Prof. Dr. Haese sind zur Einbringung vor Ort.

Na gut, dann stellen wir das jetzt zurück und kommen dann zu der Beschlussvorlage zum Thema Flüchtlinge zum TOP 7.3.

Der PRÄSES: Liebe Synodale, ich rufe auf den TOP 7.3 – Wort der Landessynode angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation. Auf Ihren Tischen finden Sie jetzt die aktualisierte Tischvorlage. Dann frage ich jetzt, gibt es zu dieser Tischvorlage Wortmeldungen? Herr Dr. Greve und Herr Lang, bitte.

Syn. Dr. GREVE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, ich möchte mich zunächst bei allen Autoren der jetzt neu vorliegenden Tischvorlage ganz herzlich bedanken. Ich finde, das ist ausgezeichnet gelungen und erstaunlicherweise habe ich keine Änderungsvorschläge. Ich möchte allerdings auf einen Punkt hinweisen. Ganz besonders wichtig ist in der politischen Diskussion der letzte Absatz auf Seite 1. Weil daraus deutlich wird, dass wir kritisch der allgemeinen Vorgehensweise in Deutschland gegenüber stehen, dass alle zu uns kommenden Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens behandelt werden. Und insofern ist auch in den Diskussionen, die wir führen, viel Wert darauf zu legen, dass wir auch andere Vorschriften haben nach denen Menschen hierher kommen können, als den Antrag auf Asyl nach Art 16a GG, weil politische Verfolgung vorliegt. Und deshalb ist dieser letzte Absatz auf Seite 1 so besonders wichtig.

Syn. LANG: Ich wollte mich auch erstmal bedanken für das tolle Papier. Da steht ganz viel drin, was wir alle problemlos unterschreiben können. Etwas Probleme, und vielleicht klärt sich das durch eine Erläuterung, in dem zweiten Abschnitt „trachtet nach Recht“ – Erster Absatz, letzter Satz, „Unterschiede zu machen zwischen Flüchtlingen nach Herkunftsländern und Nützlichkeitsabwägungen widerspricht dem christlichen Menschenbild“, der Satz ist ein bisschen problematisch, vor allen Dingen im Zusammenhang mit dem Vorhergehenden. Denn alles, was vorher stand, bezog sich nur auf Asylbewerber, dies ist aber ein politischer Begriff aus dem Grundgesetz. Erstens finde ich es bedenklich, ohne Überleitung allgemein auf Flüchtlinge überzuspringen und ich persönlich bin mir nicht ganz sicher, ob man bei Flüchtlingen – aber das hängt von der Definition des Wortes Flüchtling ab – nicht doch Unterschiede machen kann. Ich finde, der Satz hat hier sowieso nichts zu tun, weil der erste Teil des Absatzes ganz hervorragend klärt, wo wir uns christlich verorten und wo wir den Staat unterstützen bei dem, was eigentlich selbstverständlich sein sollte in Deutschland. Danke.

Der PRÄSES: Sie stellen jetzt aber auch keinen Antrag. Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Bohl, bitte.

Syn. BOHL: Ich bitte, die Klammer nach dem ersten Absatz zu streichen. Dies ist in der Textgruppe schlicht übersehen worden. „Siehe Anlage“ muss jetzt raus, weil wir die Anlage nicht mehr haben. Wir wollen als Textgruppe – das war einer der Vorschläge – als Landessynode nur eine Erklärung herausgeben und nicht noch eine zweite als Anlage, insofern muss die Klammer da weg. Das Zweite war, was Herr Dr. Greve schon gesagt hat, dass unten auf der ersten Seite, das Asylverfahren lediglich anders durchlaufen werden muss, aber nicht „ohne Asylverfahren“. Das ist eine Änderung, die jetzt noch von der Textgruppe nach der Textarbeit auf juristischen Hinweis hinein genommen worden ist. Da soll es jetzt heißen „ohne das reguläre Asylverfahren durchlaufen zu müssen“. In der Textgruppe haben wir uns auf diese Formulierung geeinigt. Und dann ein Drittes: Wir möchten gerne als Textgruppe darum bitten, dass die Synode dieses Wort zu der Flüchtlingsthematik an die Kirchengemeinden zur

Verlesung von der Kanzel herausgibt, weil wir auf diese Weise das Thema, das uns so am Herzen liegt, den Menschen in der Gemeinde auch nahe bringen wollen.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Ich brauche dann auch noch mal Änderungsanträge für die Streichung „Siehe Anlage“ und dann noch mal die Zusätze in den letzten Kapitel und ich kann ja zusagen, dass wir als Präsidium diese Erklärung auch an die Gemeinden schicken mit der Bitte sie zu verlesen. Das haben wir ja schon mal gemacht, soweit ich mich erinnern kann. Und das Verfahren würde ich dann auch so wieder vorschlagen, wenn Sie nichts dagegen haben. Jetzt gibt es eine Änderung. Können wir das bitte schriftlich haben? Da soll es heißen „ohne das reguläre Asylverfahren durchlaufen zu müssen“. Diesen Satz bitte einmal schriftlich hier vorlegen. Ich nehme die Streichung „Siehe Anlage“ als redaktionellen Hinweis, das ist ja keine inhaltliche Veränderung. Das nehme ich mit Ihrem Einvernehmen raus.

Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Ich schlage vor, die Erklärung absatzweise abzustimmen. Dann haben wir auch ein bisschen Zeit den Änderungsantrag zu bekommen. Dann würde ich Sie jetzt bitten, den ersten Absatz mit Freude und Dankbarkeit abzustimmen. Wer diesem Absatz zustimmen möchte, den bitte ich ums Kartenzeichen. Dankeschön. Gegenstimmen? Enthaltungen? Einstimmig angenommen.

Der zweite Absatz. Ab „lernt Gutes tun“ bis „zu uns kommen“. Ich bitte um das Kartenzeichen. Dankeschön. Gegenstimmen? Enthaltungen? Einstimmig angenommen.

Der dritte Absatz ab „lernt Gutes tun“ bis „ernst nimmt“. Wer dem so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dankeschön. Gegenstimmen? Enthaltungen? So angenommen.

Nun kommt der vierte Absatz mit „das Grundrecht auf Asyl“ bis „Menschenbild“. Wer dem so zustimmen will, den bitte ich ums Kartenzeichen. Danke. Gegenstimmen? Enthaltungen? Bei zwei Enthaltungen so angenommen.

Den folgenden Absatz überspringe ich jetzt. Den stimmen wir gleich ab, wenn er schriftlich vorliegt.

Dann wechseln wir auf die Seite 2 und fangen an mit dem Absatz oben, beginnt mit „trachtet nach Recht“ und endet mit „achtet“. Wer diesem Absatz zustimmt, den bitte ich ums Handzeichen. Dankeschön. Gegenstimmen? Enthaltungen?

Dann kommt der siebte Absatz „trachtet nach Recht“ bis „Menschenfeindlichkeit“. Wer diesem Absatz zustimmt, den bitte ich ums Kartenzeichen. Dankeschön. Gegenstimmen? Enthaltungen? Einstimmig so angenommen.

Dann kommen jetzt die letzten drei Absätze: Ich beginne mit dem Absatz „vor uns liegen“ bis „Beherzt gestalten“. Wer diesem Absatz zustimmt, den bitte ich ums Handzeichen. Dankeschön. Gegenstimmen? Enthaltungen? Einstimmig.

Dann der folgende Absatz „hilft den Unterdrückten“ bis „geschehen darf“. Wer diesem Absatz zustimmt, den bitte ich ums Handzeichen. Dankeschön. Gegenstimmen? Enthaltungen?

Und der letzte Absatz „Hilft den Unterdrückten“ bis „Aller Menschen“. Wer diesem Absatz zustimmt, den bitte ich ums Kartenzeichen. Dankeschön. Gegenstimmen? Enthaltungen? Dankeschön.

Jetzt kommt die Änderung. Bitte gehen Sie noch mal zurück auf die erste Seite, letzter Absatz. Da heißt es jetzt „Trachtet nach Recht, heißt aber auch legale Zuwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland zu schaffen. Arbeitsvisa und ein Einwanderungsgesetz sind wirksame Mittel, die Gefahren, denen Menschen auf der Flucht ausgesetzt sind, einzudämmen. Kriegsflüchtlinge müssen entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention aufgenommen werden, ohne das reguläre Asylverfahren durchlaufen zu müssen.“ Wer dieser Änderung im Absatz zustimmt, den bitte ich ums Kartenzeichen. Dankeschön. Gegenstimmen? Enthaltungen? So einstimmig angenommen.

Dann komme ich jetzt zur Schlussabstimmung der Erklärung der Landessynode. Wer der Erklärung in dem hier vorliegenden Papier mit den beschlossenen Änderungen so zustimmen

kann, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Dankeschön. Gegenstimmen? Enthaltungen? Bei zwei Enthaltungen einstimmig so angenommen. Vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, wir haben noch mal eine Wahl vorzunehmen, die Wahl von synodalen Mitgliedern in die Jury zum Initiativpreis der Landessynode. Da haben wir schon die Vorschläge des Nominierungsausschusses gehört, Herr Thorsten Denker, Herr Dr. Kai Greve. Frau Lieselotte Mähl hat zurückgezogen. Frau Meike Plaß, Frau Bettina von Wahl und Herr Sieghard Wilm. Gibt es weitere Vorschläge? Das ist nicht der Fall. Dann könnte der Stimmzettel für diese Wahl vorbereitet werden und der Präses wird uns jetzt den Initiativpreis vorstellen.

Der PRÄSES: Liebe Synodale, bevor wir gleich die zweiten Lesungen der Kirchengesetze aufrufen, darf ich Ihnen eine Idee vorstellen, die uns sehr am Herzen liegt. Sie sehen vor mir den „Nordstern“, eine Skulptur, die von den Mitarbeitenden der Werkstatt „fecit“ in Kiel entworfen und gefertigt wurde. Seine Oberfläche ist rau und durchlässig. Es schimmert ein eigenes Licht aus ihm heraus und scheint durch ihn hindurch.

Der Nordstern verbindet beides: Kreuz und Stern. Es ist ein Sinnbild für Orientierung und Nachfolge. Und er ist natürlich auch ein sympathischer Hinweis auf die Nordkirche als Kirche zwischen den Meeren, auf denen der Nordstern – wenn alle GPS-Geräte ausfallen sollten – noch Orientierung geben kann.

„Der Nordstern“ ist der Preis, den wir gemeinsam als Landessynode in jedem Jahr vergeben wollen. Eine Unterstützung für ehrenamtliche Initiativen, die im Raum der Nordkirche aufleuchten und so gut durchdacht und engagiert sind, dass sie für andere Initiativen in Kirche und Gesellschaft Orientierung geben können.

„Der Nordstern“ eines jeden Jahres soll durch Sie, liebe Synodale, entdeckt werden. Es ist also ein Preis, der aus der Mitte und dem Herzen der Synode kommt und durch eine Jury aus Synodalen, Mitgliedern der Kirchenleitung und ausgewählten Fachleuten ermittelt wird.

Mit dem Preis ist eine finanzielle Unterstützung von jeweils 1000 Euro verbunden. Es gibt nur einen Preis für drei ausgewählte Initiativen. Wichtig ist die Würdigung und Unterstützung besonders überzeugender Engagements.

Die Wahl des Bereichs, in dem die Preisträger ermittelt werden, richtet sich nach dem, was gerade in der Gesellschaft „obenauf“ liegt und in die Zukunft weist. Er unterstützt Initiativen, die gesellschaftliche Relevanz besitzen.

Das Thema „Flucht und Vertreibung“ liegt in diesem Jahr obenauf. Und darum soll der „Nordstern 2016“ auch bewusst Initiativen unterstützen, die sich im Bereich der Flüchtlingsarbeit engagieren.

Wir legen Ihnen darum unsere Idee des Nordsterns hiermit in die Hand – wir reichen die Skulptur zur Ansicht einmal herum – und ans Herz und freuen uns auf Ihre Zustimmung und Unterstützung.

Vielen Dank

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Präses, für die Vorstellung. Wir kommen jetzt zum TOP 3.8. Errichtung von „Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung (TEO)“ als ein Werk der Nordkirche und Frau Vogt wird die Vorlage einbringen.

Syn. Frau VOGT: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, das ökumenische Schulprojekt TEO, das eigentlich Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung heißt, wurde 2007 von der Landeskirche Mecklenburg, der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Erzbistum

Hamburg ins Leben gerufen. Diese Vereinbarung lief bis 2013 und im Fusionsprozess der Nordkirche hat die Kirchenleitung 2011 beschlossen, TEO als unselbstständiges Werk dem Hauptbereich 1 zuzuordnen. Dafür muss die Synode den ihnen vorgelegten Beschluss fassen, bei dem sie sich wahrscheinlich fragen, warum das erst 2015 geschieht. Es gab langwierige Verhandlungen zwischen den Kooperationspartner und sie können sich vorstellen, dass die katholische Kirche nicht einfach Geld gibt, um ein unselbstständiges Werk im Hauptbereich 1 der Nordkirche zu finanzieren. Die Vakanz im Bischofssitz war auch nicht gerade hilfreich. Jetzt ist alles vereinbart und es wird weiterhin kooperiert. Die Arbeit findet statt und ist gut und segensreich. Gerade in der letzten Woche durfte ich mich darüber informieren, dass es eine Broschüre gibt, die gerade in die Verteilung kommt für alle Kirchengemeinden der gesamten Nordkirche. Sie gibt den Gemeinden Hilfestellung Schulkooperationen zu suchen. Nun fehlt nur noch der Synodenbeschluss. Der liegt Ihnen nun zur Entscheidung vor und ich hoffe, sie können dem zustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es Fragen zur der Vorlage?

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale, ich bin in dieser Sache nicht so sehr kundig und habe deshalb eine Frage. Es leuchtet mir unbedingt ein, dass es sich um ein sehr wichtiges Arbeitsfeld handelt. Mir ist aber nicht ganz deutlich, warum die Form eines Werkes für dieses Arbeitsfeld sinnvoll ist.

Syn. Frau VOGT: Ich denke diese Frage kann Prof. Dr. Haese besser beantworten.

OKR Prof. Dr. HAESE: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, es liegt daran, dass TEO eine Einrichtung ist, die landeskirchenweit operiert. Die Nordkirche wiederum ordnet ihre Einrichtungen als Dienste und Werke und in dieser Form bleibt keine andere Möglichkeit als ein solches Werk zu definieren – insbesondere dann, wenn man beschlossen hat, es in einen Hauptbereich zu integrieren.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Dann rufe ich die Beschlussvorlage auf. Wer dem Beschlussvorschlag so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen dann mehrheitlich beschlossen.

Wir haben Stimmgleichheiten bei der Wahl der Stellvertreter in die UEK Generalversammlung und da es sich um persönliche Stellvertretung handelt, werden wir die 1. und 2. Stellvertretung jetzt per Losentscheid durch den Präses ziehen lassen. Herr Ulf Harder wird zum 1. Stellvertreter von Frau Semmler gewählt, Frau Susanne Radtke als 1. Stellvertreterin für Herrn Kurowski, Herr Struve als 2. Stellvertreter für Frau Semmler und Herrn Möller als 2. Stellvertreter für Herrn Kurowski.

Damit ist dieser Wahlgang endgültig abgeschlossen.

Nun schreiten wir zur Wahl von drei synodalen Mitgliedern in die Jury zum „Ehrenamtspreis der Landessynode“ und ich bitte die Kandidaten sich vorzustellen.

Syn. DENKER: stellt sich vor.

Syn. Dr. GREVE: stellt sich vor.

Syn. Frau PLAß: stellt sich vor.

Syn. Frau BRAND-SEIß: stellt Frau von Wahl vor.

Syn. Dr. GREVE: stellt Herr Wilm vor.

Der VIZEPRÄSES: Damit sind die Vorstellungen abgeschlossen. Ich bitte die Stimmzettel zu verteilen.

Ich bitte die Stimmzettel einzusammeln. Sind alle Stimmzettel eingesammelt? Dann schließe ich den Wahlgang und bitte das Zählteam 1 auszuzählen. Nun übergebe ich die Sitzungsleitung an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen jetzt zum Bericht aus der Arbeitsstelle „Reformationsjubiläum 2017“ TOP 2.2. und ich bitte Herrn Dr. Mourkojannis und Herrn Bischof Maggaard uns diesen Bericht zu geben.

OKR Dr. MOURKOJANNIS: Verehrtes Präsidium, hohe Synode,

Reformationsjubiläum 2017

Gemeinsam auf dem Weg – die Vorbereitungen in der Nordkirche

500+ Internationalen Reformation

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

In der Nordkirche:

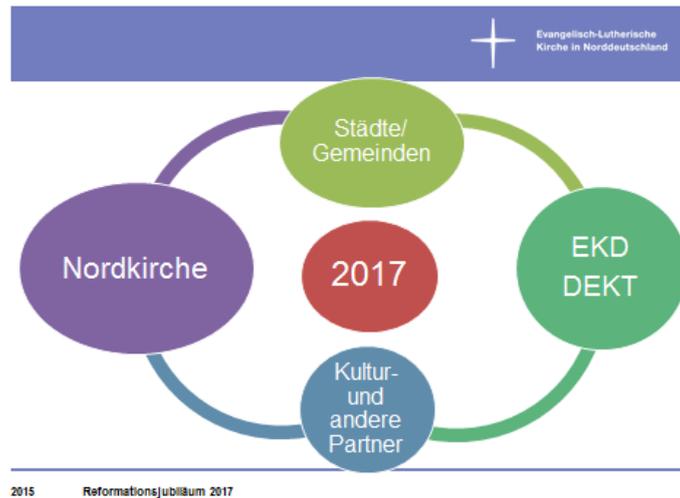
- Entwicklung eines Rahmenkonzeptes zur Beteiligung der NK an der Lutherdekade und dem Reformationsjubiläum 2017
- Einrichtung einer Arbeitsstelle
- Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes
- Koordination und Unterstützung verschiedener Projekte mit in- und externen Partnern

EKD und Kirchentag:

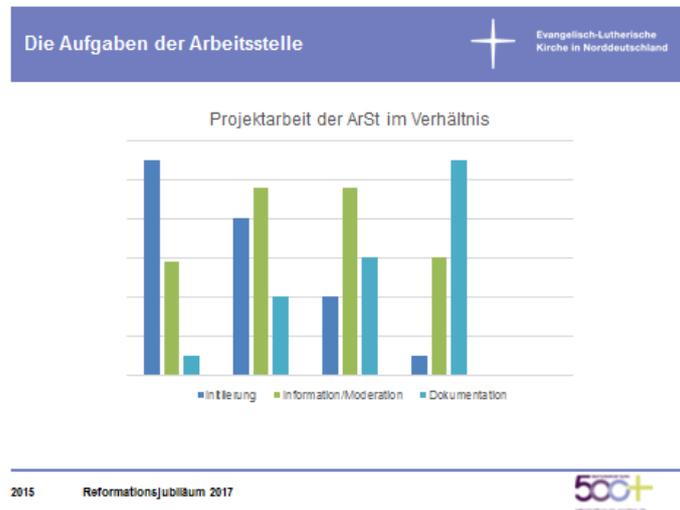
- Wittenberg und Berlin

2015 Reformationsjubiläum 2017 2

Das Reformationsjubiläum kommt – ganz sicher. Und es ist eine riesige missionarische Herausforderung und Chance. Von Gott neu reden, vom Glauben neu zu erzählen, Christus neu entdecken, die eigene Herkunftsgeschichte neu zu erfahren und ganz nebenbei die eigene Christusschwäche zu kurieren, darin sehe ich die großen Chancen des Jubiläums. Dafür bin ich, ist die Arbeitsstelle unterwegs. Deswegen initiieren wir, initiieren andere auf allen Ebenen Projekte.



Die Arbeitsstelle bewegt sich im Spannungsfeld von allen, die das Reformationsspektakel 2017 feiern wollen. Es betrifft nicht nur die Nordkirche mit ihren Gemeinden, Kirchenkreisen, Diensten und Werken, sondern auch die EKD, den Kirchentag, die internationalen und ökumenischen Partner, die Menschen, mit denen wir im interreligiösen Dialog stehen und nicht zuletzt die zivilgesellschaftlichen Akteure. Es gilt, die verschiedenen Bedürfnisse, Ansprüche, Herangehensweisen und Motivationen zu bündeln, Gemeinsamkeiten zu entdecken, Synergien zu ermitteln und darauf zu achten, die verschiedenen Prozesse in den unterschiedlichsten Kontexten so transparent wie nur möglich zu kommunizieren. Nur so werden wir das Jubiläum gemeinsam erreichen.



Die Aufgaben der Arbeitsstelle verändern sich jetzt deutlich. Ging es erst darum, die Lutherdekade und das Reformationsspektakel überhaupt erst einmal bekannt zu machen und entsprechend schon mit allen Gesprächen zu führen, erste Projektideen zu generieren und Informationsveranstaltungen durchzuführen, ist es unsere Hauptaufgabe zur Zeit, Akteurinnen und Akteure bei der Umsetzung ihrer Projekte zu unterstützen. Das ist viel Beziehungsarbeit, denn die Zusammenarbeit so vieler verschiedener Partner, die noch gar nicht wissen bzw. erst auf den Gedanken kommen müssen, dass sie überhaupt Partner sind, ist ungewohnt. Und natürlich geht es auch immer wieder darum, Gelder zu akquirieren. Ich gehe davon aus, dass diese Aufgaben uns auch in den kommenden beiden Jahren sehr beschäftigen werden. Zusätzlich müssen wir im kommenden Jahr anfangen, uns auf die Dokumentation der Prozesse vorzubereiten. 2017 wird das dann zum Hauptthema der Arbeitsstelle werden.

Nordkirche_Synode_September_2015_Bericht über die Verhandlungen der Landessynode 24.-26. September 2015

Was feiern wir eigentlich?



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

- » SOLI?
- » Luther, die Person?
- » RECHTFERTIGUNG?
- » Geburtstag und Kirchenteilung?
- » REFORMATION 2.0?
- » Uns selbst?
- » **Gar nichts?**

2015 Reformationsjubiläum 2017



Zu Beginn war und immer mal wieder ist nicht ganz klar, was wir eigentlich warum inhaltlich feiern sollen oder müssen. Verschiedenste Anstrengungen sind gemacht worden. Gemeinsame ökumenische Erklärungen wurden verfasst, Grundsatz- oder Basistexte wurden vorgelegt. Alle haben ihre Berechtigung und zeigen zugleich, dass es die eine allumfassende Antwort nicht gibt. Das liegt in der Natur der Sache. Was für uns und unsere ökumenischen Geschwister hoffentlich ein großes Glaubensfest sein wird, wird für unsere säkularen Partner ein großes Kulturereignis sein, verbunden mit politischen und ökonomischen Interessen und für die zivilgesellschaftlichen Akteure ein Bürgerfest, das sich gerade nicht ökonomisch oder sonst wie vereinnahmen lassen sollte. Ich hoffe ganz und gar darauf, dass Gottes Geist das richtige Augenmaß schenkt, dass alle die Gehör finden, die es wert sind. Als Richtschnur können uns die folgenden reformatorischen Einsichten dienen:

Was WOLLEN wir eigentlich feiern?



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Die Reformation hat das Verhältnis zwischen Mensch und Gott vom Kopf wieder auf die Füße gestellt

Die Gottesfrage rückt ins Zentrum, Christus rückt ins Zentrum

Göttliche Gnade ist auch ohne priesterliche Vermittlung zu erlangen

Das religiöse Reden wurde verständlich und öffentlich

Neue Impulse für Bildung, Kultur, Kunst und Musik

2015 Reformationsjubiläum 2017



Die Reformation hat das Verhältnis zwischen Mensch und Gott vom Kopf wieder auf die Füße gestellt

Die Gottesfrage ist neu ins Zentrum gerückt, Christus ist neu ins Zentrum gerückt

Göttliche Gnade ist auch ohne priesterliche Vermittlung zu erlangen

Das religiöse Reden wurde verständlich und öffentlich

Es gab neue Impulse für Bildung, Kultur, Kunst und Musik

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Projekte

2015 Reformationjubiläum 2017

500+
Reformationen in Norddeutschland

Viele Projekte auf den verschiedenen Ebenen unserer kirchlichen Landschaft, vor allem, und das freut mich wirklich, auch für die in diesen Tagen von uns so intensiv bedachten Ortsgemeinden, versuchen das abzubilden und zu visualisieren, was ich als Erbe der Reformation bezeichnen möchte. Nur ein paar Beispiele habe ich ausgewählt: Da gibt es Kaffeetafeln, Frauen- und Luthermahle, an denen im wahrsten Sinne des Wortes über Gott und die Welt geredet wird, da gestalten Konfirmanden ihre ganz persönlichen Bibeln, ein Luthermusical verbindet Generationen in pommerschen Stadt- und Landgemeinden – mit übrigens ganz großartigen Liedern – in Altholstein gibt es einen Fotowettbewerb für Jugendliche, die viele Bilder eingesandt haben und deren Ausstellung im Oktober eröffnet wird. Das Einigen noch vom Hamburger Kirchentag bekannte Projekt Artist in Parish erfährt eine Neuauflage und Jugendliche aus Mecklenburg predigen in der Schlosskirche zu Wittenberg. Und immer wieder geht es dabei auch um die Frage, was es bedeutet, in der Kirche zu sein, evangelisch zu sein – manchmal bedeutet es einfach, auf einem segway entlang der Kieler Förde zu düsen...

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Reformieren heißt Nachdenken:

Was Projekte erreichen sollen:

- Die historischen Ereignisse abbilden und erinnern
- Die Bedeutung der Reformation für heute diskutieren
- Aus verschiedenen Perspektiven auf die Reformation und ihre Folgen blicken
- Die Frage nach Gott neu stellen
- Lust und Laune auf Kirche machen
- Verantwortung für sich selbst, für die Kirche und für die Gesellschaft zu übernehmen

2015 Reformationjubiläum 2017

500+
Reformationen in Norddeutschland

All diese Projekte sollen helfen:

Die historischen Ereignisse abzubilden und zu erinnern

Die Bedeutung der Reformation für heute zu diskutieren

Aus verschiedenen Perspektiven auf die Reformation, ihre Folgen und ihre Schattenseiten zu blicken

Die Frage nach Gott, nach Christus neu zu stellen
 Verantwortung für sich selbst, für die Kirche und für die Gesellschaft zu übernehmen
 Lust und Laune auf Kirche machen, ich sage es gerne noch einmal, in den Zeiten von Ero-
 sion und Illusion, wo nichts mehr selbstverständlich, und nichts mehr eindeutig zu sein
 scheint, werfen wir noch einmal alles in die Waagschale, bilden uns nach innen und nach
 außen, verkündigen wir in fremden Formaten bzw. Zungen

+ Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

- **2015** Martinstage Hamburg
(*Prominente lesen Reformatorische Texte*)
- **2015** Lübeck um 1500
(*Ausstellung Kunst im Ostseeraum*)
- **2016** Frauen und Reformation
(*Wanderausstellung zu Mitgestalterinnen der Reformation*)
- **2016/17** Reformationen in Regionen – Inszeniert“
(*Musical und Theater über Regionale Reformatoren in MV*)



2015 Reformationen 500+
Reformationsjubiläum 2017 reformationen-norddeutschland.de

+ Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

- **2017** Gottorf – Greifswald:
(*aufeinander aufbauende Ausstellungen zur Reformation in beiden Landesmuseen*)
- **2017** Nordkirchenschiff
(*Tour mit Hafentagen in allen Kirchenkreisen*)
- **2017** Bill Viola Hamburg
(*Installationen des Videokünstlers in den Deichtorhallen*)
- **2017** Flensburg Museumsberg
(*Ausstellung in Kooperation mit Dänemark*)



2015 Reformationen 500+
Reformationsjubiläum 2017 reformationen-norddeutschland.de 10

Einige dieser Formate möchte ich hier doch explizit erwähnen:

- 2015 Martinstage Hamburg
(*Prominente lesen Reformatorische Texte*)
- 2015 Lübeck um 1500
(*Ausstellung Kunst im Ostseeraum*)
- 2016 Frauen und Reformation
(*Wanderausstellung zu Mitgestalterinnen der Reformation*)
- 2016 /17 Reformationen der Regionen – Inszeniert“

- *(Musical und Theater über Regionale Reformatoren in MV)*
2017 Gottorf – Greifswald:
(aufeinander aufbauende Ausstellungen zur Reformation in beiden Landesmuseen)
- 2017 Nordkirchenschiff
(Tour mit Hafentagen in allen Kirchenkreisen)
- 2017 Bill Viola Hamburg
(Installationen des Videokünstlers in den Deichtorhallen)
- 2017 Flensburg Museumsberg
(Ausstellung in Kooperation mit Dänemark)



www.reformation-im-norden.de

Mehr zu den Projekten finden Sie zum Teil jetzt schon und demnächst immer mehr auf unserer Internetseite www.reformation-im-norden.de und sukzessive in der Veranstaltungsdatenbank auf www.nordkirche.de.

Das Kommunikationskonzept



Das Kommunikationskonzept wurde im September 2014 den Gremien zur Gestaltung und Koordination des Reformationsjubiläums der Nordkirche vorgelegt.

Bis dahin ist es gemeinsam von Günter Wasserberg (Arbeitsstelle), Anja Pfaff (Stabsstelle), Antje Dorn und Anne Christiansen (AfÖ) in der AG Kommunikationskonzept erarbeitet worden.

Mittlerweile haben die Kirchenleitung, das Dezernat T und die Arbeitsstelle an dem Konzept weitergearbeitet und die nun vorliegende, finale Fassung erstellt.

Zum Herbst des vergangenen Jahres entwickelte eine Arbeitsgruppe aus AfÖ, Stabsstelle Presse und der Arbeitsstelle ein Kommunikationskonzept. Dieses wurde vom Dezernat T und der Arbeitsstelle weiterentwickelt und fasst jetzt die Planungen im Hinblick auf 2017 zusammen.



Bereits entwickelt sind ein Logo und ein Reformationsclaim, den Sie hier sehen. Des weiteren haben wir auf unserer Internetseite mittlerweile eine Materialsammlung, Textbausteine für Gemeindebriefe und Webseiten und eine Sammlung verschiedenster Projektideen zusammengestellt und bauen diese Angebote weiter aus. Einen im Kommunikationskonzept angeregten ReferentInnen-Pool gibt es noch nicht im Netz, denn die technische Umsetzung ist nicht ganz einfach. Trotzdem vermitteln wir Ihnen gerne Referentinnen und Referenten für Veranstaltungen, rufen Sie dazu am besten in der Arbeitsstelle an.



Spannend wird es 2016, wenn am Reformationstag das eigentliche Jubiläumsjahr beginnt. Wir sind bereits mit den evangelischen Schulen und diakonischen Einrichtungen im Gespräch, um hier gemeinsame Ideen zu entwickeln, mit denen wir in das Jubiläumsjahr starten können. Enden soll das Reformationsjubiläumsjahr mit ganz vielen Gottesdiensten in möglichst allen Gemeinden am Vormittag und mit drei zentralen Festgottesdiensten, einem je Sprengel bzw. Bundesland am Nachmittag.

Projekte von EKD, LWB und Kirchentag  Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

31.10.2016: Gottesdienst mit Staatsakt zum Reformationstag in Berlin

Mitte Mai: Eröffnung **Weltausstellung** in Wittenberg

24. bis 27. Mai: **Deutscher Evangelischer Kirchentag** in Berlin

25. bis 27. Mai: **Kirchentag auf dem Weg** in Magdeburg, Dessau, Halle, Leipzig, Erfurt, Jena und Weimar

25. Mai: **Festgottesdienst** auf den Wiesen vor der Lutherstadt Wittenberg

31. Mai: Ende **Internationaler Stationenweg**

1. Juni bis 31. Oktober: **Konfi- und Jugendcamp**

2015 Reformationsjubiläum 2017 

Die Aktivitäten die EKD, des Kirchentages, der Kirchenbünde und des Bundes konzentrieren sich zwischen dem 31.10.2016 und dem 31.10.2017 fast gänzlich auf Wittenberg. Noch laufen die Planungen, einiges ist, sollte es wirklich umgesetzt werden, spektakulär. Frau Käßmann wirbt unermüdlich Land auf Land ab. Denn es präsentiert sich hier die Evangelische Kirche, präsentieren sich die evangelischen Kirchen der ganzen Welt und heißen sie in Wittenberg willkommen. Zur Zeit beraten wir intensiv, wie eine Beteiligung der Nordkirche in Wittenberg konkret aussehen kann. Eine Beteiligung steht schon fest, das zeigt die nächste Folie und mit der komme ich dann auch zum Schluss.

Projekte von EKD und Kirchentag  Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Beginn Internationaler Stationenweg in Genf



Europäischer Stationenweg - Geschichtenmobil auf Reisen
2. Nov. 2016 - 20. Mai 2017

2015 Reformationsjubiläum 2017 

In Genf beginnt der internationale Stationenweg, ein EKD-Projekt an dem sich aus der Nordkirche Kiel beteiligt. In ganz Europa gestalten Städte oder Gemeinden ihre eigene Reformations-Station in Form eines Tores. Diese Tore werden 2017 in Wittenberg in der gesamten Stadt zu sehen sein.



Vielen Dank

Bischof MAGAARD: Dieses war ja ein Zwischenbericht und ich würde mich freuen, wenn wir am Ende des kommenden Jahres und damit zu Beginn des eigentlichen Reformationsjahres auch hier in der Landessynode einmal Raum hätten, inhaltlich mit Impulsen und in Arbeitsgruppen an dem Thema der Reformation im Norden und vor allem den Inhalten der Reformation arbeiten zu können.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Bischof Maggaard, das Präsidium hat diesen Wunsch gehört und wird sich mit ihm befassen.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zum TOP 7.3 Antrag des Kirchenkreises Mecklenburg zum Gesamtärar.

Syn. DE BOOR: Hohe Synode, Herr Vizepräses. Bei den Fusionsverhandlungen zur Nordkirche sind viele Dinge geklärt worden, einige Dinge sind jedoch nicht zu Ende geklärt worden. Dazu gehört das Thema des Gesamtärar aus Mecklenburg. Es ist eine Art „Bank“, in der die Kirchengemeinden in den Fällen, in denen sie Land verkaufen, den Erlös in diese „Bank“ einbringen können. Dort steht es dann für andere Kirchengemeinden zum Zwecke des Landerwerbs zur Verfügung. Die Arbeit des Gesamtärar ist durch ein Gesetz der ehemaligen Ev. Landeskirche Mecklenburgs geregelt. Schwierig an der jetzigen Lage ist die Tatsache, dass die Arbeit des Gesamtärar beim jetzigen Kirchenkreis Mecklenburg liegt, der Kirchenkreis aber nicht befugt ist, die rechtlichen Grundlagen anzupassen. Als Mecklenburger wünschen wir uns, dass die Nordkirche sich dieses Themas annimmt und ein Weg findet, dass die Mecklenburger wieder in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten zum Gesamtärar wieder selbst regeln zu können.

Die Bilanzsumme beträgt rund 8,5 Mio. € es sind rd. 7,5 Mio. € Einlagen von Kirchengemeinden vorhanden.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr de Boor. Dann bitte ich jetzt Herrn Dr. von Wedel um die Stellungnahme der Kirchenleitung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Hohe Synode, verehrter Präses, das Thema wurde in der Tat im Fusionsprozess als nicht dringlich angesehen und konnte damals nicht abschließend beurteilt werden. Es handelt sich um eine Anstalt des kirchlichen öffentlichen Rechts. Jetzt sind Ände-

rungen notwendig, die über das reguläre Gesetzgebungsverfahren bis hin zur Landessynode vorgenommen werden müssen.

Prof. Dr. UNRUH: Hohe Synode, diese Angelegenheit wurde schon im Vorfeld der Synodaltagung an das Landeskirchenamt herangetragen. Das Landeskirchenamt hat Anstrengungen unternommen, einen Weg zu finden wie dem Anliegen des Kirchenkreises Mecklenburg Rechnung getragen werden kann. Es gibt eine große Einhelligkeit über das „Ob“ aber über das „Wie“ sind noch Fragen zu klären. Wenn die Landessynode dazu einen Beschluss fassen möchte, sollte er sinngemäß folgenden Inhalt haben: Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem Antrag aus dem Kirchenkreis Mecklenburg entsprochen werden kann.“

Syn. Dr. GREVE: Verehrtes Präsidium, auch der Rechtsausschuss hat in Kenntnis des vorliegenden Antrages sich mit der Thematik des Gesamtärar befasst. Dazu zitiere ich aus dem Protokoll des Rechtsausschusses: Es wird nachdrücklich an die Beratungen zur Verfassunggebung erinnert. In diesen Beratungen sei schon das Gesamtärar und die örtlichen Kirchen Thema gewesen. Man hat damals an dieser historischen Struktur nicht weiter rütteln wollen und eine Klärung aller Fragen dazu zurückgestellt. Mehrere im Ausschuss votieren dafür, dass zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfes und zur Beratung im synodalen Rechtsausschuss die umfängliche und abschließende Klärung des gesamten vollständigen Sachverhaltes bezüglich dieser kirchlichen Anstalt gehört. Es wird aus dem Ausschuss heraus betont, dass zu einer solchen Vorlage der Rechtsausschuss auch eine umfassende Aufklärung über die Rechtslage dieser kirchlichen Anstalt und aller ihrer Treuhandinleger verlangen werde. Der Ausschuss erwarte, dass alle kirchengesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Gesamtärar vorgelegt werden. Der Ausschuss geht darüber hinaus von der dezidierten Ausführung über die jetzige Trägerschaft dieser kirchlichen Anstalt in der jetzigen Struktur aus. Hintergrund ist, dass wir klären müssen, ob diejenigen die als Treuhänder Gelder eingelegt haben, überhaupt einer Trägerschaft durch den Kirchenkreis zustimmen würden. Solche praktische Fragen stehen dahinter, die aber an der Erwartungshaltung des Kirchenkreises nichts ändern; dem will auch der Rechtsausschuss gerne nachkommen, wenn es denn rechtlich geht.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Da die Vorlage keine konkreten Beschlussvorschlag enthält, schlage ich der Synode folgenden Beschlussvorschlag vor: Die Landessynode beschließt, die Kirchenleitung zu bitten, den Antrag des Kirchenkreises Mecklenburg in einer sachgemäßen Weise zu behandeln. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich rufe nun den Bericht aus der VELKD-Synode auf und bitte Herrn Dr. von Wedel um seinen Bericht.

Syn. Dr. VON WEDEL: Der Bericht aus der VELKD Generalsynode wird in der Regel von dem nach einigen Irritationen doch wiedergewählten Präsidenten Herrn Prof. Hartmann erstattet. Da er heute nicht da ist, erstatte ich Ihnen dieses Mal den Bericht. Die VELKD ist der Zusammenschluss der Lutherischen Kirchen in Deutschland, sozusagen ein Träger der EKD. Besonders viele und besonders große Landeskirchen wie Hannover und Bayern gehören dazu. Das wichtigste ist, dass wir uns vor einiger Zeit dazu entschlossen haben, dass VELKD und EKD näher zusammen rücken im sogenannten Verbindungsmodell. Man ist miteinander verbunden, aber nicht fusioniert. Das hat zur Folge, dass seither die VELKD-Generalsynode und die UEK Generalversammlung parallel tagen und im Anschluss die EKD Synode. Die Kirchenämter sind auch zusammengeführt, so dass die VELKD die Lutherische Stimme in die-

sem Ensemble ist. Die Synode hatte dieses Mal kein Sachthema, sie hat sich konstituiert und die wesentlichen Ausschüsse gewählt und auch das Präsidium neu. Die Präsidiumswahl war dadurch kompliziert, dass die Landeskirchen Hannover und Bayern sich zusammengetan hatten um einen neuen Kandidaten ins Gespräch zu bringen. Die daraus entstandenen Irritationen konnten mit längeren Gesprächen am Rande und auf dem Flur so bereinigt werden, dass Prof. Dr. Hartmann als Präsident wiedergewählt werden konnte. Hintergrund dieses Vorstoßes war vermutlich das leichte Übergewicht der Nordkirche in der VELKD Spitze: Der leitende Bischof ist unser Landesbischof, der Leiter des Amtes der VELKD ist ja inzwischen Dr. Gorski, den Sie sicher vom Freitag noch in Erinnerung haben, und dann auch noch der Präsident der Generalsynode aus der Nordkirche, das fand man wohl etwas zu viel. Diese Irritationen konnten bereinigt werden, ohne irgendwelche Nachwirkungen, so dass die konstituierende Sitzung erfolgreich zum Abschluss gebracht werden konnte. Die VELKD-Generalsynode wird ihre inhaltliche Synode gemeinsam mit der EKD Synode im November beginnen, dann werden sicher auch erste Gesetzentwürfe erkennbar werden. Im Augenblick ist das noch im Vorstadium. Deshalb kann dieser Bericht auch an dieser Stelle enden.

Der VIZEPRÄSES: Danke, lieber Herr Dr. von Wedel, für diesen Bericht aus der Generalsynode der VELKD: Gibt es dazu nachfragen? Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann schließe ich diesen Tagesordnungspunkt.

Dann schlage ich vor, dass wir dieses Mal den Bericht aus der UEK Generalversammlung vorziehen und Herr Strenge mit dem Bericht von der EKD Synode den Abschluss bildet.

Syn. Frau SEMMLER: Sehr verehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale. Zum ersten Mal war ich bei der UEK Vollkonferenz als das eine von Ihnen gewählte Gastmitglied. Ich war, weil ich mich da ja nicht auskenne, zunächst sehr gespannt und erwartete eine eher kleine Versammlung. Ich kam in einen Sitzungssaal, der richtig voll war. Unter den vielen Gesichtern kannte ich nur Herrn Dr. Sachau, der ja früher einmal in Segeberg war. Die Tatsache, dass die Gastmitglieder vorne in der ersten Reihe sitzen, macht den Aufenthalt unter so vielen Unbekannten nicht gerade einfach. Wenn man sich nicht ständig umdreht, in die Gesichter der jeweils redenden zu gucken, hat man nicht sehr viel davon. Die anstehende Wahl des Präsidiums ging völlig problemlos, Herr Schad, der Kirchenpräsident aus der Pfalz, wurde mit großer Mehrheit gewählt, die übrigen Mitglieder des Präsidiums ebenfalls. Auch hier wird es erst beim nächsten Mal im November so richtig in die Arbeit gehen. So kann der nächste Bericht etwas substanzieller werden.

Der VIZEPRÄSES: Danke, liebe Frau Semmler, für Ihren Bericht.

Wir kommen nun zum TOP 2.3 Bericht aus der EKD Synode. Und ich bitte Herrn Strenge um diesen Bericht.

Syn. STRENGE: Herr Vizepräsident, liebe Synodale, warum beschäftigen wir uns im September mit diesen Berichten im September und nicht im November? Nun, alle 6 Jahre gibt es Neuwahlen, denen folgt eine konstituierende Tagung, die dieses Mal in Würzburg stattfand. Konstituierung bedeutet ja in der Regel noch keine inhaltliche Arbeit, das war auf der EKD Synode an ein bis zwei Stellen ein wenig anders. Wir starteten also mit Wahlen und die allererste war die eines Nominierungsausschusses. Diesem gehört aus der Nordkirche Elke König an, was sich im Folgenden als sehr segensreich erwiesen hat. Die nächste Wahl war dann die des Synodenpräsidiums. Frau Dr. Schwaetzer trat wieder an und ist mit dem bemerkenswerten Ergebnis von 111 von 115 abgegebenen Stimmen wiedergewählt worden. Sie war ja in einer Notsituation eingesprungen, als Frau Göring-Eckart zurückgetreten war und die Synode mit der Person des früheren Bayerischen Ministerpräsidenten Günther Beckstein nicht richtig warm werden konnte. Frau Schwaetzer hat ihr Amt insbesondere hinsichtlich der Kommuni-

kation mit den Mitgliedern der Synode in bemerkenswert positiver Weise wahrgenommen, was sich in dem Ergebnis bei ihrer Wiederwahl niedergeschlagen hat. Als Vizepräsident wurde der rheinische Oberkirchenrat Eberl, der das Amt mit Erfolg bereits ausgefüllt hatte, gewählt. Nach dem Ausscheiden von Herrn Beckstein war dann die Frage, wer das Amt des/der 2. Vizepräses übernehmen würde. Elke König ist mit dem bemerkenswerten Ergebnis von 108 Stimmen in dieses Amt gewählt worden.

Dann werden auf der Konstituierung die Ausschüsse eingesetzt, dieses Mal nur 3 Ausschüsse. Zum einen der Rechtsausschuss, in den die Synode Dr. Henning von Wedel hinein gewählt hat, zum zweiten der Haushaltsausschuss, in dem nach dem Ausscheiden von Frau Lingner die Nordkirche derzeit nicht vertreten ist, was man zukünftig strukturell wird auffangen müssen, und zum dritten der Ausschuss für Schrift und Verkündigung, in dem Herr Dr. Gorski gewählt worden ist, der aber inzwischen nicht mehr als EKD-Synodaler dabei ist. Die anderen Ausschüsse haben sich als Themengruppen installiert. Ich bin beim Thema Kirche, Gesellschaft, Staat wieder dabei. Wie die Ausschüsse ansonsten geschnitten werden, wird sich erst im November herausstellen. Das Synodenpräsidium hat nämlich Veränderungen vorgeschlagen, damit die Arbeit insgesamt etwas gestrafft wird.

Dann war ein Ratswahlausschuss zu wählen. Sie wissen, dass auf der 2. Tagung der EKD-Synode der Rat neu zu wählen ist. Frau Dr. König hat mich für diesen Ausschuss vorgeschlagen und nach meiner Wahl bin ich dann zu dessen Vorsitzenden gewählt worden.

Im November wird es einen Vorschlag dieses Ausschusses für die Wahl geben, der „Ratswahlaufsatz“ – wie er offiziell bezeichnet wird – ist so gut wie fertig. Sein Inhalt ist bis zum Versand der Unterlagen durch die Frau Präses am 07.10. streng vertraulich, weshalb ich gar nicht auf die Inhalte zu sprechen komme.

Dann gab es noch zwei weitere Gremien, die gewählt werden mussten: Zum einen die Diakonische Konferenz beim EWDE, in die ich gewählt worden bin, sowie die Vollversammlung des EMW, in die Prof. Dr. Hartmann gewählt worden ist.

Neu war dann ein vom Präsidium und Frau Schwaetzer organisierter Abend der Begegnung, an dem dann nicht irgendeine Kirchengemeinde uns durch die tempora und modi geführt hat, sondern der von der Synode selbst veranstaltet wurde. Alte Hasen aus der Synode haben mit einem sehr schönen Blick über den Main und leckeren Essen zwischendrin den Neuen die EKD-Synode mit ihren Besonderheiten und Angelegenheiten vorgestellt. Das war viel kommunikativer als früher. Wir haben dann einen Vortrag von Prof. Dr. Nolte, dem Präsidenten der Ev. Akademie Berlin und Prof. an der Humboldt Universität, zum Thema „Irritationen der Zivilgesellschaft Protest, Entfremdung, Gewalt“ gehört. Der Vortrag war sehr gut und gab Anlass für viele Gespräche. Prof. Dr. Kähler, das frühere Mitglied des Rates, hat einen Werkstatt-Bericht über die Arbeiten an der Lutherbibel gehalten. In der letzten oder vorletzten Woche konnten Sie ja in der Tagesschau sehen, dass die Arbeit abgeschlossen und das Werk vorgestellt ist. Das ist eine sehr interessante Arbeit gewesen.

Schließlich hat es dann doch noch eine Sachbefassung gegeben, wenig überraschend, zur Flüchtlingssituation. Damals stand noch die Situation im Mittelmeer im Mittelpunkt der Diskussion. Nach vielen Vorgesprächen auf den Fluren brauchte man jemanden, der einen Antrag in die Synode einbringt, und das war dann ich. So lag dann ein Antrag des Synodalen Strenges zur Situation der Flüchtlinge im Mittelmeer vor, der aber im Vorwege gemeinsam aus vielen Landeskirchen und aus dem Kirchenamt der EKD sowie Herrn Dutzmann, dem Beauftragten des Rates der EKD beim Bundestag, Bundesrat und der Bundesregierung in Berlin erarbeitet worden war. Dieser Antrag hat dann auch Themen aufgegriffen wie legale Zugangswege und weiteres, mit dem wir uns heute zu beschäftigen haben. Der derzeitige Brennpunkt, die Migration über den Westbalkan war Mitte Mai noch nicht so im Blickfeld. Meine Damen und Herren, im November wird dann die inhaltliche Arbeit auch in der EKD-Synode beginnen, aber der Start ist aus unserer Sicht gut gelungen. Vielen Dank!

Der VIZEPRÄSES: Das Wahlergebnis zur Jury für den Initiativpreis der Landessynode sieht wie folgt aus: abgegebene Stimmen 82, gewählt wurde mit 55 Stimmen Herr Wilm, mit 53 Stimmen Herr Greve und mit 50 Stimmen Frau von Wahl. Frau Pläß erhielt 44 Stimmen und Herr Denker 25 Stimmen und sind damit nicht gewählt. Ich sehe, dass die Gewählten die Wahl annehmen und danke allen Kandidatinnen und Kandidaten für ihre Kandidatur.

Der PRÄSES: Die nächste Synodaltagung vom 19.-21. November 2015 findet wieder hier in Travemünde statt.

Vom 7. – 8. Oktober 2016 gibt es ein Symposium zu „Religion für alle“ und ich bitte sie jetzt schon - wie es auf dem Einladungsflyer heißt - „save the date“.

Ein herzlicher Dank ergeht an die Mitarbeitenden des Maritim-Hotels.

Herzlichen Dank auch an das Synodenteam, das uns so gut zugearbeitet hat.

Vielen Dank an Elke König und Thomas Baum, meine Vizepräses, und meine beiden Beisitzer.

Ganz herzlichen Dank an Sie, Herr Dr. Vetter, für ihr Engagement auf dieser Synode.

Wir bitten sie nun um den Reisesegen.

Syn. Dr. VETTER: hält den Reisesegen.

Ende der Tagung um 16.00 Uhr.

**Vorläufige Tagesordnung
für die 11. Tagung der I. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 24.-26. September 2015 in
Lübeck-Travemünde**

Stand: 13. Juli 2015

- TOP 1 Schwerpunktthema**
Zukunft der Ortsgemeinde
- TOP 2 Berichte**
TOP 2.1 Gemeinsamer Bericht aus den Sprengeln zum Schwerpunktthema
TOP 2.2 Bericht aus der Arbeitsstelle Reformationsjubiläum 2017
TOP 2.3 Bericht aus der EKD Synode
TOP 2.4 Bericht aus der VELKD-Generalsynode
TOP 2.5 Bericht aus der UEK Vollkonferenz
- TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**
TOP 3.1 Klimaschutzgesetz
TOP 3.2 Rechnungsprüfungsgesetz
TOP 3.3 Kirchengesetz
TOP 3.4 Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
TOP 3.5 Kirchengesetz über das Kirchengesetz für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
TOP 3.6 Disziplinargesetzergänzungsgesetz
TOP 3.7 Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
TOP 3.8 Errichtung von „Schulkooperative Arbeit/Tage Ethnischer Orientierung (TEO)“ als ein Werk der Nordkirche
- TOP 4 Kirchensteuerschätzung/Clearing**

- TOP 5 Jahresrechnung**

- TOP 6 Haushalt**

- TOP 7 Anträge und Beschlussvorlagen**
TOP 7.1 Beschluss zum Schwerpunktthema „Zukunft der Ortsgemeinde“
TOP 7.2 Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Mecklenburg

TOP 8 Wahlen

- TOP 8.1 Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Erste Kirchenleitung
- TOP 8.2 Nachwahl eines ordinierten Mitglieds in die EKD-Synode/VELKD Generalsynode
- TOP 8.3 Nachwahl eines Mitglieds in den Nominierungsausschuss
- TOP 8.4 Wahl von zwei ersten und zwei zweiten stellvertretenden Gastmitgliedern in die UEK-Vollversammlung
- TOP 8.5 Wahl von drei synodalen Mitgliedern in die Jury zum „Ehrenamtspreis der Landessynode“

TOP 9 Anfragen

TOP 10 Verschiedenes



**Beschlüsse der 11. Tagung der I. Landessynode
vom 24. - 26. September 2015
in Lübeck -Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Folgende Schriftführer werden mit Zustimmung der Landessynode berufen: Marie-Elisabeth Most-Werbeck, Silke Roß, Dr. Carsten Berg und Michael Bruhn.

Als Beisitzer/innen werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Frau Tiemann und Herr Stülcken gewählt.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Neu:

TOP 7.1 Zukunft der Ortsgemeinde

Die Synode beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe 11 Ortsgemeinden und Menschen anderer Sprache und Herkunft

TOP 7.3 Wort der Landessynode zur Flüchtlingssituation

TOP 1 Schwerpunktthema
Zukunft der Ortsgemeinde

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Gemeinsamer Bericht aus den Sprengeln zum Schwerpunktthema
Der gemeinsame Bericht wird von Bischöfin Kirsten Fehrs, Bischof Gothart Magaard, Bischof Dr. Andreas von Maltzahn und Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit gehalten.

TOP 2.2 Bericht aus der Arbeitsstelle Reformationsjubiläum 2017
Der Bericht wird vom Leiter der Arbeitsstelle Herrn OKR Dr. Mourkojannis gehalten.

TOP 2.3 Bericht aus der EKD Synode
Der Bericht wird vom Synodalen Hans-Peter Strenge gehalten.

TOP 2.4 Bericht aus der VELKD-Generalsynode
Der Bericht wird vom Synodalen Dr. Henning von Wedel gehalten.

TOP 2.5 Bericht aus der UEK Vollkonferenz
Der Bericht wird von der Synodalen Margrit Semmler gehalten.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Klimaschutzgesetz

Die Vorlage wird für die Erste Kirchenleitung durch Herrn Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer eingebracht.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.

Der Antrag 15 des Synodalen Hans-Peter Strenge und anderen werden von der Ersten Kirchenleitung zur zweiten Lesung übernommen.

Der Antrag des Synodalen Lutz Decker wird abgelehnt.

Die Anträge Nr. 11 und Nr. 12 des Synodalen Arne Gattermann werden angenommen.

Die Anträge Nr. 10 des Synodalen Arne Gattermann, Nr. 16 des Synodalen Alexander Spangenberg und Nr. 18 des Synodalen Andreas Stülcken werden abgelehnt.

Der Antrag Nr. 14 der Synodalen Maren Wienberg wird zurückgezogen.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.2 Rechnungsprüfungsgesetz

Die Vorlage wird durch den Synodalen Hans-Peter Strenge eingebracht.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses wird durch die Synodale Dr.

Cordelia Andreßen eingebracht. Eine Stellungnahme der Ersten Kirchenleitung wird durch Landesbischof Gerhard Ulrich eingebracht. Der Antrag des Synodalen Bernhard Schick wird angenommen. Der Antrag Nr. 1 des Rechtsausschusses wird angenommen. Die Anträge Nr. 2 und Nr. 3 des Rechtsausschusses werden abgelehnt. Der Antrag Nr. 4 des Synodalen Propst Matthias Krüger wird abgelehnt.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.3 Kirchengesetz

Die Vorlage wird für die Erste Kirchenleitung durch die Synodale Henrike Regenstone eingebracht.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Der Antrag Nr. 9 des Synodalen Jens Brenne wird angenommen.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.4 Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Die Vorlage wird für die Erste Kirchenleitung durch die Synodale Henrike Regenstone eingebracht.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Der Antrag Nr. 13 des Synodalen Rudolf Görner wird abgelehnt.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.5 Kirchengesetz über das Kirchengesetz für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Die Vorlage wird für die Erste Kirchenleitung durch die Synodale Henrike Regenstone eingebracht.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Die Anträge Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 8 des Synodalen Thomas Franke werden abgelehnt. Der Antrag Nr. 7 des Synodalen Thomas Franke wird angenommen.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.6 Disziplinalgesetzergänzungsgesetz

Die Vorlage wird für die Erste Kirchenleitung durch die Synodale Henrike Regenstone eingebracht.

Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.7 Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Synodalen Jens Brenne eingebracht.

Der Antrag Nr. 17 der Synodalen Susanne Kröger wird angenommen.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.8 Errichtung von „Schulkooperative Arbeit/Tage Ethnischer Orientierung (TEO)“ als ein Werk der Nordkirche

Die Vorlage wird für die Erste Kirchenleitung durch die Synodale Telse Vogt eingebracht.

Die Landessynode stimmt der Vorlage zu.

TOP 7 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 7.1 Beschluss zum Schwerpunktthema „Zukunft der Ortsgemeinde“

Die Behandlung des Schwerpunktthemas findet in Arbeitsgruppen statt.

Die Anträge Nr. 19 des Synodalen Dr. Klaus Schäfer und Nr. 20 der Synodalen Henrike Regenstien und Nr. 21 des Synodalen Michael Stahl, werden angenommen. Die Anträge Nr. 22 des Synodalen Eckhard Laske und Nr. 23 des Synodalen Dr. Hans-Werner Rhein werden abgelehnt. Die Anträge Nr. 24 des Synodalen Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Nr. 25 der Synodalen Maren Wienberg und Nr. 26 des Synodalen Matthias Bartels werden angenommen. Der Antrag Nr. 27 der Synodalen Martina Röhrer wird abgelehnt. Der Antrag Nr. 28 der Synodalen Pröpstin Carmen Rahlf wird angenommen. Der Antrag Nr. 29 des Synodalen Michael Mahlburg wird abgelehnt. Der Antrag Nr. 30 des Synodalen Dr. Martin Vetter wird angenommen. Die Anträge Nr. 31 des Synodalen Dr. Henning von Wedel und Nr. 33 des Synodalen Thomas Franke und Nr. 34 des Synodalen Michael Stahl werden abgelehnt. Die Anträge Nr. 35 Harms, Nr. 36 der Synodalen Dr. Dr. Katrin Gelder, Nr. 37 der Synodalen Carin Maria Irmeler-Rodenhausen, Nr. 38 der Synodalen Katharina von Fintel und Nr. 39 des Synodalen Dr. Mathias Nebendahl werden angenommen. Der Antrag Nr. 32 des Synodalen Karsten Fehrs wird abgelehnt.

Die Landessynode beschließt Eckpunkte zur „Zukunft der Ortsgemeinde – theologische Perspektiven“.

TOP 7.2 Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Mecklenburg

Der Antrag wird vom Synodalen Christoph de Boor eingebracht. Die Landessynode beschließt, die Erste Kirchenleitung zu bitten, den Antrag des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg in sachgemäßer Weise zu behandeln.

TOP 7.3 Wort der Landessynode zur Flüchtlingssituation

Landesbischof Gerhard Ulrich führt in den Tagesordnungspunkt ein. Die Landessynode beschließt das Wort der Landessynode angesichts der aktuellen Situation der Flüchtlinge.

Der Antrag Nr. 40 des Synodalen Matthias Bohl wird angenommen.

TOP 8 Wahlen

TOP 8.1 Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in die Erste Kirchenleitung

Gemäß § 27 Absatz 4 Geschäftsordnung wird Synodale Andrea Wagner-Schöttke durch Handzeichen gewählt, sie nimmt die Wahl an.

TOP 8.2 Nachwahl eines ordinierten Mitglieds in die EKD-Synode/VELKD Generalsynode

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Synodale Dr. Dr. Katrin Gelder 55 Stimmen

Synodaler Frank Howaldt 70 Stimmen

Damit ist Synodaler Frank Howaldt gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 8.3 Nachwahl eines Mitglieds in den Nominierungsausschuss

Gemäß § 27 Absatz 4 Geschäftsordnung wird Synodale Anja Fährmann durch Handzeichen gewählt, sie nimmt die Wahl an.

TOP 8.4 Wahl von zwei ersten und zwei zweiten stellvertretenden Gastmitgliedern in die UEK-Vollversammlung

Gemäß § 27 Absatz 4 Geschäftsordnung und im anschließenden Losverfahren werden Herr Dr. Ulf Harder zum 1. Stellvertreter und Synodaler Volker Struve als 2. Stellvertreter für die Synodale Margit Semmler gewählt. Synodale Simone Ratke wird als 1. Stellvertreterin und Synodaler Claus Möller als 2. Stellvertreter für Herrn Reinhard Kurowski gewählt.

TOP 8.5 Wahl von drei synodalen Mitgliedern in die Jury zum „Initiativpreis der Landessynode“

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Synodaler Sieghard Wilm 55 Stimmen

Synodaler Dr. Kai Greve 53 Stimmen

Synodale Bettina von Wahl 50 Stimmen

Synodale Meike Plaß 44 Stimmen

Synodaler Torsten Denker 25 Stimmen

Damit sind Herr Wilm, Herr Dr. Greve und Frau von Wahl gewählt, die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 10 Verschiedenes

Die Kollekte ist bestimmt für Herberge für Menschen auf der Flucht e.V. in Hamburg-Langenhorn und ergab 1.214,19 €

Anträge

Antrag Nr. 1-3- Syn. Dr. Greve zu TOP 3.2-Antrag 1– zugestimmt und Antrag 2 und 3- abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

Nr. 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern „Die Haushaltsführung sowie die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke unterliegen einer Rechnungsprüfung.

Nr. 2

In § 3 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

Nr. 3

In § 3 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Der Rechnungsprüfungsausschuss“ durch „Das Präsidium der Landessynode“ ersetzt.

Antrag Nr. 4- Syn. Krüger zu TOP 3.2- abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

§ 10 wird gestrichen.

Antrag Nr. 5- Syn. Franke zu TOP 3.5- abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 4

Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

(4) Für die vorsitzenden Mitglieder, die beisitzenden Mitglieder der Dienstgeberseite und die beisitzenden Mitglieder der Dienstnehmerseite ist je ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Begründung:

Angesichts des voraussichtlich großen Bearbeitungsumfanges des Kirchengerichts bei einer ohnehin reduzierten Anzahl von Kammern ist zusätzlich zu den 9 Mitgliedern eine personelle Aufstockung um 9 stellvertretende Mitglieder für eine gute und zügige Arbeit ohne potentielle Überbelastung einzelner Mitglieder des Gerichts notwendig

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 5 MG-EKD ist ohnehin für jedes Mitglied mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

Angesichts der bisherigen Besetzung mit 18 Mitgliedern, die ggf. gemäß Geschäftsverteilungsplan aktiv wurden, ist mit einer Kostenerhöhung durch Ent-

schädigung und Reisekostenersatz bei nunmehr max. 9 tätig werdenden Mitgliedern eher nicht zu rechnen.

**Antrag Nr. 6- Syn. Franke
zu TOP 3.5- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:
Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Wahl der vorsitzenden Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder soll ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstandes des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und des Kollegiums des Landeskirchenamtes vorgelegt werden.

Begründung:

In der vorliegenden Begründung MAVKiGG wird unter dem Punkt „zu § 3“ im zweiten Absatz Bezug genommen auf die entsprechende Bestimmung zur Besetzung des Kirchengengerichtshofs gem. § 59 a MVG-EKD. Diese Bezugnahme ist nicht korrekt, da das Kirchengengericht MAV gemäß §§ 57 bis 58 MVG-EKD zu bilden ist (siehe hierzu Anlage A § 58 Abs. 3). Die dort verwendete Regelung zur Besetzung wird durch die hier vorgeschlagene Änderung für unser MAV-Kirchengengericht entsprechend übernommen. Die so entstehende Vorschrift bleibt eine Soll-Vorschrift, hält aber beide beteiligten Seiten nachdrücklicher dazu an, einen Konsens zu finden. Des Weiteren gilt diese Vorschrift dann auch für die Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder.

**Antrag Nr. 7- Syn. Franke
zu TOP 3.5- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
Zu § 3 Absatz 4

§ 3 Absatz 4 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Satzteile angefügt:

„aus denen die beisitzenden Mitglieder entsprechend zu wählen sind; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.“

Begründung:

Die im Gesetzesentwurf vorliegende Formulierung ohne die Erweiterung dieses Antrags lässt die vertretbare Auslegung zu, dass neben den Vorschlägen der beteiligten Seiten auch weitere Kandidaten zur Wahl aufgestellt werden können. Dies ist aber nicht beabsichtigt, wie in vorangegangenen Erörterungen zum Gesetzesentwurf festgestellt wurde.

Die beantragte Erweiterung des Absatzes stellt eine eindeutige Lesart der Norm her.

Der letzte Satzteil im Antrag stellt zudem sicher, dass dieses Verfahren auch für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder gilt. Auch er ist übernommen aus dem hierfür maßgeblichen § 58 Abs. 4 MVG-EKD.

**Antrag Nr. 8- Syn. Franke
zu TOP 3.5- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:
Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Absatz 2 Ziffer 1. wird die Zahl „10“ ersetzt durch „9g“.

Begründung

Der § 10 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) soll erhalten bleiben. Sein Inhalt betrifft nicht die Gerichtsbarkeit, sondern das Instrument der Ersatzvornahme durch die jeweiligen kirchenaufsichtsführenden Stellen. Hierzu gibt es zwar, wie für andere Normen auch, eine grundsätzliche Regelung in der Verfassung, ihre Konkretisierung im Mitarbeitervertretungsrecht bleibt aber sinnvoll. Eine mögliche Veränderung hierzu sollte im Bedarfsfall im Kontext mit der Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts in 2017 vorgesehen werden.

**Antrag Nr. 9- Syn. Brenne
zu TOP 3.3- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
Der § 3 II des Kirchengengerichtsgesetzes wird gefasst wie folgt:

Zur Verteilung der Geschäfte wird bei den Kirchengengerichten jeweils ein Präsidium gebildet. Das Präsidium besteht aus den vorsitzenden Mitgliedern und dem an Lebensjahren ältesten ordinierten beisitzenden Mitglied; besteht das Gericht nur aus einer Kammer, gehört dem Präsidium auch das an Lebensjahren älteste rechtskundige Mitglied an. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

**Antrag Nr. 10-12 Syn. Gattermann
zu TOP 3.1- Antrag Nr. 10- abgelehnt Antrag Nr. 11-12 – zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Antrag Nr. 10

Änderungsantrag zu TOP 3.1

Beschluss:

In der Anlage 4 (Klimaschutzplan Nordkirche 2016-2021) wird unter IV (Geplante Klimamaßnahmen für die Jahre 2016-2021) die Überschrift der ersten Spalte von „Maßnahmenvorschläge“ in „Maßnahme“ geändert.

Begründung:

Die Verbindlichkeit wird dadurch erhöht und klargestellt. Dass es sich um geplante Maßnahmen handelt, ist bereits in der Überschrift zu IV geschrieben.

Antrag 11

Änderungsantrag zu TOP 3.1

Beschluss:

In der Anlage 4 (Klimaschutzplan Nordkirche 2016-2021) wird unter IV (Geplante Klimamaßnahmen für die Jahre 2016-2021) unter I. Energieversorgung eine neue Zeile hinzugefügt:

Maßnahme	Verantwortlichkeit	Umsetzung
Umstellung der Stromversorgung auf 100% sogenannten Grünen Strom	Nordkirche	bis Ende 2020

Begründung:

Die Maßnahme ist bereits in der Anlage 4 unter II.1 genannt und eine sehr zentrale Maßnahme im Bereich der Energieversorgung, so dass sie wie alle anderen zentralen Maßnahmen auch in die tabellarische Übersicht aufgenommen werden sollte.

Antrag 12

Änderungsantrag zu TOP 3.1

Beschluss:

In der Anlage 4 (Klimaschutzplan Nordkirche 2016-2021) werden unter IV (Geplante Klimamaßnahmen für die Jahre 2016-2021) in den Spalten Verantwortlichkeit und Umsetzung die Felder „s.o.“ durch entsprechende Werte ersetzt.

Begründung:

Die Klarheit jeder einzelnen Maßnahme wird erhöht. So gilt eine Zeile für sich alleine, ohne dass auf eine andere verwiesen wird. Unklarheiten wie in der ersten Zeile von II. Gebäude werden vermieden.

Antrag Nr. 13- Syn. Görner zu TOP 3.4- abgelehnt

Die Landessynode möge beschließen:

In § 7 wird Absatz 3 angefügt:

„Unbeschadet seiner Zuständigkeit für Entscheidungen auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts nach Absatz 1 entscheidet das Kirchengericht nicht

über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellen.“

**Antrag Nr. 14- Syn. Frau Wienberg
zu TOP 3.1- zurückgezogen**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 4 werden in Absatz 1 Satz 1 und 2 wie folgt geändert:

„Die Kirchenkreise und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise für Klimaschutzzwecke zu verwenden. Dies geschieht nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung“

**Antrag Nr. 15- Syn. Strenge
zu TOP 3.1- KL übernommen**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kirchenkreise und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 123

Absatz 1 der Verfassung bzw. des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 123 Absatz 3 der Verfassung entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode für Klimaschutzzwecke zu verwenden.

Von der Verwendung des Mindestbetrages nach Satz 1 sind die in dem Haushaltsbeschluss der Landessynode in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ausgewiesenen Anteile für zweckgebundene Maßnahmen nach dem Güstrower Vertrag vom 20. Januar 1994 (KABl. S. 26, ABl. S. 114) ausgenommen.

**Antrag Nr. 16- Syn. Spangenberg
zu TOP 3.1- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 5 Abs. 2

Streichung der Worte „in der Regel monatlich“

Begründung:

Dieses Ansinnen führt zu einer Überforderung der Kirchengemeinden. Als Folge sind wegen der Befürchtung einer Überforderung grundsätzliche Vorbehalte ge-

gen das Gesetz in den Kirchengemeinden vorprogrammiert, die das Erreichen des Zieles in Frage stellen können.

**Antrag Nr. 17- Syn. Frau Kröger
zu TOP 3.7- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Erste Kirchenleitung wird gebeten, eine Rechtsverordnung zu § 7 Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz zur Regelung von Nebentätigkeiten von Kirchenbeamtinnen und Kirchengbeamten zu entwerfen.

**Antrag Nr. 18- Syn. Stülcken
zu TOP 3.1- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:

Anlage 4-Klimaschutzplan Nordkirche 2016-2021

IV-Geplante Klimamaßnahmen 2016-2021

II. Gebäude-Absatz 5

Ergänzung: Es ist ausschließlich ökologisches Dämmmaterial zu verwenden

IV. Mobilität-Absatz 8

Ergänzung: ausschließliche Nutzung von Ökostrom

**Antrag Nr. 19- Dr. Schäfer
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Synode nimmt wahr, dass Ortsgemeinden Ort der Integration von Menschen sein können, die in Deutschland eine neue Heimat suchen. Sie ermutigt deshalb die Gemeinden, sich für die Begegnung und Zusammenarbeit mit Menschen anderer Sprache und Herkunft zu öffnen.

2. Um Ortsgemeinden zu unterstützen, sich dieser Integrationsaufgabe zu stellen, sind Maßnahmen mit Aus- und Fortbildung in interkultureller Kommunikation zu entwickeln.

3. Die Synode geht davon aus, dass Ortsgemeinden in der Begegnung mit Menschen anderer Sprache und Herkunft bereichert, aber auch verändert werden.

**Antrag Nr. 20- Syn. Frau Regenstein
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:

AG 4: Diakonisches Handeln

Anstrich 1: Streichung des letzten Satzes

Anstrich 2: Diakonisches Handeln ist konstitutiv für die Gemeinde und orientiert sich an vorhandenen Ressourcen. Es muss daher angemessen ausgestattet werden.

**Antrag Nr. 21-Syn. Stahl
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 10: Digitale Medien

In Satz 3 werden die Worte „Organisation der“ ersetzt durch „Kommunikation der“

**Antrag Nr. 22- Syn. Laske
zu TOP 7.1- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 3, Spiegelpunkt 4

Spiegelpunkt 4 wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

Die Beteiligung von Menschen am Gemeindeleben, die nicht Kirchenglieder sind, bedarf der weiteren Diskussion.

**Antrag Nr. 23- Syn. Dr. Rhein
zu TOP 7.1- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:
Über die Frage der Mitgliedschaft in der Kirche muß im Rahmen einer zukünftigen Synode vertieft nachgedacht werden.

**Antrag Nr. 24- Syn. Dr. Melzer
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 6

Im Eckpunktepapier wird im Ergebnis der AG 6, Spiegelpunkt 4, der Halbsatz:

„... zum Beispiel durch Gehaltszulagen ... ländlichen Pfarrstellen (2014)“ zu streichen.

**Antrag Nr. 25- Syn. Frau Wienberg
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 2

- Gottesdienstliches Leben gestaltet sich in vielerlei Formen, über die Grundform des sonntäglichen Gottesdienstes hinaus.

**Antrag Nr. 26-Syn. Bartels
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 5, neuer letzter Punkt:

Die Herausforderungen für den Gebäudebestand sind im östlichen Sprengel der Landeskirche so groß, dass die bisherigen Überlegungen allein ihnen nicht gerecht werden können.

Wir brauchen in der Landeskirche einen Beratungsprozess über die Zukunft von Kirchengemeinden, für deren Erhalt die Kirchengemeinden nicht mehr sorgen können.

**Antrag Nr. 27-Syn. Frau Röhrer
zu TOP 7.1- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 5

Spiegelpunkt 5:

Vor dem Satz „Es ist die Aufgabe der Kirchenkreise ...“ ist einzufügen: „Gemäß der Verfassung Artikel 41 Absatz 1 Satz 4 wird eingefügt „ist es die Aufgabe der Kirchenkreise usw. ...“

**Antrag Nr. 28- Syn. Frau Rahlf
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 7

Die Punkte 2 – 4 werden gestrichen

Neue Punkte:

- Stadtgemeinden sind in der Fülle der zivilgesellschaftlichen Kräfte und vielfältigen ökumenischen und religiösen Akteure einer Stadt wichtige Dialogpartnerinnen und Mitgestaltende für der Stadt Bestes mit eigenem Profil und eigener Haltung. Die Synode ermutigt deshalb diese Gemeinden spezielle Formen der Zusammenarbeit auch untereinander einzugehen und die Bildung spezieller Funktionen zu entwickeln, die der Erkennbarkeit in der Vielfalt Rechnung tragen
- Die Stadtgemeinden werden ermutigt, Ihre Ressourcen für die Öffnung besonderer z. B. spiritueller Räume und als Stimme für andere in die verdichtete Vielfalt der Stadt einzubringen.

**Antrag Nr. 29-Syn. Mahlburg
zu TOP 7.1- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 8

Im Eckpunktepapier wird in Arbeitsgruppe 8 der letzte Punkt gestrichen.

**Antrag Nr. 30- Dr. Vetter
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 10, dritter Punkt:

das Wort „Organisation“ wird durch das Wort „Kommunikation“ ersetzt.

**Antrag Nr. 31- Syn. Dr. von Wedel
zu TOP 7.1- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 10

der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.

**Antrag Nr. 32- Syn. Fehrs
zu TOP 7.1- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 10

Spiegelpunkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kommunikation des Evangeliums in digitalen Räumen durch die Ortsgemeinde bedarf, wie alle Formen der Kommunikation, besonderer Sorgfalt in Erprobung und Durchführung.

**Antrag Nr. 33- Syn. Franke
zu TOP 7.1- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 10

neue Formulierung

Die Möglichkeit der Kommunikation des Evangeliums in digitalen Räumen sind anderen Kommunikationsformen gleichwertig.

**Antrag Nr. 34- Syn. Stahl
zu TOP 7.1- abgelehnt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 10, zweiter Spiegelstrich:

**Antrag Nr. 35- Syn. Harms
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 11

Erster Spiegelstrich: Die Wörter „sein sollen“ gegen „sind“ ersetzen.

**Antrag Nr. 36- Syn. Frau Dr. Dr. Gelder
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 11

letzter Spiegelstrich:

hinter dem Wort bereichert wird „und verändert“ angefügt.

**Antrag Nr. 37- Syn. Frau Irmeler-Rodenhausen
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 11

Im ersten Punkt wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Sie ermutigt deshalb die Gemeinden, sich für die Begegnung und Zusammenarbeit mit Menschen anderer Sprache, Herkunft oder Religion zu öffnen.“

**Antrag Nr. 38- Syn. Frau von Fintel
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
Punkt 2

... sind Maßnahmen für Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung, interkultureller Kompetenzen zu fördern.

**Antrag Nr. 39- Syn. Prof. Dr. Nebendahl
zu TOP 7.1- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
AG 11

„und Zusammenarbeit“ einfügen.

**Antrag Nr. 40- Syn. Bohl
zu TOP 7.3- zugestimmt**

Die Landessynode möge beschließen:
Letzter Absatz auf Seite 1:
statt „ohne ein Asylverfahren“ heißt es „ohne das reguläre Asylverfahren“

**Kirchengesetz
zur Förderung des Klimaschutzes
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

(Klimaschutzgesetz – KISchG)

Vom 31. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Kirchengesetzes
- § 2 Klimaschutzziel
- § 3 Klimaschutzplan
- § 4 Finanzierung
- § 5 Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen
- § 6 Aufgaben der Kirchenkreise
- § 7 Aufgaben der Landeskirche
- § 8 Anpassung des kirchlichen Rechts
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Kirchengesetzes

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) tritt nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und sieht sich deshalb zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet. Dieses Kirchengesetz leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, indem es das Klimaschutzziel für die Nordkirche festlegt und rechtliche Grundlagen dafür schafft, Klimaschutzmaßnahmen zu erarbeiten, zu überprüfen, über sie zu berichten und sie weiterzuentwickeln. Die Nordkirche unterstützt damit auch die nationalen und internationalen Anstrengungen zum Schutz des Klimas durch Emissionen mindernde Maßnahmen. Das Klimaschutzgesetz trägt darüber hinaus zum Verständnis von Klimagerechtigkeit bei, indem es die diesbezügliche Bildungs- und Beratungsarbeit fördert. Den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, den örtlichen Kirchen, den Kirchenkreisen und ihren Verbänden sowie der Landeskirche kommt beim Klimaschutz und bei der Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 Absatz 1 eine besondere Verantwortung zu.

§ 2

Klimaschutzziel

(1) Die Treibhausgasemissionen der Nordkirche sollen bilanziell bis zum Jahr 2050 schrittweise auf null gesenkt werden (CO₂-Neutralität). Dabei kommt der Verminderung des Energieverbrauchs durch Bedarfsreduktion, durch die effiziente Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

(2) Treibhausgasemissionen der Nordkirche im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die durch die Nordkirche verursacht werden.

(3) Die Treibhausgasemissionen werden gemäß ihrer Treibhausgaspotentiale umgerechnet in CO₂-Äquivalente (CO_{2e}).

§ 3

Klimaschutzplan

(1) Die Landessynode beschließt einen Klimaschutzplan, der die wesentlichen Zwischenziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 benennt. Die jeweilige kirchliche Körperschaft entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen.

(2) Der Klimaschutzplan enthält insbesondere folgende Elemente:

1. jährliche Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von emittierten Treibhausgasen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung;
2. eine Ermittlung und Darstellung der Emissionsbeiträge und der Einsparpotentiale für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union;
3. Vorschläge für Maßnahmen, durch die die Zwischenziele in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung erreicht werden sollen;
4. Vorschläge für die Kompensation von CO₂-Emissionen;
5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.

(3) Der erste Klimaschutzplan wird für den Zeitraum der Jahre 2016 bis 2021 beschlossen. Der Klimaschutzplan ist durch Beschluss nach Absatz 1 spätestens nach Ablauf von sechs Jahren fortzuschreiben.

(4) Der Klimaschutzplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 4

Finanzierung

(1) Die Kirchenkreise und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise für Klimaschutzzwecke zu verwenden. Dies geschieht nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung. Von der Verwendung des Mindestbetrages nach Satz 1 sind die in

dem Haushaltsbeschluss der Landessynode in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ausgewiesenen Anteile für zweckgebundene Maßnahmen nach dem Güstrower Vertrag vom 20. Januar 1994 (KABl. S. 26, ABl. S. 114) ausgenommen.

- (2) Klimaschutzzwecke im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere
1. die Förderung von Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche, die den Energiebedarf oder die CO₂-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern,
 2. die Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung und
 3. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.

§ 5

Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen

- (1) Den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den örtlichen Kirchen kommt aufgrund ihres Eigentums an einem Großteil der kirchlichen Gebäude eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.
- (2) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen erheben regelmäßig, in der Regel monatlich, die Verbrauchsdaten ihrer dem Energiecontrolling unterliegenden kirchlichen Gebäude und wirken darauf hin, dass der Energiebedarf und CO₂-Emissionen reduziert oder die Energieeffizienz der kirchlichen Gebäude gesteigert wird.
- (3) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen übermitteln ihre Verbrauchsdaten nach Absatz 2 regelmäßig zum Zweck des Energiecontrollings an den Kirchenkreis.
- (4) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen beraten den jährlichen Energie- und Emissionsbericht über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft.

§ 6

Aufgaben der Kirchenkreise

- (1) Den Kirchenkreisen kommt aufgrund ihres Eigentums an kirchlichen Gebäuden und ihrer Aufgaben zur Unterstützung der Kirchengemeinden nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu. Sie richten ein Energiecontrolling und ein Klimaschutzmanagement ein.
- (2) Die Kirchenkreise unterstützen und beraten die Kirchengemeinden, ihre Verbände sowie die örtlichen Kirchen und die Verbände des Kirchenkreises bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung.

- (3) Die Kirchenkreise leisten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickeln Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.
- (4) Die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.
- (5) Das Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement des jeweiligen Kirchenkreises umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude des Kirchenkreises;
 2. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes des Kirchenkreises an den Kirchenkreisrat über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude im Kirchenkreis nach § 5 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 5 Nummer 1;
 3. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und die energetische Optimierung von Gebäuden des Kirchenkreises mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
 4. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu reduzieren (Mobilitätsmanagement);
 5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement);
- (6) Die Kirchenkreise erledigen für die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen die Erhebung der Liegenschafts- und Abrechnungsdaten nach § 5 Absatz 2 sowie die Erstellung des jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft nach § 5 Absatz 4.
- (7) Die Kirchenkreise leiten eine Energie- und CO₂-Bilanz des Kirchenkreises zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO₂-Bilanz nach § 7 Absatz 5 Nummer 3 und zur Erstellung der Kennzahlen für Gebäude in kirchlicher Nutzung an das Landeskirchenamt weiter. Sie geben dem Landeskirchenamt jährlich einen Bericht über die Verwendung der für Klimaschutzzwecke bestimmten Finanzmittel nach § 4.

§ 7

Aufgaben der Landeskirche

- (1) Die Landeskirche fördert Maßnahmen zum Klimaschutz und setzt sich dafür ein, dass Klimaschutzmaßnahmen und die Bedeutung der Klimagerechtigkeit unter anderem durch Bil-

dung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation berücksichtigt werden. Sie richtet ein Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement ein.

(2) Die Landeskirche berät die kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung nach Maßgabe von Absatz 5.

(3) Die Landeskirche leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche im Tätigkeitsbereich Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement.

(4) Die Landeskirche trägt dafür Sorge, dass das kirchliche Recht und die Vergabe von Fördermitteln bzw. Zuschüssen der Landeskirche das Klimaschutzziel nach § 2 Absatz 1 unterstützen.

(5) Das Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement der Landeskirche umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude der Landeskirche;
2. Fortentwicklung des Klimaschutzplanes nach § 3;
3. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude der Landeskirche;
4. Erarbeitung von jährlichen Berichten zu der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Nordkirche.
5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Nutzung der Gebäude und die energetische Optimierung von Gebäuden der Landeskirche mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
6. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche zu reduzieren (Mobilitätsmanagement);
7. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung auf der landeskirchlichen Ebene die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement).

§ 8

Anpassung des kirchlichen Rechts

(1) Bei Reisetätigkeiten im kirchlichen Auftrag sollen der öffentliche Personenverkehr, das Fahrrad, andere Leichtfahrzeuge, Fahrzeuge mit verbrauchsarmen Verbrennungsmotoren, die mindestens den EU-Grenzwert für 2020 einhalten, sowie insbesondere elektrisch betriebene Fahrzeuge bevorzugt genutzt werden. Dienstreisende, die aus dienstlichen Gründen Per-

sonen mitnehmen, sollen eine Mitnahmeentschädigung erhalten. Art und Umfang der Reisekostenvergütung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Es sind insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten nach Satz 1 und 2 zu treffen.

(2) Bei Regelungen über Dienstwohnungsvergütungen sollen insbesondere der energetische Zustand eines Gebäudes, bei den Dienstwohnungen die Nutzung regenerativer Energien für Heizzwecke und Warmwasser sowie die Verwendung von Ressourcen schonenden Materialien berücksichtigt werden.

(3) Regelungen zum Beschaffungswesen der Nordkirche berücksichtigen insbesondere energieeffiziente und langlebige Geräte, Produkte aus recycelten und Ressourcen schonenden Rohstoffen, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und in Bezug auf Lebensmittel ihre regionale, saisonale, biologische und klimaschonende Herkunft.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 31. Oktober 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
G e r h a r d U l r i c h
Landesbischof

Az.: G:LKND:39 – TSk/RHu

Berichtigung des Kirchengesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG)

vom

Das Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG) vom 31. Oktober 2015 (KABl S. 426) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 4 Absatz 1 Klimaschutzgesetz erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Finanzierung

Die Kirchenkreise und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung bzw. des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 123 Absatz 3 der Verfassung entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode für Klimaschutzzwecke zu verwenden. Von der Verwendung des Mindestbetrages nach Satz 1 sind die in dem Haushaltsbeschluss der Landessynode in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ausgewiesenen Anteile für zweckgebundene Maßnahmen nach dem Güstrower Vertrag vom 20. Januar 1994 (KABl S. 26, ABl. S. 114) ausgenommen.

Schwerin,

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:39 – TSk/R Hu

**Kirchengesetz
über die Rechnungsprüfung
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)**

Vom 05.10.2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Rechnungsprüfung

(1) Die Haushaltsführung sowie die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke unterliegen einer Rechnungsprüfung. Als Finanzkontrolle hat die Rechnungsprüfung auch das Ziel, die kirchlichen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Vermögensverwaltung und die Haushaltsführung ordnungsgemäß sind. Sie dient ferner der Feststellung, ob die der Kirche anvertrauten Mittel ordnungsgemäß, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

(2) Rechtlich selbstständige Dienste und Werke unterliegen der Rechnungsprüfung nur hinsichtlich der Verwendung kirchlicher Zuwendungen oder auf der Grundlage besonderer Vereinbarung. Dies gilt entsprechend für rechtlich selbstständige Stiftungen.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Verantwortlich für die Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode. Er hat insbesondere die Aufgabe, der Landessynode über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung bei der Landeskirche zu berichten und Beschlüsse anzuregen. Er beschließt die Richtlinien und einheitliche Standards für die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Landessynode gewählt; er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen ein Mitglied Pastorin bzw. Pastor sein soll. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, sich in seinen Sitzungen von sachverständigen Dritten beraten zu lassen. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder.

(3) Von Beratungen und Entscheidungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind Personen unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die Aufsicht über das Rechnungsprüfungsamt. § 3 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Rechnungsprüfungsamt

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seinem Prüfungshandeln unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es prüft im Rahmen der vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Richtlinien und vorgegebenen einheitlichen Standards. Ihm dürfen keine Einzelweisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise des Ergebnisses der Rechnungsprüfung betreffen.

(3) Der Sitz des Rechnungsprüfungsamts befindet sich am Sitz des Landeskirchenamts in Kiel. Die Errichtung von Außenstellen ist möglich; sie bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, den Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(5) Die Direktorin bzw. der Direktor und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sollen in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Die Direktorin bzw. der Direktor des Rechnungsprüfungsamts und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen die zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschaftswissenschaften oder die Befähigung zum Richteramt haben. Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das Rechnungsprüfungsamt und vertritt es nach außen.

(6) Das Präsidium der Landessynode ist oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts und übt entsprechende Befugnisse für die privatrechtlich Angestellten des Rechnungsprüfungsamts aus. Es trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist Dienstvorgesetzter für die Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts. Er kann diese Funktion auf die Direktorin bzw. den Direktor des Rechnungsprüfungsamts übertragen.

(7) Die Direktorin bzw. der Direktor des Rechnungsprüfungsamts ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamts.

§ 4

Inkompatibilität, Befangenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamts dürfen weder der Landessynode, einer Kirchenkreissynode noch Ausschüssen dieser Synoden angehören. Sie haben ihre Tätigkeit unabhängig, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Besteht bei einer Prüferin bzw. einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Direktorin bzw. der Direktor sie bzw. ihn von der Prüfung zu befreien.

§ 5

Zuständigkeiten, allgemeine Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbände, die örtlichen Kirchen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, die Landeskirche einschließlich ihres Sondervermögens und die jeweiligen rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke und Stiftungen. Es prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung und die Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke und Stiftungen gemäß § 1 Absatz 2.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.

§ 6

Durchführung

(1) Die Rechnungsprüfungen sollen auf Ebene der Landeskirche und der Kirchenkreise jährlich und bei den Kirchengemeinden gemäß risikoorientierter Prüfungsplanung mindestens alle sechs Jahre auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen. Bei den Prüfungen der Kirchengemeinden handelt es sich nicht um Entlastungsprüfungen.

(2) Auf Anweisung des Rechnungsprüfungsausschusses ist das Rechnungsprüfungsamt verpflichtet, Prüfungen bei kirchlichen Körperschaften durchzuführen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfungen nach Ermessen beschränken oder ausweiten.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Durchführung seiner Prüfungen der Mitwirkung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern und Sachverständigen bedienen. Diese beauftragten Dritten sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt fertigt über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht. Der Prüfungsbericht ist der geprüften, der Aufsicht führenden Stelle und dem für die Entlastung zuständigen Gremium zuzuleiten. Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, sind die entsprechenden Berichtsteile auch der zuwendenden Stelle zuzuleiten.

(6) Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamts wird die Aufsicht der kirchlichen Organe nach den kirchenrechtlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 7

Informationspflicht

(1) Alle Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm bei Erledigung seiner Aufgaben die erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen.

(2) Liegen einer Aufsicht führenden Stelle konkrete Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vor, so sind der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Beteiligung, Gutachten, Vorschlagsrecht

(1) Vor dem Erlass von Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich zu beteiligen und gegebenenfalls gutachterlich zu äußern. Das gilt nicht für Haushaltspläne und Jahresrechnungen. Das Rechnungsprüfungsamt ist auch befugt, von sich aus Vorschläge zur Verbesserung des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu machen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften und sonstige allgemeine Regelungen zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamts von Bedeutung sind.

§ 9

Haushalt des Rechnungsprüfungsamts

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat für seine Haushaltsführung einen Haushalt aufzustellen, der als Teilhaushalt Bestandteil des Haushalts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist. Der Haushalt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

(2) Die Haushaltsführung des Rechnungsprüfungsamts wird durch eine aus zwei Mitgliedern des Finanzausschusses und einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestehende Kommission geprüft. Sie berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10

Interne Revision

Das Recht der Kirchenkreise, eine Interne Revision vorzuhalten, bleibt unberührt.

§ 11

Übergangsregelung

Alle gegenwärtig bestehenden Rechnungsprüfungen werden ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Regelungen dieses Kirchengesetzes abgewickelt.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Kirchengesetze und Bestimmungen außer Kraft:

1. Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 über die Errichtung und Tätigkeit eines Rechnungsprüfungsamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI 1994 S. 8),
2. Prüfungsordnung des Rechnungsprüfungsamtes vom 4. November 1994 (KABI 1995 S. 82) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
3. die Neufassung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung vom 28. Januar 1989 (GVOBI. S. 34), die durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. Februar 2007 (GVOBI. S. 61, 66) geändert worden ist, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
4. Verwaltungsanordnung über die Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände sowie deren Diensten, Werken und Einrichtungen vom 17. Juni 1997 (GVOBI. S 169) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 05.10.2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Landesbischof

Az.: G:LKND:50 – R PI

Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchengerichtsgesetz - KiGG)

Vom 9. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Kirchengerichte

§ 1 Kirchengerichte und Sitz

- (1) Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind
1. das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
 2. das Disziplinargericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
 3. das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (2) Die Kirchengerichte haben ihren Sitz in Kiel. Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Gebiet der Landeskirche abgehalten werden.

§ 2 Besetzung

- (1) Die Kirchengerichte bestehen aus den vorsitzenden Mitgliedern und den weiteren Mitgliedern. Die vorsitzenden Mitglieder und die weiteren rechtskundigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der jeweils geltenden Fassung haben.
- (2) Bei den Kirchengerichten werden Kammern in erforderlicher Anzahl gebildet. Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass das vorsitzende Mitglied allein entscheidet.
- (3) Die Anzahl und Zusammensetzung der Kammern wird für die Kirchengerichte jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 3 Präsidien

- (1) Ein vorsitzendes Mitglied wird vom Richterwahlausschuss zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des jeweiligen Kirchengerichts bestimmt.
- (2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei den Kirchengerichten jeweils ein Präsidium gebildet. Das Präsidium besteht aus den vorsitzenden Mitgliedern und dem an Lebensjahren ältesten ordinierten besitzenden Mitglied; besteht das Gericht nur aus einer Kammer gehört dem Präsidium auch das an Lebensjahren älteste rechtskundige Mitglied an. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Kirchengerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.

Abschnitt 2: Richterinnen und Richter

§ 5 Sachliche und persönliche Voraussetzungen

(1) Die Mitglieder der Kirchengerichte müssen einem Kirchengemeinderat angehören können. Sie dürfen bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Mitglied der Kirchengerichte kann nicht sein, wer der Landessynode, der Kirchenleitung oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes angehört. Gleiches gilt für Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Kirchengerichte. Weitere Voraussetzungen für die Mitglieder der Kirchengerichte können jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt werden.

§ 6 Wahl und Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Kirchengerichte werden durch den Richterwahlausschuss gewählt. Scheidet ein Mitglied eines Kirchengerichts während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Kirchengerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Wahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl noch nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung bleiben die bisherigen Mitglieder auch nach einer Neuwahl bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens in Amt.

(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten angehören.

(4) Die Anzahl und Bestimmung der Stellvertretung für die Mitglieder der Kirchengerichte wird jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt. Die Vorschriften über die Mitglieder gelten entsprechend.

§ 7 Verpflichtung

(1) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Kirchengerichte mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

"Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist."

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung. Sie bzw. er kann die Präsidentin bzw. den Präsidenten des jeweiligen Kirchengerichts hierzu ermächtigen. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 8 Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen der Mitglieder der Kirchengerichte sind „Präsidentin“ bzw. „Präsident“, „Vorsitzende Richterin“ bzw. „Vorsitzender Richter“, „Richterin“ bzw. „Richter“ mit einem das jeweilige Kirchengericht bezeichnenden Zusatz.

§ 9 Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Kirchengerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Kirchenleitung regelt die Höhe der Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Rechtsverordnung.

(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis; eine Pauschalierung ist möglich.

§ 10 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Kirchengerichte sind zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet.

§ 11 Beendigung und Ruhen des Amtes

(1) Ein Mitglied eines Kirchengerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Kirchenleitung.

(2) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(3) Bis zu einer Entscheidung nach Absatz 2 kann das vorläufige Ruhen des Amtes angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft die Kirchenleitung nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungs- und Verwaltungsgesicht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einlegen. Dieses entscheidet durch Beschluss. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.

§ 12 Ausschluss

Ein Mitglied eines Kirchengerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligte bzw. Beteiligter ist,

2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung einer oder eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeugin bzw. Zeuge oder Sachverständige bzw. Sachverständiger gehört wurde,
4. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist,
5. Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter oder Beistand der bzw. des Beteiligten war.

§ 13 Ablehnung

- (1) Ein Mitglied eines Kirchengerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jeder oder jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.
- (2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das jeweilige Kirchengericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 12 ausgeschlossen ist.

Abschnitt 3: Gerichtsorganisation

§ 14 Rechts- und Amtshilfe

- (1) Die Kirchengerichte sowie die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung sind den Kirchengerichten zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag einer oder eines Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.
- (2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Gerichte und Behörden richtet sich nach staatlichen Vorschriften.

§ 15 Geschäftsstellen

- (1) Für die Kirchengerichte wird beim Landeskirchenamt eine gemeinsame Geschäftsstelle gebildet.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören neben der allgemeinen Führung der Akten insbesondere
1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
 2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
 3. die Protokollführung und
 4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen.
- (3) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeitenden sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen vorsitzenden Mitgliedern der Kirchengerichte verantwortlich.
- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Landeskirchenamtes getrennt ist.
- (6) Das Nähere soll in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Präsidien der Kirchengerichte erlässt.

Abschnitt 4: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

- (1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.
- (2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann eine vom Verfahren betroffene Mitarbeiterin bzw. ein betroffener Mitarbeiter verweigern, wenn die Aussage in einem sie bzw. ihn betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen sie bzw. ihn verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.

§ 17 Ordnungsvorschriften

- (1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat das vorsitzende Mitglied das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen

- (1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen „Im Namen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengerichte, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.

(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Kirchensiegel beizudrücken.

§ 19 Zustellungen

Für Zustellungen finden die Vorschriften des Teils V des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 20 Verweisung

(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17 a und 17 b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.

(2) Ist kein Kirchengericht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

§ 21 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Vor den Kirchengerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.

(3) Ist eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Kirchengerichts an sie oder ihn zu richten.

§ 22 Verfahrenskosten

(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben.

(2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Gegenstandswertes erfolgt auf Antrag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 23 Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

Die Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Zwangsmaßnahmen

Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Kirchengenrichte endet mit dem 31. Dezember 2015. Sie bleiben auf Grundlage der bisherigen kirchengesetzlichen Bestimmungen bis zur Neuwahl nach § 6 im Amt. Wurde die mündliche Verhandlung vor dem 1. Januar 2016 eröffnet, bleiben sie auch nach einer Neuwahl bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens in Amt. Für die Neuwahl sind die ab dem 1. Januar 2016 geltenden Bestimmungen maßgeblich.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az: G:LKND:69 – DAR Tr

**Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
(Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz – VerfVwGG)**

Vom 9. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Kirchengerecht

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Kirchengerecht).

(2) Es werden zwei Kammern gebildet. Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.

§ 2 Mitglieder des Kirchengerechts

(1) Das Kirchengerecht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei rechtskundigen beisitzenden Mitgliedern sowie jeweils einem ordinierten und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied.

(2) Für jedes Mitglied des Kirchengerechts ist je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen; dieses kann einer anderen Kammer des Kirchengerechts angehören. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes von einem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kirchengerechts kann nicht sein, wer der Landessynode, der Kirchenleitung, dem Kollegium des Landeskirchenamtes, einer Kirchenkreissynode oder einem Kirchenkreisrat angehört. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchenkreisverwaltung und des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 2: Verfassungsgerichtsbarkeit

§ 3 Zuständigkeit in Verfassungssachen

Das Kirchengerecht entscheidet in Verfassungssachen

1. über die Auslegung der Verfassung oder anderer Normen mit Verfassungsrang aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen oder Teilen von Organen der Landeskirche, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten (Organstreitigkeit);
2. über die Vereinbarkeit eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang (Normenkontrollverfahren).

§ 4 Organstreitigkeit

(1) Antragsberechtigt in Organstreitigkeiten sind insbesondere die Landessynode, die Kirchenleitung und die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Antragsberechtigt sind auch Ausschüsse der Landessynode, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihren oder seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Der Antrag muss binnen sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt geworden ist. Im Antrag ist die verfassungsrechtliche Bestimmung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.

(3) Das Kirchengengericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung oder einer anderen Norm mit Verfassungsrang verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Das Kirchengengericht kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.

§ 5 Normenkontrollverfahren

(1) Antragsberechtigt in Normenkontrollverfahren sind mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Landessynode, die Kirchenleitung, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und eine Kirchenkreissynode. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang

1. für nichtig hält oder
2. für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine Kirchenbehörde sie als unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht angewendet hat.

(2) Hält das Kirchengengericht in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine anzuwendende Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft für unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang, so entscheidet es über die Frage der Verfassungsmäßigkeit in einem gesonderten Verfahren. Hält ein anderes Kirchengengericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine anzuwendende Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft für unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang, so ist es zur Vorlage verpflichtet. Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung von der Gültigkeit der Rechtsnorm abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsvorschrift die anzuwendende Rechtsnorm unvereinbar sein soll; die Verfahrensakten sind beizufügen. Das Kirchengengericht entscheidet nur über die die Frage der Verfassungsmäßigkeit.

(3) Kommt das Kirchengengericht zu der Überzeugung, dass eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht vereinbar ist, so stellt es in seiner

Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. Sind weitere Rechtsnormen desselben Kirchengesetzes, derselben Rechtsverordnung oder derselben Satzung aus denselben Gründen mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht vereinbar, so kann sie das Kirchengeschicht ebenfalls für nichtig erklären. Die Entscheidung des Kirchengeschichts hat Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel ist nach Eintritt der Rechtskraft im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 6 Verfahren

Im Übrigen finden für Verfahren in Verfassungssachen die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht im Kirchengesetz über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S 387) Abweichendes geregelt wurde.

Abschnitt 3: Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 7 Zuständigkeit in Verwaltungssachen

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für

1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts;
2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche, soweit sie nicht dem Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder dem Disziplinargericht oder der staatlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind;
3. Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz;
4. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

(2) Das Kirchengeschicht entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern. In diesen Fällen entscheidet die staatliche Finanzgerichtsbarkeit.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen Urteile in Verwaltungssachen steht den Beteiligten die Revision zu. Gegen Entscheidungen in Verwaltungssachen, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu. Als Revisions- und Beschwerdegericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 9 Verfahren

Für Verfahren in Verwaltungssachen findet das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 330) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengesetz über die Kirchliche Gerichtsbarkeit

keit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 387) Abweichendes geregelt wurde.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über ein Kirchengeschicht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 (KGVOBl. 1974 S. 63),
2. die Kirchengeschichtsordnung des Kirchengeschichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 2. April 1974 (KGVOBl. S. 65), die zuletzt durch § 47 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (KGVOBl. S. 179) geändert worden ist,
3. das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 23. März 1969 (KABl S. 18) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az: G:LKND:70 – DAR Tr

Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
(Kirchengerichtsgesetz MAV – MAVKiGG)

Vom 9. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Kirchengericht

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) Es werden drei Kammern gebildet. Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.

(3) Das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite als beisitzende Mitglieder.

(4) Die vorsitzenden Mitglieder, die beisitzenden Mitglieder der Dienstgeberseite und die beisitzenden Mitglieder der Dienstnehmerseite vertreten sich nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes jeweils gegenseitig.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Das Kirchengericht nach § 1 Absatz 1 ist zuständig für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und seiner Mitglieder.

(2) Mit Inkrafttreten eines einheitlichen Ergänzungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird das Kirchengericht auch zuständig für den Bereich des Diakonischen Werkes Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e. V. und des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V. Bis zur Begründung der Zuständigkeit nach Satz 1 bleibt die Schiedsstelle bei der Diakonischen Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e.V. bestehen.

(3) In einer Vereinbarung der Diakonischen Werke – Landesverbände mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Anzahl weiterer nach § 1 Absatz 2 Satz 2 zu bildender Kammern für den Bereich der Diakonischen Werke festzulegen. Dabei kann auch eine Beteiligung an den durch die Inanspruchnahme des Kirchengerichts entstehenden Kosten vorgesehen werden.

§ 3 Mitglieder des Kirchengerichts (zu § 58 Absatz 5 MVG-EKD)

(1) Die Mitglieder des Kirchengerichts werden auf Grund von Vorschlägen der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite durch den Richterwahlausschuss gewählt.

(2) Für die Wahl der vorsitzenden Mitglieder soll ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und des Kollegiums des Landeskirchenamtes vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Wahl durch den Richterwahlausschuss auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

(3) Die vorsitzenden Mitglieder dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(4) Für die Wahl der beisitzenden Mitglieder werden Vorschläge vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (Vorschlag der Dienstnehmerseite) und vom Kollegium des Landeskirchenamtes (Vorschlag der Dienstgeberseite) vorgelegt, aus denen die beisitzenden Mitglieder entsprechend zu wählen sind.

(5) Werden auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Absatz 3 weitere Kammern gebildet, steht das Vorschlagsrecht für die Mitglieder dieser Kammern abweichend von den Absätzen 2 - 4 den Diakonischen Werken – Landesverbänden und den bei diesen gebildeten Gesamtausschüssen zu. Näheres zum Vorschlagsrecht kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 4 Verfahren

(1) In Verfahren vor dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Ergänzend finden die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Kirchengesetzes über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 387) Anwendung.

(2) Ein Mitglied des Kirchengerichts darf an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn die Angelegenheit eine Dienststelle betrifft, in der es beruflich, ehrenamtlich oder als Mitglied der zuständigen Mitarbeitervertretung tätig ist.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. §§ 9 bis 10 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVOBl. 2008, S. 4, 38, 75) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
2. § 6 Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 30. Oktober 1994 (KABl. 1995, S. 60) der Evan-

- gelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. November 2011 (KABl 2011 S. 89) geändert worden ist,
3. § 5 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. April 2010 (ABl. S. 12) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2012 (ABl. S. 12) geändert worden ist.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Landesbischof

Az: G:LKND:71 – DAR Tr

**Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD
(Disziplinarergänzungsgesetz - DGErgG)**

Vom 9. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Disziplinaufsichtführende Stelle (zu § 4 Absatz 4 DG.EKD)

Für Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, über die die Evangelische Kirche in Norddeutschland die Aufsicht führt, sowie für Ordinierte, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ist disziplinaufsichtführende Stelle das Landeskirchenamt. Abweichend von Satz 1 ist die Kirchenleitung disziplinaufsichtführende Stelle für die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes; dies gilt für die Dauer des Bestehens ihres Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 2 Disziplinargericht (zu § 47 Absatz 1 DG.EKD)

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Disziplinargericht.
- (2) Es wird eine Kammer gebildet. Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.

§ 3 Besetzung des Disziplinargerichts (zu § 54 DG.EKD)

- (1) Das Disziplinargericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei ordinierten beisitzenden Mitgliedern und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied.
- (2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen soll nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes an die Stelle eines der ordinierten beisitzenden Mitglieder ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person treten. In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im kirchlichen Vorbereitungsdienst stehen, richtet sich die Besetzung nach Absatz 1.
- (3) Für jedes Mitglied des Kirchengerichts ist je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes von einem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

§ 4 Begnadigung (zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof aus.

§ 5 Verfahren

In Verfahren vor dem Disziplinargericht gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für disziplinarrechtliche Streitigkeiten. Ergänzend finden die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Kirchengesetzes über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 387) Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. März 2010 (KABl S. 21) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
2. das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. April 2010 (ABl. S. 11) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Aufhebung der EKD-Gerichtsbarkeit vom 27. April 2012 (ABl. S. 12) geändert worden ist.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Oktober 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Landesbischof

Az: G:LKND:72 – DAR Tr

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz – KBGErgG)**

§ 1

**Zuständigkeiten
(zu §§ 4, 93 Absatz 1 KBG.EKD)**

(1) Oberste Dienstbehörde ist für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

1. als Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts
die Kirchenleitung,
2. in den Dezernaten des Landeskirchenamts
die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts,
3. im Übrigen
das Landeskirchenamt.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie der anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts gilt das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde.

(3) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist

1. nach Absatz 1 Nummer 1
die Kirchenleitung,
2. nach Absatz 1 Nummer 2
die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts und das jeweils fachlich zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts,
3. nach Absatz 1 Nummer 3
das Landeskirchenamt,
4. nach Absatz 2

das jeweils für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan.
 (4) Das Rechnungsprüfungsgesetz vom ... (KABl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, wer für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist.

§ 2

Hauptamtliche Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts (zu § 6 KBG.EKD)

Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts werden von der Kirchenleitung auf Lebenszeit berufen.

§ 3

Zuständigkeit für Ernennungen und ernennungsgleiche Rechtsakte (zu §§ 7, 93 Absatz 1 und 2 KBG.EKD)

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden von der obersten Dienstbehörde ernannt.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sinne des § 1 Absatz 2 werden mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsgremium ernannt.

§ 4

Laufbahnbestimmungen (zu § 14 Absatz 1 KBG.EKD)

Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 5

Arbeitszeit (zu § 28 Absatz 1 KBG.EKD)

Das Nähere zur Arbeitszeit, insbesondere zu ihrer Dauer, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung sowie zu Regelungen des Ausgleichs von Mehrarbeit regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 6

Urlaub (zu § 38 KBG.EKD)

(1) Das Nähere zum Urlaub regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt die Gewährung und die Dauer des Erholungsurlaubs sowie die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und regelt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.

(2) § 38 Absatz 3 Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012, das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt auch für die Wahl oder Berufung in ein aufgrund der Verfassung oder einer sonstigen Rechtsvorschrift gebildetes kirchliches Organ

innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich der Dienste und Werke ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

§ 7
Nebentätigkeiten
(zu § 48 KBG.EKD)

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Absatz 2 Nummer 1 Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Regel als erfüllt gilt;
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

§ 8
Dienstzeitausgleich
(zu § 51 Absatz 4 KBG.EKD)

(1) Das Dienstverhältnis einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten kann auf ihren bzw. seinen Antrag in der Weise eingeschränkt werden, dass die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte für einen Zeitraum von neun Monaten bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf von neun Monaten erfolgt ein Ausgleich für vorgeleistete Dienstzeit für die Dauer von drei Monaten (Dienstzeitausgleich). Während dieses Zeitraumes von insgesamt einem Jahr erhält die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte 75 Prozent der jeweils zustehenden Dienstbezüge. Der Zeitraum von einem Jahr ist im Umfang von drei Vierteln ruhegehaltfähig.

(2) Ist die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte während der Zeit nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Das Gleiche gilt bei Tod der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist für die Zeit, in der verminderte Dienstbezüge nach Absatz 1 gezahlt werden, der volle Dienstumfang zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, auf die die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte ohne Freistellung Anspruch gehabt hätte.

§ 9
Unterhalt
(zu §§ 35, 54 Absatz 3 KBG.EKD)

(1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Beihilfenvorschriften). Es finden § 80 Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar

2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung und die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend Anwendung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach Absatz 1 in Verbindung mit den jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen einer geeigneten Beihilfeabrechnungsstelle, auch eines privatrechtlichen Dienstleistungsunternehmens, bedienen und dieser die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen muss gewährleistet sein. Die Abrechnungsstelle ist zur ausschließlichen Anwendung des geltenden Beihilferechts sowie zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der Anweisungen und Entscheidungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu verpflichten.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten Jubiläumszuwendungen, Reisekosten, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nach den für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften. Bei der Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen rechnet die Dienstzeit bei ordinieren Kirchenbeamtinnen und ordinieren Kirchenbeamten vom Tage der Ordination an.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften nach den Absätzen 1 und 3 von der Anwendung ausschließen oder Abweichendes regeln, sofern dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes erforderlich ist und es nicht einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf.

§ 10

Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 87 KBG.EKD)

(1) In Rechtsstreitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, ist vor Beschreiten des Rechtswegs ein Vorverfahren durchzuführen.

(2) Für das Vorverfahren findet das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, mit der Maßgabe, dass den Widerspruchsbescheid die oberste Dienstbehörde erlässt.

§ 11

Kirchenbeamtenvertretung (zu § 92 KBG.EKD)

Bei der Vorbereitung von Regelungen zum Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen. Das Nähere, insbesondere zu deren Zusammensetzung und Aufgaben, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 12
Übergangsregelungen
(zu § 94 Absatz 2 KBG.EKD)

(1) Für Pastorinnen und Pastoren, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter den Anwendungsbereich von § 36 Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) geändert worden ist, fielen, gilt diese Regelung weiter.

(2) Den bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für einen befristeten Zeitraum berufenen hauptamtlichen Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamts ist das ihrer höherwertigen Funktion entsprechende Amt auf Lebenszeit zu übertragen.

(3) Regelungen, die auf der Grundlage der aufgehobenen Kirchengesetze nach Artikel 3 Absatz 3 erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Kirchenbeamtengesetz der EKD und dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz außer Kraft treten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

§ 13
Anwendung staatlichen Rechts

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Lehrkräfte oder Professorinnen bzw. Professoren an staatlich anerkannten kirchlichen Schulen oder Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen tätig sind, gelten die Beamten-, Schul- und Hochschulgesetze sowie die nach Maßgabe dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslands in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend, soweit diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen. Abweichendes zur Arbeitszeit kann die Kirchenleitung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.

§ 14
Anwendung kirchenbeamtenrechtlicher Bestimmungen
auf Pastorinnen und Pastoren

Nehmen Pastorinnen und Pastoren einen Dienst wahr, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, finden auf sie die Bestimmungen zur Arbeitszeit und zum Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend Anwendung.

Artikel 2
Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a [weggefallen]“

b) Die Angaben zu §§ 6b und 6c werden wie folgt gefasst:

„§ 6b [weggefallen]
§ 6c [weggefallen]“

c) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 13 Dienstwohnung“

d) Nach der Angabe zu § 25d wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 25e Übergangsvorschrift aufgrund des Inkrafttretens des Kirchenbeamten-gesetz-
gänzungsgesetzes“

2. § 6a wird aufgehoben.

3. §§ 6b und 6c werden aufgehoben.

4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 Dienstwohnung

(1) Von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, wird für die Dauer der Zuweisung von den Dienstbezügen eine monatliche Dienstwohnungsvergütung einbehalten.

(2) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über

1. den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses;
2. die Zuständigkeiten;
3. die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und der Nutzungsentschädigung;

4. die Art und die Beschaffenheit der Dienstwohnungen;
 5. die Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung;
 6. die Art und den Umfang der Betriebskosten, die durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der Dienstwohnung zu tragen sind;
 7. den Zeitraum, die Vornahme und die Kostentragung von Schönheitsreparaturen;
 8. die Vornahme und die Kostentragung von Kleinreparaturen;
 9. den Bau von Dienstwohnungen;
 10. die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, die Nachnutzung und die Räumung der Dienstwohnung.“
5. Nach § 25d wird folgender § 25e eingefügt:

**„§ 25e
Übergangsvorschrift aufgrund des
Inkrafttretens des Kirchenbeamten-
gesetzergänzungsgesetzes**

Mit Übertragung des statusrechtlichen Amtes auf Lebenszeit nach § 12 Absatz 2 Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz vom ... (KABl. S. ...) findet § 6 Absatz 1 Anwendung.“

6. Die Anlage „Besoldungsordnungen A und B“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnotenhinweise 1 in der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin¹⁾ oder Oberkirchenrat¹⁾“ werden gestrichen.
 - bb) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnotenhinweise 1 in der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin¹⁾ oder Oberkirchenrat¹⁾ als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes“ werden gestrichen.
 - bb) Die Fußnotenhinweise 2 und 3 in der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin²⁾³⁾ oder Oberkirchenrat²⁾³⁾“ werden zu den Fußnotenhinweisen 1 und 2.
 - cc) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
 - dd) Die Fußnoten 2 und 3 werden zu den Fußnoten 1 und 2.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 6 tritt nach Übertragung der Ämter nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61) in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 6. Februar 2012 (GVOBl. S. 172) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. März 2006 (ABl. Heft 1 S. 3) der Pommerschen Evangelischen Kirche;
3. das Anwendungsgesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 15. Oktober 2006 (ABl. S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 10. April 2011 (ABl. S. 87, 88) geändert worden ist;
4. das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) geändert worden ist;
5. das Kirchengesetz über die Begründung und die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten vom 25. Oktober 1987 vom 11. April 2001 (KABl 1987 S. 89), das durch Kirchengesetz (KABl 2001 S. 57) geändert worden ist.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den Oktober 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Landesbischof

Az.: G:LKND:51- DAR An/ G:LKND:24:1 – DAR Lu

**Rechtsverordnung
über die Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom 2015

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat die Erste Kirchenleitung verordnet:

**§ 1
Grundsätze**

„Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung“ (im Folgenden: Schulkooperative Arbeit/TEO) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche gemäß Artikel 115 Absatz 1 und 2 und Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung mit Sitz in Schwerin und verleiht dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) Ausdruck.

Als rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche verfolgt Schulkooperative Arbeit/TEO ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Aufgabe von Schulkooperative Arbeit/TEO ist die Konzeption, Organisation und Durchführung von Modellen kooperativer Bildungs- und Erziehungsarbeit von Schule und Kirche im Gebiet der Nordkirche. Die überwiegend praktische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen richtet sich insbesondere an drei grundlegenden Zielvorstellungen aus:

1. dem Erwerb und der Entwicklung kritisch reflektierter weltanschaulicher und religiöser Lebenseinstellungen,
2. der Entwicklung und Einübung von Kooperationskompetenzen auf Seiten pädagogischer Fachkräfte in Schule und Kirche und
3. der in Schule und Kirche gemeinsamen Wahrnehmung pädagogischer Verantwortung für sinnorientierende Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern.

(2) In Wahrnehmung seiner Aufgaben kooperiert Schulkooperative Arbeit/TEO mit den kirchlichen Körperschaften der Nordkirche und deren Diensten und Werken. Schulkooperative Arbeit/TEO kooperiert zudem zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Zielvorstellungen unter Beachtung von Artikel 8 der Verfassung und §§ 12 und 17 des Hauptbereichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ministerien, Behörden und Schulen sowie mit anderen Bildungspartnern und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und mit den Erzbistümern Hamburg und Berlin. Sofern Schulkooperative Arbeit/TEO in seiner Aufgabenwahrnehmung auf dem

Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig ist, beachtet er Artikel 8 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden durch Kooperationsverträge geregelt.

(3) Zwecks Austauschs und konzeptioneller Weiterentwicklungen vernetzt sich Schulkooperative Arbeit/TEO mit anderen Landeskirchen.

§ 3 Hauptbereichszugehörigkeit

Schulkooperative Arbeit/TEO wird dem Hauptbereich „Aus- und Fortbildung“ (Hauptbereich 1) zugeordnet. Es bildet dort einen Arbeitsbereich mit eigener Leitung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel,

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
G e r h a r d U l r i c h
Landesbischof

Az.: NK-HB 1010-4 – KH Di / KH Sei

ALPHABETISCHES NAMENSVERZEICHNIS

A

Abromeit, Dr. Hans-Jürgen.....	51, 58, 128
Albrecht, Jörg	118
Andersen, Christian	45,104
Anton, Kartin	51, 53

B

Bartels, Matthias.....	123, 124
Barth, Jürgen.....	106
Bauch, Christoph	42
Baum, Thomas	115, 139
Beyer, Rolf	44
Bohl, Matthias	133, 150
Böhland, Susanne.....	28
Böhmman, Prof. Dr. Tilo.....	118, 136, 138, 139
Boor, de Christoph.....	50, 89, 162
Brand-Seiß, Ulrike	19
Brandt, Sven	44, 103
Brenne, Jens	8, 12, 16, 25, 27, 29, 30, 33, 49
Büchner, Dr. Ralf.....	116, 118

D

Decker, Lutz	13, 40, 51, 52, 118, 120
Denker, Torsten	120
Düvel, Annamaria	19, 20

E

Emersleben, Dr. Lars 122, 125, 129, 139, 142

F

Fehrs, Karsten 17, 117, 122, 136, 148

Fehrs, Kirsten 71

von Fintel, Katharina 89, 131, 140

Franke, Thomas 30, 31, 32, 136, 137

G

Gattermann, Arne 18, 41, 126, 145, 147

Gelder, Dr. Dr. Katrin 3, 116, 125, 138, 153

Gemmer, Matthias 12, 18, 42

Görner, Rudolf 15, 21, 27

Gutmann, Prof. Dr. Hans-Martin 89, 102

H

Haese, Dr. Bernd-Michael 153

Hamann, Andreas 39

Harms, Stefan 44, 138

Hillmann, Ulrike 52

I

Irmeler-Rodenhausen, Carin Maria 140

J

Jordan, Michael 109

K

Keunecke, Gerd-Henning 149

Klocker, Stefan 147

Kröger, Susanne 30, 52, 53, 149

Krüger, Matthias 12, 14, 17, 43, 90, 117, 127, 134, 135, 137, 147, 148

Kuczynski, Bernd 41, 125, 129

L

Lang, Florian 17, 44, 118, 135, 138, 148, 150

Lange, Änne 119

Laske, Eckhard 44, 45, 116, 117, 123, 126, 134

Lietz, Frauke 126

Lingner, Elisabeth 43, 118, 120

Loheit, Uta 107

Lüpping, Dr. Werner 44, 123

M

Magaard, Friedemann 109

Magaard, Gothart 162

Mahlburg, Michael 41, 44, 89, 126, 133, 140

Makies, Andrea 13, 54

Mansaray, Peter Sorie 104, 110

Melzer, Dr. Karl-Heinrich 35, 44, 45, 124, 130, 144, 146, 148, 149

Meyer, Herwig	104, 130, 149
Möller, Claus	14, 42, 89, 117, 148
Mourkojannis, Dr. Daniel.....	154

N

Nebendahl, Prof. Dr. Mathias	28, 31, 43, 116, 117, 125, 127, 134, 138
Neubert-Stegemann	81, 90, 106, 107, 108, 109, 110, 111

P

Paetzmann, Dr. Karsten	102
Pertiet, Susanne	116, 122, 130
Pohl-Patalong, Prof. Dr. Uta	91, 103
Poppe, Stephan	41, 144

R

Rackwitz-Busse, Claudia	88
Radtke, Simone	126
Rahlf, Carmen	108, 122, 132
Rapp, Michael	129, 130
Reemtsma, Dr. Martina	102, 118, 125
Regenstein, Henrike	21, 126, 127
Rhein, Dr. Hans-Werner.....	125, 133
Röhler, Martina	128

S

Schäfer, Dr. Klaus	104, 115, 116, 139, 141
--------------------------	-------------------------

Schick, Bernhard	12, 14, 15, 16, 18, 134, 139, 140
Schlenzka, Werner	28,120
Semmler, Margrit	17, 164
Sievers, Christian	13, 42, 119
Stahl, Michael	34, 110, 125, 135, 136, 137
Strenge, Hans-Peter	6, 13, 14, 15, 18, 31, 42, 50, 144, 164
Strube, Dorothea	89, 117
Struve, Klaus	14, 43, 44, 104, 134, 136, 149
Stülcken, Andreas	145, 146

U

Ulrich, Gerhard.....	4, 10, 52
Unruh, Prof. Dr. Peter	163

V

Dr. Vetter, Martin	54, 105, 106, 113, 119, 121, 122, 124, 131, 135, 136
Vogt, Telse	152, 153

W

Wackernagel, Andreas	107, 121, 123, 129
von Wahl, Bettina	51
Weiß, Thomas	120
Dr. Wendt, Peter	140
Wienberg, Maren	42, 123, 144
Wittkugel-Firincieli, Katharina	121, 122
Wulf, Hans-Jürgen	123, 124, 131

Wüstefeld, Norbert 33, 137, 143

Z

Zeidler... 120

Herausgeber:
Das Präsidium der 1. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:
Landeskirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Landeskirchenamt Kiel
Britta Wulf und Claudia Brüß
Tel.: 0431/97 97 600
Fax: 0431/97 97 697
kiel@synode.nordkirche.de